

Aus dem Institut für Management ländlicher Räume
der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

**Kulturhistorisch-ökologische Raumstrukturen
als Grundlage landschaftsplanerischer Zielstellungen
am Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor agriculturae (Dr. agr.)

an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Dipl.-Ing. (FH) Maik Stöckmann (geb. Schmidt), geb. am 14.04.1977 in Neubrandenburg,
aus Neubrandenburg

Rostock, den 30.5.2006

Gutachter: 1. PD Dr. Holger Behm (Universität Rostock)
2. Prof. Dr. Reinhard Zölitz-Möller (Universität Greifswald)
3. Prof. Dr. Jürgen Peters (Fachhochschule Eberswalde)

Tag der Verteidigung: 21.05.2007

„Die Einflüsse menschlichen Handelns auf Prozesse, Strukturen und Funktionen von Landschaften über Jahrzehnte oder Jahrhunderte sind kaum bekannt.“

(BORK et al. 1998)

„Der traditionelle Naturschutzbegriff, basierend auf einer diffusen Naturauffassung und einem vordergründigen Artenschutz, war schon von Anbeginn sachlich nicht richtig. Inzwischen ist es klarer geworden: Naturschutz muß heute Lebensraumschutz in Kulturlandschaften sein.“ „Wir haben... klar abgrenzbare Lebensräume in historisch gewachsenen Regionen zu erhalten und neu zu gestalten, in denen wir und unsere Mitgeschöpfe leben können.“

(PRIES 1995)

Danksagung

Für die Unterstützung durch die Bereitstellung von Geodaten bin ich insbesondere folgenden Institutionen zu Dank verpflichtet:

- dem ehemaligen Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung der archäologischen Fundplatzdatenbank,
- dem ehemaligen Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern für die Nutzungsmöglichkeit von Daten zu den ausgewiesenen Baudenkmalen,
- dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung von Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS),
- dem Botanischen Institut der Universität Greifswald und der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung von Fundortdaten zu Gefäßpflanzen,
- dem Zoologischen Institut der Universität Greifswald für die Bereitstellung von Verbreitungsdaten zu Laufkäfern,
- dem Landesfacharbeitskreis Malakologie Mecklenburg-Vorpommern für die Möglichkeit der Nutzung von Verbreitungsdaten zu Landschnecken,
- dem ehemaligen Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern für die Möglichkeit der Nutzung der Naturraumkarte.

Für Hinweise danke ich insbesondere Herrn Mohr (AG Geobotanik M-V), Herrn Prof. Dr. Müller-Motzfeld (Zoologisches Institut der Universität Greifswald), Herrn Dr. Jansen und Herrn Manthey (Botanisches Institut der Universität Greifswald), Herrn Dr. Meitzner (Grünspektrum Neubrandenburg), Herrn Nüske (Nationalparkamt Müritz), Herrn Karl und Frau Dr. Lippert (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V), Herrn Göllnitz und Herrn Dr. Zettler (Landesfacharbeitskreis Malakologie Mecklenburg-Vorpommern), Herrn Bast (StAUN Rostock), Herrn Schwabe (Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern), Herrn Dr. Jöns und Herrn Dr. Jantzen (Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern), Herrn Pries (Templin), Herrn Prof. Dr. Behrens und Herrn Prof. Dr. Vetter (Hochschule Neubrandenburg). Herrn Weber und Herrn Görß vom Nationalpark Müritz danke ich für die Hilfe bei der Kartierung von Kulturlandschaftselementen im Nationalparkteil Serrahn. Als Initiator und ständigen Förderer der Arbeit danke ich Herrn Privatdozent Dr. habil. Behm (Universität Rostock). Darüber hinaus danke ich meiner Familie für das entgegengebrachte Verständnis und die Unterstützung bei den alltäglichen Dingen des Lebens während der Zeit der Erarbeitung meiner Dissertation.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass der Untersuchung	5
1.2	Fragestellungen	7
1.3	Untersuchungsmethodik	8
2	Schutz historischer Kulturlandschaften	9
2.1	Begriffsbestimmung	9
2.2	Gegenstand	10
2.3	Kompatibilität mit Naturschutz und Denkmalpflege	14
2.3.1	Heimatschutz	14
2.3.2	Bau- und Kunstdenkmalpflege	15
2.3.3	Bodendenkmalpflege	17
2.3.4	Gartendenkmalpflege.....	18
2.3.5	Naturdenkmalpflege	19
2.3.6	Reservatsnaturschutz	20
2.3.7	Arten- und Biotopschutz.....	22
2.3.8	Prozessschutz.....	24
2.3.9	Landespflege und Landschaftsplanung.....	26
2.3.10	Zusammenfassung	30
2.4	Umsetzungsmöglichkeiten	35
2.4.1	Disziplinsinterne Handhabung.....	36
2.4.2	Intradisziplinäre Handhabung.....	43
2.4.3	Interdisziplinäre Planungen	44
2.5	Handlungsformen	48
2.5.1	Schutz	48
2.5.2	Pflege.....	49
2.5.3	Wiederherstellung.....	49
2.5.4	Entwicklung.....	50
2.6	Verhältnis zur Raumordnung	51
3	Handhabung des Schutzes historischer Kulturlandschaften in der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern	53
3.1	Überblick	53
3.2	Reaktive Landschaftsplanung	54
3.2.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	54
3.2.2	Landschaftspflegerische Begleitplanung	55
3.3	Aktive Landschaftsplanung.....	56
3.3.1	Umweltbeobachtung	56
3.3.2	Landschaftsrahmenplanung	56
3.3.3	Kommunale Landschaftsplanung	58
3.3.4	Pflege- und Entwicklungsplanung für Schutzgebiete	60
3.4	Befragungen	63
3.4.1	Kommunale Landschaftsplanung	64
3.4.2	Pflege- und Entwicklungsplanung	65
3.5	Aufbau eines Kulturlandschaftskatasters	67

4	Grundlagen für eine Kulturlandschaftsgliederung Mecklenburg-Vorpommerns...	73
4.1	Notwendigkeit	73
4.2	Stand des Wissens	74
4.3	Bestehende methodische Grundlagen	76
4.3.1	Gliederungsebenen	77
4.3.2	Geographische Ansätze	78
4.3.3	Kartographische Ansätze	81
4.3.4	Typisierung	82
4.3.5	Bewertung.....	84
4.4	Datengrundlagen	86
4.4.1	Geodaten kulturhistorischer Strukturen	86
4.4.2	Geodaten ökologischer Strukturen.....	87
4.4.3	Datenqualität und Datenaufbereitung	88
5	Identifizierbarkeit kulturhistorisch-ökologischer Raumstrukturen anhand der recherchierten Daten.....	90
5.1	Vorbemerkungen	90
5.2	Methodik	93
5.2.1	Verschneidung	93
5.2.2	Distanzanalyse	97
5.3	Auswertung	99
5.4	Ergebnisse	100
5.4.1	Endmoränengebiete	101
5.4.2	Sandergebiete.....	108
5.4.3	Das Umfeld von Ziegeleien	109
5.4.4	Das Umfeld von Glashütten.....	111
5.4.5	Das Umfeld von Burganlagen.....	113
5.4.6	Dörfer mit kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz.....	114
5.5	Zusammenfassung.....	117
6	Methodenvorschlag für eine Kulturlandschaftsgliederung Mecklenburg- Vorpommerns	119
6.1	Methodik	119
6.2	Umsetzung.....	120
6.2.1	Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaften.....	120
6.2.2	Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaftsteile	123
6.2.3	Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaftszellen	125
6.2.4	Bewertung der Kulturlandschaftselemente	128
6.3	Anwendungsbeispiel Müritz-Nationalparkteil Serrahn.....	130
6.3.1	Einleitung.....	130
6.3.2	Schutzziele des Müritz-Nationalparks	130
6.3.3	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kulturrelikte	133
7	Zusammenfassung.....	137
8	Literaturverzeichnis.....	139

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Vergleich von ökologischem und kulturellem Naturschutz	41
Tabelle 2-2: Schutzmöglichkeiten nach Landesnaturschutz- und Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern	48
Tabelle 3-1: Verhältnis der mittleren Dichte von Bau- und Bodendenkmalen innerhalb/außerhalb von Schutzgebieten.....	62
Tabelle 3-2: Befragung zu Naturschutzgebieten	66
Tabelle 3-3: Ergebnisse der Befragung zu Naturschutzgebieten.....	66
Tabelle 3-4: Landschaftselementtypen, deren Erfassung durch die zuständigen Landesämter Mecklenburg-Vorpommerns weitgehend abgeschlossen ist	70
Tabelle 3-5: Landschaftselementtypen, deren Erfassung durch die zuständigen Landesämter Mecklenburg-Vorpommerns noch offen oder unvollständig ist	71
Tabelle 3-6: Landschaftselementtypen, die in Mecklenburg-Vorpommern von behördlicher Seite nicht erfasst werden	72
Tabelle 4-1: Vergleich kartographischer Ansätze zur Darstellung von Kulturlandschaften	81
Tabelle 4-2: Bewertung der Raumempfindlichkeit der historischen Kulturlandschaft nach WOLTERDING 1995 und BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998.....	84
Tabelle 4-3: Wertstufen historischer Kulturlandschaften nach BRUNS 1992	85
Tabelle 4-4: Bewertung der kulturhistorischen Bedeutung von Kulturlandschaftsräumen nach BÜTTNER 2003a/2003b	86
Tabelle 4-5: Übersicht der recherchierten Datenquellen	89
Tabelle 5-1: Übersicht der Ergebnisse der statistischen Analysen	100
Tabelle 5-2: Pflanzenarten, für deren Verbreitung ein räumlicher Zusammenhang mit mittelalterlichen Burgstandorten ermittelt wurde	113
Tabelle 6-1: Beschreibung der abgeleiteten Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns	122
Tabelle 6-2: Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns	123
Tabelle 6-3: Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaftsteile	124
Tabelle 6-4: Beschreibung und Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaftszellen	128

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Verhältnis von Denkmal- und Naturschutz in ihrem gegenwärtigen Verständnis sowie einem ganzheitlichen Landschaftsschutz bzw. einer ganzheitlichen Landschaftsplanung	12
Abbildung 2-2: Bedeutung von Elementen der historischen Kulturlandschaft für Natur- und Denkmalschutz ...	12
Abbildung 2-3: Naturschutzgerechte Eichenwaldbewirtschaftung nach MÜLLER	42
Abbildung 2-4: Umsetzung des Konzeptes der differenzierten Landnutzung im Rahmen einer „ökologisch orientierten Flurbereinigung“ nach HABER	47
Abbildung 3-1: Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, die über Landschaftspläne verfügen	59
Abbildung 4-1: Historische Kulturlandschaftsräume Nordostdeutschlands nach BURGGRAAFF/KLEEFELD	76
Abbildung 5-1: Entstehung der historischen Kulturlandschaft	90
Abbildung 5-2: Beispiel für eine messtischblattschnittbezogene Verbreitungskarte ohne Quantifizierung: Verbreitung des Fischotters in Deutschland	93
Abbildung 5-3: Beispiel für eine messtischblattschnittbezogene Verbreitungskarte mit Quantifizierung: Verteilung von Kranichbrutpaaren in Deutschland	94
Abbildung 5-4: Prinzipdarstellung der Verschneidung zweier Verbreitungskarten	95
Abbildung 5-5: Umsetzung des methodischen Ansatzes der Distanzanalyse am Beispiel der räumlichen Korrelation von Burgen und archäologischen Funden des Früh- und Hochmittelalters	98
Abbildung 5-6: Prinzipdarstellung für eine Distanzanalyse mit Hilfe von Entfernungsklassen	98
Abbildung 5-7: Verbreitung von Großsteingräbern/Steinkisten, Schälchen-/Rillensteinen, Lesesteinhaufen/Steinriegeln und Findlingen/Gesteinsschollen in Mecklenburg-Vorpommern	101
Abbildung 5-8: Verbreitung von naturnahen Bächen, Quellbiotopen und Hügelgräbern in Mecklenburg-Vorpommern	102
Abbildung 5-9: Trocken- und Kalkmagerrasenarten im Umfeld von Großsteingräbern/Steinkisten bzw. Schälchen- und Rillensteinen	103
Abbildung 5-10: Zeigerarten für alte Laubwälder im Umfeld von Großsteingräbern/Steinkisten bzw. Hügelgräbern	104
Abbildung 5-11: Verbreitung von <i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>Tringa ochropus</i> und Hügelgräbern in Mecklenburg-Vorpommern	105
Abbildung 5-12: Verbreitung von <i>Asplenium trichomanes</i> , <i>Cystopteris fragilis</i> sowie von Findlingen und von aus Findlingen und Feldsteinen gebauten Kulturrelikten in Mecklenburg-Vorpommern	106
Abbildung 5-13: Räumlicher Zusammenhang von <i>Asplenium trichomanes</i> und <i>Cystopteris fragilis</i> zu Findlingen und aus Findlingen und Feldsteinen gebauten Kulturrelikten	107
Abbildung 5-14: Räumlicher Zusammenhang von <i>Asplenium trichomanes</i> und <i>Cystopteris fragilis</i> zu heutigen Ortslagen	107
Abbildung 5-15: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld historischer Teerofenstandorte	108
Abbildung 5-16: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld historischer Ziegeleistandorte (1)	110
Abbildung 5-17: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld historischer Ziegeleistandorte (2)	110
Abbildung 5-18: Verbreitung von <i>Galium odoratum</i> im Umfeld von Glashüttenstandorten	111
Abbildung 5-19: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld von Glashüttenstandorten	112
Abbildung 5-20: Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Umfeld von Glashüttenstandorten	112
Abbildung 5-21: Verbreitung ausgewählter Laufkäferarten im Umfeld von mittelalterlichen Burgen	114
Abbildung 5-22: Zeiger für Ruderalflächen im Umfeld denkmalgeschützter Kirchen (1)	115
Abbildung 5-23: Zeiger für Ruderalflächen im Umfeld denkmalgeschützter Kirchen (2)	115
Abbildung 5-24: Arten im Umfeld von Kirchen, deren Vorkommen durch das Vorhandensein von altem Mauerwerk gefördert wird	116
Abbildung 5-25: Verbreitung von <i>Tyto alba</i> im Umfeld denkmalgeschützter Kirchen und Gutshäuser	117
Abbildung 6-1: Schema zur Bewertung von Kulturlandschaftselementen	129

1 Einleitung

1.1 Anlass der Untersuchung

Das Ministerkomitee des Europarates hat im Jahr 2000 den Text einer Europäischen Landschaftskonvention (ELC) beschlossen und zur Unterzeichnung durch die Mitgliedsstaaten ausgelegt (Council of Europe 2000a). Der Beschlussfassung gingen eine Initiative des Kongresses der lokalen und regionalen Behörden Europas (CLRAE) des Europarates und eine mehrjährige Diskussionsphase voraus. Es handelt sich um eine Übereinkunft, die speziell dem Schutz, der Pflege und der Gestaltung der Landschaften Europas dient. Sie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und versteht Landschaften als Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundlage ihrer Identität (vgl. Artikel 5 der Konvention). Die Konvention schreibt die Erfassung, Bewertung und Gestaltung von Landschaften unter Berücksichtigung kulturhistorischer und ökologischer Aspekte vor (vgl. Präambel und Artikel 6). Sie tritt für eine gesellschaftlich verantwortungsvolle *Entwicklung aller Landschaften* ein, einschließlich solcher von geringem Wert (vgl. Artikel 2). Eine Landschaft ist das Ergebnis der Wirkungen und Wechselwirkungen von natürlichen und anthropogenen Faktoren (Artikel 1). Gegenstand des Schutzes ist die Eigenart (Charakter) einer Landschaft. Die Konvention beschränkt sich ausdrücklich nicht auf kulturelle, anthropogene oder natürliche Landschaftskomponenten, sondern betrifft *alle* genannten Komponenten und deren *Zusammenhang* (vgl. Council of Europe 2000b, Nr. 26). Sie fordert Untersuchungen und Forschungsarbeiten zur planerischen Abgrenzung von Landschaften und der Bestimmung ihrer Eigenart (Charakteristik) ein (vgl. Council of Europe 2000b, Nr. 55).

Die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Konvention bisher nicht beigetreten. Die Konvention wird in Deutschland von Seiten des Naturschutzes weitgehend ignoriert. Naturschutz und Landschaftsplanung haben sich in den letzten Jahrzehnten auf die Umsetzung „ökologischer“ Ziele konzentriert und die kulturgeschichtliche Dimension der Landschaft in gravierendem Maße vernachlässigt. Der *historisch orientierte Aufgabenkomplex des Naturschutzes* spielt in der Praxis kaum eine Rolle (BÖHME/PREISLER-HOLL 1996, 14). Landschaftsplanung wird mit „ökologischer Planung“ gleichgesetzt (vgl. HUBRICH 1993, 146). Der Landschaftsschutz der Europäischen Landschaftskonvention ist hingegen in erster Linie kulturell begründet und stellt die Besonderheiten der historisch geprägten Kulturlandschaften in den Mittelpunkt (vgl. Arbeitskreis Landschaftsplanung 2005). Ziel ist die Sicherung *für den Menschen* lebenswerter Landschaften. Er bewegt sich damit außerhalb des Verständnisses der derzeitigen Naturschutzpraxis in Deutschland, die vor allem auf den Eigenwert von Tieren,

Pflanzen und „Biotopen“ ausgerichtet ist. Dabei besitzen Naturschutz und Kulturlandschaftsschutz gemeinsame Schnittmengen (vgl. SRU 2004, Tz. 221). Die Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention stellt in Deutschland ein kompetenzrechtliches Problem dar (vgl. THOMSON/HERLIN 2004, 52, MEBERSCHMIDT 1977/2003, Kommentar S. 54). Sie ist nicht kompatibel mit der Trennung von Umwelt- und Kulturverwaltung (Naturschutz und Denkmalpflege). Der Schutz historischer Kulturlandschaften wird in Deutschland häufig als Themenbereich der Denkmalpflege verstanden. Er ist jedoch ebenso ein klassisches Handlungsfeld des Naturschutzes. Die Unterzeichnung der Europäischen Landschaftskonvention würde zu einer Weiterentwicklung und zu einer Stärkung der Landschaftsplanung in Deutschland beitragen (vgl. THOMSON/HERLIN 2004, 50, Arbeitskreis Landschaftsplanung 2005).

Bereits 1995 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates eine Empfehlung zum integrierten Schutz von Kulturlandschaften (Council of Europe 1995, deutsche Übersetzung in Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz 1996). Auch hier wird die Abgrenzung und Bewertung von Kulturlandschaften gefordert. *„Die Landschaftsbewertungsverfahren sollten... die historischen Bedingungen berücksichtigen, unter denen eine Landschaft geformt wurde, und nach einer disziplinübergreifenden Arbeitsmethode und unter Verwendung entsprechender wissenschaftlicher und technischer Ausstattung eine detaillierte Untersuchung der kulturellen und natürlichen Qualitäten aller untersuchten Landschaftseinheiten enthalten“* und *„die Festlegung bestimmter Zonen ermöglichen, die aufgrund der Tatsache, daß es sich dabei um ‚Kulturlandschaften‘ handelt, oder wegen der von besonderen Gesetzen abgedeckten natürlichen und ökologischen Werte die Umsetzung rechtlicher Erhaltungs- und/oder Nutzungsverfahren rechtfertigen“* (Artikel 4 iii/iv).

1980 wurde ein neuer Grundsatz in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen (BNatSchG in der Fassung von 1980, § 2 Abs. 1 Nr. 13): *„Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.“* In der offiziellen Begründung zur Gesetzesänderung heißt es (Bundestagsdrucksache 8/3716, zitiert in HÖNES 1991, 87f und WÖBSE 1994, 38): *„Die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes in § 1 Abs. 1, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, schließt auch die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft mit ein... Die Erhaltung ist vor allem notwendig:*

- *aus kulturgeschichtlichen Gründen,*
- *aus ökologischen Gründen (z. B. zum Schutz von Biotopen bedrohter Pflanzen- und Tierarten) sowie*
- *zur Erhaltung der Eigenart und Erlebniswirksamkeit der Landschaft sowie der Heimatverbundenheit der ansässigen Bevölkerung.“*

Der Gesetzgeber vertritt hier einen der Europäischen Landschaftskonvention sehr ähnlichen Ansatz. Er betont den *Eigenwert* kulturhistorischer Strukturen aus Sicht des Naturschutzes, ihren *ökologischen Wert* (mit dem Vorhandensein kulturhistorischer Strukturen verbundene ökologische Qualitäten), ihren *pädagogischen bzw. touristischen Wert* (Erlebniswirksamkeit, Erholung) und den *Identifikationswert* (Heimat). In der Praxis spielen kulturhistorische Landschaftselemente bei Planungen des Naturschutzes eine untergeordnete Rolle, obwohl der Schutz historischer Kulturlandschaften und ihrer Bestandteile laut dem Bundesnaturschutzgesetz gleichberechtigt neben anderen Grundsätzen steht (vgl. § 2 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Der gesetzlich fundierte Naturschutz ist in Deutschland auch als Erholungsplanung angelegt (vgl. § 1 Punkt 4 und § 2 Grundsatz 13 Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellen Fassung). Kulturdenkmale werden in der Erholungsplanung traditionell berücksichtigt, allerdings wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und nicht primär aufgrund ihres kulturhistorischen Eigenwertes.

In den USA existieren gesetzliche und organisatorische Ansätze, die speziell dem Schutz historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente dienen. Zu erwähnen sind insbesondere der *National Historic Preservation Act* von 1966 sowie die *Historic Landscape Initiative* des National Park Service (vgl. BIRNBAUM 1994). In England wurden mit dem *Environment Act* von 1995 die Nationalparke mit dem Schutz des kulturellen Erbes in der Landschaft betraut (WILLER 2005, 337). In Deutschland fehlen bislang vergleichbare Ansätze.

1.2 Fragestellungen

Aus den beschriebenen Normen und den Umsetzungsdefiziten in der Praxis (vgl. 1.1) lassen sich folgende Fragestellungen ableiten, die wissenschaftlich zu bearbeiten sind (vgl. u. a. REICHHOFF 2001, BECKER 1998, QUASTEN 1997, BRINK/WÖBSE 1989):

- Warum findet der Schutz historischer Kulturlandschaften in Deutschland wenig Beachtung und wie lässt sich dies ändern?
- Wie lassen sich historische Kulturlandschaften voneinander abgrenzen und untergliedern, insbesondere unter dem Ansatz der Integration kulturhistorischer und ökologischer Aspekte?
- Wie lässt sich die Eigenart einer Landschaft oder eines Landschaftsteils bestimmen? Sind die vorhandenen Daten ausreichend, um kulturhistorisch-ökologische Landschaftsstrukturen identifizieren zu können?
- Wie lassen sich historische Kulturlandschaften und ihre Bestandteile bewerten?

- Wie lassen sich der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Landschaft in einem ganzheitlichen Ansatz unter Einbeziehung kulturhistorischer und ökologischer Strukturen realisieren?

1.3 Untersuchungsmethodik

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind Untersuchungen zur Theorie des Schutzes historischer Kulturlandschaften sowie zu dessen Bedeutung und Umsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung. Zunächst werden denkmalpflegerische und ausgewählte naturschützerische Konzepte daraufhin geprüft, inwiefern sie einen Beitrag zum Schutz historischer Kulturlandschaften leisten bzw. leisten können (Kapitel 2). Hierbei wird auch die Disziplingeschichte von Naturschutz und Denkmalpflege betrachtet, um Unterschiede des früheren und des heutigen Selbstverständnisses der Disziplinen im Hinblick auf Schutzansätze und -objekte zu identifizieren. Es wird die derzeitige Bedeutung kulturhistorischer Landschaftsstrukturen in der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern durch Auswertung von Literatur, bestehenden Planwerken sowie durch Befragungen analysiert und Mängel und Handlungserfordernisse ausgewiesen (Kapitel 3). Es werden für Mecklenburg-Vorpommern bestehende Landschaftsgliederungen betrachtet, durch Auswertung von Literatur vorhandene methodische Grundlagen für eine Kulturlandschaftsgliederung ermittelt sowie Datengrundlagen zu kulturhistorischen und ökologischen Landschaftsstrukturen recherchiert und auf ihre Verwendbarkeit hin untersucht (Kapitel 4). Es wird geprüft, inwiefern sich mit den recherchierten Daten kulturhistorisch-ökologische Landschaftsstrukturen identifizieren lassen (Kapitel 5). Abschließend wird ein Methodenvorschlag für eine Kulturlandschaftsgliederung Mecklenburg-Vorpommerns entwickelt, auf Grundlage dieser Methodik und den recherchierten Daten Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns ausgewiesen und für ein Beispielgebiet unter Zuhilfenahme einer eigenen Felderfassung Kulturlandschaftsteile und Kulturlandschaftszellen abgegrenzt (Kapitel 6).

2 Schutz historischer Kulturlandschaften

2.1 Begriffsbestimmung

Die Begriffe Landschaft und Kulturlandschaft werden in der Regel synonym definiert. *„Landschaft' [ist] ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist“* (Artikel 1a der Europäischen Landschaftskonvention). Das Wort „natürlich“ ist auch im Sinne von „biotisch“ bzw. „ökologisch“ zu verstehen (vgl. die Präambel der Konvention und Council of Europe 2000b, Nr. 50). *„Die Kulturlandschaft ist das Ergebnis der Wechselbeziehungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Der Begriff findet sowohl für den Typus als auch für einen regional abgrenzbaren Landschaftsausschnitt Verwendung“* (Landschaftsverband Rheinland 2005, 5). *„Die historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente und Strukturen geprägt wird... Die historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferungen und kann eine eigene Wertigkeit im Sinn einer Denkmalbedeutung entfalten... Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld, also der materielle und gedankliche Wirkungsbezugsraum einzelner historischer Kulturlandschaftselemente oder Denkmale...“* (KLEEFELD 2004b, Landschaftsverband Rheinland 2005, 7).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden folgende Definitionen verwendet. Eine *Kulturlandschaft* ist ein Raum mit geogenen, biogenen und anthropogenen Merkmalen, die sich zum Teil gegenseitig beeinflussen und in Zusammenhang zueinander stehen (vgl. Landschaftsverband Rheinland 2005, 5). Die Merkmale betreffen die *Ausstattung* einer Landschaft im Sinne des Vorhandenseins von geologischen, biotischen und anthropogenen Landschaftselementen und/oder den *Zustand* dieser Elemente (z. B. Bodenversauerung durch Schadstoff-Immissionen aus der Luft). Alle Landschaften Mecklenburg-Vorpommerns sind Kulturlandschaften. Eine Naturlandschaft besitzt dagegen keine anthropogenen Merkmale. *Historische Kulturlandschaften* sind Räume, die durch Kulturlandschaftsrelikte geprägt sind. *Kulturlandschaftsrelikte* sind anthropogene Landschaftselemente, die den aktuellen wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder technischen Verhältnissen oder ästhetischen Vorstellungen nicht mehr entsprechen und in gleicher Weise oder am selben Ort heute nicht mehr neu entstehen würden (vgl. NITZ 1982, QUASTEN 1997, 20, WAGNER 1999, 55, FEHN 2001, 146, PLÖGER 2003, 89 f, KLEEFELD 2004b). Die Begriffe „kulturhistorische Landschaftselemente“, „historische Kulturlandschaftselemente“, „Kulturlandschaftsrelikte“ und „Kulturre-

likte“ werden synonym gebraucht. Die heute vorgefundenen Kulturlandschaftsrelikte stellen Überreste komplexer Siedlungs- und Wirtschaftsgefüge verschiedener geschichtlicher Zeitepochen dar. Sie sind Zeugen der Anwesenheit und Wirtschaftstätigkeit früherer menschlicher Generationen. Kulturlandschaftsrelikte sind nicht auf bestehende Schutzkategorien (Baudenkmal, Bodendenkmal, Naturdenkmal, Biotop) beschränkt. Es handelt sich zum einen um abiotische („gebaute“) kulturhistorische Landschaftselemente wie beispielsweise Behausungen, Burgen, Gräber oder Entwässerungsanlagen. Zum anderen sind es biotische („gewachsene“) kulturhistorische Landschaftselemente wie Alleen, Hecken, Heiden oder Magerasen. Letzteren ist die Verbindung kulturhistorischer und ökologischer Qualitäten immanent.

Unter *kulturhistorischen Strukturen* werden Kulturlandschaftsrelikte verstanden, die in ihrer Mehrzahl räumliche Anordnungen ergeben. Als *ökologische Strukturen* sind Lebensräume (Biotope) und die mit ihnen verbundenen Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten zu verstehen. Der Begriff *kulturhistorisch-ökologische Raumstrukturen* drückt die Erkenntnis aus, dass sich in einer Landschaft biotische und abiotische Kultur- und Naturrelikte vorfinden, die lokale Vergesellschaftungen bilden oder zueinander in funktionalem Zusammenhang stehen können. Funktionale Zusammenhänge äußern sich oft in einer räumlichen Nachbarschaft. Ein funktionaler und zugleich räumlicher Zusammenhang liegt z. B. beim Ensemble einer Gutsanlage, bestehend aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, oder dem Vorkommen von historischen Entwässerungsgräben in Mooren vor. Ein historisch funktionaler Zusammenhang besteht zwischen Landesburgen und den Grenzbefestigungsanlagen des Burgbezirks. Allerdings sind diese aufgrund der großen Entfernungen normalerweise nur noch auf der Landkarte, aber nicht mehr vor Ort als räumliches Ensemble erkennbar. Ein räumlicher Zusammenhang (Vergesellschaftung) ist beispielsweise vorhanden, wenn mittelalterliche Burgstandorte an heutigen Bundes- und Landesstraßen gelegen sind. Allerdings könnte man auch einen indirekt-funktionalen, genetischen Zusammenhang anführen, sofern das heutige Netz der Hauptverkehrsstraßen auf dem des Mittelalters aufbaut.

2.2 Gegenstand

Gegenstand des Schutzes historischer Kulturlandschaften im weiteren Sinne ist die Eigenart (Charakter) der verschiedenen Landschaften und im engeren Sinne sind es die kulturhistorischen und ökologischen Elemente und Strukturen (vgl. Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2). Die Europäische Landschaftskonvention nimmt Bezug zu völkerrechtlichen Konventionen im Bereich des Schutzes und der Pflege des Natur- und Kulturerbes: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris, 1972), Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

(Bern, 1979), Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Granada, 1985), Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert, Valletta, 1992), Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio, 1992). Zur Kennzeichnung der Eigenart einer Landschaft lassen sich folglich die Schutzgüter Bau- und Bodendenkmale, Naturlandschaftselemente, Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräume heranziehen. Historische Kulturlandschaften sind das Ergebnis der früheren Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit des Menschen in einem bestimmten Raum, die auf die Sicherung des Lebensunterhalts ausgerichtet war. Erst die Ergebnisse dieser Nutzung werden aus heutiger Sicht in Wert gesetzt und nach heutigen Ansprüchen und Bedürfnissen gemessen (REICHHOFF 2002, 76). Historische Kulturlandschaften werden geschätzt als Zeugen der Kulturgeschichte, ökologisch wertvolle Räume, Erlebnis- und Erholungsgebiete sowie Lebens- und Heimatort (vgl. 1; vgl. RIEDEL/HASLACH 1996). Kulturhistorische Landschaftselemente erfüllen folgende Funktionen (vgl. PETERS 2001, 10 f): Zeugnisfunktion (Spuren früherer Generationen), ökologische Funktion (Studium von Kulturbiotopen), Erholungsfunktion (Landschaftserlebnis), Identifikationsfunktion (Landschaft als Heimat). Die Zeugnisfunktion begründet den *Eigenwert* kulturhistorischer Strukturen. Kulturrelikte sind von *ökologischem Wert*, wenn sie Pflanzen und Tieren als Lebensraum dienen. Sie besitzen *pädagogischen oder touristischen Wert*, wenn sie für Besucher der Landschaft erlebbar bzw. vermittelbar sind. Sie besitzen *Identifikationswert*, wenn sie erwünschter Bestandteil des Lebensraums von Menschen sind und „*als erfahrbares Kontinuum von geschichtlicher Entwicklung*“ (SCHÄFER 1993) fungieren.

Es lassen sich biotische und abiotische Kulturlandschaftsrelikte unterscheiden. Der Schutz *biotischer* Kulturlandschaftsrelikte ist immanenter Bestandteil des Naturschutzes. Der Schutz *abiotischer* Kulturlandschaftsrelikte ist eine originäre Aufgabe des Denkmalschutzes (vgl. Abbildung 2-1 und Abbildung 2-2). Die Denkmalpflege kann sich jedoch auch um den Schutz biotischer und der Naturschutz um den Schutz abiotischer Kulturlandschaftsrelikte bemühen. Ein etabliertes interdisziplinäres Arbeitsfeld von Natur- und Denkmalschutz ist die Gartendenkmalpflege, die sich allerdings auf künstlerische Kulturrelikte beschränkt.

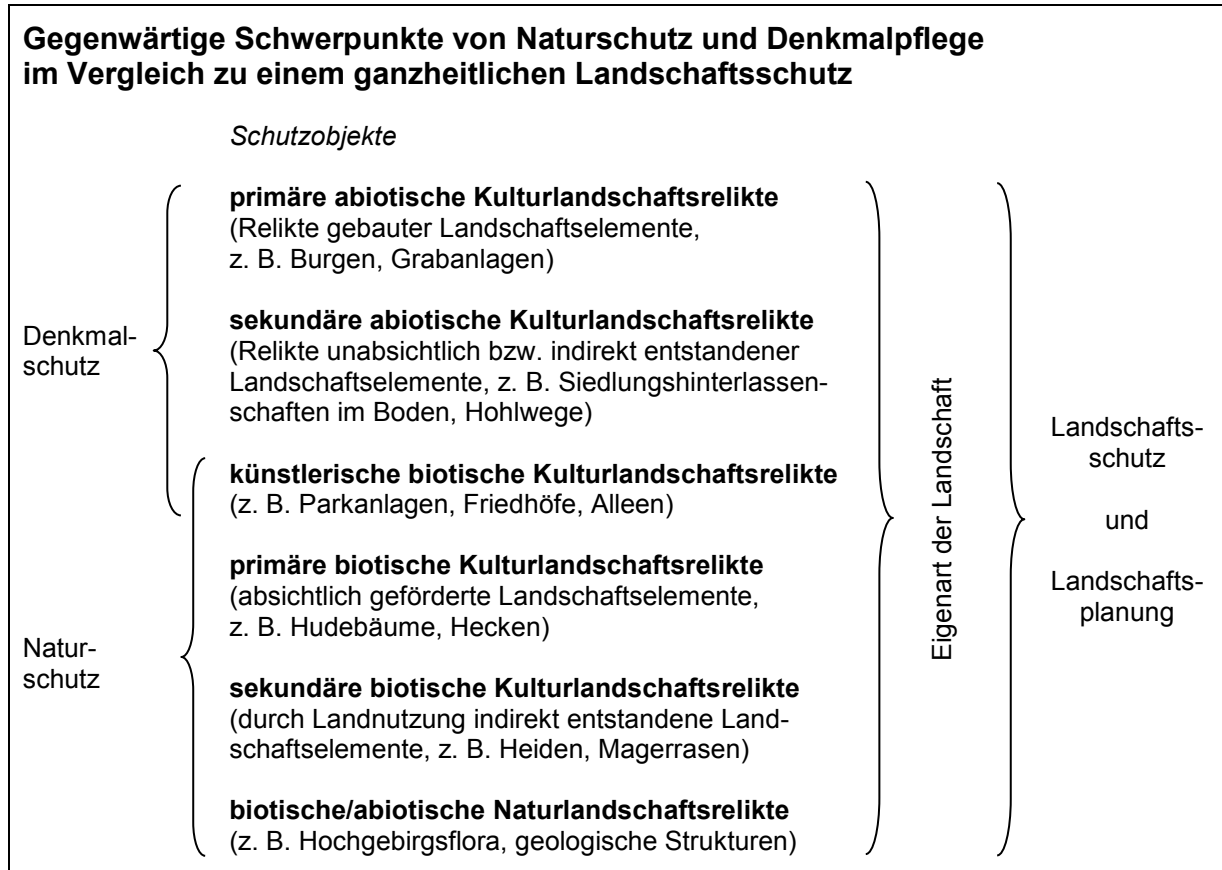


Abbildung 2-1: Verhältnis von Denkmal- und Naturschutz in ihrem gegenwärtigen Verständnis sowie einem ganzheitlichen Landschaftsschutz bzw. einer ganzheitlichen Landschaftsplanung

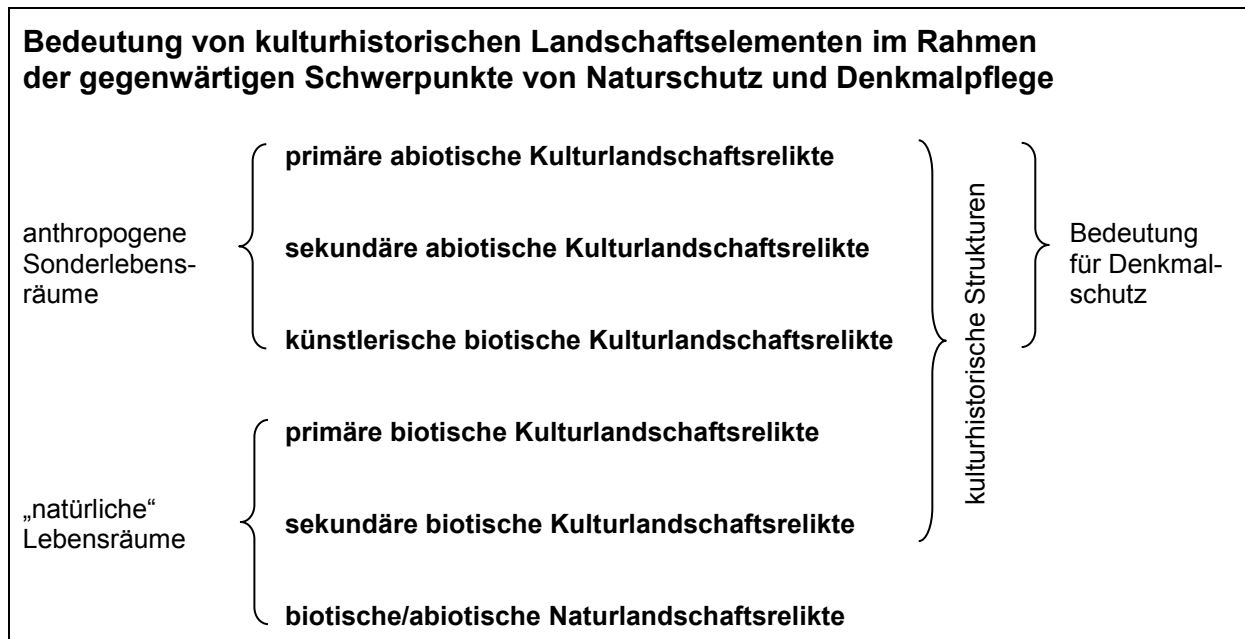


Abbildung 2-2: Bedeutung von Elementen der historischen Kulturlandschaft für Natur- und Denkmalschutz in ihrem gegenwärtigen Verständnis

Die Eigenart wird von verschiedenen Autoren als entscheidender Begriff der Trias „*Vielfalt, Eigenart und Schönheit*“ in § 1 Bundesnaturschutzgesetz angesehen, um den kulturellen Wert einer Landschaft zu kennzeichnen (vgl. PETERS 2001, 11; ESER 1999, 125; WÖBSE 1991, 401). „*Eigenart besitzen Teile einer Landschaft oder Landschaftsräume, die auf Grund einer langen, oft wechselvollen Entwicklung durch die Beschaffenheit verschiedener natürlicher und kultureller Elemente und deren Anordnung gekennzeichnet sind, und auf Grund dieser besonderen und eigenartigen Konstellation von anderen Teilen der Landschaft oder Landschaftsräumen leicht unterschieden werden können*“ (FELLER 1979, 244). Die Eigenart oder der Charakter einer Landschaft ist durch Strukturen geprägt, also durch die Ausstattung eines Gebietes mit Landschaftselementen, deren Anzahl und Anordnung. Die Eigenart einer Landschaft vermittelt sich dem Betrachter über Elemente des Raumes, über Unregelmäßigkeiten, Abweichungen und Besonderheiten in den wahrnehmbaren Strukturen. Die ästhetische Gestalt einer Landschaft hängt nicht selten davon ab, wie die Elemente aufeinander bezogen, also untereinander und im Raum strukturell angeordnet sind (vgl. NOHL 1997, 806, 811). Die Eigenart einer Landschaft ist gefährdet durch (vgl. KRAUSE 1981, 373, KRAUSE 1983, 7, WAGNER 1999, 36):

- Verarmung – Verlust von charakteristischen Elementen und von Formenreichtum,
- Verfremdung – Einbringung gebietsuntypischer Elemente und Formen,
- Normierung und Nivellierung – als Ergebnis von Verarmung und Verfremdung sowie durch die Vereinheitlichung von Bauweisen und Produktionsverfahren.

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion führt zu landschaftlichen Nivellierungserscheinungen, indem sie sich auf die ertragsstarken Standorte konzentriert. Die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzungen auf ertragsschwachen Standorten (z. B. ehemalige Heidegebiete) sowie deren Aufforstung bedingen, dass naturschutzfachlich wertvolles Offenland verloren geht. Ergebnis ist das Entstehen intensiv genutzter Agrarlandschaften auf der einen und von Wald/Forst auf der anderen Seite, wobei die traditionelle Kulturlandschaft mit ihren extensiv genutzten Flächen und den fließenden Übergängen zwischen Wald und Offenland verloren geht (REICHHOFF 2002, 79). Insofern ist nicht irgendeine landschaftliche Eigenart als schutzwürdig zu bewerten, sondern eine solche, die sich von modernen „Produktions- und Standardlandschaften“ möglichst deutlich unterscheidet und durch historisch gewachsene Strukturen geprägt ist. Landschaftszustände lassen sich bewerten, indem die Eigenartverluste einer Landschaft erfasst werden. Bewertet wird also der Erhaltungszustand der typischen Ausstattung und Strukturen der Landschaft („Eigenart- bzw. Typik-Erhalt“). Hierfür lassen sich der Umfang der verschwundenen bzw. beeinträchtigten Landschaftselemente sowie der untypischen oder störenden Elemente heranziehen (NOHL 1997, 810). Voraussetzungen sind die Kenntnis der Kulturgeschichte eines Gebietes und die möglichst vollständige Erfassung des Bestands kulturhistorischer Landschaftselemente.

2.3 Kompatibilität mit Naturschutz und Denkmalpflege

2.3.1 Heimatschutz

Die deutsche Heimatschutzbewegung Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts ist für die Entwicklung von Naturschutz, Denkmalschutz und Landespflege von großer Bedeutung. Sie war eine kritische Antwort auf die immer rasanter fortschreitende Industrialisierung und die gravierenden landschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (vgl. ESER 1999, 115 f). Sie blickte zurück auf die vorindustrielle Zeit, die als Ideal einer harmonischen Heimat galt, und forderte die Reformierung der deutschen Kultur in umfassender Hinsicht. Die vorindustrielle Kulturlandschaft wurde dabei teilweise mit einer „unberührten Natur“ gleichgesetzt, denn der Mensch habe sich bis dahin im Einklang mit der Natur entwickelt und sei mit dieser organisch verwachsen (vgl. KNAUT 1993, 7-13). Entscheidende Motive für den Heimatschutz waren die persönlichen Verlusterfahrungen ihrer Vertreter. Hinter dem sentimental Rückgriff auf „Heimat“ stand die Sehnsucht nach einer früher erlebten Welt mit befriedigenden emotionalen Strukturen, die durch eine als unbefriedigend erlebte Gegenwart hervorgerufen wurde (vgl. ESER 1999, 124). Als Urvater des Heimatschutzes gilt Ernst RUDORFF. Er verbrachte seit seiner Kindheit mehrere Monate im Jahr auf einem idyllisch gelegenen Hof in Lauenstein in Niedersachsen und erlebte mit, wie Flurbereinigung, Bauvorhaben und die Verkoppelung das Bild der Landschaft grundlegend veränderten (KNAUT 1993, 28). RUDORFF forderte nicht nur einen Schutz der Landschaft als Lebensumgebung des Menschen, sondern auch die Wiedereinbindung der Menschen in ihr historisch gewachsenes, traditionelles, soziales und religiöses Gefüge (KNAUT 1993, 28-31). Er war Mitbegründer des „Bundes Heimatschutz“ im Jahr 1904. Die besondere Leistung dieser Organisation war der Versuch, die bestehenden Bewegungen von Architektur, Denkmalpflege, Naturschutz und Landesverschönerung zusammenzuführen. Der Heimatschutz war eine Sammelbewegung. Er war vordringlich konservativ und von ästhetischen Vorstellungen geprägt (KNAUT 1993, 63). Er machte es sich zur Aufgabe, Althergebrachtes zu schützen und Neuentstehendes positiv zu beeinflussen (KNAUT 1993, 215).

Architektur und Denkmalpflege waren von Beginn an im Bund Heimatschutz überrepräsentiert. Der Bund versäumte es, eine klare Haltung zum Streit zwischen der CONWENTZ'schen Naturdenkmalpflege und einem ganzheitlichen Natur- und Landschaftsschutz zu beziehen. Er vereinigte sich schließlich organisatorisch mit dem Tag für Denkmalpflege. Als Zeichen für die Abspaltung der Naturschutzbewegung werden die Gründung des „Vereins Naturschutzpark“ 1909, die Gründung des „Bundes Naturschutz in Bayern“ 1913, sowie der „Erste Deutsche Naturschutztag“ 1925 gesehen (vgl. KNAUT 1993, 393 f, PIECHOCKI 2002, 11). Nach dem ersten Weltkrieg wurde der Heimatschutz zunehmend von einer extremen,

radikal-völkischen Strömung beeinflusst. Robert MIELKE, ein früherer Mitarbeiter RUDORFFS, betonte die agrarisch-germanische Ordnung und brachte die Ästhetik des Heimatschutzes mit antisemitischen, sozialdarwinistischen Überlegungen in Zusammenhang (KNAUT 1993, 211).

Schutzgegenstand der Heimatschutzbewegung war die Landschaft als harmonisches Miteinander von Mensch und Natur: „*Der Zweck des Bundes ist, die deutsche Heimat in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart zu schützen*“ (§ 1 der Satzung des Bundes Heimatschutz von 1904, zitiert in KNAUT 1993, 208). Der Schutz historischer Kulturlandschaften ist immanenter Bestandteil dieses Heimatschutzverständnisses. Er beruht allerdings nicht auf einem wissenschaftlich fundierten Konzept. Ein Hauptanliegen der Heimatschutzbewegung war es, die Eigenart der vorindustriellen Landschaft zu bewahren. Der Bund Heimatschutz existiert in Form eines Nachfolgeverbandes bis heute. Er ist jedoch nie als Behörde verstaatlicht worden.

2.3.2 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts kam es in Deutschland durch kriegerische Auseinandersetzungen mit Frankreich und durch die Säkularisierung geistlicher Orden zum Untergang zahlreicher Burgen, Schlösser, Klöster und Kirchen. Nach den Befreiungskriegen kam es zu nationalen Einigungsbestrebungen, die mit einem gewachsenen Interesse an deutscher Geschichte verbunden waren. Das Mittelalter galt als Vorbild für ein erstes Deutsches Reich. Mitbedingt durch den drohenden Verfall bedeutender historischer Bauwerke kam es zur Gründung von Altertums-, Heimat- und Denkmalpflegevereinen (KIESOW 2000, 14 f, 21). Die Architekten des Historismus entdeckten im 19. Jahrhundert neben der griechischen und römischen Antike auch die Gotik und die Romanik als Vorbilder für das eigene Kunstschaffen. Die mittelalterlichen Bauwerke waren wichtige kunsthistorische Quellen, so dass die Architekten zu Vorkämpfern des Denkmalschutzes wurden (KIESOW 2000, 15). Als Schöpfer der Denkmalpflege in Deutschland gilt der in Preußen tätige Architekt Karl Friedrich SCHINKEL (KIESOW 2000, 16 ff). 1843 wurde in Preußen erstmals ein „Konservator der Kunstdenkmäler“ eingesetzt, Veränderungen von Kunstdenkmalen mussten jetzt vom Kultusministerium genehmigt werden (KIESOW 2000, 19). 1891 wurden die preußischen Provinzalverwaltungen mit der Denkmalpflege betraut (KNAUT 1993, 339).

Bei der Hauptversammlung der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1899 wurde der „Deutsche Denkmaltag“ beschlossen, der auf die Beteiligung breiter Kreise der Öffentlichkeit abzielte (KIESOW 2000, 27). Aus Sicht des preußischen Kaiserhauses und anderer Landesherren sollte der Denkmalschutz der Festigung des Herrschaftsanspruchs durch die Erhaltung der Zeugen der Adelskultur dienen (vgl. KIESOW 2000, 29). Erst in Verbindung mit dem Heimatschutz fand die Denkmalpflege eine breite Basis in der Bevölkerung (KNAUT 1993, 345). Die Rechte der Allgemeinheit auf den deutschen Kunstbesitz wurden betont, der

soziale Gedanke höher gestellt als das selbstsüchtige Recht des Besitzers (KIESOW 2000, 32 f). In Zusammenhang mit dem architektonischen „Heimatstil“ kam es zu einer Erweiterung des Denkmalbegriffs. Alltagskunst und Alltagsbauwerke gerieten in ihr Blickfeld, z. B. altüberlieferte Wohnhäuser, Bauernhäuser, Bildstöcke und die Volkskunst (KNAUT 1993, 340 f). Durch den ganzheitlichen Anspruch des Heimatschutzes entwickelte sich zudem die Forderung nach einem Umgebungsschutz. Nicht nur das Denkmal, sondern auch seine Umgebung, das Gesamtensemble eines Stadtteils, eines Ortsbildes oder einer Landschaft sei als überliefertes Denkmal zu schützen (KNAUT 1993, 342).

In den 1970er Jahren profitierte die Denkmalpflege in Westdeutschland von der Politisierung des Umweltschutzes, wozu auch die gebaute Umwelt gezählt wurde. Die Denkmalpflege wollte Teil des Kampfes um eine menschenwürdige Umwelt sein (KIESOW 2000, 45, 49). Der Denkmalbegriff wurde um städtebauliche, sozialgeschichtliche, industriegeschichtliche und technische Kriterien erweitert, womit die Zahl der schützenswerten Bauwerke stark anstieg, was in der Folge auch zu Kritik führte (KIESOW 2000, 46, 48). In der DDR war die Denkmalpflege staatliche Aufgabe des Instituts für Denkmalpflege und Teil der Arbeit des Kulturbundes (vgl. BEHRENS/HOFFMANN 2003). Zu den klassischen Schutzobjekten kamen technische Denkmale und Gartendenkmale hinzu, für die 1972 bzw. 1982 eigene so genannte Zentrale Fachausschüsse gegründet wurden. 1983 kam der Zentrale Fachausschuss „Volksbauweise“ hinzu, der sich den „Denkmälern der Kultur und Lebensweise der werktätigen Klassen und Schichten“ annahm. Hierunter fielen insbesondere Baudenkmale in ländlichen Regionen, z. B. Katen, Bauernhäuser sowie Haus- und Hofformen.

Im aktuellen Denkmalschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern besteht weder eine zeitliche Eingrenzung noch eine Festlegung auf bestimmte Objekte (§ 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V): *„Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“* Welche konkreten Typen historischer Kulturlandschaftselemente Gegenstand der Denkmalpflege sind, hängt weitgehend von der aktuellen fachlichen Diskussion und damit vom Selbstverständnis des Fachgebietes ab. Allerdings wird davon ausgegangen, dass die Öffentlichkeit eine zu hohe Zahl an Unterschutzstellungen von Baudenkmalen nicht tolerieren würde (vgl. TRIER 2003b, 62 f, vgl. auch HOFFMANN-AXTHELM 2000).

2.3.3 Bodendenkmalpflege

Die Wurzeln der Bodendenkmalpflege sind eng mit der Urgeschichtsforschung verknüpft. Die Herausbildung der Urgeschichtsforschung in Mecklenburg lässt sich in drei Perioden gliedern (KEILING 1990, 65):

- 16. bis Mitte 19. Jahrhundert: Sammeln von ur- und frühgeschichtlichen Gegenständen (Keramik-, Knochenfunde etc.) bzw. Registrieren von archäologischen Landschaftselementen (z. B. Großstein- und Hügelgräber) im Sinne von Raritäten und Kuriositäten der Vergangenheit,
- Mitte 19. Jahrhundert bis 1945: gezielte Bergung und Zusammenstellung archäologischer Funde und Befunde als historische Quellen,
- ab 1945: systematische Erforschung sozialökonomischer und kultureller Grundlagen der Urgesellschaft.

Anfang des 19. Jahrhunderts kommt es in Deutschland unter dem Einfluss der gegen Napoleon gerichteten Freiheitsbewegung zu einem verstärkten Interesse an der vaterländischen Geschichte (vgl. LEUBE 2002, 2). Diese Entwicklung ist in einem gesamteuropäischen Kontext zu sehen, der mit der Herausbildung von Nationalstaaten im 19. Jahrhundert in Zusammenhang steht. Die Identifizierung früher Völker im archäologischen Material diente der Konstruktion nationaler Identitäten der modernen Welt, so entdeckten die Deutschen die Germanen wieder und die Franzosen die Kelten und Gallorömer (BRATHER 2004, 1). In Großpolen gab die These von der Autochtonität der Slawen Anlass, sich Bodenfunden zuzuwenden (LEUBE 2002, 4).

1804 erließ der mecklenburgische Herzog Friedrich zwei Verordnungen mit der Forderung, keine heidnischen Grabstätten zu zerstören und ein Verzeichnis derselben anzulegen (vgl. KEILING 1990, 66). Auf dieser Grundlage sollten Ausgrabungen vorgenommen werden, um das herzogliche Antiken-Kabinet zu erweitern. Die kartographische Darstellung von Fundorten war zu dieser Zeit unüblich. Eine systematische und wissenschaftliche Erforschung der ur- und frühgeschichtlichen Altertümer begann 1835 mit der Gründung des „Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde“ unter Leitung von C. F. G. LISCH (KEILING 1990, 66). Von nun an sollten vorgefundene Altertümer den öffentlichen Sammlungen des Landes mit einem Bericht über Fundart und -ort übergeben werden. Über die Jahrbücher des Vereins wurden die Forschungsergebnisse publiziert und diskutiert. LISCHS Nachfolge trat 1880 Robert BELTZ an, der maßgeblich an der Gründung des Heimatbundes Mecklenburg im Jahr 1906 beteiligt war (KEILING 1990, 67). Aufgrund der drohenden Zerstörung von Bodendenkmälern durch die fortschreitende Industrialisierung beschlossen der Freistaat Mecklenburg-Strelitz 1920 ein Ausgrabungsgesetz und der Freistaat Mecklenburg-Schwerin 1929 ein Denkmalschutzgesetz, mit letzterem war die Einrichtung eines Landesamtes für Denkmal-

pflege in Schwerin verbunden (ebenda). Ab diesem Zeitpunkt kann von der Etablierung einer auf wissenschaftlicher Grundlage basierenden Bodendenkmalpflege gesprochen werden.

Das Selbstverständnis der Bodendenkmalpflege war anfangs auf den Schutz materieller Hinterlassenschaften der Vor- und Frühgeschichte beschränkt. So hieß es in der „Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der Ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer“ vom 28. Mai 1954 (GBl. der DDR Nr. 54, 1954, S. 547, zitiert in SCHOKNECHT 1973, 16 ff): *„Bodenaltertümer im Sinne dieser Verordnung sind alle Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit, die im Boden erhalten geblieben sind und von der Entwicklung des Menschen von seinen ersten Anfängen bis in das Mittelalter hinein Zeugnis ablegen. Insbesondere sind die nachstehend aufgeführten Bodenaltertümer als zu schützende Gegenstände zu betrachten: a) Unbewegliche Bodenaltertümer: Burgwälle, Landwehren, Grabhügel, Großsteingräber, aufgerichtete Steine, Steinkreuze, Gräberfelder und Siedlungen vergangener Zeiten. b) Bewegliche Bodenaltertümer: Werkzeuge und Hausrat aller Art, Gefäße aus Ton, Metall und Holz, Waffen, Schmuck, Münzen, Skelettreste von Menschen, Tier- und Pflanzenreste aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit.“* Dieses Verständnis hat sich nach und nach ausgeweitet (vgl. TRIER 2003a, 10). So wurden im Bezirk Neubrandenburg in den 1980er Jahren auch Wüstungen und Burgen des Spätmittelalters systematisch erfasst (vgl. SCHWARZ 1987) und in Mecklenburg-Vorpommern nach 1990 Kulturrelikte der Neuzeit unter Schutz gestellt (z. B. Teeröfen, Glashütten und Ziegeleien). Heute werden in Deutschland bereits vereinzelt Objekte aus dem Zweiten Weltkrieg wie Bunkeranlagen, Geschützstellungen, Schützengräben und Bombentrichter in die Denkmallisten eingetragen.

2.3.4 Gartendenkmalpflege

Die Entstehung der Gartendenkmalpflege steht im Zusammenhang mit der Heimatschutzbewegung am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts (vgl. 2.3.1). 1892 forderte der Verein Deutscher Gartenkünstler, Veränderungen an Gartenanlagen mit historischem Zeugniswert zu verhindern (GUMMLICH 2001). Auf dem „Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz“ 1928 wurde die Gartendenkmalpflege zu einem Bestandteil der Denkmalpflege erklärt (ebenda). Schutzobjekte waren insbesondere künstlerische Werke von Gartenarchitekten, bei denen es sich u. a. um Ergebnisse der Landesverschönerungsbewegung handelt (vgl. 2.3.9). Die Institutionalisierung dieser Spezialdisziplin vollzog sich sehr langsam und ist bis heute nicht abgeschlossen. 1975 wurde die Fachabteilung für Gartendenkmalpflege am Institut für Denkmalpflege der DDR eingerichtet (ebenda). Einige Parke sind in der DDR vom Naturschutz als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen worden. Seit der politischen Wende 1990 wird die Gartendenkmalpflege in den Landesdenkmalämtern der neuen Bundesländer als eigenes Sachgebiet weitergeführt (vgl. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 1993). Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sind in den Denkmal-

schutzgesetzen der meisten Bundesländer als Schutzkategorie verankert (vgl. § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz M-V). Die Gartendenkmalpflege ist ein gemeinsames Arbeitsfeld von Denkmal- und Naturschutz, da es sich im Gegensatz zu Bau- und Bodendenkmalen um etwas Lebendiges handelt (vgl. BÖHME/PREISLER-HOLL 1996, 12, SIEGEL et al. 1998, 12). In den Unteren Denkmalschutzbehörden stehen personelle und finanzielle Konsequenzen in der Regel bis heute aus (GUMMLICH 2001).

Gartenarchitektonische Denkmale werden gelegentlich als „historische Kulturlandschaften“ bezeichnet. Gemeint sind räumlich eng begrenzte Gebiete, die im Zusammenhang mit Baudenkmalen (z. B. Gutspark) oder auch für sich allein stehen können (z. B. historische Grünzüge in den Städten).

2.3.5 Naturdenkmalpflege

Mit der Wertsetzung von Heimat und Natur durch die Romantik entstand auch der Gedanke des Schutzes von Natur. Der Begriff „Naturdenkmalpflege“ wurde vereinzelt bereits im 18. Jahrhundert gebraucht und unter anderen durch Alexander von HUMBOLDT (1769-1859) zu Beginn des 19. Jahrhundert weit verbreitet (KNAUT 1993, 42, 349). Seit Mitte des 19. Jahrhunderts gab es Bemühungen zur Inventarisierung vorzugsweise historischer oder anderweitig bemerkenswerter Bäume. Hugo CONWENTZ griff diesen Begriff auf und machte ihn zum Mittelpunkt eines Schutzkonzeptes. CONWENTZ war an der Gründung des Bundes Heimatschutz beteiligt und gilt als Nestor des deutschen Naturschutzes (KNAUT 1993, 40, PIECHOCKI 2002, 18). Er legte ein praktisch umsetzbares Konzept zur wissenschaftlichen Katalogisierung von Naturdenkmalen und zur Durchführung ihres Schutzes vor. Unter Naturdenkmalen verstand er neben besonderen Bäumen auch Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und geologische Landschaftselemente wie Findlinge. Entscheidend war die weitgehende „Unberührtheit“ von menschlich-kulturellen Einflüssen (KNAUT 1993, 45). Diese Unberührtheit ist allerdings zu relativieren, weil „alte Baumriesen“ zum Teil Überreste ehemaliger Hudewälder sind (vgl. WOLLERT 1983, BURRICHTER 1984, JEDICKE/HAKES 2005). Die Forderungen von CONWENTZ führten 1906 zur Gründung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, der ersten deutschen ausschließlich staatlich getragenen Einrichtung für den Naturschutz (KNAUT 1993, 45). Nach § 2 der „Grundsätze für die Wirksamkeit der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ von 1906 waren unter Naturdenkmalen *„besonders charakteristische Gebilde der heimatlichen Natur zu verstehen, vornehmlich solcher, welche sich noch an ihrer ursprünglichen Stätte befinden, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt“*. Es standen allerdings keine Finanzmittel für den Ankauf von Naturdenkmalen oder Pflegemaßnahmen zur Verfügung, für diese mussten Förderer vor Ort gefunden werden (KNAUT 1993, 370).

Mit Hilfe des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes von 1921 und des Baumschutzgesetzes von 1922 konnten Naturdenkmale schließlich unter gesetzlichen Schutz gestellt werden. Der Ansatz des Naturdenkmalschutzes wurde auch in das 1936 erlassene Reichsnaturschutzgesetz übernommen und dominierte die praktische Arbeit des Natur- und Landschaftsschutzes bis in die 1960er Jahre. Bis 1989/90 wurden in der Bundesrepublik Deutschland über 30.000 und in der DDR mehr als 10.000 Naturdenkmäler ausgewiesen (PIECHOCKI 2002, 16). Die Erfassung und Unterschutzstellung von Geotopen in Mecklenburg-Vorpommern seit den 1990er Jahren ist als Weiterführung des Naturdenkmalschutzes unter geologischem Schwerpunkt zu verstehen.

2.3.6 Reservatsnaturschutz

In den USA wurden 1864 der Yosemite-Nationalpark und 1872 der Yellowstone-Nationalpark eingerichtet. Auch in anderen Ländern der Welt einschließlich Deutschland kam es im 19. Jahrhundert zur Einrichtung kleinerer Reservate, z. B. 1829 des Drachenfelsens nahe der Stadt Bamberg in Preußen oder 1844 des Gammelmoores nördlich von Kopenhagen in Dänemark (vgl. KNAUT 1993, 351). Die Idee von großen Schutzgebieten fand in der Heimatschutzbewegung viele Anhänger, denn sie verkörperte einen umfassenden Schutzansatz, schien aber zunächst nicht praktisch umsetzbar zu sein. 1909 kam es zur Gründung des „Vereins Naturschutzpark“ mit Sitz in Stuttgart. Sein Ziel war die *„Schaffung und Verwaltung großer Parke, in denen die Natur im urwüchsigen Zustand erhalten werden“* sollte (zitiert in KNAUT 1993, 378). Der Verein kündigte 1910 die Einrichtung von drei Nationalparks an: einen Hochgebirgspark in den österreichischen Alpen, einen Park im deutschen Mittelgebirge und einen Park für die Tiefebene Norddeutschlands, um somit alle Formen der deutschen Landschaft zu erhalten (KNAUT 1993, 379). Umgesetzt wurden 1913 der Alpenpark und 1921 der „Naturschutzpark Lüneburger Heide“ (vgl. ebenda). Bemerkenswert ist der Anspruch, die Lüneburger Heide als „urwüchsige Natur“ erhalten zu wollen. Hier besteht analog zur Naturdenkmalpflege (vgl. 2.3.5) eine Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität. Sie lässt sich dadurch erklären, dass entweder die anthropogene Entstehung von biotischen Erscheinungen in der Landschaft nicht reflektiert oder aber dass Naturschutz ideologisch verstanden wird und der vorindustrielle Mensch und die Natur eine Einheit bilden.

Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen unter Leitung von Hugo CONWENTZ und ab 1922 von Professor KUMM lehnte die Ausweisung größerer Schutzgebiete kategorisch ab. KUMM verwies darauf, dass ursprünglich gebliebene „Wildnisse“ in Deutschland nur noch selten und auf kleinen Flächen vorhanden seien und schlug daher die Ausweisung vieler kleiner statt weniger großer Schutzgebiete vor (KNAUT 1993, 380 f).

Der Reservatsschutz wurde in das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 aufgenommen (§ 4 Abs. 1): *„Naturschutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in*

denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.“ Für das Reichnatschutzgesetz sind kulturgeschichtliche Schutzgründe von Bedeutung. Im Naturschutzgesetz der DDR von 1954 kommt dieser Aspekt nicht mehr vor (§ 1 Abs. 1): *„Zu Naturschutzgebieten können Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die sich durch bemerkenswerte, wissenschaftlich wertvolle oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- oder Tiergemeinschaften auszeichnen oder deren Geländeformen von hoher Bedeutung für die erdgeschichtliche Betrachtung unseres Landes sind.“* Nach Erlass des Naturschutzgesetzes der DDR im Jahre 1954 wurde ein landesweites System von Natur- und Landschaftsschutzgebieten erarbeitet. Während für die Ausweisung von Naturschutzgebieten nach dem Reichnatschutzgesetz ihre „Ursprünglichkeit“ entscheidend war, wurden neue Gebiete nun nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten der Geobotanik und zur Dokumentation der „gesamten Naturausrüstung des Landes in ihrer Formenvielfalt in repräsentativen Ausschnitten“ ausgewählt und abgegrenzt (vgl. BEHRENS 2002, 58, 63, BAUER/WEINITSCHKE 1967, 11). Es wurden sechs Typen unterschieden: waldbestandenes, hydrologisches, geologisches, botanisches, zoologisches und komplexes Naturschutzgebiet. Landschaftlich attraktive Erholungsgebiete wurden zu Landschaftsschutzgebieten erklärt. Sie sollten als Vorbildräume für eine optimale Landschaftspflege dienen, in denen alle wirtschaftlichen Maßnahmen und baulichen Aktivitäten besonders sorgfältig auf die Erhaltung und Pflege des Gebietes abgestimmt werden (vgl. § 13 Abs. 3 Landeskultugesetz der DDR, BAUER/WEINITSCHKE 1967, 11).

Seit Mitte der 1970er Jahre entwickelte sich unter Naturschützern der DDR die Erkenntnis, dass das System der kleinräumigen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und der Schutz einzelner Arten im Hinblick auf die Bedrohung durch die industrielle Landnutzung nicht ausreichend waren (BEHRENS 2002, 60). Die Bewahrung charakteristischer Kulturlandschaften sei nur in Form von großräumigen Landschaftsparks möglich (BEHRENS 2002, 61). Solche Landschaftsparks wurden Anfang der 1990er Jahre in Form von Nationalparks umgesetzt, die aber das Vorzeichen „Prozessschutz“ erhielten (vgl. 2.3.8).

Auch in der BRD entwickelte sich seit Ende der 1960er Jahre die Erkenntnis, dass die Beschränkung auf kleine Naturschutzgebiete das Verschwinden von Biotopen in der Landschaft nicht aufhalten konnte (vgl. BEHRENS 2002, 63). Das 1976 verabschiedete Bundesnaturschutzgesetz dehnte den Schutz auf die Gesamtlandschaft aus und führte die rechtlichen Schutzgebietstypen „Naturpark“ und „Nationalpark“ ein. Es enthält – im Gegensatz zum Naturschutzgesetz der DDR – noch den kulturgeschichtlichen Bezug von Naturschutzgebieten in Form des Begriffes „landeskundlich“ (§ 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellen

Fassung): „*Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.*“

2.3.7 Arten- und Biotopschutz

In der Epoche der Aufklärung wurde die Natur zum Objekt ästhetischer Anschauung, mit ihr auch als besonders schön empfundene Tier- und Pflanzenarten (PIECHOCKI 2002, 18). Im 19. Jahrhundert war die Singvogelhaltung in bürgerlichen Haushalten weit verbreitet. Das Interesse an Vögeln besaß in Deutschland eine besondere Tradition. 1875 wurde der „Deutsche Verein zum Schutz der Vogelwelt“ gegründet und 1888 das Reichsvogelschutzgesetz erlassen (KNAUT 1993, 350 f). Als schutzwürdig wurden zunächst nur „nützliche“, d. h. insektenvertilgende Vogelarten angesehen. Dagegen wurde immer wieder auch auf die Schönheit und Ästhetik von Raubvögeln hingewiesen (vgl. KNAUT 1993, 351). Anfang des 20. Jahrhunderts gewann auch der Schutz anderer Tiergruppen wie z. B. von Fischen und Insekten sowie von Pflanzenarten an Bedeutung (vgl. KNAUT 1993, 363 f). Es wurde zudem deutlich, dass ein wirksamer Schutz nur dann möglich ist, wenn man den Lebensraum einer Art erhält. Im Zuge der „Verwissenschaftlichung“ des Naturschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden die Ansätze des Biotopschutzes und des Ökosystemsches mit dem Anspruch eines flächendeckenden Lebensraumschutzes (PIECHOCKI 2002, 22 ff). Es erschien notwendig, „*alles zu erfassen, was oberflächlich als wertvolle Ausformung, ganz gleich welcher Art, zu erkennen war. Dabei verwendete man den Begriff Biotop. Mit ihm bezeichnete man das Sammelsurium von anthropogenen Sonderstandorten, Vegetationseinheiten, Gewässern, Mooren und Nutzungsformen, oft nach groben Feuchte- und Nährkraftstufen gegliedert. Genaugenommen entsprach das nicht seiner Definition, denn ein Biotop ist ein Lebensraum von Pflanzen und Tieren, der auf einem Beziehungsgefüge der naturräumlich-biotischen und -abiotischen Komponenten beruht. Von den zuletzt genannten war jedoch meist wenig oder nichts bekannt*“ (PRIES 1994, Unterstr. im Original).

Seit Anfang der 1970er Jahre wurden in der DDR und in der BRD die „Roten Listen bedrohter Arten“ herausgegeben, die in der Naturschutzpraxis für den Artenschutz einen hohen Stellenwert erlangten (PIECHOCKI 2002, 19). In ihnen werden unter Heranziehung von Expertenvorschlägen und Diskussionsrunden einzelne Arten in Gefährdungstufen eingeordnet. Ihre leichte Anwendung birgt die Gefahr einer weitgehenden Orientierung an den gefährdeten Arten in sich. Merkmale wie die regionalen Verbreitungs- und Artspektren werden vernachlässigt (vgl. JESSEL 1998, 273). Bereits Ende der 1970er Jahre erhoben sich kritische Stimmen

gegen diese Handhabung, die einen „ganzheitlichen“ Naturschutz auf ökologischer Grundlage propagierten. Damit wurden ein flächendeckender Biotopschutz und die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten an all ihren Standorten gefordert (vgl. Deutscher Rat für Landespflege 1997, 20).

Arten- und Biotopschutz werden heute als selektive Strategie zum Schutz von „Raritäten“ kritisiert, da sie sich auf das „Herausragende“ und „Seltene“ beschränken – zuungunsten eines umfassenden Naturschutzansatzes (FROBEL 1997, 141 f). *„Rote Listen und Biotopkartierung fördern eine Einteilung in besonders schutzwürdige, ‚hochwertige‘ und weniger schutzwürdige bzw. wertlose, also ‚gute‘ und ‚schlechte‘ Biotope. Biotopkartierungen ‚zerlegen‘ mit ihrem selektiven Ansatz z. B. die Landschaft in Nutzflächen, über die keine Informationen vorliegen, sowie scharf begrenzte Biotope – was vor allem aus tierökologischer Sicht völlig unbefriedigend ist“* (FROBEL 1997, 142). Der Artenschutz schützt im Übrigen keine Arten – denn bei ihnen handelt es sich um eine wissenschaftliche Abstraktion –, sondern lebende Individuen als Ausstattungsmerkmal von Standorten: *„Pflanzen- oder Tierarten oder Typen von Landschaften sind Abstraktionen. Jedes Individuum einer Pflanze oder eines Tieres, das man verallgemeinernd und abstrahierend mit anderen Individuen zu einer Art zusammenfaßt, unterscheidet sich von anderen Individuen der gleichen Art. Die Individuen leben, aber nicht die Abstraktionen der Arten. Arten sterben nicht, sondern die Individuen. Arten sind Abstraktionen und bleiben erhalten“* (KÜSTER 2001, 18). Für die Bevölkerung ist nach wie vor das ästhetische Erleben von Arten entscheidend. Der praktische Naturschutz hat sich stets auf „Flagschiffarten“ konzentriert, die durch ihre Schönheit, Größe oder Eigenart auffallen, beispielsweise Adler, Kranich oder Biber (PIECHOCKI 2002, 20, 22).

Eine allgemein anerkannte Maxime des Naturschutzes ist die Abneigung gegenüber „fremdländischen“ Arten. Diese ablehnende Haltung bestand seit den Anfängen der Heimat- und Naturschutzbewegung und wurde in der Zeit des Nationalsozialismus zum Dogma erklärt (vgl. SEIFERT 1943, 186, ESER 1999, 121 ff). Heute wird die Abneigung ökologisch begründet, da die fremden Eindringlinge eine „biologische Verschmutzung“ bedeuten und heimische Ökosysteme „überrennen“ können (BRIGHT 1995, 22). „Fremdheit“ ist jedoch ein relativer Begriff. Viele „fremdländische“ Arten existierten schon früher in unserem Gebiet und waren Bestandteil des Ökosystems, so z. B. Magnolien, Tulpen- und Mammutbäume (vgl. PNIOWER 1952, 19, HEINRICH 1954, 220 f), sie gehörten allerdings nicht mehr zur vorindustriellen Kulturlandschaft.

Arten- und Biotopschutz decken sich zum Großteil mit dem Schutz biotischer Kulturlandschaftsrelikte und tragen zur Erhaltung landschaftlicher Eigenarten bei.

2.3.8 Prozessschutz

Prozessschutz ist geschichtlich betrachtet ein Ansatz der Landesverschönerung (vgl. 2.3.9). Als Naturschutzansatz wurde der Prozessschutz in Deutschland erst um 1990 gebräuchlich, und zwar als Gegenkonzept zum bisherigen Naturschutz, der als unwissenschaftlich und als „Naturschutz gegen das Naturgeschehen“ kritisiert wurde (ZIEGLER 2002, 4 f). Prozessschutz wird mit der Forderung nach dem Schutz der „Wildnis“ verbunden. Bereits die bürgerliche Waldschutzbewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts kannte dieses Schutzziel. Sie fußte auf dem ästhetisch orientierten Konzept der Landesverschönerung und wandte sich gegen die Einförmigkeit der neuen Forstwirtschaft (KNAUT 1993, 350). Einer der Begründer des Waldschutzes war Wilhelm Heinrich RIEHL. Er betonte 1853, dass „*Wildnis und Wüstenei ... eine notwendige Ergänzung zu dem kultivierten Feldland*“ darstellen und dass es auch zur Sache des Fortschritts gehöre, das Recht der Wildnis neben dem des Ackerlandes zu vertreten (KNAUT 1993, 350). Der Waldschutz sah u. a. die Erhaltung von kleineren Waldgebieten, vorzugsweise in den „schönsten Teilen der alten Bestände“ vor (ebenda). Prozessschutz in diesem Verständnis ist Teil eines ästhetisch motivierten Naturschutzes, der seinen Reiz aus der Verbindung von Kultur und Natur zieht, indem ein Teil der Kulturlandschaft zeitweise oder dauerhaft von selbst ablaufenden, natürlichen Prozessen überlassen wird. „*Die Frage, ob im einzelnen Falle tatsächlich ein Reststück wirklicher Urlandschaft vorliegt, ist keineswegs immer leicht zu entscheiden. So ist z. B. der Obere Wiegenwald im Tauern-Naturschutzpark... nicht als Urwald, sondern lediglich als ein naturgewachsener Bestand einzuschätzen, der als solcher allerdings für den Naturschutz gleichfalls von hohem Wert ist... In der Rominter und in der Borker Heide in Ostpreußen sind eine Anzahl sog. wilder Jagen der sonst dort verbreiteten eintönigen Aufforstungen mit Fichten entgangen und bieten mit ihren größtenteils von der Hainbuche beherrschten, sich vollkommen selbst überlassenen Beständen einen durchaus urtümlichen Eindruck dar. Tatsächlich sind sie von sich aus ohne Nachhilfe seitens des Menschen herangewachsen – jedoch auf einer Kahlschlagfläche, die Ende des 18. und Mitte des 19. Jahrhunderts infolge von unerhörtem Massenaufreten von Nonne und Borkenkäfern angelegt wurde*“ (SCHOENICHEN 1942, 10).

In der Ökologie wird heute der Begriff „Sukzession“ verwendet. Er bezeichnet den Prozess der Entwicklung von Pflanzengesellschaften auf einem Standort, der mit der Akkumulation von Nährstoffen im Boden verbunden ist. Er läuft fast überall in der Landschaft ab und kann von verschiedenen Faktoren unterbrochen oder zurückgesetzt werden. Zu diesen Faktoren gehören anthropogene (Landnutzung) und zoologische Einflüsse (Fraßschäden) oder Naturkatastrophen. Durch den Prozessschutz im ökologischen Verständnis soll eine möglichst große Naturnähe erreicht werden, indem natürliche Abläufe in Form von Sukzession zugelassen und direkte menschliche Einflüsse unterbunden werden. Prozessschutz wird in Deutsch-

land insbesondere in den Nationalparks praktiziert. Der Naturschutz greift auf den ökologischen Begriff Sukzession und den kulturellen Begriff Wildnis gleichermaßen zurück und verwendet sie zum Teil synonym. *„In Nationalparks ziehen wir Menschen uns in die Rolle eines Beobachters und Bewunderers zurück. Das Erleben von Wildnis macht uns bewusst, dass wir ein Teil dieser Natur sind. Erholen, Bewundern, Nachdenken oder sogar Forschen – schließlich werden hier die Regeln offenbar, die wir in unserer übrigen Welt ständig außer Kraft setzen. Für einen nachhaltigen Umgang mit unserer Erde müssen wir diese Regeln kennen lernen, sowohl für unser Gefühl als auch für unseren Verstand“* (Internet: <http://www.nationalpark-mueritz.de/?id=7&file=wasist&lang=de>; Download: 6.9.2005).

Die Verwendung des Wildnisbegriffes durch Nationalparke ist als gesellschaftliche Legitimationsgrundlage nachvollziehbar, da der Prozessschutz als wissenschaftliches Konzept gegenüber traditionellen, „handfesten“ Schutzobjekten wie Tieren und Pflanzen schlechter vermittelbar ist. Auf der anderen Seite wird dadurch verschleiert, dass Mitteleuropa eine fast flächendeckende Kulturlandschaft ist. Wenn dies nicht klargestellt wird, besteht die Gefahr, dass unbefangene Besucher diese „Wildnis“ fälschlicherweise mit „ursprünglicher Natur“ und „Urlandschaft“ gleichsetzen. Problematisch ist, dass der praktische Naturschutz zum Teil selbst diesem Missverständnis verfällt. „Natur“ wird eben nicht nur im Sinne des Zulassens natürlicher Prozesse verstanden, sondern als konkretes Gebiet. Nähme man Prozessschutz wörtlich, so müsste man der Natur von einem beliebigen Ausgangszustand aus bedingungslos freien Lauf lassen und sich darauf beschränken, die Veränderungen zu beobachten. Es gäbe kein Entwicklungsziel und keine Qualitätsvorstellungen, wie sich ein ökologisches System zu entwickeln habe (ZIEGLER 2002, 6 f). Im Gegensatz zum traditionellen Naturschutz müsste man z. B. akzeptieren, dass Vorkommen „heimischer“ Arten aussterben oder dass „Neophyten“ einwandern. Bei Betrachtung des Prozessschutzes als reale Bewegung des Naturschutzes ergibt sich aber, dass er nicht alle natürlichen Prozesse schützt, sondern solche, die der Eigenart der Urlandschaft zugesprochen werden (ebenda). Die Wildnis – als konkretes Gebiet – muss vielfältig sein und soll keine gebietsfremden Arten enthalten, nicht standortgerechte Baumbestände werden abgeholzt, als störend empfundene anthropogene Landschaftselemente werden zurückgebaut (vgl. ZIEGLER 2002, 64 ff, 82 ff, PIECHOCKI 2002, 36 f, STURM 2000, 15, SRU 2002, Tz. 36). *„Neophyten passen in dieses Bild nicht hinein. Sie verdanken ihre Existenz im Gebiet menschlicher Tätigkeit... sie legen Zeugnis davon ab, daß es sich bei dem in Frage stehenden Naturstück gerade nicht mehr um ursprüngliche Natur handelt“* (ESER 1999, 225). Dabei ist z. B. die Ausbreitung der Amerikanischen Traubenkirsche (*Prunus serotina*) nur Zeichen verbesserter Nährstoffverhältnisse im Boden (vgl. PRIES 1996).

Auch der Prozessschutz lässt in der Praxis steuernde Eingriffe in Form von anfänglichen Pflegemaßnahmen sowie Bestandsregulierung des Wildes zu, um die Natur in die „richtige Bahn“ zu lenken (vgl. ZIEGLER 2002, 83 ff, SRU 2002, Tz. 36). Prozessschutz ist damit kultu-

rell motiviert und dient der Befriedigung der Sehnsucht nach Wildnis in einer industriell geprägten Umwelt durch die Herstellung eines Wunschbildes in Form von Urlandschaft (vgl. SRU 2002, Tz. 36, vgl. ESER 1999, 117 f, TROMMER 1997, 24 ff, SCHERZINGER 1997, 32 ff). Nach den Richtlinien der Nationalparkkommission der Internationalen Union für Naturschutz (IUCN) von 1994 ist Wildnis *„ein ausgedehntes ursprüngliches oder leicht verändertes Landgebiet und/oder marines Gebiet, das seinen natürlichen Charakter bewahrt hat, in dem keine ständigen oder bedeutenden Siedlungen existierten und dessen Schutz und Management dazu dienen, seinen natürlichen Zustand zu erhalten“* (zitiert in TROMMER 1997, 21). Das angestrebte Landschaftsbild wird aus Theorien von Botanik und Ökologie abgeleitet (Potenzielle Natürliche Vegetation, Mosaik-Zyklus-Theorie, vgl. SCHERZINGER 1990, REMMERT 1991). In Nationalparks und Naturwaldreservaten wird dieses Idealbild durch die Ausschaltung des „zoologischen Faktors“ forciert, indem die Bestände der Huftiere (z. B. Rehwild) durch Jagd künstlich auf einem niedrigen Niveau gehalten werden, um Fraßschäden zu reduzieren und die Waldverjüngung sicherzustellen (vgl. GEISER 1992, 22 f). Das natürliche Landschaftsbild weiter Teile Mitteleuropas besteht jedoch nach Auffassung verschiedener Autoren in einer durch die Folgen der Anwesenheit großer Säugetiere geprägten, heterogen strukturierten, halboffenen und parkartigen Weidlandschaft (vgl. ebenda, JESSEL 1997, 12). Die „Megaherbivoren-Theorie“ ist allerdings umstritten, weil sie für die Vergangenheit aus prinzipiellen Gründen weder nachgewiesen noch widerlegt werden kann und heute nur auf sehr großen Versuchsflächen belegbar wäre.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in Nationalparks natürliche Prozesse der Erzeugung eines Landschaftsbildes dienen, das einen Kontrast zur gewöhnlichen Alltagsumwelt bietet. Vorindustrielle Landnutzungsweisen wie Heiden oder Hutungen stellen einen ebensolchen Kontrast dar, sind für den Artenschutz in Mitteleuropa viel wichtiger als Waldbiotop und lassen sich gleichermaßen mit dem wissenschaftlichen Ansatz des Prozessschutzes begründen (vgl. FINCK et al. 1998, RIECKEN et al. 2004). Es ist daher möglich, dass im Sinne des Schutzes biotischer Kulturrelikte in Nationalparks auch solche Landschaftsbilder auf geeigneten Standorten entwickelt werden (vgl. FEGERT 1997, 206). In den Nationalparks Englands ist dies bereits selbstverständlich (vgl. WILL 2005, 337).

2.3.9 Landespflege und Landschaftsplanung

Vorgänger der Landespflege war die Landesverschönerungsbewegung. Sie entstand am Anfang des 19. Jahrhunderts als Antwort auf die beginnende Industrialisierung. Durch das Bevölkerungswachstum und die damit verbundene Verschlechterung der menschlichen Lebensumwelt erkannte man die Notwendigkeit der Schaffung „öffentlichen Grüns“ (KNAUT 1993, 395). Träger der Landesverschönerung waren hauptsächlich Gartenarchitekten. Sie konnten auf Erfahrungen mit der Gestaltung englischer Landschaftsparks zurückgreifen, die seit der

zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für Adlige und andere privilegierte Landbesitzer angelegt wurden. Vorbild des englischen Landschaftsgartens war die im frühkolonialen England verbreitete Schafweide-Nutzung, die eine waldarme, aber baum-, gebüsch- und heckenreiche Weidelandschaft von parkartigem Charakter hervorgebracht hatte (HABER 2002). Vorreiter der Bewegung war Johann Michael VORHERR (1778 – 1847) mit seiner 1808 veröffentlichten Schrift „Über die Verschönerung Deutschlands – ein Fingerzeig“. Agrikultur, Gartenkunst und Architektur sollten gemeinsam schönere Städte, Dörfer und Fluren schaffen und „unge-sunde Moore“ und „ungehemmte Bäche“ kultivieren (KNAUT 1993, 396, MARSCHALL 1998, 13 f). Er forderte ein systematisches landesweites Vorgehen und hierzu die Erstellung eines „höchst überlegten Generalplans“ für das ganze Königreich Bayern sowie einen Normal-Dorfplan (Verschönerungsplan) für die jeweiligen Orte (MAGEL 1998). Der 1822 gegründete „Verein zur Beförderung des Gartenbaus in den königlich preußischen Staaten“ machte sich unter Führung von Peter Joseph LENNÉ (1789 – 1866) die „freundliche Gestaltung einzelner Destrictes“ zur Aufgabe (ebenda). Hügel, Gewässer und andere natürliche Landschaftsformen sollten durch Pflanzungen künstlerisch verbessert werden. LENNÉ schuf mit den „Generalplänen der Schmuck- und Grenzzüge“ für die Städte München und Berlin bereits regionale Grün-flächenpläne (RUNGE 1998, 8). Am Ende des 19. Jahrhunderts wurden in vielen Städten aus hygienischen Gründen Gartenbauämter eingerichtet (ebenda).

Die Landesverschönerung wurde um 1900 von der Heimatschutzbewegung aufgegriffen. Es wurde der Versuch unternommen, Landesverschönerung, Naturschutz und Heimatschutz zu einem entwicklungsorientierten, ganzheitlichen Landschaftsschutz zusammenzuführen (KNAUT 1993, 397). Während der Naturschutz die Ausweisung von Naturdenkmälern und Reservaten verfolgte, forderte der Landschaftsschutz eine schonende Entwicklung der gesamten Landschaft (vgl. ebenda). Robert MIELKE wollte 1907 das Wort „Landesverschönerung“ durch den Begriff „Landespflege“ ersetzen. Die Landespflege sollte vier Hauptaufgaben verfolgen (KNAUT 1993, 401):

- die Anlage von sozialem Grün in den Städten und von Wald- und Wiesengürteln,
- die dienliche Gestaltung von Dörfern, Feldfluren und Land- und Wasserstraßen,
- die Teilnahme am Naturschutz und am Naturdenkmalschutz,
- die Linderung von Landschaftsschäden durch Steinbrüche, Ziegelbrennereien etc.

Das Konzept der Landespflege als Arbeitsfeld von Gartenarchitekten fand 1929 mit der Einrichtung eines Lehrstuhls für Landschafts- und Gartengestaltung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin eine staatliche Anerkennung (KNAUT 1993, 409).

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden zahlreiche Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Natur erlassen, eine Behördenstruktur für Raumordnung und Landespflege begründet und gewaltige Landschaftsbaumaßnahmen durchgeführt (MILCHERT 1993). 1933 wurde das Reichstierschutzgesetz, 1934 das Reichsjagdgesetz und 1935 das Reichsnatur-

schutzgesetz erlassen. Die nationalsozialistische Ideologie von „Blut und Boden“ wurde mit einer besonderen Naturliebe zur deutschen Landschaft verbunden. Die bäuerliche Kulturlandschaft des 19. Jahrhunderts wurde zum faschistischen Leitbild erklärt. *„Die freie Landschaft ist die ewige Heimat der Deutschen, die unverfälscht und rein in ihrer jeweils ganz besonderen Eigenart von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden muß. Hier hören Wunsch und Gefallen des einzelnen auf, hier ist Erbe des Volkes zu wahren. In der Landschaft sind wir noch strenger als das Naturschutzgesetz, das die Ansiedlung fremder Pflanzen verbietet. Nicht nur das Reichsfremde hat hier sein Recht verloren“* (SEIFERT 1941, zitiert in MILCHERT 1993). Alwin SEIFERT führte den Begriff der „Bodenständigkeit“ absichtlich in die Landschaftsarchitektur ein, um ihr eine „völkische“ Ausrichtung zu geben (SEIFERT 1930, zitiert in MILCHERT 1993). Mit dieser Begründung wurde „fremdländischen“ Pflanzen in der Landschaft der Kampf angesagt.

Erhard MÄDING entwickelte in seinem 1942 erschienenen Werk „Landespflege – Die Gestaltung der Landschaft als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht“ ein umfassendes Verständnis der Landespflege und benennt als Teilgebiete: Landschaftsgestaltung, Landschaftsbiologie, Landschaftsrecht, Heimatpflege, Forstgestaltung, Baupflege, Landschaftsgeschichte (MÄDING 1942, 10). Landschaften sollten aus kulturgeschichtlichen Gründen, biologischen Gründen und als Heimat, Lebens- und Erholungsraum des Menschen geschützt, gepflegt und gestaltet werden (vgl. MÄDING 1942, 163-167, 214, 229). Die Landespflege verbindet Natur- und Landschaftsschutz mit dem Denkmalschutz und der Kulturlandschaftsgeschichte (MÄDING 1942, 229). Die Gesamtheit aller landespflegerischen Maßnahmen muss aufeinander abgestimmt werden (MÄDING 1942, 212). Hierfür ist die Erarbeitung von *Land- bzw. Landschaftsgestaltungsplänen* erforderlich (vgl. MÄDING 1943, 22 und KÜHN 1941, zitiert in RUNGE 1998, 28). Die Grundlagen für die Durchsetzbarkeit der Landespflege nach MÄDING bestehen in einer nationalsozialistischen Grundordnung, sie baut auf einer völkisch-biologischen Ideologie auf. Das Konzept ist auf die heutige Zeit nicht übertragbar. Von Bedeutung ist aber die Auswahl der betrachteten Landschaftselementtypen, die über die damals traditionellen Schutzobjekte von Naturschutz und Denkmalpflege hinausgehen. *„Als Kulturdenkmäler wurden zunächst ausschließlich Bauwerke angesehen, d. h. wohlgelungene, künstlerisch geformte Erzeugnisse technischen Geistes aus künstlerisch bearbeiteten Werkstoffen. Es lag der damaligen Kulturauffassung noch gänzlich fern, die gestaltete Landschaft als Kulturdenkmal anzusehen. Das ist heute nicht mehr zweifelhaft.“* (MÄDING 1942, 159). MÄDING beklagt die Zurückdrängung von charakteristischen Landschaftsbestandteilen der traditionellen Kulturlandschaft durch die Industrialisierung der Landnutzung, u. a. von *„Zeugen früherer Kultur menschlichen Werkens und Wirkens in der Landschaft wie Mühlen, Bergwerke, Kohlemeiler, Pechpfannen, Gewerbegebäude, Arbeitsplätze, Stege, Furten, Triften, Brunnen, Wälle und Gärten“*, von Plenterwäldern, Hecken, Gebüsch, gewundenen Bächen und von Auwäldern

begleiteten Flüssen, „*Der Umformungsprozeß des einen industriellen Zeitalters... hält sich nicht mehr an den von der Landschaft gegebenen Rahmen*“ (MÄDING 1942, 127 f). Er integriert aber auch einige Ansätze aus der Landesverschönerung, die heute aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes nicht wünschenswert sind. So umfasst die Landespflege u. a. die Kultivierung von Moorgebieten, die Aufforstung von Heiden und Sandflächen sowie die „Ausschaltung“ von Waldweide und Streunutzung (vgl. MÄDING 1942, 188 f).

Landschaftsplanungen, die auf wissenschaftlichen Analysen landschaftlicher Gegebenheiten basieren, wurden in den Industrieländern erstmals in den 1940er Jahren notwendig, um den Folgen der industriellen Landnutzung entgegenzuwirken (BEHRENS 2002, 55 f). Unter Leitung der Landschaftsarchitekten LINGNER und CARL wurde 1950/52 die „Landschaftsdiagnose der DDR“ erstellt, eine der weltweit ersten flächendeckenden Bestandaufnahmen von Landschaftsschäden (vgl. GELBRICH 1995, BEHRENS 2002, 59). Die Methodik der Landschaftsdiagnose wurde als Grundlage von Dorf- und Landschaftsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz und Erholungsplanung weiterentwickelt, gelangte aber nicht zu einer breiten Praxisanwendung (vgl. HILLER 2002, BEHM 1993, 11, KRUMMSDORF 1958). In der DDR wurden im Rahmen der Forstplanung (Standortserkundung) seit 1961 auf der Grundlage einer speziellen Methodik walddeschichtliche Ermittlungen durchgeführt (vgl. Anlage 4). Sie hatten das Ziel, eine genauere Standorts- und Vegetationsgliederung abzuleiten, unter Berücksichtigung der Veränderung der Vegetation durch den Menschen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Standort (vgl. SCHULZE 2001, 4). Die Ergebnisse wurden in walddeschichtlichen Spurenkarten dargestellt. Es konnten zum Teil spezielle Aufnahmen und Auswertungen durchgeführt werden, die u. a. auf das mittelalterliche Siedlungs- und Wüstungsgeschehen eingehen oder waldzehrende Gewerbe darstellen, z. B. Glashütten, Teeröfen. Die Standortserkundung zielte als Bestandteil der forstlichen Fachplanung nicht darauf ab, kulturhistorische Landschaftsstrukturen als planungsrelevante Schutzobjekte zu erfassen und zu behandeln, obwohl es im Zuge der Zusammenarbeit mit der Bodendenkmalpflege zur Erfassung von Großsteingräbern, Hügelgräbern u. a. „klassischen“ archäologischen Denkmälern kam (Mitteilung PRIES 2.2.2006).

Mit dem Landeskulturgesetz der DDR von 1970 wurden die *Pflege* und die *Planung* der Landschaft im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Ruhe (Lärm), Arten und Biotope als gesetzliche Ziele festgelegt (vgl. BAUER/WEINITSCHKE 1973, 311 f, BEHRENS 2002, 59 f). Die Landschaftsplanung wurde somit vom Anspruch her ein integrierter Teil der Territorialplanung. Insgesamt spielte die Landschaftsplanung im gesamten Planungssystem der DDR jedoch eine untergeordnete Rolle, sie wurde von der Territorialplanung als gleichberechtigter Planungsgegenstand abgelehnt. Eine flächendeckende, querschnittsorientierte Landschaftsplanung gab es in der DDR nicht (vgl. BEHRENS 1997). Das 1976 verabschiedete Bundesnaturschutzgesetz der BRD dehnte den Schutz auf die Gesamtlandschaft aus und veranker-

te das System der Landschaftsplanung als rechtlich verbindliches Instrument. Der Schutzgedanke wurde um die *Pflege* und *Entwicklung* der Landschaft erweitert (vgl. BEHRENS 2002, 64). Hierbei nimmt es auf dieselben Schutzgüter Bezug wie das Landeskulturgesetz der DDR von 1970 (außer „Ruhe“).

In der Landschaftsplanung der DDR blieben kulturhistorische Landschaftsstrukturen generell unberücksichtigt. *„In der auf der ‚Landschaftsuntersuchung‘ aufbauenden landeskulturellen Gebietsanalyse werden historische Ansätze nicht vertieft. Der Bezug der historischen Entwicklung bis zur Gegenwart bleibt weitgehend unbeachtet. Historische Daten werden zur Ergänzung der standortkundlich-landeskulturellen Erhebung angeführt, eine über den allgemeinen Informationswert hinausgehende Bedeutung ist nicht erkennbar“* (BEHM 1993, 16). Eine Methodik für die Einbeziehung der historischen Komponente in die standortkundlich-landeskulturelle Gebietsuntersuchung wurde erst nach 1990 entwickelt (BEHM 1993). In der BRD wurde das Fachgebiet der Landespflege 1961 durch die Grüne Charta von der Mainau neu begründet. Es beschränkt sich auf „natürliche“ Landschaftsbestandteile, während vor 1945 Elemente der historischen Kulturlandschaft als planungsrelevante Schutzobjekte genannt wurden. Bis heute ist in der bundesdeutschen Landschaftsplanung die Berücksichtigung von Kulturlandschaftsrelikten aufgrund ihres kulturhistorischen Eigenwertes unüblich (vgl. BRINK/WÖBSE 1989, BECKER 1998).

2.3.10 Zusammenfassung

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Denkmalpflege und des Naturschutzes waren die Wertschätzung von Natur- und Kulturgütern sowie ihr drohender Verlust durch die Auswirkungen industrieller Produktions- und Landnutzungsverfahren. Der Heimatschutz sah die Landschaft als organisch gewachsene Einheit von Mensch und Natur in Gefahr. Allen genannten Strömungen ist der konservative Ansatz gemeinsam, also das Festhalten an überkommenen Werten in der Landschaft. Der entwicklungsorientierte Flügel der Heimatschutzbewegung und später die Landespflege standen dem „Neu-Schaffen“ offener gegenüber, sofern es an historischen Vorbildern orientiert war und die vorgefundene Eigenart einer Landschaft konsequent weiterentwickelte (vgl. ZIEGLER 2002, 35 ff). Ziel war eine traditionsbewusste Landschaftsgestaltung.

Naturschutz wurde anfangs als Kulturaufgabe angesehen mit dem Ziel der Erhaltung von wildlebenden Tieren, Pflanzen und sogenannten „Naturlandschaften“. Ob es sich bei letzteren um Urlandschaften oder historische Kulturlandschaften handelte, spielte zunächst eine untergeordnete Rolle, da beide von den Auswirkungen der Industrialisierung bedroht waren (KÜSTER 2003, 1). Im Dritten Reich wurde der Naturschutz von der Ideologie des Nationalsozialismus vereinnahmt. Gleichzeitig wurde versucht, Naturschutz und Landschaftsplanung auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen („biologischer“ Naturschutz – SCHOENICHEN

1942, 35, 85, Landespflege – MÄDING 1942). Es wurden Urlandschaften, „Halbkulturlandschaften“ und Kulturlandschaften unterschieden und die mit ihnen verbundene Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen diskutiert (vgl. SCHOENICHEN 1942, 29, 10-15). Naturschutz und Landespflege waren nach dem Zweiten Weltkrieg vorbelastet und mussten unter den neuen politischen Verhältnissen handlungsfähig werden. Hierfür schien es notwendig zu sein, die naturwissenschaftlichen Grundlagen zu verstärken, um der Politik objektive, „harte“ Fakten vorlegen zu können (PIECHOCKI 2002, 39). Diese „Verwissenschaftlichung“ hatte zur Folge, dass die kulturelle Ausrichtung zurückgedrängt und Naturschutz und Landespflege zu einem Feld der „angewandten Ökologie“ wurden (ebenda, ZIEGLER 2002, 60, vgl. auch ELLENBERG 1987, 449). Hiermit verbunden ist der Glaube, Handlungserfordernisse für die Zukunft allein aus wissenschaftlichen (ökologischen) Theorien ableiten zu können. Heute kann bereits von einer „Kulturvergessenheit“ des Naturschutzes gesprochen werden (SPANIER 2002, 213). Die kulturellen Denkmuster sind jedoch weiterhin präsent und oft von entscheidender Bedeutung für Zielformulierungen, werden aber selten bewusst wahrgenommen, stattdessen werden naturwissenschaftliche Gründe vorgeschoben (PIECHOCKI 2002, 39 f, ZIEGLER 2002, 60). Die Werte des traditionellen, konservativen Weltbildes werden in die Natur projiziert, „*um sie in einem naturalistischen Fehlschluss dann wieder aus dieser als angeblich objektive ökologische Sachverhalte herauszulesen*“ (KÖRNER 2002, 1). Natur wird zum Selbstzweck und Naturschutz hat im Dienste der Natur zu stehen (ZIEGLER 2002, 38). Dadurch, dass Naturschutz nicht mehr als Kulturaufgabe sondern als ökologische Notwendigkeit verstanden wird, ist es möglich, den Menschen – und seine Auswirkungen auf die Umwelt – pauschal als Störfaktor zu diskreditieren (vgl. ZIEGLER 2002, 91). So lautet ein bekannter Slogan des Naturschutzes: „*Der Mensch braucht die Natur, die Natur den Menschen nicht!*“

Naturschutz ist aber nicht ohne kulturelle Wertvorstellungen möglich. Er orientiert sich heute am Ideal einer „Naturlandschaft“, worunter entweder der kulturgeschichtlich-vorindustrielle Landschaftszustand (Bezugszeitpunkt Rote Listen um 1850) oder aber eine erdachte „Urnatur“ (vom Menschen unbeeinflusste Landschaft) gemeint ist. Hinter der „ursprünglichen Natur“ können sich aber auch historische Kulturlandschaften verbergen. Es wird nicht „sauber“ zwischen diesen Naturvorstellungen getrennt. Der zuletzt genannte Ansatz ist zudem eigentümlich, weil er die Existenz des Menschen in der Kulturlandschaft negiert, die in vorindustrieller Zeit zur Schaffung von Vielfalt und Artenreichtum in der Landschaft geführt hat. Die vom Naturschutz als „Biotop“ und „Ökosysteme“ bezeichneten Orte stellen in ihrer Mehrzahl Reste der vorindustriellen Kulturlandschaft dar (vgl. ZIEGLER 2002, 61). Ökosysteme werden im Naturschutz – im Gegensatz zur wissenschaftlichen Definition (vgl. TRANSLEY 1935) – als „wesenhafte“ landschaftliche Einheiten aufgefasst, deren Wertschätzung sich nur in einem kulturellen Kontext begründen lässt (KÖRNER 2002, 5, ZIEGLER 2002, 62). Begriffe wie „Ökosystemschutz“ oder „Schutz des Naturhaushalts“ sind nicht grundsätzlich zielfüh-

rend. Denn ein Großteil der als schützenswert betrachteten Arten der vorindustriellen Kulturlandschaft verdankt ihre Etablierung keineswegs einer schonenden, sondern einer vor allem durch Nährstoffentzug gekennzeichneten Naturnutzung, die zu Extremstandorten wie Trockenrasen und Heiden geführt hat (vgl. KÖRNER et al. 2003, 386). „*Unsere Kulturlandschaften entstanden durch überwiegend starke Veränderung ihrer biotischen Fruchtbarkeit gegenüber ihrem abiotischen Potential... Der außergewöhnlich hohe Artenreichtum unserer historisch gewachsenen Kulturlandschaften ist das Ergebnis künstlich geschaffener Steppen und Waldsteppen, lokal auch Halbwüsten. Die nach der Einstellung der Waldweide entstandenen geschlossenen Wirtschaftswälder sind dagegen verhältnismäßig artenarm*“ (PRIES 1995, 58 f). „*In einem Ökosystem gibt es keine ‚Schäden‘, diese entstehen erst bei einer anthropogenen Wertschöpfung, so z. B. bei der Betrachtung des Waldes als Erholungsraum*“ (KLEEFELD 2000, 62). Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen kommt zu dem Schluss: „*Naturschutz lässt sich nicht rein naturwissenschaftlich begründen. Eine ökologische Sachstandserhebung sagt als solches nichts über die Schutzwürdigkeit eines Gebietes oder einer Biozönose aus. Naturschutz ist daher keineswegs nur angewandte Ökologie... Eine logisch zwingende Ableitung von spezifischen Zielen aus wissenschaftlichen Befunden ist weder möglich noch erforderlich*“ (SRU 2002, Tz. 12). In der Konsequenz ergibt sich, dass die kulturellen Gesichtspunkte von Naturschutz und Landschaftsplanung verstärkt zu behandeln sind (vgl. SRU 2002, Tz. 16 und 22, KÖRNER 2002, 15). Angesichts der Abhängigkeit der Vorkommen vieler Pflanzen und Tiere an die seit Jahrtausenden geprägte Kulturlandschaft liegt es in der Verantwortung des Menschen, diese Biotope zu pflegen und zu entwickeln.

Im Naturschutz wird die Veränderung der Landschaft durch den Menschen oft klischeehaft negativ bewertet und als Geschichte der Zerstörung und Beeinträchtigung des Naturhaushalts interpretiert, dagegen dient die kulturhistorische Dimension und die dadurch bedingte Eigenart eines Raumes selten als positiver Anknüpfungspunkt für die Planung (BECKER 1998, 28). Mit dem Selbstverständnis des Naturschutzes als ökologische Notwendigkeit ist das planerische Leitbild einer von anthropogenen Einflüssen befreiten (fiktiven) Naturlandschaft verbunden. So heißt es in einem Aufsatz zur „Revitalisierung von Kesselmooren im Serrahner Wald (Müritz-Nationalpark)“: „*Von den fast 150 Mooren bzw. Moorkomplexen ist weniger als 1/3 (~ 40 Moore) nicht durch Entwässerungsmaßnahmen und Kultivierungsmaßnahmen geschädigt... Hierbei ging es um die Gewinnung von Zusatzwasser für den Betrieb einer Wassermühle... Als Folge der Entwässerung wuchsen auf den Mooren, die ursprünglich alle waldfrei waren, Wälder auf, die den Wasserhaushalt zusätzlich belasteten*“ (JESCHKE/PAULSON 2001, 525, Unterstreichung d. Verf.). Unvoreingenommen betrachtet handelt es sich um Wasserhaushalts- und damit verbundene Biotopveränderungen. Ob diese Veränderungen positiv oder negativ bewertet werden, hängt von kulturell bestimmten Wertauffassungen ab. Eine übliche Maßnahme im Zuge von Renaturierungsvorhaben ist das Errichten von

Stauen bzw. das Zuschütten von Gräben zur Wiederherstellung eines „natürlichen“ Wasserhaushalts. Entwässerungsgräben können jedoch sehr alt und aus kulturhistorischen Gründen schützenswert sein. Die Gräben und die entwässerten Flächen stellen gleichzeitig einen Lebensraum für bestimmte Tiere und Pflanzen dar, der bei einer Renaturierung verloren geht. Dabei sind viele Hang-, Tal- und Versumpfungsmoore in ihrem Ausmaß überhaupt erst infolge der mittelalterlichen Waldrodungsphase entstanden und damit selbst ein anthropogenes Produkt (vgl. JESCHKE 1990). Anthropogene Einflüsse dürfen nicht als grundsätzlich schlecht, sondern müssen unter Berücksichtigung des kulturhistorischen Kontextes differenziert dargestellt und planerisch verarbeitet werden.

Der Naturschutz ist heute im Wesentlichen Arten- und Biotopschutz und wird als „angewandte Ökologie“ verstanden (vgl. PIECHOCKI 2002, 39, ZIEGLER 2002, 60, ELLENBERG 1987, 449). Er beschäftigt sich nur am Rande mit der Kulturgeschichte eines Gebietes, hält aber, mindestens unbewusst, weiterhin am Idealbild der vorindustriellen Landschaft des 18./19. Jahrhunderts fest. Er favorisiert damit einen relativ schmalen Zeitabschnitt als Leitbild und blendet die davorliegenden Kulturepochen oft vollständig aus. Die naturschutzfachliche Bewertung von Pflanzenarten richtet sich beispielsweise nach ihrer Entwicklung in den letzten rund 150 Jahren (Bezugszeitpunkt Rote Listen). Dabei wird in der Regel außer Acht gelassen, dass viele in der Landschaft vorkommende Pflanzen eine weitaus ältere Geschichte aufweisen (vgl. PIVARCI/BEHM 1998). Von der Jungsteinzeit über das Mittelalter bis etwa um 1850 erhöhte sich die Biotop- und Artenvielfalt Mitteleuropas durch die Intensivierung der Landnutzung durch den Menschen kontinuierlich (vgl. FUKAREK 1992, 5 ff, ROST 1992, 246). Die historische Landnutzung hat also zu einer Diversifikation der Standorte geführt (ESER 1999, 126). Erst der Mensch ermöglichte die Ansiedlung vieler Tier- und Pflanzenarten. Der starre Zeitbezug des Naturschutzes ist fallenzulassen. Leitbilder für die Entwicklung von Landschaften müssen die gesamte regionale Kulturgeschichte einbeziehen und die vorhandenen Kulturlandschaftsrelikte berücksichtigen.

Die Landschaftsplanung wird als Instrument des Naturschutzes betrachtet und dient somit in erster Linie der Umsetzung ökologischer Ziele. Die Eigenart einer Landschaft wird aber nicht durch biotische oder abiotische Landschaftselemente allein, sondern durch das Miteinander beider bestimmt. Zukünftig muss sich das Verständnis für die *Einheit von Naturschutz und Kulturlandschaftspflege* durchsetzen (vgl. KÜSTER 2001, 20 f, KÜSTER 2003). Der Denkmalschutz ist als Teil eines ganzheitlichen Landschaftsschutzes zu sehen (vgl. Abbildung 2-1; vgl. BEHM 1994, 20).

Die Bau- und Kunstdenkmalpflege richtet ihr Hauptaugenmerk immer noch auf das gestaltete Architekturobjekt und vernachlässigt sozial-funktionale und siedlungsgeschichtliche gegenüber formalästhetischen Kriterien (EIDLOTH 1997, 25). Der Schutz von Bodendenkmalen betraf anfangs nur Landschaftselemente, die potenziell wertvolle Artefakte enthalten (vgl.

2.3.3). Die moderne Bodendenkmalpflege weist archäologischen Landschaftselementen aber auch einen kulturgeschichtlichen Eigenwert zu. So ermöglichte die „Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der Ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer“ von 1954 (GBl. der DDR Nr. 54, 1954, S. 547, zitiert in SCHOKNECHT 1973, 16 ff) auch die Unterschutzstellung von Landwehren, die in der Regel keine Artefakte enthalten. Zuvor wurden Landwehren und andere Grenzwälle sowie Burgwälle als Schutzobjekte des Naturschutzes angesehen, da sie das Landschaftsbild prägen und ihr Gehölzbewuchs als „Zufluchtstätte“ für seltene Tiere und Pflanzen dient (vgl. § 5 Reichsnaturschutzgesetz/Durchführungsverordnung von 1935). In Mecklenburg-Vorpommern sind heute ausdrücklich die Substanz und das Erscheinungsbild von Denkmalen geschützt (vgl. § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V). Die Denkmalschutzgesetze in Deutschland lassen genügend Spielraum für die Unterschutzstellung aller Arten von Kulturlandschaftsrelikten (vgl. EIDLOTH 1997, 25). Die betreffenden Objekte müssen lediglich den für Denkmale definierten Kriterien entsprechen (vgl. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V). Dieser Spielraum wird bislang nicht ausgeschöpft. So werden beispielsweise Lesesteinhaufen oder Ackerterrassen von der Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt nicht erfasst, obwohl sie einen kulturhistorischen Zeugniswert aufweisen können. Lesesteinhaufen stehen in Mecklenburg-Vorpommern nur unter Naturschutz, wenn sie Bestandteil von „naturnahen“ Feldhecken sind (vgl. Anlage 1 zum Landesnaturschutzgesetz M-V).

Historische Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteile und viele kulturhistorische Landschaftselemente fallen in eine „Grauzone“ von Natur- und Denkmalschutz, für die sich bislang niemand zuständig fühlt (vgl. 3.5). Schutz, Pflege und Entwicklung historischer Kulturlandschaften, die nach einem integrativen Ansatz erfolgen sollen, sind durch die Etablierung eines ganzheitlichen Landschaftsschutzes und einer ganzheitlichen Landschaftsplanung möglich. Das Bundesnaturschutzgesetz und die Landesnaturschutzgesetze sollten durchgehend um den kulturhistorischen Begründungszusammenhang ergänzt werden. Die Landschaftsplanung sollte mit einem ganzheitlichen Ansatz gesetzlich verankert werden (Natur- und Denkmalschutzgesetze, Baugesetzbuch). Das Selbstverständnis der Bau- und Bodendenkmalpflege im Hinblick auf die geschützten Landschaftselementtypen müsste erweitert werden. Eine Verknüpfung von Naturschutz und Denkmalpflege ist durchaus möglich, denn sie werden aus denselben Motiven heraus betrieben (vgl. HANISCH 2001, 61, TROMMER 2002, 10 f), und zwar aus wissenschaftlichen Motiven (Erhaltung von Naturerscheinungen und Denkmalen als Untersuchungsgegenstand von Botanik, Zoologie, Ökologie, Archäologie, Architektur bzw. Kunstwissenschaft), aus pädagogischen Motiven (positive Wertschöpfung durch das Erlebnis von Natur und gebauten Zeugen der Geschichte), aus kulturellen Motiven (Denkmale und Natur als Bestandteil von Heimat und Tradition), aus ästhetischen Motiven (Sicherstellung des Genusses von Natur und historischen Bauwerken), aus ethisch-moralischen Motiven (Da-

seinberechtigung bzw. Eigenwert von Arten, Biotopen und Kulturdenkmalen) und aus ökonomischen Motiven (Nutzung von Natur und Denkmalen als Wirtschaftsgrundlage, z. B. für den Tourismus).

2.4 Umsetzungsmöglichkeiten

Die Europäische Landschaftskonvention erfordert es, Naturschutz und Denkmalpflege im Rahmen eines ganzheitlichen Landschaftsschutzes zu sehen. Ziel ist die Erhaltung landschaftlicher Eigenarten und das Erlebarmachen von Natur- und Kulturrelikten. Dieser Ansatz ist vom Anspruch her nichts „Neues“ (vgl. WINKLER et al. 1974, 10, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft 2001, 52 f, WAGENBRETH 2000, 22). Bereits in der Heimatschutzbewegung bzw. im Bund Heimatschutz waren Natur-, Landschafts- und Denkmalschützer gemeinsam organisiert. Es wurde der Versuch unternommen, Landesverschönerung, Naturschutz und Denkmalschutz zu einem entwicklungsorientierten, ganzheitlichen Landschaftsschutz zusammenzuführen. In der Weimarer Republik wurden Kultur und Natur als Einheit verstanden (Weimarer Reichsverfassung von 1919, Artikel 150 Abs. 1): *„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.“* Die Landespflege im Verständnis von MÄDING vereinigte die Pflege von Gewachsenem und Gebautem. Im Kulturbund der DDR waren „Natur- und Heimatfreunde“ und Denkmalpfleger organisiert. BRINK und WÖBSE legten 1989 aus Sicht von Naturschutz und Landschaftsplanung ein Konzept zur Inventarisierung von „gewachsenen“ und „gebauten“ historischen Kulturlandschaftselementen vor (BRINK/WÖBSE 1989, WÖBSE 1994).

Durch die Bündelung von Fachkompetenz bei der Erstellung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzepten für Teile von Kulturlandschaften könnten gemeinsame Ziele besser durchgesetzt werden (vgl. SCHAUBS 2002, 8). Naturschutz und Denkmalpflege schützen Kulturrelikte im Sinne der Erhaltung eines bestimmten Zustandes entsprechend aufgestellter Leitbilder (vgl. SCHAUBS 2002, 3 f). In der Praxis spielen kulturhistorische Werte bei Planungen des Naturschutzes eine untergeordnete Rolle, obwohl der Schutz historischer Kulturlandschaften und ihrer Bestandteile laut dem Bundesnaturschutzgesetz gleichberechtigt neben anderen Grundsätzen steht (vgl. § 2 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Im Naturschutz wird die Veränderung der Landschaft durch den Menschen oft klischeehaft negativ bewertet und als Geschichte der Zerstörung und Beeinträchtigung des Naturhaushalts interpretiert. Dies führt dazu, dass ökologische und kulturhistorische Belange oft gegeneinander gestellt werden. Doch nur wenn „Natur“ und Kulturgeschichte gemeinsam betrachtet werden, können die kulturhistorische Dimension der Landschaft und die dadurch bedingte Eigenart eines Raumes als

positive Anknüpfungspunkte für die Planung dienen (vgl. BECKER 1998, 28). Dies kann erreicht werden durch:

- die Ausweitung des Selbstverständnisses von Naturschutz bzw. Denkmalpflege (Behandlung *aller* Typen biotischer und abiotischer Kulturlandschaftsrelikte durch den Naturschutz und durch die Denkmalpflege),
- die Integration bestehender Naturschutzansätze in die Disziplin Denkmalschutz (Schutzobjekte des Denkmalschutzes werden zusätzlich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten betrachtet und bewertet) bzw. die Integration bestehender Denkmalschutzansätze in die Disziplin Naturschutz (Schutzobjekte und Schutzgebiete des Naturschutzes werden zusätzlich unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten betrachtet und bewertet),
- die Zusammenführung von Natur- und Denkmalschutz in interdisziplinären Planungen (die Landschaft wird umfassend unter kulturhistorischen und ökologischen Gesichtspunkten betrachtet und bewertet und hieraus Leitbilder, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen abgeleitet).

2.4.1 Disziplinsinterne Handhabung

Von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland wurde 2001 ein Positionspapier zum Thema „Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft“ formuliert. Darin heißt es: *„Für die Denkmalpflege ist die historische Kulturlandschaft einerseits das Umfeld, also der materielle und gedankliche Wirkungsbezugsraum des einzelnen Baudenkmals. Andererseits entfaltet die historische Kulturlandschaft als Träger materieller geschichtlicher Überlieferung oftmals eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung.“* Unter historischen Kulturlandschaften werden im Sinne einer Schutzgebietskategorie besonders wertvolle, räumlich abgegrenzte Gebiete verstanden. In der Archäologie werden diese Schutzgebiete archäologische Reservate genannt. *„Ein archäologisches Reservat ist ein Ensemble archäologischer Denkmäler mit bedeutendem Aussagewert für das Geschichts- und Kulturgeschichtsbild und von hoher Anschaulichkeit... Ein archäologisches Reservat bildet eine Einheit von archäologischen Ensembles und umgebender Kulturlandschaft... Damit stellt sich die Frage der Erforschung, Darstellung und gegebenenfalls Rekonstruktion der zum Ensemble gehörenden Kulturlandschaft... Das archäologische Reservat muß, da es im Hinblick auf die Geschichtserkenntnis geschaffen worden ist, für die gesellschaftliche Nutzung erschlossen werden. Museen und Modelle, Lehrpfade, Informationshefte, Vorträge u. a. sind Hilfsmittel für diesen Zweck“* (HERRMANN 1978, 28). Es wird vorgeschlagen, zu entscheidenden Epochen und Themen mindestens ein möglichst umfassendes Reservat einzurichten, z. B. Altsteinzeit, Feudalgesellschaft, Bauernkrieg, slawisch-skandinavische Beziehungen (HERR-

MANN 1978, 31 f, vgl. KAELAS 1978, 108, KELM/MEIER 2002). Diese Herangehensweise entspricht der Schaffung von Museumslandschaften bzw. Freilichtmuseen auf jeweils eng begrenzter Fläche. Archäologische Reservate sind somit keine großräumigen Kulturlandschaften. *„Bisher hat man in der archäologischen Denkmalpflege wenig Interesse für ein fundamentales Konzept ‚Landschaft‘ entwickelt. Offenbar herrscht die Auffassung vor, daß das archäologische Erbe hauptsächlich aus isolierten und deutlich erkennbaren Denkmälern besteht“* (KOLEN 1993, 97, vgl. auch THIEM 2005). *„Viele Denkmalpfleger haben Angst vor einer konsequenten Umsetzung des Denkmalgedankens auch in der Fläche, denn die ohnehin schon überspannten personellen Möglichkeiten wären dann der Aufgabenfülle überhaupt nicht mehr gewachsen. Eine große Gruppe von Denkmalpflegern, die noch stärker dem Begriff des klassischen Kunstdenkmals verpflichtet ist, hat auch fachlich-inhaltliche Probleme mit dem Konzept der Kulturlandschaft“* (GUNZELMANN 2000, 8, gleichlautend THIEM 2005, 98).

Aufgrund der Beschränkung der Denkmalpflege auf konservierende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ist festzustellen, dass *„die Denkmallandschaft kein Gegenstand eines legislativ kodifizierten Denkmalschutzes sein kann, geschweige denn, daß dies für Kulturlandschaft oder gar Landschaft zuträfe“* (BREUER 1997, 5). Die bloße Unterschutzstellung historischer Kulturlandschaften mittels denkmalschutzrechtlicher Regelungen ist nicht Erfolg versprechend (THIEM 2005, 98). *„Erhaltung und Pflege von Elementen und Strukturen der historischen Kulturlandschaft dienen eben nicht nur der Weiterführung materieller Überlieferungen, sondern auch der Sicherung von wertvollen natürlichen Lebensräumen, da diese zumeist in engem Zusammenhang mit Zeugnissen der menschlichen Landschaftsgestaltung in der Vergangenheit stehen. Der Naturschutz wird daher in allen seinen Ausprägungen und auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen der wesentliche Partner der Denkmalpflege im Umgang mit der historischen Kulturlandschaft sein.“* (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 2001). Der Verband der Landesarchäologen sieht es als sinnvoll an, wo immer möglich *„sowohl einen Interessenverbund mit dem Natur- und Landschaftsschutz zu suchen als auch den Gedanken an einen ganzheitlichen Kulturlandschaftsschutz verstärkt zu verfolgen. Maßnahmen, die dem Schutz der Bodendenkmale dienen sollen, haben erfahrungsgemäß eine größere Chance auf Durchsetzung, wenn mehrere gesetzliche Schutzbelange gebündelt werden können“* (Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland 2001).

Es werden Anknüpfungspunkte für einen flächendeckenden Schutz der Kulturlandschaft gesehen. *„Jede Landschaft enthält zahlreiche Relikte der Vergangenheit (Bodendenkmäler) und besitzt damit Denkmalcharakter“* (WEGENER 2003). *„Neben diesen auffälligen Denkmälern gibt es eine große Zahl anderer, die weniger oder kaum auffallend sind. Dagegen sind aber diese sozusagen gewöhnlichen Denkmäler zahlenmäßig am häufigsten. Für das Studium der Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte bzw. Gesellschaftsordnung sind sie keineswegs we-*

niger wichtig als die monumentalen Denkmäler“ (KAELAS 1978, 109). Außerdem handelt es sich bei „gewöhnlichen Denkmalen“ häufig gerade um die Denkmäler der „kleinen Leute“ (vgl. EIDLOTH 1997, 25). *„Oft wird das Ziel der Landschaftspflege gerade in der Beseitigung der Spuren menschlicher Produktionstätigkeit und in der möglichst weitgehenden Wiederherstellung eines ‚natürlichen‘ Zustandes gesehen... Man kann deshalb die Aufgabe formulieren, daß bei der planmäßigen Gestaltung unserer Landschaft historische Faktoren ebenso beachtet und in ihrer gesellschaftlichen Aussage erschlossen werden sollten, wie dies bei städteplanerischen Arbeiten schon allgemein praktiziert wird. Gelingt dies künftig besser als bisher, dann bekommen viele Landschaften der DDR einen höheren Erlebniswert, indem die Geschichte jahrhundertelanger produktiver Tätigkeit in der Landschaft ablesbar wird“* (WAGENBRETH 1983, 125). Bedeutend als Gestaltungsfaktoren für die Landschaft werden u. a. Wind- und Wassermühlen, Ziegeleien und Kalköfen, Eisenhütten, Brücken, Pingen und Halden, Kunstteiche und Wassergräben, Dämme und Eisenbahn- und Straßenrelikte eingeschätzt (vgl. WAGENBRETH 1983, BREUER 1979). Es werden auch gestalterische Maßnahmen wie die Rekonstruktion von Großsteingräbern in der freien Landschaft vorgeschlagen, die aber nach wissenschaftlichen Forschungsergebnissen und an authentischer Stelle erfolgen müssen (vgl. PREUSS 1978, KUNOW 1993, 136). Aus den Niederlanden liegen bereits Erfahrungen vor, wie die Archäologie von einer historisch-retrospektiven Wissenschaft zu einer in die Zukunft gerichteten, gesellschaftlich orientierten Disziplin erweitert werden kann (vgl. BLOEMERS 1997/1998).

Der Schutz biotischer Kulturlandschaftsrelikte ist immanenter Bestandteil des Naturschutzes. *„Vieles, was noch vor 20 oder 30 Jahren für ‚natürliche‘ oder wenigstens für ‚naturnahe‘ Vegetation gehalten wurde, stellte sich inzwischen als anthropogen bedingt heraus“* (FUKAREK 1992, 7). *„Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen ökologisch bedeutsamen Gebieten und historischen Landnutzungsformen. Viele Naturschutzgebiete lassen sich in ihrem spezifischen Charakter regelrecht als Ausschnitte historischer Kulturlandschaften beschreiben, wie beispielsweise Wacholderhänge als Ergebnis historischer Schafbeweidung oder aber aufgelassene Weinberge mit ihren Sandsteintrockenmauern. Viele Biotoptypen und wertvolle Artenzusammensetzungen haben sich über Jahrhunderte in kulturell bestimmten Landnutzungsformen ausgeprägt und können damit gar nicht ohne weiteres verpflanzt oder ersetzt werden. Dies bedeutet, dass historischen Kulturlandschaften sehr oft auch ein hervorragender ökologischer Wert zukommt“* (GUNZELMANN 2001a, 19). Dies bedeutet aber auch, dass biotische Kulturrelikte in der Landschaft mit abiotischen Relikten früherer Wirtschaftstätigkeit vergesellschaftet sein können.

Bis in die 1970er Jahre hinein wurde oft nicht erkannt, dass es sich bei vielen Biotopen um Kulturrelikte handelt und eine bloße Unterschutzstellung nicht genügt (vgl. REICHHOFF 1998, 37). *„Zunächst hat man bis in unser Jahrhundert hinein die mitteleuropäische Heide-*

landschaft als in sich stabile Biotope betrachtet. Die Weidetätigkeit der Haustiere wurde dabei als unnötiges, eher störendes Beiwerk anthropogener Art angesehen. Entsprechend wurden zahllose ‚Heide‘-Schutzgebiete ausgewiesen und ohne Beweidung sich selbst (also ‚der Natur‘, wie man meinte) überlassen, mit dem bekannten Resultat: Anstelle ehemaliger Magerrasen und Zwergstrauchheiden stocken heute geschlossene Wälder. Ganz Mitteleuropa ist heute voll mit solchen ‚Schutzgebieten‘, die ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung, dem Heide-Schutz, längst entwachsen und somit weitgehend entwertet sind. Ein grundlegender Irrtum in der wissenschaftlichen Theorie (der Vegetationskunde) hat also enormen Schaden in der Praxis angerichtet“ (GEISER 1992, 22). „Verhängnisvoll wirkte sich dieser ‚Käseglocken-Naturschutz‘ in kleinen Schutzgebieten und bei der Bewahrung von Schutzflächen aus, die zu ihrer Reproduktion auf alte Wirtschaftsformen angewiesen waren (Extensivgrünland, Heiden, Hutungen). Nicht selten wurde mit der Unterschutzstellung die Nutzung eingestellt, notwendige Kreisläufe wurden damit unterbrochen... Bereits 10 Jahre nach der Unterschutzstellung begannen Heiden zu verbirken, Trockenrasen zu verbuschen, Bergwiesen zu verstauden. Die blütenreiche Vielfalt, die der Gesetzgeber, Wissenschaftler und Heimatfreund schützen wollte, ging verloren. Da die extensiven Landnutzungsformen fehlten, übernahmen tatkräftige Naturschutzhelfer, Arbeitskreise und Pflegeverbände die Pflege. Zum einen arbeiteten sie nach alten Nutzungskonzepten und entwickelten diese weiter, zum anderen wurden aufwandarme Pflegeverfahren neu entwickelt und erprobt“ (REICHHOFF 1998, 36 f).

Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sind teilweise identisch mit kleinräumigen historischen Kulturlandschaften. Sie sind durch den natürlichen Wandel ebenso bedroht wie durch die Industrialisierung (KÜSTER 2003, 5). Ihre Erhaltung erfolgt idealerweise durch die Fortsetzung der jeweiligen historischen Nutzungsweisen. Das Ziel des Naturschutzes kann nicht einfach in der Ausschaltung menschlicher Eingriffe bestehen, sondern in der aktiven Pflege und Gestaltung der Lebensräume (vgl. SCHENK 2001, 30 f). Denn eine Vielzahl der heute in Mitteleuropa heimischen Pflanzen und Tiere hat sich auf die spezifischen Bedingungen historischer Kulturlandschaften eingestellt und kann nur dort überleben. Die Ausweisung von Schutzgebieten für den Artenschutz ist in der Regel nur dann sinnvoll, wenn auch ständige Pflegemaßnahmen abgesichert werden können. Hier stellt sich die Frage nach der „Bezahlbarkeit“ der Kulturlandschaft (vgl. KLAFS 1977, 6 f, REICHHOFF 1998, 37). In Österreich gelten zwei Drittel der Naturschutzgebiete als potenziell gefährdet, weil die zu ihrer Erhaltung notwendige Landnutzung nicht mehr erfolgt (SCHNEIDER 2002, 5).

Der Mensch wird heute im Allgemeinen nicht als Bestandteil der Natur verstanden. Dementsprechend tendiert der ökologisch orientierte Naturschutz dazu, den Menschen als Störfaktor anzusehen und verwendet eine konstruierte Naturlandschaft als Leitbild unter Ausblendung des Menschen. Dabei gibt es in Mitteleuropa spätestens seit der Jungsteinzeit keine vom Menschen unbeeinflusste Naturlandschaft mehr. Vieles, was in der Bevölkerung als Natur

verstanden wird, ist das Ergebnis kulturhistorischer Prozesse in der Landschaft. Naturschutz kann daher als Teil eines ganzheitlichen Kulturdenkmalschutzes angesehen werden, mit dem Ziel der Erhaltung von Natur- und Landschaftsbildern, die durch eine jahrtausendelange gestaltende Wirtschaftstätigkeit des Menschen hervorgebracht wurden und heute als typisch und charakteristisch gelten (vgl. SCHÖNFELD/SCHÄFER 1991, JACQUES 1995, 50, 235, HANISCH 2001, 55 f). *„Bekanntlich ist der Gegenstand des Naturschutzes bei uns nicht irgendeine imaginäre ‚Urnatur‘, sondern fast immer die vom Menschen im Laufe seiner Geschichte gestaltete Landschaft mit ihrem belebten und unbelebten natürlichen Inventar. Damit sind viele Parallelen zur Kulturdenkmalpflege gegeben“* (KLAFS 1977, 3 f). *„Naturschutz als Kulturaufgabe ist gleichzustellen mit der Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler. Die Schaffung einer... wertorientiert und auf wissenschaftlicher Grundlage erhaltenen und gestalteten Kulturlandschaft ist zu fordern“* (REICHHOFF 1998, 27). Der Schutz historischer Kulturlandschaften dient insbesondere der Erhaltung der *Ablesbarkeit von Geschichte* in der Landschaft (vgl. RIEDEL/HASLACH 1996, 170, 172). *„Kulturlandschaftselemente geben Auskunft über die Beziehung unserer Vorfahren zur Natur, über ihr Wissen, ihre technischen Möglichkeiten, über den Umgang mit ihrem Lebensraum. Anschauung und Information lassen uns unsere heutige Situation besser verstehen. Solches Wissen zu sammeln und weiterzugeben, ist ein Stück Kultur... Der Schutz des Vergangenen vermittelt Wissen und Anschauungsmaterial früherer Alltagsumwelt... Das gilt sowohl für den unmittelbaren Umgang mit Natur und Landschaft als auch für Architektur, Malerei, Musik und andere Arten von Formgebung und Gestaltentwicklung. Und in diesem Sinne ist es stimmig, wenn wir Kulturlandschaftsschutz, -pflege und -entwicklung als eine Aufgabe des Naturschutzes verstehen“* (WÖBSE 2001, 12-14). *„Gerade die Auseinandersetzung mit historischen Kulturlandschaften und ihre Erhaltung für künftige Generationen könnte einen wesentlichen Beitrag leisten, uns vor Geschichtslosigkeit und vor Fehlern bei der Einschätzung dessen, was wir heute tun und in Zukunft noch alles tun könnten, vor falschen Wertvorstellungen zu bewahren, indem wir aus Fehlern, Erfahrungen und dem Umgang unserer Vorfahren mit Natur lernen.“* (BRINK/WÖBSE 1989, 4).

Ein *„kultureller Naturschutz“* müsste sich vom ökologischen Naturschutz insbesondere durch die Offenlegung kultureller bzw. kulturhistorischer Aspekte unterscheiden (vgl. Tabelle 2-1). Ausgangspunkt ist die Erhaltung und Entwicklung der historischen Kulturlandschaft als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Der kulturelle Naturschutz sieht den Menschen als gestaltenden Faktor der Landschaft an. Er respektiert die gewachsenen kulturhistorischen Strukturen, die als Zeugen der Vergangenheit künftigen Generationen erhalten und im Rahmen kultureller Landschafts-Leitbilder in zukünftige Entwicklungen einbezogen werden sollen. Hierdurch wird die Diskrepanz aufgelöst, dass beispielsweise Heidegebiete aufgrund der hohen Artenvielfalt als naturschutzfachlich besonders schützenswert gelten. Sie werden

vom Naturschutz oft als „halbnatürliche“ Biotope deklariert, entstanden aber in Wirklichkeit durch *anthropogene Übernutzung* unter *Missachtung des Naturhaushalts*.

Konzeptionelle Differenzierung eines „kulturellen“ Naturschutzes vom „ökologischen“ Naturschutz		
	ökologischer Naturschutz	kultureller Naturschutz
Wissenschaftliche Grundlage	Ökologie	Kulturlandschaftsgeschichte
Schutzgegenstand	Tiere und Pflanzen (Schutz von Arten und deren Populationen)	historische Kulturlandschaft (Lebensraumschutz für Menschen, Tiere und Pflanzen)
Ansatzpunkt	Biotope	Kulturlandschaftselemente
Leitbild	konstruierte Naturlandschaft (Landschaftszustand „ohne“ den Menschen)	Kulturlandschaft (Landschaftszustand mit und für den Menschen)
Fachpläne	ökologisch orientierte Landschaftspläne, -rahmenpläne und -programme	Kulturlandschaftspläne, -rahmenpläne und -programme

Tabelle 2-1: Vergleich von ökologischem und kulturellem Naturschutz

Das Verhältnis von ökologischem und kulturellem Naturschutz lässt sich anhand einer Studie aus Bayern zum waldökologischen Vergleich von Mittelwäldern und Eichenmischwäldern verdeutlichen (vgl. MÜLLER 2004, MÜLLER/SIMON 2004). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Tier- und Pflanzenarten nicht an eine bestimmte Nutzungsform wie Mittelwald oder Hochwald gebunden sind, sondern an „Habitatstrukturen“. Diese Strukturen sollen aus ökologischer Sicht bei der Bewirtschaftung von Eichenhochwäldern, die auf ehemaligen Mittelwaldstandorten angelegt wurden, durch Pflegemaßnahmen neu geschaffen werden. Das angestrebte Waldbild ähnelt sehr dem eines extensiv genutzten Mittelwaldes (vgl. Abbildung 2-3). Im Sinne des kulturellen Naturschutzes wäre zu fordern, ausgewählte Teilgebiete wieder als Mittelwald zu bewirtschaften. Dies bewirkt nicht nur das Entstehen der gewünschten Habitatstrukturen, sondern hat auch Identifikationswert für die Bevölkerung.

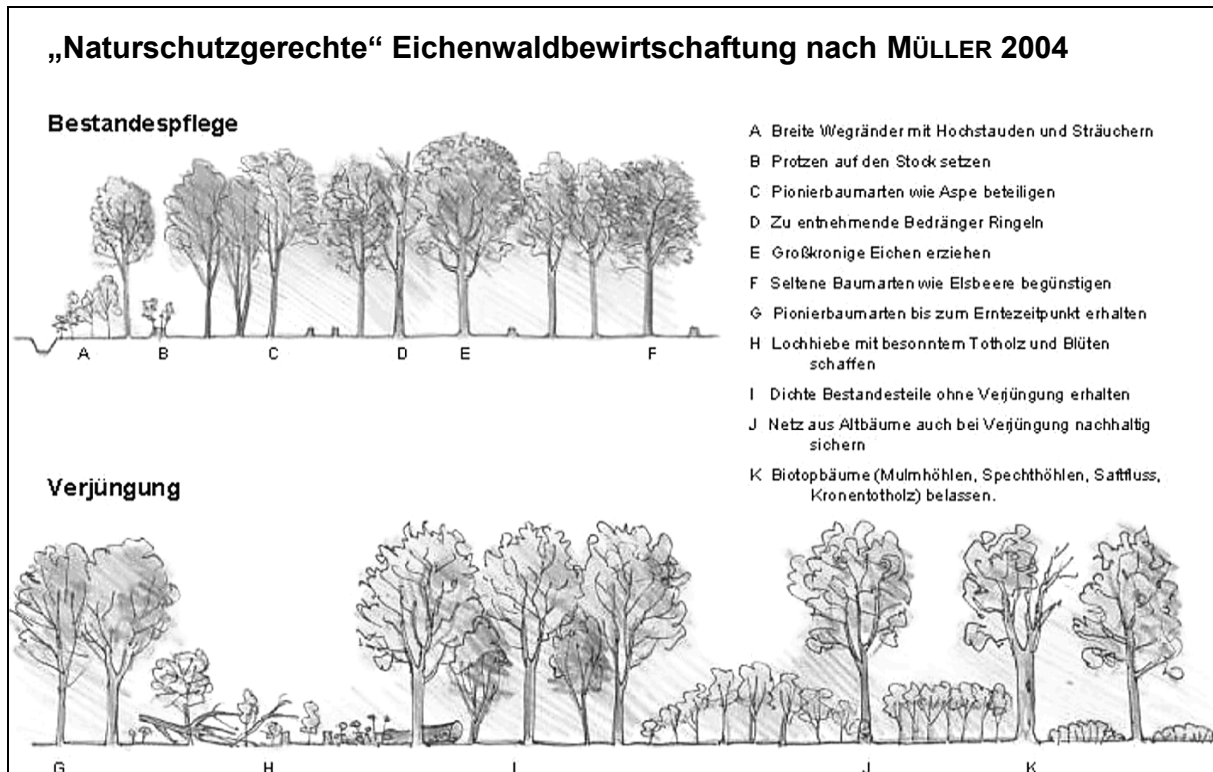


Abbildung 2-3: Naturschutzgerechte Eichenwaldbewirtschaftung (entnommen aus MÜLLER 2004)

Nach § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz lassen sich Naturschutzmaßnahmen nicht nur ökologisch, sondern auch kulturhistorisch begründen (vgl. MEBERSCHMIDT 1997/2003, Kommentar S. 53). Er unterscheidet nicht zwischen biotischen und abiotischen Kulturrelikten. Viele abiotische Kulturrelikte stehen bereits unter Denkmalschutz, einige abiotische Kulturrelikte werden vom Denkmalschutz bisher wenig beachtet (vgl. 3.5). Es hängt weitgehend von der naturschutzfachlichen Diskussion ab, welche Typen kulturhistorischer Landschaftselemente für den Naturschutz von Bedeutung sind. Theoretisch könnte die Naturschutzverwaltung abiotische Kulturrelikte als geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen (vgl. § 29 Bundesnaturschutzgesetz, BURGGRAAFF 1997). Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist aus „landeskundlichen“ Gründen möglich (vgl. § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 2002 ist die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wegen der „besonderen kulturhistorischen Bedeutung“ möglich (§ 26 Abs. 1). In der Praxis wird von den genannten Möglichkeiten aufgrund der Kompetenzüberschneidung zur Denkmalpflege, dem Selbstverständnis des Naturschutzes sowie der unzureichenden Datenlage kaum Gebrauch gemacht.

2.4.2 Intradisziplinäre Handhabung

Ökologische Aspekte sollten im Rahmen denkmalpflegerischer Arbeiten stärker berücksichtigt werden. Durch naturschutzfachliches Wissen innerhalb der Denkmalpflege lassen sich externe Konflikte mit Naturschutzbehörden reduzieren (vgl. SCHAUBS 2002, 8). Die spezielle Vegetation und Tierwelt kulturhistorischer Strukturen spiegeln die regionale Kulturgeschichte wider und sollten im Sinne des Denkmalschutzes als Teil des Ensembles verstanden werden (vgl. BRANDES 1996). So ist es beispielsweise angebracht, bei der Sanierung von Baudenkmalen Wege zu finden, um schützenswerte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, insbesondere an Stadtmauern oder Burgen (vgl. EICKE 1998, GUGGENHEIM 1998, HÖVELMANN 2002). Denkbar sind auch abgestimmte landschaftspflegerische Gestaltungen nach archäologischen Ausgrabungen oder die Einhaltung von Schonzeiten zum Schutz bestimmter Tiere bei Pflegemaßnahmen an Bodendenkmalen. Die Anwendung landespflegerischer Maßnahmen auf Bodendenkmale wurde bereits problematisiert und in diesem Zusammenhang das Konzept des Archäotopmanagements entwickelt (vgl. BEHM 2000, BENESCH 2001). Für Mecklenburg-Vorpommern existiert die folgende gesetzliche Festlegung (§ 4 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz M-V): *„Aufgaben der Denkmalfachbehörde, die Bodendenkmale ... betreffen, die zugleich die Voraussetzungen eines Naturdenkmals ... oder eines gesetzlich geschützten Geotops ... erfüllen, nehmen jene im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahr.“* Die Regelung beschränkt sich auf Objekte, die über den Ansatz des Naturdenkmalschutzes geschützt sind, bezieht sich aber nicht auf den heute vordergründigen „ökologischen“ Naturschutz.

Schutzobjekte der Denkmalpflege sollten bei ökologisch begründeten Schutz- und Pflegemaßnahmen mit berücksichtigt werden. So ist es sinnvoll, die in einem Naturschutzgebiet vorhandenen Denkmale zu kennen und diese bei der Aufstellung des Pflegeplanes mit zu betrachten (vgl. SCHMIDT 1979). Dies könnte auch dazu beitragen, kulturlandschaftliche Strukturen korrekt anzusprechen, z. B. vermeintliche Lesesteinhaufen als Steinhügelgräber zu identifizieren. Ebenso sollten denkmalpflegerische Belange bei stark umweltverändernden Naturschutzvorhaben (z. B. Renaturierungsmaßnahmen) mit abgewogen werden. So mag die Wiedervernässung von ehemaligen Niedermoorflächen den Zielen des Arten- und Klimaschutzes entsprechen und unter dem Leitbild eines natürlichen Wasserhaushalts einleuchten. Solche Gebiete sind aber gleichsam durch historische Nutzungsstrukturen wie Entwässerungsgräben, Wehre etc. geprägt, welche die landschaftliche Eigenart mitbestimmen und von kulturgeschichtlichem Wert sein können (vgl. BACHER 1999). Wasserstandsveränderungen können sich auch unmittelbar auf die Substanzerhaltung von Bodendenkmalen auswirken.

Die intradisziplinäre Handhabung besitzt den Nachteil, dass Ansätze bzw. Ansprüche der jeweils anderen Disziplin zwar integriert, aber nur auf die jeweils eigenen Schutzobjekte angewendet werden (Vegetation und Tierwelt von Bau- und Bodendenkmalen, kulturhistorische

Ausstattung von Schutzgebieten etc.). Dies ist jedoch nicht ausreichend, um die Eigenart der Landschaft in ihrer Gesamtheit zu erhalten, insbesondere im Hinblick auf historische Kulturlandschaftsstrukturen, die nicht den Schutzstatus eines Biotops oder Denkmals besitzen.

2.4.3 Interdisziplinäre Planungen

Die Kulturlandschaft ist ein komplexer Gegenstand, der interdisziplinär erforscht und behandelt werden sollte. Dies ist im Rahmen der Landschaftsplanung möglich. Naturschutzfachliche und denkmalpflegerische Ziele können in einem integrativen Kontext gesehen werden (vgl. RIEDEL 1997). Das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung verfolgt bereits diesen Anspruch. Allerdings ist es mit ihrer Hilfe nur möglich, den Bestand an Denkmälern und Biotopen für den Moment einer potenziellen Baumaßnahme defensiv zu schützen. Durch die Etablierung einer interdisziplinären, vorsorgenden Fachplanung eröffnen sich neue Möglichkeiten, historische Kulturlandschaften ganzheitlich zu betrachten und kulturhistorische und ökologische Strukturen in ihrem Zusammenhang zu erhalten und aktiv weiterzuentwickeln (vgl. BEHRENS/STÖCKMANN/VETTER 2005).

Naturschutz und Denkmalpflege verfügen über objekt- und flächenbezogene gesetzliche Schutz- und Pflegemöglichkeiten. Der Naturschutz verfügt über ein mehrstufiges räumliches Planungssystem, das auch die Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen im Rahmen aufeinander abgestimmter Konzepte ermöglicht. In der Denkmalpflege werden Entwicklungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen nur *im Einzelfall* behandelt. Einige Landschaftselemente, die abiotisches und biotisches Kulturrelikt zugleich sind, wie z. B. Grenzwälle und Knicks, oder „reine“ biotische Kulturrelikte, wie etwa Heiden oder Hudewälder, bedürfen zielgerichteter Pflegekonzepte, um in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild erhalten oder wiederhergestellt werden zu können (vgl. POTT/HÜPPE 1991, POTT/HÜPPE 1994, RIECKEN et al. 2004, JEDICKE/HAKES 2005 sowie Anlage 3). Solche Leitbilder sind aus der Kulturlandschaftsgeschichte der einzelnen Gebiete heraus zu entwickeln (vgl. LIEDL 2001, 183).

Um historische Kulturlandschaften in ihrer Gesamtheit zu erhalten und zu entwickeln ist eine vorsorgende kulturhistorische Fachplanung notwendig, die in die Landschafts- und Landschaftsrahmenplanung integriert wird. Hierbei sind zwei Verfahren möglich: 1. Das Thema „historische Kulturlandschaft“ wird in die Erstellung von Landschafts- und Landschaftsrahmenplänen von vorn herein integriert und als eigenständiges Kapitel abgehandelt. Dies sollte langfristig zum Standard werden. 2. Es werden separate *Kulturlandschaftspläne* als kulturhistorischer Fachbeitrag zu Landschafts- und Landschaftsrahmenplänen erstellt. Aufgrund fehlender bundes- oder landesweiter Standards sowie fehlender Daten- und methodischer Grundlagen wird diese Vorgehensweise kurz- bis mittelfristig zweckmäßig sein, um eine qualitativ hochwertige Behandlung des Themas sicherzustellen. Kulturlandschaftspläne behandeln alle

Arten von Kulturrelikten und integrieren sie in ein sinnvolles Gesamtkonzept, das sich an Leitbildern orientiert. Diese stellen klar, welche Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten bzw. auf einzelnen Flächen zu vermeiden und welche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wünschenswert sind. Sie dienen als Grundlage für die Entwicklung von Ausführungsplanungen und die Festlegung differenzierter „Förderräume“ (siehe weiter unten). Naturschutzfachliche und denkmalpflegerische Belange werden von vorn herein integriert bzw. aufeinander abgestimmt, um den hohen Verwaltungsaufwand für eine Vielzahl von Einzelfallabstimmungen zu vermeiden. Kulturlandschaftspläne gliedern sich in die üblichen Teilschritte der Landschaftsplanung: Bestandserfassung, Bewertung, Planung. Es sind Festlegungen zur Fortschreibung und zur Erfolgskontrolle zu treffen.

Datengrundlage für Kulturlandschaftspläne ist ein Kulturlandschaftskataster (vgl. 3.5), das vom Bundesland geführt wird und in dem alle vorhandenen bzw. verfügbaren Informationen zu kulturhistorischen Landschaftselementen systematisch erfasst werden. Diese Daten sind durch Felderfassungen des Planbearbeiters zu überprüfen und zu komplettieren, neue oder aktualisierte Datensätze sind in das Kulturlandschaftskataster zurückzuspielen. Weitere Grundlagen sind historische Landkarten verschiedenen Maßstabs, z. B. alte Vermessungspläne und historische Landeskartenwerke. Die Regionalgeschichte ist zu recherchieren und zu kulturhistorischen Landschaftselementen in Verbindung zu setzen.

Eine Bewertung von Kulturrelikten ist erforderlich, weil in der Fläche nicht alle vorgefundenen Kulturrelikte im Sinne einer Museumslandschaft erhalten werden können. So gibt es beispielsweise im Revier Waldsee (Müritz-Nationalpark) eine große Anzahl von über 1150 historischen Holzkohlemeilerplätzen. Hier wäre an einen exemplarischen Schutz ausgewählter Meilerstandorte zu denken, um aktuelle Landnutzungen nicht gänzlich zu behindern. Andererseits könnte die auffällige Häufung von Meilerstellen als besonders typisch und charakteristisch für die Eigenart des Gebietes eingeschätzt werden, so dass sie in ihrer Gesamtheit zu erhalten wären. Für die Bewertung der kulturhistorischen Bedeutung von Kulturrelikten ist es notwendig, sie zur Kulturlandschaftsgeschichte des betreffenden Gebietes und großräumigen geschichtlichen Prozessen und Ereignissen in Beziehung zu setzen. In der bundesdeutschen Denkmalpflege werden Bewertungen grundsätzlich abgelehnt (vgl. RÖBING 2004, 76). „*Von einer Einteilung der Kulturdenkmäler in Wertkategorien ist abzusehen*“ (Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 1990). Hintergrund ist, dass die Aufnahme eines Objektes in die Denkmalliste bereits eine Wertung beinhaltet und alle Denkmäler grundsätzlich gleich behandelt werden sollen. Allerdings haben die Denkmallisten in Mecklenburg-Vorpommern nur informellen Charakter (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz M-V). Denkmale stehen automatisch unter Schutz, wenn an ihnen öffentliches Interesse besteht und künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 und 5 Denkmalschutzgesetz M-V). Einige Typen von Kulturre-

likten, auf die die gesetzliche Definition eines Denkmals zutrifft, werden von der Denkmalpflege bislang wenig oder gar nicht beachtet. Ihnen wird in der Praxis faktisch ein geringer Wert beigemessen. So sind historische Bahndämme, Holzkohlemeilerstellen oder Lesesteinhaufen in Mecklenburg-Vorpommern nicht erfasst und geschützt. WIRTH (1982) unterscheidet Bodenaltertümer in *Lesefunde*, die aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissen sind und für die Archäologie Anzeichen prähistorischer Bauwerke sein können, und *Bodendenkmale* im engeren Sinne, das heißt noch sichtbare Reste von Burgwällen, Landwehren, Hügel- und Großsteingräbern und Steinmale, die für die „baulich-räumliche Umwelt“ von unmittelbarer Bedeutung sind. In der Praxis werden in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge von Bauvorhaben und Landschaftsplanungen Bodendenkmale mit Verweis auf § 7 Denkmalschutzgesetz M-V in zwei Kategorien eingeteilt: 1. Beseitigung/Veränderung nach Bergung und Dokumentation kann genehmigt werden, 2. Beseitigung/Veränderung kann nicht genehmigt werden (Mitteilung JÖNS 17.2.2006). Hiermit verbunden ist die Festlegung einer Umgebungsschutzzone von in der Regel 50 Metern Radius, die an die jeweilige Topographie angepasst wird. Entscheidend für die Einstufung eines Bodendenkmals ist vor allem sein Erhaltungszustand.

Die eigentliche Kulturlandschaftsplanung beinhaltet die Ableitung von Gebietseinheiten (Kulturlandschaftszellen), für die Leitbilder (gewünschte „optimale“ Landschaftszustände) aufgestellt werden. Biotische und abiotische Kulturrelikte werden gemeinsam betrachtet. Gemeinsame Ziele sowie Zielkonflikte von Landnutzern, Natur- und Denkmalschutz werden offengelegt und dienen der integrierten Leitbildfindung. Leitbilder dienen der Festlegung eines zukünftig angestrebten, „optimalen“ Landschaftszustands und zur Bestimmung der aktuellen Entfernung zu diesem. Sie lassen sich nicht unmittelbar aus der Wissenschaft (Landschaftsgeschichte, Ökologie) herleiten, sondern es handelt sich um kulturell bestimmte Soll-Zustände (MARSCHALL 1998, 9). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist somit zwingend erforderlich, was einem weiteren Anliegen der Europäischen Landschaftskonvention entspricht. Je nach den zugrunde liegenden Wertvorstellungen können verschiedene Zustände als optimal angesehen werden. Auf Grundlage dieser Leitbilder werden für einzelne Flächen und Elemente zu unterlassende Maßnahmen (Schutzerfordernisse) und erwünschte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt (vgl. 2.5). Diese Vorgehensweise ähnelt dem Konzept der differenzierten Landnutzung nach HABER (vgl. HABER 1971, 1972, 1979, 1998, SCHEMEL 1976). Es sieht die Beibehaltung der jeweils vorherrschenden Landnutzung (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlung und Industrie) unter Einschränkung ihres Ausmaßes durch folgende Regeln vor:

- Vermeidung großer uniformer Flächen durch Verringerung der Schlaggröße und Anbau *verschiedener* Nutzpflanzen,

- die Schaffung „puffernder“ Nutzungen auf mindestens 10 bis 15 Prozent der Fläche einer Raumeinheit (Anreicherung der Landschaft mit Wäldern, Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Gewässern),
- die Reservierung „naturbetonter“ Wildnis- bzw. Ödlandbereiche auf mindestens 10 Prozent der Fläche einer Raumeinheit.

Hierdurch soll der Eintönigkeit des Landschaftsbildes entgegengewirkt und die Umweltbelastungen der intensiv genutzten Agrarlandschaft vermindert werden (vgl. Abbildung 2-4). Das Konzept von HABER ist ökologisch orientiert und enthält keine Vorgaben, wie die Anreicherung der Landschaft mit „puffernden Nutzungen“ räumlich-gestalterisch umgesetzt werden soll. Im Sinne eines kulturellen Naturschutzes (vgl. 2.4.1) sind folgende Regeln für die Neugestaltung der Landschaft zu beachten:

- Orientierung an der Eigenart des jeweiligen Kulturlandschaftsteils (sind die geplanten Landschaftselemente typisch für dieses Gebiet?),
- Anordnung bzw. Ausrichtung an kulturhistorischen Strukturen (z. B. Pflanzung von Hecken entlang alter, verschwundener Wegetrassen).

Kulturelle und ökologische Ziele werden miteinander kombiniert. Aufgabe der Landschaftsplanung ist die präzise räumliche Festlegung von Leitbildern und Maßnahmen. Anhand der Kulturlandschaftsteile und Kulturlandschaftszellen und den für sie aufgestellten Leitbildern lassen sich „Förderräume“ ausweisen, in denen Erschließungsmaßnahmen, Naturschutzleistungen oder bestimmte Bewirtschaftungsformen gezielt finanziell unterstützt werden.

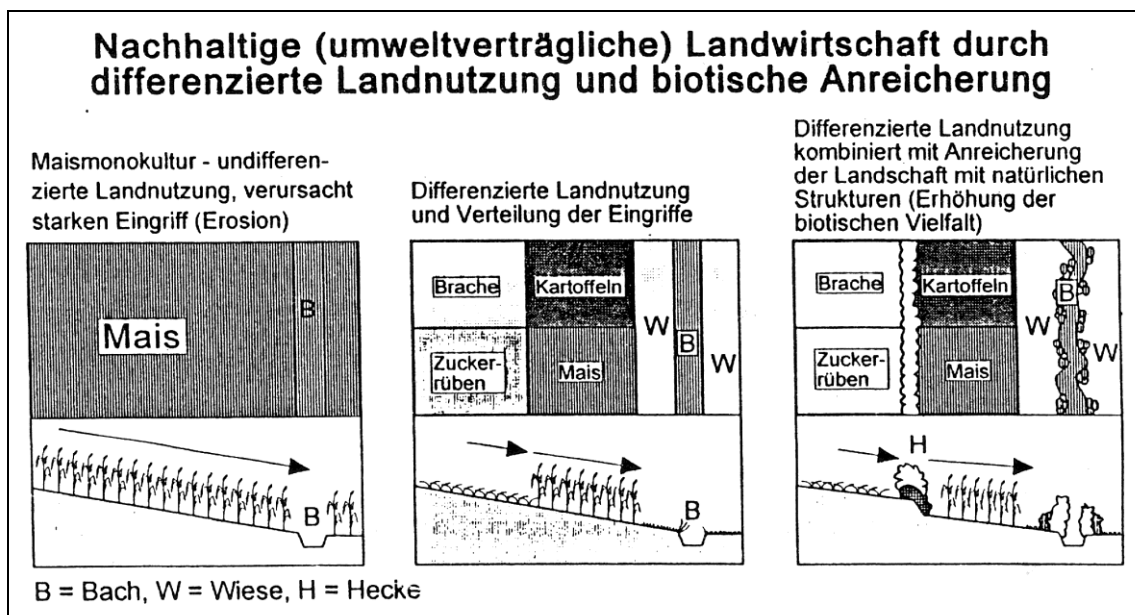


Abbildung 2-4: Umsetzung des Konzeptes der differenzierten Landnutzung im Rahmen einer „ökologisch orientierten Flurbereinigung“ (entnommen aus HABER 1998)

2.5 Handlungsformen

Beim Umgang mit historischen Kulturlandschaften werden vier Handlungsformen unterschieden (vgl. BIRNBAUM 1994, § 1 Bundesnaturschutzgesetz): Schutz (passive Erhaltung), Pflege (aktive Erhaltung), Wiederherstellung und Entwicklung.

2.5.1 Schutz

Schutzmaßnahmen dienen der *passiven* Erhaltung der bestehenden materiellen Substanz eines Kulturrelikts. Diese können u. a. sein: Veränderungs- bzw. Beseitigungsverbot, Verbot von Nutzungsänderungen, Nutzungseinschränkungen (z. B. kein Tiefpflügen im Bereich unterirdischer Bodendenkmale). In Tabelle 2-2 sind die gesetzlichen Schutzmöglichkeiten von Naturschutz und Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst. Für Schutzgebiete des Naturschutzes können neben konservierenden Schutz- und Pflegemaßnahmen auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden. In der Denkmalpflege sind grundsätzlich nur Schutz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen.

Gesetzliche Schutzmöglichkeiten für kulturhistorische Landschaftselemente in Mecklenburg-Vorpommern		
Schutzart	Naturschutz	Denkmalschutz
Objektschutz	Naturdenkmal (§ 25 LNatG M-V) geschützter Landschaftsbestandteil (§ 26 LNatG M-V) Biotopschutz (§ 20 LNatG M-V) Alleenschutz (§ 27 LNatG M-V)	Baudenkmal (§ 2 Abs. 2 DSchG M-V) Bodendenkmal (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)
Flächenschutz	Nationalpark, Biosphärenreservat (§ 21 LNatG M-V) Naturpark (§ 24 LNatG M-V) Landschaftsschutzgebiet (§ 23 LNatG M-V) Naturschutzgebiet (§ 22 LNatG M-V)	Denkmalbereich (§ 2 Abs. 3 DSchG M-V) Grabungsschutzgebiet (§ 14 DSchG M-V)

Tabelle 2-2: Schutzmöglichkeiten nach Landesnaturschutz- und Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern

2.5.2 Pflege

Pflegemaßnahmen dienen der *aktiven* Erhaltung der bestehenden materiellen Substanz eines Kulturrelikts. Dies können bei abiotischen Kulturrelikten u. a. sein: die Sanierung baufälliger Gebäude, das regelmäßige Entfernen von Gehölzbewuchs (z. B. bei Ruinen oder Burgwällen), das Verhindern von Bodenerosion durch gezielte Vegetationsförderung (z. B. bei Burgwällen), die Errichtung von Einfriedungen (z. B. bei Hügelgräbern). Pflegemaßnahmen für biotische Kulturrelikte sind beispielsweise Wiesenmahd, Beweidung, Kopfweidenschnitt, Hecken-schnitt. Bei Bau- und Bodendenkmalen besteht eine allgemeine Erhaltungspflicht, das heißt der Eigentümer muss notwendige Pflegemaßnahmen finanzieren (§ 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V). Für gesetzlich geschützte Biotope und Geotope gilt dies nicht, da der Gesetzgeber nur verändernde Maßnahmen untersagt, aber den Eigentümer nicht zu erhaltenden Pflegemaßnahmen verpflichtet (vgl. § 20 Landesnaturschutzgesetz M-V).

Bei biotischen Kulturlandschaftsrelikten sind konservierende Schutzmaßnahmen allein nicht erfolgreich. So lässt sich beispielsweise eine Wallhecke nur durch regelmäßige Schnittmaßnahmen und ggf. Nachpflanzungen in einem authentischen Erscheinungsbild erhalten. Dies trifft auch auf historische Landnutzungsformen wie Niederwälder oder Heiden zu. Um den Landnutzern einen Anreiz zur Landschaftspflege nach gewünschten Leitbildern zu geben, sind geeignete Förderprogramme aufzulegen und der Vertragsnaturschutz anzuwenden (vgl. § 51 Landesnaturschutzgesetz M-V). Hierbei es ist notwendig, auf den Leitbildern von historischen Kulturlandschaften, historischen Kulturlandschaftsteilen und kulturhistorischen Landschaftszellen basierende räumliche Förderschwerpunkte für die einzelnen geförderten Nutzungsweisen vorzugeben, um eine gezielte räumlich-strukturelle Pflege bei Bündelung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu erreichen.

2.5.3 Wiederherstellung

Bei der Wiederherstellung bzw. Rekonstruktion werden historische Strukturen in der Landschaft nach authentischen historischen Vorbildern durch gestalterische Maßnahmen wieder „herausgearbeitet“ und dadurch erlebbar gemacht (z. B. Rekonstruktion mittelalterlicher Wallanlagen). *„In der Landschaft müssen die Zeichen der Historie sein, die kongnitiv wahrgenommen werden können und gleichzeitig muß der Betrachter auch die Inhalte bzw. Zeichen der Landschaft decodieren können. Wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Erfahrungs- und Erkenntnispotential der Landschaft zur Entfaltung gelangen“* (BECKER 1998, 74). Auch die Wiederansiedlung von Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. die des Bibers in den Flussniederungen, ist in diesem Verständnis als Rekonstruktionsmaßnahme zu verstehen. Die Denkmalpflege begegnet Wiederherstellungsmaßnahmen mit Zurückhaltung. *„Die Restaurierung ist eine Maßnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte. Ihr Ziel ist es, die*

ästhetischen und historischen Werte des Denkmals zu bewahren und zu erschließen. Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumentation. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt. Wenn es aus ästhetischen oder technischen Gründen notwendig ist, etwas wiederherzustellen, von dem man nicht weiß, wie es ausgesehen hat, wird sich das ergänzende Werk von der bestehenden Komposition abheben und den Stempel unserer Zeit tragen. Zu einer Restaurierung gehören vorbereitende und begleitende archäologische, kunst- und geschichtswissenschaftliche Untersuchungen“ (Artikel 9 der Charta von Venedig, vgl. Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland 1964). Im Naturschutzgebiet „Bockerter Heide“ in Nordrhein-Westfalen sollten Relikte ehemaliger Wallhecken und Landwehren wieder mit Gehölzen bepflanzt werden, weil dies zum ursprünglichen Erscheinungsbild dieser Landschaftselemente gehört. Die Bodendenkmalpflege wertete dies als nicht zulässigen Eingriff in das potenzielle Bodendenkmal (BURGGRAAFF 1997, 137). „Das Fazit ist, daß die Bodendenkmalpflege vom gesetzlichen Auftrag her konservieren muß und über Veränderungen nur im Einzelfall entscheiden kann, während ein historisch orientierter Naturschutz die historischen Kulturlandschaftselemente wieder aktiviert und obertägig ablesbar gestaltet, soweit dies möglich ist“ (BURGGRAAFF 1997, 138). Andererseits ist es beispielsweise laut dem Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommerns nicht zulässig, den Gehölzbewuchs alter Bahndämme zu entfernen (um diesen z. B. als Radwanderweg erlebbar zu machen), da diese als „naturnahe Feldhecken“ zu den geschützten Biotopen zählen.

Unter Artenschutzgesichtspunkten wird gefordert, gezielt Heidegebiete zu entwickeln und die Waldweide wieder einzuführen (vgl. FREYTAG 1998, SONNENBURG/GERKEN 2004). „Im Rahmen der Förderung soll künftig eine sehr extensive Beweidung ehemaliger Hutewälder ermöglicht werden, bzw. neue entwickelt werden. Ziel ist eine partielle Offenhaltung durch Haustierrassen mit Wildcharakter“ (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003, 205, entsprechende Aussage bezogen auf Heiden S. 193).

2.5.4 Entwicklung

Eine Entwicklung kann prinzipiell durch Anreicherung der Landschaft mit neuen Elementen und die Entfernung unerwünschter Elemente erfolgen. Die Entfernung untypischer oder störend empfundener Landschaftselemente bedarf reiflicher Überlegung bzw. Abwägung, da gebietsbezogene landschaftliche Leitbilder unter Umständen veränderbar sind. Maßnahmen zur touristischen Erschließung von Kulturrelikten können zum Hinzufügen neuer Elemente führen (Anlage von Wegen, Beschilderungen). Denkbar ist auch die gezielte Anreicherung der Vegetation mit fremdländischen, aber standortgerechten Arten, insbesondere Gehölzen. Diese müssen zum physiognomischen Gesamteindruck der Landschaft passen und sollen zur

Entwicklung der Eigenart der Kulturlandschaft beitragen (vgl. PNOWER 1953, KÖRNER 2003).

2.6 Verhältnis zur Raumordnung

In die Neufassung des Raumordnungsgesetzes vom 1. Januar 1998 wurde der Grundsatz aufgenommen (§ 2 Nr. 13): *„Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“* Das Raumordnungsgesetz stellt damit die Aufgabe, die Erhaltung „gewachsener“ Kulturlandschaft in regionalen und landesweiten Planungen zu verankern. In der Raumordnung wird dieser Auftrag allerdings oft im Management heutiger Landschaften verstanden und es wird nicht erkannt, dass es sich beim Schutz historischer Kulturlandschaften aus Sicht der Landschaftsplanung um ein Themenfeld handelt, bei dem noch grundlegender Forschungs- und Klärungsbedarf besteht. Da für Mecklenburg-Vorpommern vergleichbare Dokumente fehlen, sei auf eine Machbarkeitsstudie für den Aufbau eines Kulturlandschaftskatasters für Berlin und Brandenburg im Auftrag der Landesplanungsabteilung hingewiesen. Darin wird die Aussage getroffen: *„Die vorhandenen und verfügbaren Daten erfüllen sowohl die Voraussetzungen für die notwendige Zusammenstellung von Kulturlandschaftselementen als auch die Voraussetzungen für die Darstellung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften. Auf Basis der vorhandenen Kataster (z. B. der Denkmalpflege) und mit Hilfe vorliegender Kartenwerke (hier vor allem die der Landschaftsprogramme Brandenburgs und Berlins, der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne sowie die der Agrarstrukturellen Vor- und Entwicklungsplanungen) sind ausreichende Erkenntnisse vorhanden, die zum Teil bereits in bewerteter Form und als entwicklungsorientierte Aussagen vorliegen“* (ARGE Kulturlandschaft 2001, 8). Die Raumordnung sieht sich als Moderator eines kooperativen und partizipativen Prozesses zur nachhaltigen Entwicklung der regionalen Kulturlandschaften mit Akteuren aus Wirtschaft, Dienstleistung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Fachplanungsinstanzen (vgl. ebenda, APOLINARSKI 2004, 3). Ein Kulturlandschaftskataster wird weniger als wissenschaftliche Dokumentation verstanden sondern als *„Werkzeugkasten‘, dessen Inhalt einer politischen Zielvorgabe entsprechend als zielgerichtetes Planungsinstrumentarium genutzt werden kann“* (ARGE Kulturlandschaft 2001, 67). Historische Kulturlandschaften werden als „schutzbedürftige Keimzellen“ von insgesamt größeren Kooperationsräumen angesehen (vgl. ARGE Kulturlandschaft 2001, 71, GRABSKI-KIERON 2001). Merkmale „historisch bedeutsamer Kulturlandschaften“ bzw. des „raumbedeutsamen Kulturerbes“ sind (ARGE Kulturlandschaft 2001, 24):

- „die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung ist noch deutlich erkennbar,
- traditionelle Bewirtschaftungsformen und sonstige Traditionen leben fort,
- es besteht eine die Landschaft in besonderer Weise prägende Beziehung zwischen historischen Siedlungsformen und Bauweisen mit der Freiraumstruktur der Umgebung (z. B. historische Streusiedlungen).“

Für Brandenburg sollen sich diese historisch bedeutsamen Kulturlandschaften aus der Schnittfläche der „Gebiete hoher Eigenart“ aus dem Landschaftsprogramm und dem „ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem“ des Landesentwicklungsprogramms ergeben (vgl. ARGE Kulturlandschaft 2001, 9, 70 f). Eine flächendeckende Darstellung historischer Kulturlandschaften wird *nicht* für notwendig erachtet. In Rheinland-Pfalz erfolgte die Ableitung bedeutsamer historischer Kulturlandschaften auf der Grundlage der naturräumlichen Gliederung (vgl. Anlage 6a, vgl. Raumordnungsbericht Rheinland-Pfalz 2003, 210 ff). Es wurden überwiegend Gebiete ausgewählt, die eine hohe Dichte besonders bedeutender Denkmäler aufweisen (vgl. Anlage 6b).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Landschaftsplanung der Raumordnung bislang keine konkreten Vorgaben für die Abgrenzung historischer Kulturlandschaften liefert. Die Raumordnung behilft sich mit eigenen Konstruktionen. Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft sind originäre Aufgaben der Landschaftsplanung. Für die Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention ist es zweckmäßig, das Instrument der Landschaftsplanung im Baugesetzbuch bzw. in den Raumordnungsgesetzen rechtsverbindlich zu verankern (vgl. BÜTTNER 2004, 116).

3 Handhabung des Schutzes historischer Kulturlandschaften in der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern

3.1 Überblick

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, eine gesellschaftlich verantwortungsvolle Landnutzung durchzusetzen (vgl. BECHMANN 1981, 20 ff). Mit Hilfe der Landschaftsplanung sollen die Ansprüche verschiedener Interessenträger aufeinander abgestimmt werden. Die Ziele der Landschaftsplanung werden insbesondere durch § 1 Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben: *„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass*

- *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- *die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
- *die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
- *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.“

Die Erhaltung und Entwicklung der historischen Kulturlandschaft als eigenständiges Thema in der Landschaftsplanung wurde bis vor wenigen Jahren kaum wahrgenommen. Bis heute fehlen allgemein anerkannte naturschutzfachliche Grundlagen, obwohl der Schutz historischer Kulturlandschaften und ihrer Bestandteile laut dem Bundesnaturschutzgesetz gleichberechtigt neben anderen Grundsätzen steht und daher bei der Bewertung und Abwägung berücksichtigt werden müsste (vgl. § 2 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). In das Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern wurde der Schutz historischer Kulturlandschaften als Grundsatz zwar aufgenommen, aber nicht weiter ausdifferenziert (vgl. § 2 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Ausweisungen von Naturparks und anderen Schutzgebieten erfolgen zum Teil mit Verweis auf den Erhalt historischer oder „gewachsener“ Kulturlandschaften, es wird aber kaum deutlich, was konkret unter diesem Sachverhalt zu verstehen ist und welche Konsequenzen für das heutige Handeln sich daraus ergeben. Aus den bundesweiten Untersuchungen von BRINK/WÖBSE (1989) und BECKER (1998) lässt sich schlussfolgern, dass in den Landschafts- und Landschaftsrahmenplänen die Geschichte der Kulturlandschaft lediglich pflichtgemäß dokumentiert wird, ein aktiver planerischer Umgang mit diesen Inhalten aber größtenteils fehlt. Die Naturschutzbehörden führen die kulturhistori-

sche Bedeutung lediglich als *zusätzliche* Begründung für bestimmte ökologische Schutzziele an (vgl. BRINK/WÖBSE 1989, 22). In der Folge ist ein Verlust der Eigenart von Landschaften zu befürchten, „*indem nun jede Landschaft nach ökologischen Standards ‚verheckelt‘ wird*“ (BECKER 1998, 11). Als Ursachen für die mangelnde Umsetzung des gesetzlichen Auftrags lassen sich u. a. fehlende Datengrundlagen sowie fehlende planerisch-methodische Grundlagen anführen. Außerdem ist bei den Mitarbeitern vieler Naturschutzverwaltungen kein ausgeprägtes Bewusstsein für die Zuständigkeit für das Themenfeld „historische Kulturlandschaft“ vorhanden (vgl. BRINK/WÖBSE 1989, 9 ff, 22 ff). „*Wenn auch die ersten Schritte des Naturschutzes zur Bestimmung des rechtlichen Auftrages zum Schutz historischer Kulturlandschaften und der inhaltlichen Definition des Schutzgutes ... beschrritten wurden, dann verweist der gegenwärtige Stand aber auf einen noch weiterhin großen Klärungsbedarf zur Ansprache, Abgrenzung und Charakterisierung von historischen Kulturlandschaften und zur Bestandsaufnahme ihrer Elemente und Bestandteile*“ (REICHHOFF 2001, 10).

Im Folgenden werden mit Bezug auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern Instrumente der Landschaftsplanung beschrieben und Handlungserfordernisse in Bezug auf das Schutzgut historische Kulturlandschaft abgeleitet. Es wird zwischen reaktiver und aktiver Landschaftsplanung unterschieden (vgl. GEIGER 2003, 38). Die *reaktive* Landschaftsplanung dient der Vermeidung von Eingriffen bzw. dem Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe (Umweltverträglichkeitsprüfung, Landschaftspflegerische Begleitplanung). Mit ihr ist es möglich, kulturhistorische Strukturen für den Moment einer Baumaßnahme zu schützen. Die *aktive* Landschaftsplanung dient nicht nur dem Schutz, sondern insbesondere auch der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft. Zu ihr lassen sich die Instrumente Umweltbeobachtung, Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung sowie die Pflege- und Entwicklungsplanung zählen. Gerade im Bereich der aktiven Landschaftsplanung bestehen bisher weitgehend ungenutzte Möglichkeiten, historische Kulturlandschaften ganzheitlich zu erhalten und zu entwickeln.

3.2 Reaktive Landschaftsplanung

3.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die gesetzlichen Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung schreiben die Berücksichtigung von Kulturgütern als konkretes Schutzgut vor (§ 2 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Unterstreichung d. Verf.): „*Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens*

auf 1. Menschen, Tiere und Pflanzen, 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ...“ Der Begriff Kulturgüter ist allerdings nicht gesetzlich definiert und wird häufig mit Bau- und Bodendenkmalen (abiotischen Kulturrelikten) in Verbindung gebracht, weniger mit biotischen Kulturrelikten. Zugleich wird gefordert, die *Wechselwirkung* zwischen den verschiedenen Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Allerdings kann dem Vorhabenträger keine eigene Grundlagenforschung abverlangt werden (MARKS 2004). Bezüglich der Grenzen der Ermittlungspflicht wird in § 6 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz auf den „allgemeinen Kenntnisstand“ und „allgemein anerkannte Prüfungsmethoden“ verwiesen. Die Finanzierung von Erfassungen und Analysen mit größerer Tiefe und Intensität können vom Vorhabenträger nicht erwartet werden.

Ziel der Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Einschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Eingriffs. Hierbei sind zwei Teilbewertungen vorzunehmen (RÖBING 2004): 1. die Bedeutung des Objekts an sich und 2. der Betroffenheitsgrad des Objekts (Intensität und Art des Eingriffs). Die Bewertung des Elements im Hinblick auf seine Seltenheit oder die Bedeutung für die landschaftliche Eigenart ist aus dem Untersuchungsraum selbst heraus nicht möglich (vgl. STÖCKMANN 2004). Hierzu ist eine Betrachtung der Vorkommen eines Elementtyps in der Landschaft außerhalb des Untersuchungsraums – und somit der Rückgriff auf ein vorhandenes Inventar – notwendig. Ein ganzheitliches, flächendeckendes Inventar historischer Kulturlandschaftselemente ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht vorhanden.

In der Praxis bestehen beim Umgang mit dem Kulturgüterschutz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung große Defizite (vgl. u. a. HEINEN et al. 2004, KLEEFELD 2004a). Wie eine Untersuchung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, die zwischen 1991 und 2001 in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurden, zeigte, waren 67 der 191 Studien für die zielgerichtete Betrachtung von Kulturgütern nicht geeignet (vgl. BEHM/BRIESEMEISTER 2004). Dabei war die Qualität der Studien, in denen Kulturgüter behandelt wurden, sehr unterschiedlich. Eine einheitliche Handhabung dieses Schutzgutes ist bisher nicht gegeben.

Umweltverträglichkeitsstudien sollten auf die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf Kulturgüter kontrolliert und ggf. zurückgewiesen werden. Um den Schutz von Kulturrelikten abzusichern, müssten von staatlicher Seite geeignetes Datenmaterial vorgehalten und geeignete Methoden entwickelt werden.

3.2.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Eingriffsregelung bezieht sich gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf die „natürliche“ Umwelt und das Landschaftsbild (vgl. BARSCH 2003, 394 f). Das Landesnatur-

schutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern erweitert diese Definition nicht (vgl. § 14 Abs. 1). Im Sinne eines ganzheitlichen Schutzes der Landschaft unter ökologischen und kulturhistorischen Gesichtspunkten ist eine Erweiterung der Definition von „Eingriffe in Natur und Landschaft“ in § 14 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern notwendig, so dass § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz in die Eingriffsregelung einzu beziehen ist. Das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommerns sieht für unvermeidbare Beeinträchtigungen der Substanz von Bau- und Bodendenkmalen keine Ausgleichsmaßnahmen vor. Auch für abiotische Kulturrelikte wären Ausgleichsmaßnahmen zum Substanzerhalt oder der Erschließung anderer Objekte im Rahmen abgestimmter Konzepte (in Analogie zum ökologischen Ausgleichsflächenpool) sinnvoll.

3.3 Aktive Landschaftsplanung

3.3.1 Umweltbeobachtung

§ 12 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz schreibt eine laufende Beobachtung und Bewertung des Naturhaushalts vor: *„Zweck der Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.“* Das Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern spricht von einer „ökologischen Umweltbeobachtung“ (§ 9 Abs. 1): *„Natur und Landschaft sind unter ökologischen Gesichtspunkten von der oberen Naturschutzbehörde fortlaufend zu beobachten (ökologische Umweltbeobachtung).“* In Mecklenburg-Vorpommern wurde als Instrument der Umweltbeobachtung das sog. Landschaftsinformationssystem („LINFOS“) aufgebaut. Es handelt sich dabei um ein Geographisches Informationssystem, in dem Umweltinformationen verschiedener Themenbereiche vorgehalten und gepflegt werden. Ein Inventar kulturhistorischer Landschaftselemente ist nicht Bestandteil des „LINFOS“. Kulturhistorische Landschaftselemente sollten zukünftig als Bestandteil der Umweltbeobachtung systematisch erfasst und bewertet werden. Hierfür eignet sich das vom Verfasser entwickelte Datenbanksystem „KLEKs“ (vgl. 3.5).

3.3.2 Landschaftsrahmenplanung

Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist die Darstellung der überörtlichen Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege in einem landesweiten Landschaftsprogramm und in regionalen Landschaftsrahmenplänen zur Übernahme in die Raumordnungspläne (§ 15 Bundesnaturschutzgesetz). Neuere Raumordnungs- und Landschaftspläne in Deutschland greifen den Begriff der „Kulturlandschaft“ in der Regel auf. In den Textteilen wird der Begriff in ver-

schiedenen Bedeutungen verwendet (z. B. Landwirtschaft, Tourismus, Denkmalpflege), aber selten im Hinblick auf die geschichtliche Dimension der Kulturlandschaft als komplexes Gebilde (*historische Kulturlandschaft*). Zeichnerische Darstellungen erfolgen nur vereinzelt (vgl. 2.6). Als eines von wenigen Beispielen ist der Landschaftsrahmenplan der Region Stuttgart zu nennen (vgl. EIDLOTH 1997). Zielaussagen der Kulturlandschaftspflege fließen hier argumentativ in die Festlegung der Vorsorge- und Vorrangräume ein (vgl. MÜLLER 1997, 74). Im Landesraumordnungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern heißt es im Kapitel „Natur und Landschaft“ zu den fachlichen Zielen: *„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zum Erhalt des Lebensraums der Menschen, einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushalts sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und zu entwickeln. Dazu sollen die über einen langen Zeitraum von den Naturkräften geformte und in geschichtlicher Zeit vom Menschen gestaltete Natur und Landschaft in besiedelten und unbesiedelten Räumen in ihrer besonderen Vielfältigkeit, Schönheit und Eigenart geschützt, gepflegt und entwickelt werden“* (Erstes Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 1993, 20). Hier wird auf die Geschichtlichkeit der Landschaft Bezug genommen, in der Begründung des Ziels und den folgenden Kapiteln findet sich allerdings keine Erläuterung dazu, sondern ausschließlich auf andere Ziele und Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes ausgerichtete Formulierungen.

Im (jüngst neu aufgestellten) Gutachtlichen Landschaftsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern wird dem Schutz historischer Kulturlandschaften nur eine sekundäre Bedeutung, nämlich für den Artenschutz und den Landschaftsbildschutz, zuerkannt. Es finden sich keine Planungsaussagen im Hinblick auf die Geschichtlichkeit der Kulturlandschaft oder ihrer Bestandteile (vgl. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003). Der Begriff „historische Kulturlandschaft“ wird lediglich beim Schutzgut Landschaftsbild (S. 151 ff) häufiger verwendet, er ist in seiner Bedeutung aber auf traditionelle Schutzobjekte des Naturschutzes und der Denkmalpflege verengt. In den regionalen Landschaftsrahmenplänen des Landes erfolgt eine allgemeine Beschreibung der Entstehung der Kulturlandschaft und es werden Typen historischer Kulturlandschaftselemente benannt. Eine Ableitung differenzierter planerischer Strategien zur Erhaltung und Entwicklung historischer Kulturlandschaften und historischer Kulturlandschaftsteile erfolgt nicht. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte findet der Begriff „historische Kulturlandschaft“ im Zusammenhang mit der Eigenart der Landschaft Erwähnung, wird aber nicht weiter ausgeführt (vgl. Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern 1997, II-68 ff). Bundesweit liegen nur vereinzelt Arbeiten mit Verwertbarkeit für die Landschaftsplanung vor, die für die regionale oder teilregionale Ebene erstellt wurden (vgl. insbesondere HARTEISEN 2000; BÜTTNER 2003a; FÜGENER 2000, 133-137). Als Ursache für die mangelhafte Behandlung der Thematik sind unzureichende Daten- und methodische Grundlagen zu vermuten.

Die aktuelle Handhabung wird den Aufträgen von § 2 Nr. 13 Raumordnungsgesetz sowie § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz nicht gerecht. Raumordnungs- und Landschaftsrahmenpläne sollten um eine ausführliche Behandlung des Themas „historische Kulturlandschaft“ in textlicher und kartographischer Form ergänzt werden. Hierfür ist eine empirisch abgesicherte räumliche Abgrenzung historischer Kulturlandschaften und ihrer Teile notwendig. Das Gutachtliche Landschaftsprogramm und die Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne sollten um eigenständige Kapitel zum Schutzgut „historische Kulturlandschaft“ ergänzt werden. Diese sollten räumlich differenzierte Planungsaussagen (insbesondere kulturhistorische Landschaftsanalyse, Leitbilder, Handlungserfordernisse, Maßnahmen) enthalten. Weiterhin sind die Darstellungen und Aussagen dieses Kapitels inhaltlich mit den Kapiteln anderer Schutzgüter zu verknüpfen (Aufzeigen von Zusammenhängen).

3.3.3 Kommunale Landschaftsplanung

In Mecklenburg-Vorpommern ist eine flächendeckende kommunale Landschaftsplanung nicht vorgeschrieben (vgl. BERG et al. 2005). Landschaftspläne müssen von den Gemeinden nur aufgestellt werden, wenn Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne erarbeitet werden (§ 13 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz M-V). Dies ist beim Großteil der Gemeinden nicht abzusehen (Mitteilung KARL, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 11.10.2005). Bisher wurden nur für rund 9 % (91 von 980) der Gemeinden Landschaftspläne aufgestellt oder befinden sich in der Aufstellung (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Stand 31.8.2005). Dies entspricht rund 16 % der Landfläche Mecklenburg-Vorpommerns (vgl. Abbildung 3-1).



Abbildung 3-1: Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, die über Landschaftspläne verfügen (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand 31.8.2005)

Ausgehend von den bundesweiten Untersuchungsergebnissen von BECKER (1998) zu Landschafts- und Landschaftsrahmenplänen ist zu vermuten, dass auch bei den kommunalen Landschaftsplänen in Mecklenburg-Vorpommern ein erheblicher Mangel bei der planerischen Berücksichtigung historischer Kulturlandschaften besteht. Die Vermutung wird durch eine selbst durchgeführte Befragung bestätigt (siehe 3.4.1).

Im Leitfaden „Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern“ heißt es bezüglich des Schutzgutes historische Kulturlandschaft (Universität Rostock / Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2004, 24 f): „*Im Landschaftsplan sind zwei eng verknüpfte Themenschwerpunkte von Interesse: Die Veränderung des Nutzungsmusters und der Nutzungsintensität... Kulturhistorische Relikte und die typische Eigenart der Kulturlandschaft...*“ Unter dem ersten Punkt wird die Anfertigung von Landschaftszustandskarten bzw. einer Kulturlandschaftswandelkarte, unter dem zweiten Punkt die Erstellung einer Reliktkarte empfohlen (vgl. 4.3.3). Die Kulturrelikte sind hinsichtlich Bedeutung/Schutzwürdigkeit, Gefährdung und Konflikten zu bewerten. „*Die gemeinsame Betrachtung der Landschaftsgeschichte (chronologischer Vergleich) und der seit der Ur- und Frühgeschichte geprägten Strukturen und Elemente ermöglicht die Bewertung der Eigenart*“ (ebenda). Diese Aussage ist unlogisch,

da die landschaftliche Eigenart des Untersuchungsraums nicht aus sich selbst heraus, sondern nur durch Vergleich mit den Landschaftsstrukturen außerhalb des Untersuchungsraums bestimmt werden kann (Bezugsraum). Auch die Bewertung der Schutzwürdigkeit einzelner Elemente im Hinblick auf ihre Seltenheit oder ihre regionaltypische Bedeutung ist erst möglich, wenn eine Kulturlandschaftsgliederung vorliegt und der Untersuchungsraum einer bestimmten historischen Kulturlandschaft zugeordnet werden kann (vgl. 6.2.4, vgl. STÖCKMANN 2004). Aufgrund des Fehlens eines landesweiten, flächendeckenden Kulturlandschaftskatasters ist der zu bewältigende Erfassungs- und Bewertungsaufwand sehr groß. Neben mehreren Begehungen des Plangebietes sind umfangreiche Quellen- und Literaturstudien sowie Befragungen von Einwohnern in einem Umfang notwendig, der über vergleichbare Bestandserhebungen etwa in der Dorfentwicklungsplanung weit hinausgeht. In der Planungspraxis werden hierfür kaum personelle bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Bewertung der Kulturlandschaftselemente erfordert zudem ein hinreichendes regionalgeschichtliches Wissen über die Natur- und Kulturgeschichte des Planungsgebietes.

Da eine flächendeckende kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern weder vorgeschrieben noch absehbar ist, sollte die Landschaftsrahmenplanung dieses Defizit kompensieren. Die überörtlichen Landschaftspläne sollten Vorgaben zum Schutzgut „historische Kulturlandschaft“ in Form von Leitbildern sowie konkreten Schutz-, Pflege- und Entwicklungserfordernissen für die lokale Ebene enthalten. Darüber hinaus müsste vom Bundesland ein Kulturlandschaftskataster (vgl. 3.5) erstellt werden, welches den Planern vor Ort ermöglicht, sich rasch Wissen über die regionale Geschichte anzueignen, insbesondere im Hinblick auf die Funktion, die zeitliche Einordnung und die Verflechtungsbeziehungen der Kulturlandschaftselemente. Die örtlichen Landschaftspläne sollten um ein spezielles Kapitel zum Thema „historische Kulturlandschaft“ ergänzt werden.

3.3.4 Pflege- und Entwicklungsplanung für Schutzgebiete

Es gibt bislang keine quantitativen oder qualitativen Untersuchungen darüber, inwiefern kulturhistorische Landschaftselemente in den Pflege- und Entwicklungsplänen der verschiedenen Schutzgebiete Mecklenburg-Vorpommerns Berücksichtigung finden. Ausgehend von den bundesweiten Untersuchungsergebnissen von BRINK/WÖBSE (1989) zu den Unteren Naturschutzbehörden und von BECKER (1998) zu Landschafts- und Landschaftsrahmenplänen ist zu vermuten, dass auch hier ein erheblicher Mangel besteht. Im Folgenden wird geprüft, ob die unter Naturschutz stehenden Gebiete Mecklenburg-Vorpommerns durch eine auffällige kulturhistorische Ausstattung gekennzeichnet sind. Hierfür wird das Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen mit der Gesamtfläche der Schutzgebiete verschnitten und mit der restlichen Landesfläche verglichen. Für die verschiedenen Schutzgebietskategorien können aufgrund unterschiedlicher Ziele, Flächengrößen und Schwerpunkträume unterschiedliche Ergebnisse

erwartet werden. Für die Auswertung der FFH-Gebiete wurden die Tranchen 1 bis 4 herangezogen und sowohl die naturschutzintern abgestimmten Vorschläge wie auch die gemeldeten Gebiete nach der Abwägung untersucht. Aufgrund der ähnlichen Ziele und Inhalte werden in der Untersuchung Naturparke und Biosphärenreservate zusammengefasst.

Im Ergebnis (vgl. Tabelle 3-1 und Anlage 16) lassen sich einige Abweichungen der Häufigkeit bestimmter historischer Kulturlandschaftselemente innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete feststellen. Baudenkmale kommen grundsätzlich seltener in Schutzgebieten vor. Dies ist nicht verwunderlich, da sich die Mehrzahl der Baudenkmale in größeren Ortskernen befindet, die bei vielen Schutzgebietsausweisungen ausgeklammert werden. Für Hügelgräber lässt sich eine durchgängige Häufung in allen Schutzgebietskategorien ableiten. In der Gesamtfläche der Naturschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommerns treten außerdem Burgwälle und Wassermühlen etwa doppelt so häufig auf. Urnengräber, Schälchen- und Rillensteine sowie Glashütten sind weniger als halb so oft verzeichnet. In der Gesamtfläche der FFH-Gebiete kommen Burgwälle und Wassermühlen ebenfalls deutlich häufiger vor, aber auch Schälchen- und Rillensteine. Letztere häufen sich auch in der Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete neben Teeröfen und Glashütten; außerdem lässt sich hier bedingt durch die größere Flächeninanspruchnahme eine Angleichung vieler Werte an die durchschnittliche Verteilung erkennen. Bei der Gesamtfläche der Nationalparke fallen die deutliche Ausdünnung bei vielen Typen von historischen Kulturlandschaftselementen sowie die starke Häufung historischer Teerofenstandorte (fast das Vierfache) auf. Hierbei dürfte einerseits ein geringerer Forschungsstand die Rolle spielen, da der Müritz-Nationalpark u. a. große Waldflächen umfasst, in denen generell weniger archäologische Funde zutage treten bzw. bekannt wurden. Andererseits kann aufgrund der speziellen Zielstellung und Gebietsauswahl für die Nationalparke (überwiegend nährstoffarme Sandböden) auch vermutet werden, dass sich in diesen allgemein weniger Spuren früherer menschlicher Existenz vorfinden als im Rest des Landes (vgl. Tabelle 3-1). Nach den Erfahrungen des Verfassers ist diese Vermutung unzutreffend, da Waldgebiete wenig erforscht sind (vgl. WILLER/STÖCKMANN 2006) und hier Typen von kulturhistorischen Landschaftselementen vorherrschen, die weder von der Denkmalpflege noch vom Naturschutz erfasst werden, z. B. Forstwirtschaftsrelikte und dendrologische Zeiger ehemaliger Siedlungsstellen.

Mittlere Dichte von Bau- und Bodendenkmalen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzes							
	NSG	FFH-V	FFH	LSG	Naturparke und BR	Nationalparke	Gesamt
Kirchen	0,04	0,02	0,01	0,32	0,66	0,00	0,36
Klöster	0,00	0,33	0,00	0,29	1,06	0,00	0,35
Gutshöfe	0,18	0,05	0,05	0,27	0,61	0,00	0,32
Parke	0,28	0,29	0,04	0,56	0,70	0,16	0,55
Friedhöfe	0,35	0,17	0,19	0,48	0,61	0,00	0,52
Forsthäuser	0,00	0,10	0,00	1,35	1,99	0,00	1,63
Wirtschaftsgebäude	0,15	0,07	0,04	0,41	0,65	0,00	0,45
Bauernhäuser/Katen	0,00	0,00	0,00	0,23	0,77	0,00	0,28
Großsteingräber/Steinkisten	1,08	0,86	0,97	1,51	1,84	0,65	1,38
Hügelgräber	1,95	2,79	3,10	1,83	2,24	1,92	2,48
Urnengräber	0,33	0,40	0,34	0,82	1,14	0,28	0,73
Schälchen- und Rillensteine	0,43	1,73	1,98	1,99	0,63	2,76	2,94
Steinsetzung/-packung	1,13	1,77	1,86	0,99	1,25	1,21	1,04
Burgen	2,04	1,45	1,51	1,16	1,20	0,33	1,35
Burgen (Früh-/Hochmittelalter)	3,51	2,24	2,32	1,49	1,30	0,48	2,01
Burgen (Spätmittelalter)	1,05	1,03	1,04	0,96	1,05	0,16	0,97
Wassermühlen	2,17	1,98	2,11	1,17	1,48	0,78	1,96
Glashütten	0,23	1,05	1,09	1,86	3,27	2,42	1,75
Teeröfen	0,61	1,19	0,56	2,30	3,96	3,69	2,49
Ziegeleien	0,28	0,87	0,79	1,39	1,44	0,40	1,27
Eisenhütten	0,15	0,25	0,23	0,84	1,28	0,05	0,67
Siedlungsbef. Jungsteinzeit	0,55	0,62	0,55	1,62	1,79	0,43	1,33
Siedlungsbefunde Bronzezeit	0,32	0,23	0,22	0,83	0,74	0,19	0,65
Siedlungsbefunde Eisenzeit	0,30	0,24	0,26	0,60	0,91	0,05	0,49
Siedlungsbef. Früh/Hochma.	0,64	0,47	0,50	0,91	1,15	0,11	0,79
Siedlungsbef. Spätmittelalter	0,42	0,34	0,35	0,55	1,07	0,45	0,57
Siedlungsbefunde Neuzeit	0,24	0,28	0,29	0,44	0,49	0,50	0,45
alle Funde Jungsteinzeit	0,63	0,56	0,58	1,40	1,00	0,33	1,16
alle Funde Bronzezeit	0,74	0,91	0,97	1,34	1,21	0,57	1,21
alle Funde Eisenzeit	0,43	0,37	0,37	0,83	1,02	0,16	0,68
alle Funde Früh-/Hochma.	0,85	0,69	0,71	1,21	1,29	0,31	1,08
alle Funde Spätmittelalter	0,66	0,44	0,47	0,99	0,78	0,26	0,85
alle Funde Neuzeit	0,64	0,54	0,54	0,98	0,89	0,54	0,91
alle Baudenkmale	0,10	0,07	0,05	0,63	0,61	0,03	0,57
alle Bodendenkmale	0,78	0,70	0,73	1,17	1,15	0,46	1,06
besonders bedeutende Bodendenkmale	8,05	4,10	3,84	4,55	5,11	0,69	11,63

Tabelle 3-1: Verhältnis der mittleren Dichte von Bau- und Bodendenkmalen innerhalb/außerhalb von Schutzgebieten (Stand 8/2004) in Mecklenburg-Vorpommern
(NSG = Naturschutzgebiet, FFH-V = Gebietsvorschläge für FFH-Gebietsmeldung; FFH = gemeldete FFH-Gebiete; LSG = Landschaftsschutzgebiet, BR = Biosphärenreservate; vgl. Anlage 16)

Das Landesamt für Bodendenkmalpflege hat im Juni 2004 in einer internen Studie 69 Bodendenkmal-Ensembles von landesweiter, nationaler und europäischer Bedeutung abgeleitet. Diese bestehen aus 415 Einzeldenkmalen. Die Verschneidung mit den Schutzgebietsflächen zeigt sehr deutlich, dass diese Bodendenkmale – außer im Falle der Nationalparke – zum überwiegenden Teil innerhalb von Schutzgebieten liegen. Kulturrelikte, die unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten als besonders erlebniswirksam eingeschätzt werden, erweisen sich somit als Landschaftselemente mit klarem räumlichen Bezug zu Schutzgebieten des Naturschutzes. Demgegenüber steht die Situation, dass den Untersuchungen des Verfassers zufolge Bodendenkmale in Mecklenburg-Vorpommern nicht in die Pflege- und Entwicklungsplanung von Naturschutzgebieten (NSGs) einbezogen werden und dass die für Naturschutzgebiete zuständigen Behörden eine völlig unzureichende Kenntnis über den Bestand an Kulturrelikten besitzen (vgl. 3.4.2). Ob die Ergebnisse repräsentativ für kulturhistorische Landschaftselemente im Allgemeinen bzw. für andere Schutzgebietsarten sind, muss weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben. Bei Durchsicht der Naturparkpläne Mecklenburg-Vorpommerns ergibt sich jedoch das bereits von BECKER unter Auswertung des 1992 ausgeschriebenen Bundeswettbewerbs „Vorbildliche Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften in Naturparks“ gezeichnete Bild: *„Bei der zusammenfassenden Auswertung aller Wettbewerbsbeiträge wird deutlich, daß bei allen Naturparks einzelne Aspekte zur Sicherung und Entwicklung der historischen Kulturlandschaft Berücksichtigung finden. Umfassende Analysen der vorhandenen Eigenarten der Kulturlandschaft und Konzepte zur systematischen Sicherung und Entwicklung dieser fehlen. Kulturlandschaftsschutz ist auch in den Naturparks immer ein Stückwerk. Weiterhin wird der Begriff der historischen Kulturlandschaft wenig bestimmt verwandt... Entsprechend diffus sind die Zielsetzungen und Begründungen des Schutzes der historischen Kulturlandschaften, häufig werden eher ökologische Argumente angeführt als solche, die sich auf die Kulturhistorie und Eigenart der Landschaft beziehen. In den Wettbewerbsbeiträgen wird das Interesse am Thema der historischen Kulturlandschaft und gleichzeitig die Hilflosigkeit in der theoretischen Herleitung und praktischen Umsetzung sehr deutlich“* (vgl. BECKER 1998, 40).

Die Schutzgebiete sollten nach kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten untersucht werden. Dabei ist der Bestand an Kulturrelikten zu erfassen und Beziehungen von ökologischen und kulturhistorischen Strukturen aufzudecken und planerisch zu verarbeiten (vgl. KRACHT et al. 2002). Pflege- und Entwicklungspläne sollten verändert und ergänzt werden, um zur Erfüllung von § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz beizutragen. Abiotische Kulturlandschaftsrelikte in Schutzgebieten sollten auch berücksichtigt werden, um aufeinander abgestimmte Erschließungsmaßnahmen (z. B. für Tourismus und Naherholung) realisieren zu können. Als Vorbild kann der in England 1995 beschlossene „Environment Act“ dienen. Er

erweitert den Zweck der Nationalparke auf den Schutz des kulturellen Erbes in der Landschaft (WILLER 2005, 337).

3.4 Befragungen

3.4.1 Kommunale Landschaftsplanung

Zur Überprüfung der Annahme, dass in der kommunalen Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern ein erheblicher Mangel bei der planerischen Berücksichtigung kulturhistorischer Landschaftsstrukturen besteht, wurden vom Verfasser offene, mündliche Befragungen (qualitative Interviews) bei drei Planungsbüros (Grünspektrum, UmweltPlan, Büro Pulkenat) durchgeführt sowie die von diesen Büros erstellten Landschaftspläne eingesehen. Die Büros haben zusammengekommen 22 Landschaftspläne für Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern erstellt.

Die Untersuchung erbrachte folgende Ergebnisse: In keinem der Landschaftspläne wird dem Schutzgut „historische Kulturlandschaft“ ein eigenes Kapitel eingeräumt. Regelmäßig ist ein Kapitel „Landschaftsgeschichte“ enthalten, das auch die Kulturlandschaftsgeschichte behandelt. Eine spezielle Erfassung kulturhistorischer Landschaftselemente erfolgt nicht. Üblich ist die Übernahme von Daten zur Darstellung ausgewählter Bodendenkmale (insbesondere Großstein- und Hügelgräber) im Landschaftsplan, in Bestandsplänen oder in Teilplänen zum Landschaftsbild bzw. zur Erholungseignung. Kulturhistorische Aspekte fließen den Befragten zufolge in die Festlegung von Maßnahmen mit ein. Hierzu zählen die Wiesenpflege durch Mahd oder Beweidung, die Kopfweidenpflege und in einem Beispiel (Zingst auf dem Darß) auch die Wiederherstellung historischer Entwässerungsgrabensysteme.

Es lässt sich feststellen, dass bei den Planungsbüros die Bereitschaft besteht, kulturhistorische Landschaftselemente bei der Erstellung von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Erarbeitung des Kapitels „Landschaftsgeschichte“ wird versucht, anhand vorliegender Sekundärquellen zur Siedlungsgeschichte die Entstehung der heutigen Landschaft zu beleuchten, woraus aber keine planerischen Konsequenzen für die Zukunft abgeleitet werden. Planungsverwertbare Datengrundlagen zur Kulturlandschaftsgeschichte fehlen. Es werden nur vereinzelt Entwicklungsmaßnahmen für kulturhistorische Landschaftselemente vorgeschlagen und meist mit ökologischer Begründung. Eine Berücksichtigung kulturhistorischer Landschaftselemente hängt laut den Aussagen der Befragten vom Interesse der jeweiligen Gemeinde sowie der Planbearbeiter ab.

3.4.2 Pflege- und Entwicklungsplanung

Um zu beleuchten, ob und inwiefern kulturhistorische Landschaftsstrukturen in der Pflege- und Entwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden, führte der Verfasser im Herbst 2005 exemplarisch für Naturschutzgebiete (NSGs) eine Befragung bei den fünf Staatlichen Ämtern für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommerns durch. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit beschränken sich die Fragen bewusst einerseits auf Bodendenkmale, weil die Berücksichtigung oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale wie Großstein- und Hügelgräbern in der Erholungsplanung nicht unüblich ist (vgl. 3.4.1). Andererseits beziehen sich die Fragen auf die Situation der Landschaftspflege in den Naturschutzgebieten, um zu überprüfen, ob hier – ähnlich wie für Österreich ausgewiesen (vgl. 2.4.1 und SCHNEIDER 2002, 5) – Defizite bestehen. Die Befragung erfolgte per eMail und war strukturiert in Form von sechs Fragen (vgl. Tabelle 3-2). Die Frist für die Beantwortung der Fragen betrug zwei Wochen. Es bestand die Möglichkeit, Verständnisfragen zu stellen, wovon drei Ämter Gebrauch gemacht haben. Nach Ablauf der Frist lagen von zwei Ämtern noch keine Auskünfte vor, diese wurden nach einer Rückfrage des Verfassers innerhalb weiterer drei Wochen erteilt. Die Rücklaufquote beträgt somit 100 Prozent. In zwei Fällen wurde die Frage 4 durch die Nennung von bekannten Objekten beantwortet.

Die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommerns sind für insgesamt 264 Naturschutzgebiete zuständig (vgl. Tabelle 3-3). Es gibt weitere 24 Naturschutzgebiete, die durch die Biosphärenreservate verwaltet werden und im Folgenden unberücksichtigt bleiben. Den Mitarbeitern der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur sind 23 Bodendenkmale bekannt, die in den Naturschutzgebieten liegen, für die sie zuständig sind. Der archäologischen Fundplatzdatenbank des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zufolge liegen hingegen 1121 Bodendenkmale in den betreffenden Naturschutzgebieten (Quelle: eigene Statistik). Darunter sind oberirdisch erkennbare Elementtypen enthalten, unter anderem 72 Burgstandorte, 14 Großsteingräber, 295 Hügelgräber. Nur ein einziges Bodendenkmal wird bewusst in die Landschaftspflege einbezogen: der hochmittelalterliche Burgwall im Naturschutzgebiet „Darschkowsee bei Stolzenburg“ westlich der Stadt Pasewalk. Aus den Rückfragen und den Nennungen von Objekten geht hervor, dass über den Begriff Bodendenkmal Unklarheit herrscht. So wurden unter anderem Entwässerungsgräben, Torfstiche, Kies- und Mergelgruben genannt. Diese Kulturlandschaftselementtypen werden von der Bodendenkmalpflege gar nicht erfasst. Aus den Rückfragen geht weiterhin hervor, dass die Beantwortung der Frage 3 den Ämtern besonders schwer fiel. Offenbar gibt es keine einheitlichen bzw. zwingenden Vorstellungen darüber, wann eine Pflege notwendig ist oder nicht. So wurde beispielsweise die Aussage getroffen, Hecken seien „natürliche“ Landschaftselemente und bedürfen von daher keinen Pflegemaßnahmen (!). Die Befragten meinten, dass die Landschaftspflege in den

meisten Naturschutzgebieten abgesichert sei. Sie merkten aber an, dass teilweise qualitative Mängel bestehen, insbesondere bei Pflegemaßnahmen über Vertragsnaturschutz (Landwirte, Verbände, ABM, Privatpersonen), die sich in zu langen Mahdabständen oder falschen Mahdzeitpunkten äußern. Pflegemaßnahmen finden fast ausschließlich in Offenlandhabitaten statt (trockene bis feuchte Grünlandstandorte sowie Moor). In Waldgebieten wird die Pflege der Forstwirtschaft überlassen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Bodendenkmale in der Pflege- und Entwicklungsplanung der Naturschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Landschaftspflege im Sinne des Arten- und Biotopschutzes scheint in den Naturschutzgebieten prinzipiell abgesichert zu sein.

Befragung zu Naturschutzgebieten in Mecklenburg-Vorpommern	
1) Für wie viele Naturschutzgebiete sind Sie zuständig?	
2a) In wie vielen Naturschutzgebieten werden Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung etc.) über Ihre Haushaltsmittel bzw. durch Ihre Mitarbeiter durchgeführt?	
2b) In wie vielen Naturschutzgebieten werden Pflegemaßnahmen durch Dritte (Vertragsnaturschutz, Verbände, ABM) durchgeführt und nicht direkt von Ihnen?	
3) In wie vielen Naturschutzgebieten werden keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen durchgeführt, wären aber aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig?	
4) Wie viele Bodendenkmale (Großstein- und Hügelgräber, historische Siedlungsplätze etc.) liegen nach Ihrer Kenntnis in den Naturschutzgebieten, für die Sie zuständig sind?	
5) Wie viele Bodendenkmale werden von Ihnen mitgepflegt (z. B. Böschungsmahd an Hügelgräbern, Gehölzpflege/Entfernung von Unterwuchs auf Burgwällen)?	

Tabelle 3-2: Befragung zu Naturschutzgebieten

Quantifizierte Ergebnisse der Befragung zu den Naturschutzgebieten						
	Anzahl NSGs	selbst gepflegte NSGs	durch Dritte gepflegt	Pflege fehlt	bekannte Bodendenkmale	gepflegte Bodendenkmale
StAUN Schwerin	83	44	20	k. A.	13	0
StAUN Rostock	46	11	4	5	0	0
StAUN Stralsund	34	15	10	3	4	0
StAUN Ueckermünde	42	10	32	0	5	1
StAUN Neubrandenburg	59	19	33	0	1	0
Summe	264	99	99	8	23	1

Tabelle 3-3: Ergebnisse der Befragung zu Naturschutzgebieten (k. A. = keine Angabe)

3.5 Aufbau eines Kulturlandschaftskatasters

Für die Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention und von § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz ist eine systematische Erfassung kulturhistorischer Landschaftselemente unter planerischen Gesichtspunkten notwendig (vgl. u. a. BRINK/WÖBSE 1989, WÖBSE 1994, BEHM 1994, BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, SCHMIDT 2001). Diese Erfassung sollte Vollständigkeit anstreben. *„Bei Inventaren der historischen Kulturlandschaft besteht vergleichbar der selektiven Biotopkartierung die Gefahr, daß aufgrund der punktuellen Erfassung von Einzel-elementen nur die historischen Besonderheiten der Landschaft inventarisiert werden. Die Eigenart der historischen Kulturlandschaft wird in der Fläche wesentlich stärker durch die weniger ‚spektakulären‘ Landnutzungen bestimmt. Die selektive Inventarisierung der historischen Elemente in der Kulturlandschaft führt leicht zu einer Polarität in der Herausstellung der historisch besonders charakteristischen, meist punktuellen Schlüsselemente bei gleichzeitiger Vernachlässigung der großflächigen ‚Zwischenräume‘“* (BECKER 1998, 247). Es sollten auch historische Stätten erfasst werden, die in der heutigen Landschaft nicht mehr visuell wahrnehmbar sind (vgl. PLÖGER 2003, 93). Dies ist eine wichtige Voraussetzung für den Schutz unterirdischer Bodendenkmale. Die Geschichtlichkeit eines Ortes im mystischen oder emotionalen Sinne kann für Planungen von Bedeutung sein, selbst wenn keine materielle Ausprägung mehr vorhanden ist (vgl. WIRTH 1982, 294).

Umsetzungen dieser vom Prinzip her auf Vollständigkeit ausgerichteten Vorschläge für Kulturlandschaftsinventare sind bisher selten und in der Regel auf kleinere Gebiete beschränkt. Der Verfasser entwickelt seit 1999 unter dem Akronym „KLEKs“, ausgehend von einer hochschulinternen Studie und einer studentischen Projektarbeit an der Hochschule Neubrandenburg, technische und methodische Grundlagen für den Aufbau eines Kulturlandschaftskatasters für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (vgl. STÖCKMANN 2001/2002a). In diesem Zusammenhang wurde ein Forschungs-Netzwerk aus verschiedenen Institutionen und lokalen Experten ins Leben gerufen, um vorhandenes Wissen zu Kulturlandschaftsrelikten zusammenzuführen und Wissenslücken gezielt schließen zu können. Dabei wurden auch lokale Experten einbezogen, die über spezifische Kenntnisse zu historischen Kulturlandschaftselementen verfügen. Dieses Netzwerk kann dazu beitragen, administrative bzw. institutionelle und zum Teil fachliche „Hürden“ einer ganzheitlichen Herangehensweise zu überwinden.

In Mecklenburg-Vorpommern liegen viele natur- und denkmalschutzfachliche Daten digital vor. Die archäologische Fundplatzdatenbank wird bereits komplett digital vorgehalten, das Inventar der Baudenkmale wird zurzeit georeferenziert. In beiden Fällen erfolgt die Erfassung mit einer auf der „KLEKs“-Software basierenden Datenbank, die vom Verfasser entwickelt wurde. Das landesweite Biotopkataster liegt bis auf die Hansestadt Greifswald und die

Landkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow und Mecklenburg-Strelitz digital vor. Das Verzeichnis der gesetzlich geschützten Geotope ist vollständig digital verfügbar. Ein landesweites digitales Kataster der Naturdenkmale ist nicht vorhanden. Hier sind die Landkreise zuständig, wobei die Personalstellen für Naturdenkmalpflege in einigen Landkreisen aus finanziellen Gründen nicht mehr besetzt sind. Neuausweisungen von Naturdenkmalen finden heute kaum noch statt.

Das Wesen historischer Kulturlandschaften kann allein durch nachrichtliche Übernahme und Nebeneinanderstellen von erfassten Elementen der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) und des Naturschutzes (Naturdenkmale, Biotope) nicht erschöpfend dargestellt werden (vgl. KOCH et al. 1998, 15 f, HEINEN et al. 2004, OTTEN 2004). Dies hat insbesondere zwei Gründe, die mit den Inventarisationsverfahren und dem Selbstverständnis von Natur- und Denkmalschutz zu tun haben:

1. die Erfassung einiger kulturhistorischer Landschaftselementtypen war bisher nicht auf Vollständigkeit ausgerichtet,
2. einige kulturhistorische Landschaftselementtypen werden bislang überhaupt nicht erfasst.

Die Definition des Denkmals ist offen (vgl. § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V) und bedarf einer Auslegung. In der Baudenkmalpflege erfolgt die Erfassung grundsätzlich selektiv, das bedeutet, es werden nicht alle Landschaftselemente eines Typs erfasst, sondern nur eine Auswahl. In der Bodendenkmalpflege werden alle vorgefundenen „klassischen“ archäologischen Objekte, wie Gräber und Artefakte, registriert. Andere Typen, z. B. Steinschlägerplätze, werden nur in Auswahl erfasst, wenn sie die Definition des Denkmals erfüllen (Mitteilung JÖNS/JANTZEN 13.3.2005). Die naturschutzfachliche Biotopkartierung beschränkt sich auf die gesetzlich geschützten Biotope (§ 20 Landesnaturschutzgesetz M-V), die Erfassung gesetzlich geschützter Geotope erfolgt unter Auswahl „besonderer“ Objekte (vgl. Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg.Vorpommern). Bei Naturdenkmalen handelt es sich vornehmlich um Bäume und Findlinge, die als besonders imposant empfunden werden. Eine landesweite flächendeckende Erfassung kulturhistorischer Landschaftselemente ist nicht verfügbar. Für einige Landschaftselementtypen existieren aufgrund des ungenügenden Forschungsstandes oder einer bewussten Auswahl erhebliche Defizite in der flächendeckenden Registrierung (siehe Tabelle 3-4), andere Elementtypen werden von behördlicher Seite bislang überhaupt nicht erfasst (Tabelle 3-5).

Ein weiteres Problem ist, dass die vorliegenden Kataster (außer dem der Baudenkmale) keine geschichtlichen Querverweise enthalten. So stellen die Daten zu Biotopen nur die heutige Flächenausdehnung der biotischen Kulturlandschaftsrelikte dar. Über die historische Ausdehnung und den regionalgeschichtlichen Hintergrund ihres Entstehens sind keine Informationen enthalten. Die archäologische Fundplatzdatenbank enthält nur Informationen zum kon-

kreten Befund, aber keine Angaben zur regionalgeschichtlichen Bedeutung des Objektes. Im Verzeichnis der Baudenkmale sind kulturgeschichtliche Hintergrundinformationen enthalten. Auch typologische Einordnungen sind zu überprüfen. So sind in der Biotoptypenkartierung Lesesteinhaufen vorhanden, die in der archäologischen Fundplatzdatenbank als Steinhügelgräber erfasst sind. Besonders starke Bäume wurden unter ästhetischen Gesichtspunkten als Naturdenkmal ausgewiesen. Zum Teil handelt es sich um ehemalige Hudeeichen und -buchen (vgl. WOLLERT 1983, BURRICHTER 1984, JEDICKE/HAKES 2005). Viele vom Naturschutz als Sölle angesprochenen Ackerhohlformen können als Mergelgruben identifiziert werden (vgl. KLAFS/LIPPERT 2000).

Es besteht ein erheblicher Bedarf an Erforschung und Erfassung kulturhistorischer Landschaftsstrukturen und ihres regionalgeschichtlichen Hintergrunds. Elementtypen, die bislang keine Beachtung als Schutzobjekt gefunden haben oder nicht vollständig erfasst sind, sollten nachkartiert werden. Hierbei lässt sich differenziert nach Intensität und Dringlichkeit vorgehen. So gehen Kulturrelikte in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten schneller verloren als unter Wald, wo die Intervalle der Bodenbearbeitung wesentlich länger sind. Andererseits ist der Erfassungsaufwand unter Wald aufgrund der potenziell höheren Zahl erhaltener Kulturlandschaftsrelikte deutlich größer. § 2 Bundesnaturschutzgesetz gilt in allen Bundesländern *unmittelbar*, er ist unabhängig von den Regelungen des jeweiligen Landes anzuwenden (vgl. HÖNES 1982, 210 und BRINK/WÖBSE 1989, 13). Das Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern verweist in § 2 Abs. 1 zudem auf die Anwendung der Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher wäre es die Aufgabe der Umweltverwaltung des Landes, ein Kulturlandschaftsinventar zu führen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern sieht sich jedoch nicht in der Lage, für ein solches Kataster Finanz- oder Personalmittel zur Verfügung zu stellen (Mitteilung NIEDERMEYER 13.4.2006). Damit fehlt jedoch eine wichtige Grundlage zur Erfüllung des Auftrages des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz historischer Kulturlandschaften und ihrer Bestandteile.

Weitgehend erfasste Landschaftselementtypen			
Bodendenkmalpflege	Baudenkmalpflege	Geologie	Naturschutz
prähistorische Gräber (Großsteingräber, Hügelgräber etc.), Schälchen-/Rillensteine, Kreuzsteine, Burgen, Kirchen- und Klosterwüstungen, prähistorische Siedlungen/ mittelalterliche (Orts-) Wüstungen, Glashütten, Teeröfen, Eisenhütten, Schiffsfunde (Ostsee)	Schlösser, Gutshöfe, Parke, Kirchen, Kapellen, Klöster, Pfarrhäuser, Friedhöfe, Forsthäuser, Bahnhöfe, Meilensteine, Denkmale, Gedenksteine, Plastiken	Blockpackungen, Gesteinsschollen, Oser, Trockentäler, Kalktuff-Vorkommen, Küsten- und Kliffranddünen, Haken und Kliffs	Alleen, Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Streuobstwiesen, Ackersölle, Hochmoore, Niedermoore

Tabelle 3-4: Landschaftselementtypen, deren Erfassung durch die zuständigen Landesämter Mecklenburg-Vorpommerns weitgehend abgeschlossen ist

Unvollständig erfasste Landschaftselementtypen			
Bodendenkmalpflege	Baudenkmalpflege	Geologie	Naturschutz
Neuzeitliche Orts- und Hofwüstungen, Friedhofwüstungen, Steinsetzungen, Sühnesteine, Steinschlägerplätze, Windmühlen, Wassermühlen, Ziegeleien, Kalköfen, Salinen, Wölbäcker, Richtstätten (Galgenberge), Brückenrelikte, Brunnen, Eiskeller, Grenzanlagen (Grenzwälle, Grenzgräben, Pforten, Grenzsteine, Warten), Hohlwege, Dammwege, Moorwege, Militäranlagen, Schanzen	Häuser, Bauernhäuser, Katen, Höfe, Kliniken, Kurhäuser, Rathäuser, Kulturhäuser, Plätze, Marktplätze, Synagogen, Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Ställe, Schuppen, Spritzenhäuser etc.), dörfliches Gewerbe (Schmieden, Töpfereien, Brauereien, Brennereien, Ziegeleien), Bahnhöfe/Bahnhofsgebäude, Krüge (Gasthöfe), Chauseehäuser, Wegweisersteine, Brunnen, Eiskeller, Transformatorenhäuschen, Wassertürme, Wind-, Wasser- und Elektromühlen, Fabriken, Hallen, Molkereien, Schlachthöfe, Sägewerke, Schleusen, Trockenmauern, Feldsteinmauern, Backsteinmauern, Stadtbefestigungsanlagen, Friedhöfe, Gräber, Grabsteine, Mausoleen, Grenzsteine, Pflasterstraßen, Posthäuser, Militäranlagen	Binnendünen (nur offene erfasst), Quellen	Sand-/Kiesgruben, Tongruben, Torfstiche, Waldsölle, Kopfweiden, Kopfbäume, Findlinge (ab bestimmter Größe als Naturdenkmal ausgewiesen)

Tabelle 3-5: Landschaftselementtypen, deren Erfassung durch die zuständigen Landesämter Mecklenburg-Vorpommerns noch offen oder unvollständig ist

Nicht erfasste Landschaftselementtypen	
Elemente	Schutzmöglichkeit
Mühlteiche, Mühlgräben	Bodendenkmal
historische Be- und Entwässerungsgräben, Stauwehre, Schöpfwerke	z.T. Bodendenkmal
historische Stauseen und -teiche und -dämme	Bodendenkmal
Kanäle, Treidelpflade	z.T. Bodendenkmal
historische Deichanlagen	Bodendenkmal
Fischwirtschaft (Fischteiche, Aalfänge, Fischwehre, Mönche etc.)	Bodendenkmal
Dorfformen	Denkmalbereich
Flurformen	LSG
Vorwerke, Meiereien, Schäfereien	Denkmalbereich
Kultplätze	z.T. Bodendenkmal
Gedenkbäume, Hausbäume, Hofbäume, Schneitelbäume, Gerichtsbäume, Grenzbäume, Grenzhecken	Naturdenkmal
Dorfteiche, Feuerlöschteiche	z.T. Bodendenkmal
Ziegelteiche	z.T. Bodendenkmal
Rottekuhlen (Flachs-, Hanfrösten)	z.T. Bodendenkmal
Quellfassungen	Bau-/Bodendenkmal
Köhlereien/Meilerstellen	Bodendenkmal
Mergelgruben, Kalkgruben, Eisengruben (Raseneisensteinabbau)	Bodendenkmal
Bombenrichter	Bodendenkmal
historische Handelswege, Poststraßen, Kirchwege, Mühlwege, Furten, Fähren, Kilometersteine, Marschrouten (z. B. Flüchtlings- und Gefangenentreks)	GLB, z.T. Bodendenkmal
Totschläge	GLB
Eisenbahnrelikte (Trassen, Haltepunkte, Eisenbahnbrücken/-tunnel)	z.T. Bodendenkmal
Windschutzstreifen	GLB
Obstäcker, Obstweiden	GLB
Hutungen, Hudewälder bzw. Mastbäume, Niederwälder, Mittelwälder, Rabat-tenkulturen	NSG, GLB
Fasanerien	GLB
Weinberge	GLB
Wildscheunen	Baudenkmal
Wildgehege	NSG
Wildzäune	Baudenkmal
Abteilungssteine, Markierungswälle	Bau-/Bodendenkmal
Jagdhütten	Baudenkmal
Kämpfe	GLB
Flößgräben, Flößbäche, Flößteiche	Bodendenkmal
Ackergrenzen, Ackerterrassen, Ackerpflughorizonte	Bodendenkmal
Steinriegel, Lesesteinhaufen	Bodendenkmal
historische Aussichtstürme	Baudenkmal
Orts- und Flurnamen	Dokumentation

Tabelle 3-6: Landschaftselementtypen, die in Mecklenburg-Vorpommern von behördlicher Seite nicht erfasst werden

(GLB = geschützter Landschaftsbestandteil, NSG = Naturschutzgebiet, LSG = Landschaftsschutzgebiet)

4 Grundlagen für eine Kulturlandschaftsgliederung Mecklenburg-Vorpommerns

4.1 Notwendigkeit

Eine für Planungen nutzbare Gliederung der historischen Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns ist noch nicht vorgenommen worden. Sie wäre aber notwendig, um die Eigenart historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile bestimmen zu können. Außerdem wäre sie die Grundlage, um gemäß § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz schutzwürdige historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile zu identifizieren und räumlich differenzierte Pflege- und Entwicklungserfordernisse und -möglichkeiten abzuleiten. Für kleinmaßstäbige Planungen (z. B. Landschaftsprogramm) ist eine kulturhistorische Landschaftsgliederung von besonderer Bedeutung, da eine vollständige, flächendeckende Erfassung kulturhistorischer Landschaftselemente für diesen Zweck zu aufwändig ist. *„Ein Inventar der historischen Kulturlandschaft, das als Grundlage für eine flächendeckende Planung dienen soll, sollte auch eine flächendeckende Erfassung beinhalten. Ist diese für große Räume zu aufwendig, so könnte auch typologisch gearbeitet werden. Für jeweils weitgehend homogene Teilbereiche eines Landschaftsraumes wird flächendeckend lediglich ein repräsentativer Ausschnitt erfaßt, der ‚Stellvertreterfunktion‘ für einen charakteristischen Landschaftstyp hat“* (BECKER 1998, 247).

Ein flächen- oder gebietsorientierter Ansatz des Schutzes historischer Kulturlandschaften wird von verschiedenen Autoren propagiert (u. a. FEHN 1997; QUASTEN 1997, 31 ff; BURG-GRAAFF/KLEEFELD 1998; PLÖGER 2003, 97 ff). Für die identitätsstiftende Funktion einer Landschaft ist es wichtig, dass sie sich von anderen unterscheidet (ESER 1999, 127; WAGNER 1999, 45). Ein Ziel des Schutzes historischer Kulturlandschaften besteht darin, regionalen Nivellierungstendenzen entgegenzuwirken und die Eigenart der historisch gewachsenen Teilräume zu erhalten (vgl. WAGNER 1999, 13). *„Zwar sind einzelne Elemente durchaus bedeutsam und wertvoll bis hin zu einer ihnen eigenen Denkmaleigenschaft, aber letztendlich ist es der Gesamtcharakter, der erst regionale Identität, Wiedererkennbarkeit und schließlich ‚Heimat‘ schafft“* (GUNZELMANN 2001a, 28). Die Berücksichtigung der Individualitäten historischer Kulturlandschaften in raumrelevanten Planungen wird mit Hilfe einer Gebietsgliederung ermöglicht (vgl. WAGNER 1999, 59). *„Allgemein besteht die Zielsetzung einer Typisierung von Landschaftsräumen darin, Raumeinheiten abzugrenzen, die hinsichtlich ihrer Strukturen und Substanz, der Merkmale erfasster kulturgeographischer Objekte und ihrer kulturhistorischen Zusammenhänge möglichst einheitlich sind oder als einheitlich empfunden werden“* (PLÖGER 2003, 98).

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine kleinmaßstäbige Raumgliederung als Bezugsrahmen für die Bewertung der Seltenheit und der regionaltypischen Bedeutung von kulturhistorischen Landschaftselementen notwendig (vgl. 6.2.4). Darüber hinaus dient sie zur Festlegung der Herangehensweise bei Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. In Landschaften, die besonders arm an kulturhistorischen Strukturen sind, müssen Schutz und Pflege der wenigen vorhandenen Elemente Vorrang vor anderen Landnutzungen eingeräumt werden. Dies betrifft auch Elementtypen, die im Allgemeinen als weniger wertvoll angesehen werden wie beispielsweise Holzkohlemeilerstellen oder Spuren einer früheren Flureinteilung wie Ackerterrassen. Außerdem sind in diesen Landschaften besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung der landschaftlichen Eigenart vorzusehen. In Landschaften, die reich an kulturhistorischen Strukturen sind, stehen hingegen Schutz und Erhaltung der vorhandenen Strukturen im Vordergrund, wobei Wiederherstellungsmaßnahmen nur ausnahmsweise vorzusehen sind. Bei Entwicklungsmaßnahmen lässt sich anhand der Kulturlandschaftsgliederung feststellen, ob die geplanten Elemente typisch für die Kulturlandschaft bzw. den Kulturlandschaftsteil sind.

4.2 Stand des Wissens

Alle bestehenden Landschaftsgliederungen, die das Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns darstellen, sind physiognomisch orientiert (vgl. 4.3.2). MAULL (1933) entwirft eine Karte der Landschaftsgliederung Deutschlands auf der Grundlage politischer Grenzen sowie Oberflächenformen (vgl. Anlage 6c). Kulturhistorische Landschaftsstrukturen werden nicht berücksichtigt. In der Landschaftsplanung wird für Mecklenburg-Vorpommern eine naturräumliche Gliederung verwendet, die auf Vorschlägen von HURTIG (1957) aufbaut (vgl. Anlagen 6d/e). Die dargestellten Abgrenzungen orientieren sich insbesondere an der eiszeitlichen Landschaftsgenese und an den heutigen Oberflächenformen, aber nicht an kulturgeschichtlichen Merkmalen. Die Gliederung wurde ursprünglich nicht für den Naturschutz, sondern primär für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft entwickelt (vgl. SCHULTZE et al. 1955, 52 ff). Es handelt sich um fiktive Naturlandschaften: „*naturbedingte Landschaften sind diejenigen geographischen Landschaften, die sich unter den heutigen ökologischen Verhältnissen bei Aufhören jeglicher menschlicher Einflussnahme entwickeln würden.*“ (SCHULTZE et al. 1955, 3). Von LIEDTKE (1994) stammt eine Übersichtskarte der namentlich überlieferten Landschaften Deutschlands, in der versucht wird, ihre exakten Grenzen anhand historisch-politischer Gesichtspunkte nachzuzeichnen (vgl. Anlage 6g). Sie ist nicht flächendeckend, weite Teile des Landes sind „namenlos“, teilweise überlappen sich die gekennzeichneten Landschaften (vgl. GHARADJEDAGHI et al. 2004, 71).

GHARADJEDAGHI et al. (2004) fertigen im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz eine Karte der Landschaftstypen Deutschlands an (vgl. Anlage 6f). Sie stellt eine Adaptation der naturräumlichen Gliederung nach MEYNEN/SCHMITHÜSEN (1962) dar. Durch Überlagerung von Daten zur aktuellen Bodenbedeckung und Landschaftsnutzung wurden Typen von Landschaften abgeleitet. Die einzelnen Landschaften wurden im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz anhand des Flächenanteils an Schutzgebieten und „unzerschnittenen“ Räumen bewertet. Kulturlandschaften werden als „Landwirtschafts-Landschaften“ verstanden und z. B. gegen Küsten- und Waldlandschaften abgegrenzt. Kulturhistorische Landschaftselemente spielen (außer Hecken) keine Rolle. Die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse beschränken sich auf einen Satz tradierter Maßnahmenvorschläge (GHARADJEDAGHI et al. 2004, 80): *„1. Schutz, Erhaltung und Optimierung aller derzeit noch naturschutzfachlich wertvollen Teilbereiche in der Kulturlandschaft. 2. Flächendeckende naturschutzfachliche Aufwertung der intensiv genutzten Kulturlandschaft durch Extensivierung bzw. Entwicklung und Neueinrichtung naturnäherer Bereiche. 3. Schutz und Entwicklung von ‚Wildnisgebieten‘, in denen der menschliche Einfluss auf ein absolutes Minimum begrenzt wird.“*

BURGGRAAFF und KLEEFELD (1998) legen im Rahmen einer vom Bundesamt für Naturschutz beauftragten Forschungsarbeit eine Gliederung Deutschlands aus Sicht der angewandten Historischen Geographie in 76 sog. Kulturlandschaftsräume vor. Deren Abgrenzungen sind aufgrund des umfangreichen Bearbeitungsraumes grob gehalten und ähneln den Großlandschaften der naturräumlichen Gliederung (vgl. Abbildung 4-1). Vor dem Hintergrund eines Abrisses der Geschichte des Gebietes der heutigen Bundesrepublik folgt eine knappe kulturlandschaftliche Überblicksdarstellung der einzelnen Bundesländer. Die Beschreibung der Entwicklung von Kulturlandschaften in Mecklenburg-Vorpommern ist außerordentlich dürftig. Die Aussage, dass sich mit der Entstehung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften seit 1952 in der DDR die „Kleingliederung vorheriger Nutzungssysteme“ veränderte, ist in dieser Verallgemeinerung falsch. Bereits die Gutswirtschaft sowie die Einführung der mecklenburgischen Schlagwirtschaft seit den 1830er Jahren schufen großflächige Nutzungsstrukturen. Die Unterteilung von Kulturlandschaften durch BURGGRAAFF und KLEEFELD ist aufgrund ihrer Grobschlächtigkeit wenig aussagekräftig und muss – das heben die Autoren selbst hervor – durch umfassende empirische Aufnahmen und Interpretation von historischen Kulturlandschaftselementen verifiziert, falsifiziert und differenziert werden.

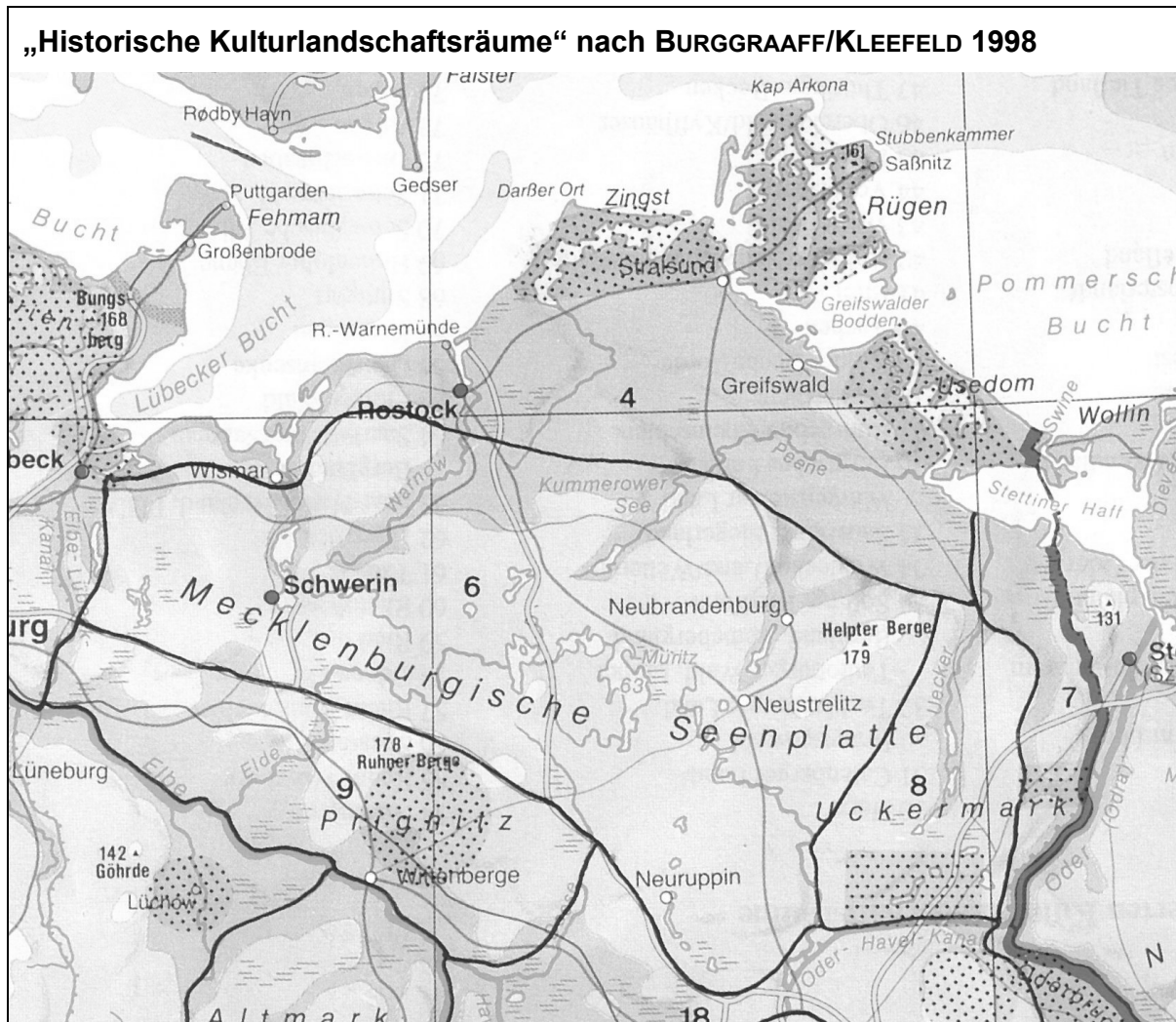


Abbildung 4-1: Historische Kulturlandschaftsräume Nordostdeutschlands nach BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998 (4 – Mecklenburger Küstenraum, 6 – Mecklenburger Seenplatte, 7 – Niederungsgebiet der Oder, 8 – Uckermark, 9 – Prignitz)

Bei allen genannten landschaftlichen Gliederungen handelt es sich um kleinmaßstäbig angelegte Darstellungen. Sie bieten für die Landschaftsplanung *vor Ort* bzw. für Einzelmaßnahmen (lokale Planungsebene) kaum konkrete Anhaltspunkte, weil sie nicht auf der Grundlage von Einzelementen der Landschaft erstellt sondern unter einem physiognomischen Ansatz aus flächenhaften Daten abgeleitet wurden („top-down“ statt „bottom-up“). Es existiert bislang keine für Zwecke der Landschaftsplanung geeignete Gliederung der historischen Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns, die den Ansprüchen von § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz oder der Europäischen Landschaftskonvention (vgl. 1) genügt. Eine spezielle Typisierung (vgl. 4.3.4) von Kulturlandschaftsteilen wurde für Mecklenburg-Vorpommern noch nicht erarbeitet.

4.3 Bestehende methodische Grundlagen

4.3.1 Gliederungsebenen

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet in § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz „historische Kulturlandschaften“ und „historische Kulturlandschaftsteile“. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung ist die Handhabung der Begriffe unklar (vgl. RIEDEL/HASLACH 1996, 170). Der Gesetzgeber selbst nennt u. a. folgende Beispiele für erhaltenswerte historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile (Bundestagsdrucksache 8/3716, zitiert in MEßERSCHMIDT 1977/2003, 55): historische Flurformen, Dorfformen wie Anger- und Hufendörfer, Gutshöfe und Herrensitze mit ihrer Umgebung, Gärten, Parks oder Alleen, Bäume von historischer Bedeutung („Bismark-Eiche“), Almwiesen, Streuobstwiesen, Weinbergterrassen, Wälle und Natursteinmauern, Wallhecken, Knicks, Stolleneingänge, Kanäle und Deichanlagen. Es handelt sich um Landschaftselemente, die Umgebung von Landschaftselementen, welche weitere Elemente umfassen bzw. enthalten kann, sowie Bereiche oder Gebiete (Ortslagen, Gemarkungen). Historische Kulturlandschaften im Sinne größerer Räume („Weinbaulandschaft“, „Burgenlandschaft“ etc.) enthält die Aufzählung nicht. § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz ist auf eine Ausgrenzung besonderer Gebiete ausgerichtet, nicht primär auf eine flächendeckende Landschaftsgliederung. Eine solche wird aber benötigt, um Landschaften wissenschaftlich bewerten und von anderen unterscheiden zu können.

Die naturräumliche Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns umfasst vier Ebenen (vgl. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003, HURTIG 1957, SCHULTZE et al. 1955):

- Landschaftszonen („Großlandschaften“ bei HURTIG und SCHULTZE et al.),
- Großlandschaften („Landschaften“ bei HURTIG und SCHULTZE et al.),
- Landschaftseinheiten („Landschaftsteile“ bei SCHULTZE et al.),
- Naturräume („Landschaftszellen“ bei SCHULTZE et al.).

BURGGRAAFF und KLEEFELD entwerfen aus Sicht der angewandten Historischen Geographie ein Ebenenschema für eine kulturlandschaftliche Gliederung, dieses umfasst (vgl. BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, BURGGRAAFF 2000, 20 f, KLEEFELD/BURGGRAAFF 2001):

- Großräumige Kulturlandschaften (z. B. Norddeutsche Tiefebene, Rheinisches Schiefergebirge),
- Kulturlandschaftseinheiten (zusammenhängende Nutzungen und funktionelle Aktivitäten verbunden mit der naturräumlichen Beschaffenheit, z. B. Eifel, Ruhrgebiet),
- Kulturlandschaftsbereiche (Zusammenfassung von Bestandteilen und Elementen),
- Kulturlandschaftsbestandteile (nach Nutzung und Funktionsbereichen zusammengehörige, strukturbildende Kulturlandschaftselemente, z. B. Heckensystem, Straßennetz),
- Kulturlandschaftselemente.

BURGGRAAFF und KLEEFELD orientieren sich stark an mit Namen belegten Landschaften (vgl. Abbildung 4-1), die vorgeschlagenen Begrifflichkeiten sind schwer auseinanderzuhalten.

4.3.2 Geographische Ansätze

Es lassen sich zwei geographische Ansätze für die Ableitung von Gebietseinheiten unterscheiden: 1. physiognomischer Ansatz (Raumeinheiten werden anhand von flächenhaft dargestellten Merkmalen abgegrenzt, z. B. Klima, Böden, politische Grenzen), 2. elementorientierter Ansatz (ausgehend von Einzelelementen, die punkt-, linien- oder flächenförmig vorliegen). Es ist zu beachten, dass geographische und planerische Abgrenzungen grundsätzlich einen „unscharfen“ Charakter haben und nicht gänzlich frei von subjektiven Entscheidungen sein können (vgl. WAGNER 1999, 83 und PLÖGER 2003, 104). Liniensignaturen sind daher nicht als scharfe Grenzen, sondern als Übergangszonen anzusehen. Die naturräumliche Gliederung wurde anhand folgender sogenannter Geofaktoren abgeleitet (vgl. SCHULTZE et al. 1955, 32 f, 37 ff):

- Lage (topographische Einordnung),
- Bodengestalt (Höhe, Relief, morphologischer Formentyp),
- Bodenart, ggf. Bodentyp, Bodengüte,
- Hydrologie (Gewässer – Jahresrhythmus der Wasserführung, ggf. Grundwasserstand),
- Klima (u. a. Klimatyp, Temperatur, Niederschläge),
- Vegetation (natürliche Vegetation, Florenelemente).

WAGNER beschränkt sich in seiner Methodenstudie für einen Beispielraum im Saarland auf topographische Kriterien (vgl. WAGNER 1999, 184-203):

- Relief (Höhenschichten, Reliefenergie, Hangneigung),
- aktuelle Flächennutzung.

BURGGRAAFF und KLEEFELD schlagen folgende Parameter für die Ableitung von Kulturlandschaftsräumen vor (vgl. Abbildung 4-1, BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 19, KLEEFELD/ BURGGRAAFF 2001):

- naturräumliche Gliederung,
- Landschaftsbild, vorherrschende Siedlungstypen und Siedlungsverteilung, Bebauungs- und Bevölkerungsdichte,
- aktuelle Landnutzung,
- territoriale Gliederung.

Die Parameter orientieren sich an der heutigen Landnutzung. Durch die Betrachtung der Nutzungsgeschichte sollen sich Strukturen zusammenfassen lassen (vgl. KLEEFELD/ BURGGRAAFF 2001, 196). Auf die Geschichtlichkeit (funktionale bzw. genetische Zusammenhänge) der Landschaft nehmen erst die kleineren „historischen Kulturlandschaftsteile“ direkten Bezug,

die BURGGRAAFF und KLEEFELD nur beispielhaft in ihre Karte einzeichnen. Abgrenzungskriterien für letztere sind (vgl. BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 119 f):

- visuelle Dimension (Naturraum, Landnutzung, Bebauung),
- historische Dimension (Dominanz einer oder mehrerer geschichtlicher Epochen),
- funktionale Dimension (Dominanz einer oder mehrerer Landnutzungstypen),
- verbindende und trennende Dimension (naturräumliche oder politische Grenzen),
- ästhetische Dimension (Schönheit).

Die genannten Kriterien sind sehr schematisch, die für Mecklenburg-Vorpommern abgeleiteten Kulturlandschaftsräume und -teile (vgl. Abbildung 4-1) sind relativ willkürlich eingezeichnet und orientieren sich stark an mit Namen belegten Landschaften.

Die oben beschriebenen Gliederungen sind physiognomisch orientiert. Im Gegensatz dazu verfolgt der elementorientierte Ansatz das Ziel, historische Kulturlandschaften durch die Darstellung der Beziehungen von kulturhistorischen Landschaftselementen untereinander oder zu geschichtlichen Entwicklungen voneinander abzugrenzen und zu untergliedern (z. B. QUASTEN 1997, BECKER 1998, HARTEISEN 2000). Hierbei kann der Tatbestand herangezogen werden, dass einzelne Objekte zu einem vormals zusammenhängenden Funktionssystem gehörten (vgl. SCHNEIDER 2000, 51 f, 58-64). BECKER (1998) thematisiert beispielsweise historische Grundeigentums- und Nutzungsstrukturen. Er erklärt mit raumzeitlichen Prozesskarten die Veränderung in der Dichte und Anordnung von Knicklandschaften mit dem Nebeneinander von Gutswirtschaft und bäuerlicher Wirtschaft. Er belegt, dass in dem von der Gutswirtschaft bestimmten Gebiet durch die Anlage größerer Schläge weniger Knicks vorhanden waren als in solchen mit Dominanz bäuerlicher Eigentums- und Nutzungsverhältnisse.

Kulturlandschaften zeichnen sich vor allem durch die in ihr enthaltenen Strukturen aus, d. h. geschichtlich-funktionale Zusammenhänge zwischen einzelnen Elementen, die in der Landschaft sichtbar werden (vgl. BREUER 1986, 356, GUNZELMANN 1987, 135, SCHWAHN 1990, 12 und KOLEN 1993, 97). Der Begriff „Struktur“ wird als Oberbegriff für verschiedene Ausprägungen von Zusammenhängen verwendet. Es lassen sich zwei Arten von Strukturen definieren (vgl. QUASTEN 1997, 21, PLÖGER 1999, 10f und PLÖGER 2003, 83f): Ein *Muster* stellt immer wiederkehrende Konstellationen bestimmter aufeinander bezogener Kulturlandschaftselemente dar, z. B. Wassermühle – Mühlgraben – Wehr – Mühlteich. Das *Gefüge* beschreibt die innere Ordnung einer Struktur, d. h. Anordnung und Ausrichtung, Form und Verteilung der Kulturlandschaftselemente, z. B. eine Dorfgemarkung mit ihren zusammengehörenden Elementen. Gefüge können nach funktionalen und/oder entstehungsbedingten Zusammenhängen abgeleitet werden. Muster sind also tendenziell kleinräumiger, während Gefüge eher größere Ausdehnungen aufweisen. Gebräuchlich ist die Ansprache bestimmter landschaftlicher Erscheinungen als Element, z. B. Burg oder Bauernhof. Bei genauerer Betrachtung

tung handelt es sich dabei bereits um Muster, also um Gruppen mehrerer Einzelemente (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hoffläche, Brunnen etc.).

Das Erkennen von Systemzusammenhängen ist für die *Bewertung* von Kulturlandschaftselementen von Bedeutung. In der heutigen Landschaft kommen Relikte verschiedener geschichtlicher Epochen nebeneinander vor, die durch Interpretation der Befunde verschiedenen Zeitschichten zugeordnet werden müssen. Erst durch die raumzeitliche Rekonstruktion natürlicher und gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse eines Gebietes kann die kulturhistorische Bedeutung eines dort vorgefundenen Landschaftselements eingeschätzt werden. Systemorientierte Analysen können auch für die räumliche Differenzierung der historischen Kulturlandschaft genutzt werden. Allerdings sind sie sehr arbeitsaufwändig und aufgrund mangelnder Datengrundlagen bisher selten durchgeführt worden. Innerhalb einer Zeitschicht können sich sehr komplexe Muster und Gefüge funktional zueinander in Beziehung stehender Elemente ergeben, z. B. Burg – Burgbezirk – Grenzbefestigungen – Handelswege etc. In der Landschaft überlagert sich eine Vielzahl solcher komplexer Strukturen. Aus pragmatischen Gründen empfiehlt es sich, für eine flächendeckende, planungsorientierte kulturhistorische Landschaftsgliederung auf der Grundlage von Einzelementen die *heute vorhandenen* räumlichen Vergesellschaftungen zugrunde zu legen (vgl. KLEEFELD 2001, 23). Die Eigenart einer Landschaft lässt sich dann kartographisch bestimmen durch (vgl. BECKER 1998, 245):

- die Lage der Landschaftselemente im Raum,
- die Dichte der Landschaftselemente,
- die Zuordnung der Landschaftselemente zu anderen Nutzungen,
- die Ensemblewirkung.

Neben den bisher vorgestellten Ansätzen ist auch die Kombination von Physiognomie und Einzelementen möglich. BÜTTNER (2003a/b, 2004) verfolgt das Ziel, die historische Kulturlandschaft als eigenständiges Schutzgut im Rahmen eines Landschaftsentwicklungskonzeptes für die Region Oberfranken-West zu behandeln und einen Orientierungsrahmen für Planungen auf regionaler und örtlicher Ebene herzuleiten. Er verwendet physiognomische Kriterien und die Lage besonderer Elemente (vgl. BÜTTNER 2003a, 4, 2003b, 28):

- naturräumliche Gegebenheiten,
- historische Grenzen und Nutzungsgeschichte,
- Verteilung und Vernetzung der kulturhistorischen Landschaftselemente.

Allerdings zwingt der Bearbeitungsmaßstab von 1 : 100.000 zu einer selektiven Erfassung regional bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente. Es werden nur Elemente erfasst, deren flächenmäßige Ausdehnung eine kartographische Darstellung ermöglicht sowie punktuelle Elemente, deren Landschaftsbildwirkung oder regionalgeschichtliche Bedeutung als sehr hoch eingeschätzt wird. Insgesamt werden rund 1500 Elemente kartiert, zum Teil

handelt es sich bereits um zusammenfassende Kulturlandschaftselementkomplexe (z. B. Flurformen). Es werden 112 sog. Kulturlandschaftsräume abgeleitet und ihre kulturhistorische Bedeutung bewertet. Es erscheint aufgrund des kleinen Bearbeitungsmaßstabes und der von vornherein selektiven Erfassung und damit der geringen Anzahl kartierter kulturhistorischer Landschaftselemente fraglich, ob 1. die Datengrundlage zur Festlegung der Abgrenzungen empirisch hinreichend fundiert ist und 2. die Gliederung für die *kommunale* Landschaftsplanung im Sinne eines Bewertungsrahmens nutzbar ist. Da nur regional bedeutsame Elemente in einem kleinen Maßstab erfasst wurden, ist die erarbeitete Datengrundlage für die kommunale Ebene jedenfalls unzureichend.

4.3.3 Kartographische Ansätze

Es lassen sich vier kartographische Ansätze für die Darstellung der Kulturlandschaft unterscheiden (vgl. Tabelle 4-1): Landschaftszustandskarten, Kulturlandschaftswandelkarten, Reliktkarten, Kulturlandschaftsgefügekarten.

Kartographische Ansätze zur Darstellung von Kulturlandschaften				
Ansatz	Landschaftszustandskarten	Kulturlandschaftswandelkarte	Reliktkarte	Kulturlandschaftsgefügekarte
Ziel	Darstellung der Entwicklung der Landnutzung	Darstellung der Entstehung der heutigen Landnutzung	Darstellung der Lage von Einzelelementen	kleinräumige Gliederung der Kulturlandschaft
Inhalt	Landnutzungsstrukturen verschiedener Zeitschnitte	Strukturen der heutigen Landnutzung	erfasste Einzelelemente	Kulturlandschaftszellen
Beispiele	BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 221 f; BECKER 1998, 139 f; RETTIG/TENBERGEN 1999, 67; BURGGRAAFF 2000, 66; SCHUMACHER 2003, 28 f	FEHN 1997, 15; BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 213-215; BECKER 1998, 140 f; BURGGRAAFF 2000, 67, 128-149	WÖBSE 1994, 65; MILDE/WULFF 1995, 25; BURGGRAAFF/KLEEFELD 1997, 29; BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 229-231; REMMEL 1997, 49; DENZER/KLEINHANS 1997, 245 f; HILDEBRANDT/HEUSER-HILDEBRANDT 1997 (Kartenbeilage); HASLACH/RIEDEL 2001, 34/35	WOLTERDING 1995, 13; BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 196; HEß/METZLAFF 2002

Tabelle 4-1: Vergleich kartographischer Ansätze zur Darstellung von Kulturlandschaften

Landschaftszustandskarten werden in der Landschaftsplanung traditionell verwendet (vgl. RIEDEL et al. 1989). Eine Landschaftszustandskarte stellt die Flächennutzung eines Gebietes

zu einer festgelegten Zeit dar. Mit einem Satz mehrerer Karten, die dasselbe Gebiet zu verschiedenen Zeiten darstellen, lässt sich die Entwicklung der Landnutzung verbildlichen (vgl. Anlage 6h). Üblicherweise wird dabei auf die vorhandenen historischen Kartenwerke zurückgegriffen. Frühere Landschaftszustände müssen rekonstruiert werden. Eine einzelne, *aktuelle* Zustandskarte ermöglicht die Darstellung der *heutigen Kulturlandschaft*. Auf dieser Grundlage lässt sich auch eine Gliederung der heutigen Kulturlandschaft ableiten (vgl. Anlage 6j).

Auf der Grundlage eines Satzes von Landschaftszustandskarten verschiedener historischer Zeitebenen lassen sich durch Vergleich mit dem aktuellen Landschaftszustand sog. *Kulturlandschaftswandelkarten* ableiten (vgl. BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 212 ff). Der Begriff Kulturlandschaftswandelkarte ist ungünstig gewählt, denn eine solche Karte stellt nicht den Wandel, sondern den Zeitpunkt der Entstehung der heute vorhandenen Landnutzungsstrukturen dar (vgl. BROERMANN 2003, 47). Es handelt sich um aktuelle topographische Karten, in denen Flächen der Epoche ihrer Entstehung nach in verschiedenen Farben dargestellt werden (vgl. Anlage 6i). Heute nicht mehr vorhandene Strukturen bleiben unberücksichtigt.

Die *Reliktkarte* zeigt punkt-, linien- oder flächenförmige Kulturlandschaftsrelikte anhand ihrer konkreten Lage. Eine *Kulturlandschaftsgefügekarte* ist eine großmaßstäbige Darstellung der kleinräumigen Gliederung der Kulturlandschaft in Form von Kulturlandschaftszellen. Sie kann entweder physiognomisch auf der Grundlage der Flächennutzung oder durch Interpretation einer Reliktkarte und der auf ihr verzeichneten Kulturlandschaftselemente erstellt werden. Anlage 6l zeigt ein Beispiel für eine großmaßstäbige Kulturlandschaftsgefügekarte, die auf Basis des Oberflächenreliefs (Anlage 6k) und der aktuellen Landnutzung abgeleitet wurde. Die in den Anlagen 6m/n wiedergegebenen Pläne entstanden auf der Grundlage von Einzelelementen.

4.3.4 Typisierung

Es lassen sich zwei Arten und zwei Typen von Typisierungen historischer Kulturlandschaften unterscheiden. Zunächst ist zwischen allgemeinen und speziellen Typisierungen zu differenzieren. Allgemeine Typisierungen bestehen in der Ableitung bzw. Zuordnung zu übergeordneten Typen von Räumen, z. B. „ausgeräumte“ oder „fossile“ Landschaften, wobei die konkrete Ausstattung des Raumes mit Kulturrelikttypen nicht von Bedeutung ist. Spezielle Typisierungen werden unter Berücksichtigung der konkret vorhandenen Kulturrelikttypen vorgenommen, z. B. „Weinbaulandschaft“, „Wiesenlandschaft“. Desweiteren ist zwischen wertenden und nicht-wertenden Typisierungen zu unterscheiden. Wertende Typisierungen verbinden Identifikation (Abgrenzung) und Bewertung historischer Kulturlandschaften zu einem Verfahrensschritt (typologische Bewertung). Nicht-wertende Typisierungen machen eine nachfolgende, individuelle Bewertung der abgegrenzten Kulturlandschaften notwendig (fallbezogene

Bewertung). BURGGRAAFF und KLEEFELD unterscheiden folgende Kulturlandschaftstypen (BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 116, KLEEFELD/BURGGRAAFF 2001):

- Dominanz einer historischen Epoche (z. B. junge Kultivierungslandschaften, Polder, Bruchkultivierungen),
- Dominanz von persistenten Landnutzungsformen (z. B. in den Börden),
- Vorhandensein von Flächen und Strukturen mit sehr unterschiedlichen Zeitstellungen,
- „überformte“ Räume mit einzelnen historischen Elementen sowie Resten von überlieferten Strukturen und Flächen,
- ausgeräumte und neue Landschaften (als Folge von Flurbereinigung, Ressourcengewinnung und Rekultivierung).

Das UNESCO-Welterbeprogramm unterscheidet zwischen vier Kategorien von Landschaften (vgl. FOWLER 2003, BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 158):

- „designed landscapes“ – „Kunstlandschaften“ (planmäßig gestaltete Landschaften, z. B. Parks und Gartenanlagen),
- „associative landscapes“ – „assoziative Landschaften“ (natürliche Landschaften mit emotionalem oder religiösem Bezug, z. B. heilige Berge),
- „organically evolved, relict landscapes“ – „organisch entwickelte, fossile Landschaften“ (reliktreiche Landschaften, deren Entwicklungsprozess in der Vergangenheit abrupt oder allmählich zum Stillstand gekommen ist),
- „organically evolved, continuing landscapes“ – „organisch entwickelte, fortbestehende Landschaften“ (reliktreiche Landschaften, deren Entwicklungsprozess andauert).

QUASTEN unterscheidet folgende Gebietskategorien (vgl. QUASTEN 1997, 31 f):

1. in sich weitgehend homogen ausgestattete Gebiete mit begrenztem Inventar an Objekttypen, die sich gegen den umliegenden Raum abgrenzen, der diese Elementtypen nur vereinzelt enthält,
2. größere Verbreitungsgebiete von Ensembles, bei denen die Ensemblebestandteile prägend für das betreffende Gebiet wirken und sonstige Elemente in den Hintergrund drängen,
3. Gebiete, die eine ungewöhnliche Fülle von unterschiedlichen Objekten und Objekttypen aufweisen,
4. Gebiete, die durch einzelne Elemente von überragender geschichtlicher Bedeutung dominiert sind, ansonsten aber zahlenmäßig wenige Objekte aufweisen,
5. „leere“ Gebiete ohne sinnlich wahrnehmbare kulturhistorische Objekte.

Die drei beschriebenen Typisierungen sind grundsätzlich wertneutral. WOLTERDING (1995) schlägt ein Schema zur Bestimmung der Raumempfindlichkeit der historischen Kulturlandschaft vor, das Typisierung und Bewertung miteinander kombiniert und im Rahmen von Um-

weltverträglichkeitsstudien zum Einsatz kommen soll (vgl. Tabelle 4-2 und Anlage 6n).
BURGGRAAFF und KLEEFELD (1998) stellen ein identisches Schema vor (vgl. Anlage 6o).

Raumempfindlichkeit historischer Kulturlandschaften nach WOLTERDING 1995 und BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998	
Raumempfindlichkeit	Eigenschaften
sehr hoch	Vielzahl verschiedener, wertvoller und gut erhaltener Elemente <u>und</u> charakteristische Eigenart und historische Strukturen deutlich ablesbar <u>oder</u> Gebiete großer Bedeutung und guter Erhaltung <u>und</u> zahlreiche wertvoller Einzelelemente <u>oder</u> denkmalgeschützte Objekte
hoch	wertvolle, gut erhaltene Elemente <u>oder</u> Vergesellschaftung verschiedener, bedeutender, seltener oder gut erhaltener Elemente <u>oder</u> archäologische Verdachtsflächen
mittel	Gruppe historisch bedeutsamer Elemente <u>oder</u> Gruppe nicht eindeutig bestimmbarer Elemente <u>oder</u> bedeutende historische Flächenelemente <u>oder</u> Landschaftsbild prägende bedeutende Einzelelemente
gering	nicht eindeutig bestimmbare anthropogene Flächenelemente <u>oder</u> deutlich erkennbare, aber nicht seltene historische Strukturen <u>oder</u> vereinzelte Elemente
sehr gering	keine deutlich ablesbaren Strukturen

Tabelle 4-2: Bewertung der Raumempfindlichkeit der historischen Kulturlandschaft, zusammengestellt nach WOLTERDING 1995, 15-17 und BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 253 f

4.3.5 Bewertung

Kulturhistorische Landschaftseinheiten, die nicht über eine wertende Typisierung (vgl. 4.3.4) identifiziert werden, sind in einem gesonderten Verfahrensschritt zu bewerten. BRUNS (1992) führt fünf Wertstufen für historische Kulturlandschaften auf, beschreibt aber kein Bewertungsverfahren (vgl. Tabelle 4-3).

Wertstufen historischer Kulturlandschaften nach BRUNS 1992	
Einstufung	Kulturelle Relevanz (Schutzwürdigkeit)
sehr hoch	<i>überregionale bis nationale Bedeutung</i> Bestandserhaltung ohne Einschränkungen notwendig (Schutzgebiete)
hoch	<i>überörtliche bis regionale Bedeutung</i> Bestandserhaltung großflächig notwendig, kleine unvermeidbare Eingriffe nur nach vorheriger Bestandsdokumentation möglich (Schutzgebiete)
mittel	<i>örtliche Bedeutung</i> Bestandserhaltung hat Vorrang, unvermeidbare großflächige Eingriffe nur nach vorheriger Bestandsdokumentation möglich, Ausgleich ist erforderlich
gering	Landschaft mit <i>einzelnen kulturellen Eigenarten</i> bei Eingriffen ist eine Bestandsdokumentation bzw. ein Ausgleich in Einzelfällen notwendig
potenziell vorhanden	alle übrigen Flächen, für die eine spezielle kulturhistorische Bedeutung nicht bekannt, jedoch nicht auszuschließen ist

Tabelle 4-3: Wertstufen historischer Kulturlandschaften nach BRUNS 1992

WAGNER (1999) beschreibt ein Verfahren zur Bewertung historischer Kulturlandschaften, das zwar mathematisch korrekt, aber nur schwer nachvollziehbar und methodisch angreifbar ist (vgl. STÖCKMANN 2004). Es besteht aus neun Kriterien, die jeweils über eine fünf- oder neunstufige Skala eingeschätzt und über eine komplizierte Rechenanweisung zu einem Gesamtwert subsummiert werden. Die Kriterien sind: Eigenarterhalt, Harmonie, kulturhistorischer Gehalt, Naturnähe, Ordnungsgrad, Repräsentativität, Vielfalt, Seltenheit und Gefährdungsgrad. BÜTTNER (2003a/2003b) bestimmt die kulturhistorische Bedeutung von Kulturlandschaftsräumen über ein dreistufiges Bewertungsschema mit den Kriterien historischer Zeugniswert, Erhaltungszustand und charakteristische Eigenart, die sich aus weiteren Teilkriterien ergeben (siehe Tabelle 4-4). Kritisch ist die Pauschalisierung zu sehen, dass Kulturlandschaftsräume hoher kulturhistorischer Bedeutung historische Kulturlandschaftselemente von überwiegend besonderer und herausragender Bedeutung enthalten. Kulturlandschaftsräume geringer kulturhistorischer Bedeutung sollen überwiegend aus Elementen geringer Bedeutung bestehen (vgl. BÜTTNER 2003b, 36-38). Diese Herangehensweise lässt sich auf stark selektive Kartierungen anwenden, sie ist für auf Vollständigkeit ausgerichtete Erfassungen aber nicht schlüssig.

Bewertung historischer Kulturlandschaften nach BÜTTNER 2003a/2003b	
Kriterien	Teilkriterien
historischer Zeugniswert	Ensemblewert (Ablesbarkeit funktionaler Zusammenhänge und Ver-netzungen)
Erhaltungszustand	substanzielle Erhaltung der Elemente funktionale Erhaltung der Elemente
charakteristische Eigenart	Dichte bzw. flächenmäßige Ausprägung der Elemente Regionaltypik Identitätswert/Heimatwert assoziative Bedeutung (künstlerische, kulturelle oder religiöse Be-züge)

Tabelle 4-4: Bewertung der kulturhistorischen Bedeutung von Kulturlandschaftsräumen, zu-sammengestellt nach BÜTTNER 2003a/2003b

4.4 Datengrundlagen

4.4.1 Geodaten kulturhistorischer Strukturen

In Mecklenburg-Vorpommern existieren drei behördliche Inventare zu kulturhistorischen Landschaftselementen, die für das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern geführt werden:

- die Datenbank zu ausgewiesenen Baudenkmalen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege,
- die archäologische Fundplatzdatenbank des Landesamtes für Kultur und Denkmal-pflege,
- das „KLEKs – KulturLandschaftsElementeKataster“ der Hochschule Neubrandenburg.

Die Datenbank des Landesamtes für Denkmalpflege enthält Informationen, die sich zum Großteil auf die historische Bausubstanz in Ortskernen beziehen. Zum Zeitpunkt der Daten-übernahme waren allerdings nur rund ein Viertel der Datensätze (8400 von 31.300) georefe-renziert, so dass diese Datenquelle nur für Elementtypen herangezogen werden konnte, bei denen der Großteil der zugehörigen Datensätze mit Koordinaten versehen war. Dies betrifft insbesondere Kirchen (62 %) und Gutshöfe (50 %).

Beim Landesamt für Bodendenkmalpflege werden alle gemeldeten archäologischen Fundplätze mit Rechts- und Hochwerten in einer Datenbank erfasst, die zum Zeitpunkt der Datenübernahme 79.900 georeferenzierte Datensätze enthielt. Die Daten stammen aus Zu-fallsfunden sowie systematischen Begehungen und Ausgrabungen, die vor allem im Zuge von Baumaßnahmen durchgeführt werden. Von einem flächendeckend homogenen Forschungs-stand kann nicht ausgegangen werden. Aufgrund der bisherigen intensiven Forschungstätig-keit der Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern ist allerdings für oberirdisch er-kennbare Bodendenkmale eine relativ vollständige Erfassung zu erwarten. Dies betrifft z. B.

Großsteingräber und Hügelgräber sowie Kulturrelikte, nach denen anhand schriftlicher Überlieferungen gezielt gesucht werden kann (z. B. Glashüttenstandorte).

Das sog. „KLEKs - KulturLandschaftsElementeKataster“ der Hochschule Neubrandenburg wurde maßgeblich vom Verfasser entwickelt. Mit seiner Hilfe wird der Aufbau eines GIS-gestützten Kulturlandschaftsinventars für Mecklenburg-Vorpommern angestrebt, das als Grundlage für räumliche Planungen dienen soll. Eine Reihe von Kooperationspartnern bemüht sich um eine stetige Erweiterung der Datenbank. Im KLEKs sind zurzeit über 155.000 historische Kulturlandschaftselemente verzeichnet, wobei der Großteil der Datensätze nur Lage, Typ und Erhaltungszustand, aber keine weitergehenden Informationen wie Datierung, beschreibende Texte oder Fotos enthält. Der Datenbestand ist räumlich und thematisch äußerst inhomogen. Eine Verwendung dieser Daten kommt daher zurzeit nur für gut untersuchte Teilgebiete in Betracht.

4.4.2 Geodaten ökologischer Strukturen

Folgende Datenquellenkategorien geben Auskunft zu ökologischen Landschaftsstrukturen:

- Biototypen und geschützte Biotope,
- Fundorte von Pflanzenarten,
- Verbreitungsdaten von Tierarten.

Biototypen und geschützte Biotope werden vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern systematisch und flächendeckend erfasst. Die Biotopkartierung lag zum Zeitpunkt der Datenübernahme noch nicht für alle Landkreise Mecklenburg-Vorpommerns vor (es fehlten die Hansestadt Greifswald und die Landkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow und Mecklenburg-Strelitz). Fundorte von Pflanzenarten werden in der „FLOREIN“-Datenbank des Botanischen Instituts der Universität Greifswald und der Arbeitsgemeinschaft Geobotanik Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Sie beinhaltet keine flächendeckend homogenen Daten zur Pflanzenverbreitung. Es handelt sich um zufällige Funde und die Ergebnisse von Kartierungen in begrenzten Gebieten. Zur Verbreitung von Tierarten wurden die folgenden Datenquellen recherchiert: die Datenbank der Laufkäferfunde des Zoologischen Instituts der Universität Greifswald, zu Schneckenarten die Datenbank des Landesfacharbeitskreises Malakologie Mecklenburg-Vorpommern, zu Amphibien, Reptilien und Brutvögeln das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Für die Faunendaten gelten dieselben Einschränkungen wie für die Florendaten. Auch sie sind insbesondere durch unterschiedliche räumliche Forschungsstände beeinflusst. Amphibien, Reptilien und Mollusken sind in Form von Rasterkartierungen erfasst, punktuelle Kartierungen sind nur für wenige Arten in kleineren Untersuchungsgebieten vorhanden und damit für landesweite Analysen nicht verwendbar.

4.4.3 Datenqualität und Datenaufbereitung

Die recherchierten Datenquellen zu Fundorten von Pflanzen, Tieren und kulturhistorischen Landschaftselementen (vgl. Tabelle 4-5) beruhen nicht auf einer flächendeckenden, homogenen Erfassung. Bei der Nutzung der Daten sind zwei Arten von Fehlerquellen zu berücksichtigen: subjektive Fehlerquellen (Bevorzugung bestimmter Arten oder Objekte oder bestimmter Gebiete bei der Kartierung) und logische Fehlerquellen (widersprüchliche Angaben innerhalb eines Datensatzes). Alle Daten wurden auf logische Fehler überprüft und bereinigt. Logische Fehler sind insbesondere „Zahlendreher“ bei Koordinatenangaben, Datensatz-Doppelungen sowie Lageungenauigkeiten. Letztere betreffen Koordinatenangaben, die bereits bei der Kartierung schlecht erfasst oder im Nachhinein aus verbalen Ortsangaben rekonstruiert wurden (die Koordinatenangaben sind in solchen Fällen auf glatte Werte gerundet). In der „FLOREIN“-Datenbank lassen sich entsprechende Datensätze anhand des „Unschärfe“-Feldes identifizieren. Subjektive Fehler konnten aus prinzipiellen Gründen nicht bereinigt werden. Ein grundsätzliches Problem der verwendeten kulturhistorischen und ökologischen Daten ist, dass nur ein Teil der tatsächlich vorhandenen Strukturen bekannt bzw. erfasst ist. Die Grobheit der Rasterkartierungen ist ein weiteres Problem. Vollständige bzw. detaillierte Datensätze lassen sich aber in der Regel nur mit einem sehr hohen Aufwand (z. B. Kartierung sämtlicher Einzelvorkommen der Pflanzen- oder Tierarten) ermitteln. Ob die jeweils verwendeten Datensätze repräsentativ sind, lässt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht empirisch absichern. Die zur Verfügung stehenden Daten liefern in vielen Fällen keine verlässlichen Aussagen über die genaue Zahl der Vorkommen von Pflanzen, Tieren oder kulturhistorischen Landschaftselementen. Eine Auswertung ist nur unter der Akzeptanz der beschriebenen Datenqualität möglich.

Recherchierte Geodatenquellen kulturhistorischer und ökologischer Elemente				
Datenquelle	Institution	Abdeckung	kleinster Erfassungsmaßstab	Anzahl verwendeter Geodatensätze (gerundet)
archäologische Fundplatzdatenbank (Stand 9/2004)	Landesamt für Bodendenkmalpflege M-V	landesweit	1:25.000	79.900
Inventar der Baudenkmale (Stand 8/2004)	Landesamt für Denkmalpflege M-V	landesweit	1:10.000	8.400
„KLEKS“ (Stand 12/2005)	Fachhochschule Neubrandenburg	landesweit	1:25.000	155.000
„FLOREIN“ (Stand 4/2002)	Universität Greifswald, Botanisches Institut / AG Geobotanik M-V	landesweit	1:25.000	14.700
Erfassung der Laufkäfervorkommen (Rastererfassung Stand 4/2005)	Universität Greifswald, Zoologisches Institut	landesweit	Messtischblattquadanten	105.500
Erfassung der Laufkäfervorkommen (Punkterfassung Stand 4/2005)	Universität Greifswald, Zoologisches Institut	landesweit	- (ungefähre Lage)	7.500
Biotop- und Nutzungstypenkartierung (Stand 2/2003)	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	landesweit, flächendeckend	1:10.000	637.300
Kartierung geschützter Biotope (Stand 11/2004)	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	noch nicht landesweit	1:10.000	131.200
Brutvogelkartierung 1994-1997	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	landesweit	1:25.000	23.700
Amphibien-/ Reptilienkartierung (Stand 2003)	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	landesweit	Messtischblattquadanten	- Angabe nicht sinnvoll -
Malakologische Datenbank (Stand 11/2004)	LFA Malakologie M-V	landesweit	Messtischblattquadanten	49.700

Tabelle 4-5: Übersicht der recherchierten Datenquellen

5 Identifizierbarkeit kulturhistorisch-ökologischer Raumstrukturen anhand der recherchierten Daten

5.1 Vorbemerkungen

In der Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns sind kulturhistorische und ökologische Strukturen vorhanden, die räumlich vergesellschaftet sein können. Bisher ist die gemeinsame Betrachtung kulturhistorischer und ökologischer Landschaftsstrukturen in der Landschaftsplanung unüblich. Der Schutz historischer Kulturlandschaften und ökologisch begründete Naturschutzansätze weisen jedoch Synergiepotenziale auf (vgl. SRU 2004, Tz. 221). Die *Eigenart* der Landschaft wird insbesondere durch das Beieinander von kulturhistorischen und ökologischen Strukturen bestimmt (vgl. Abbildung 5-1).

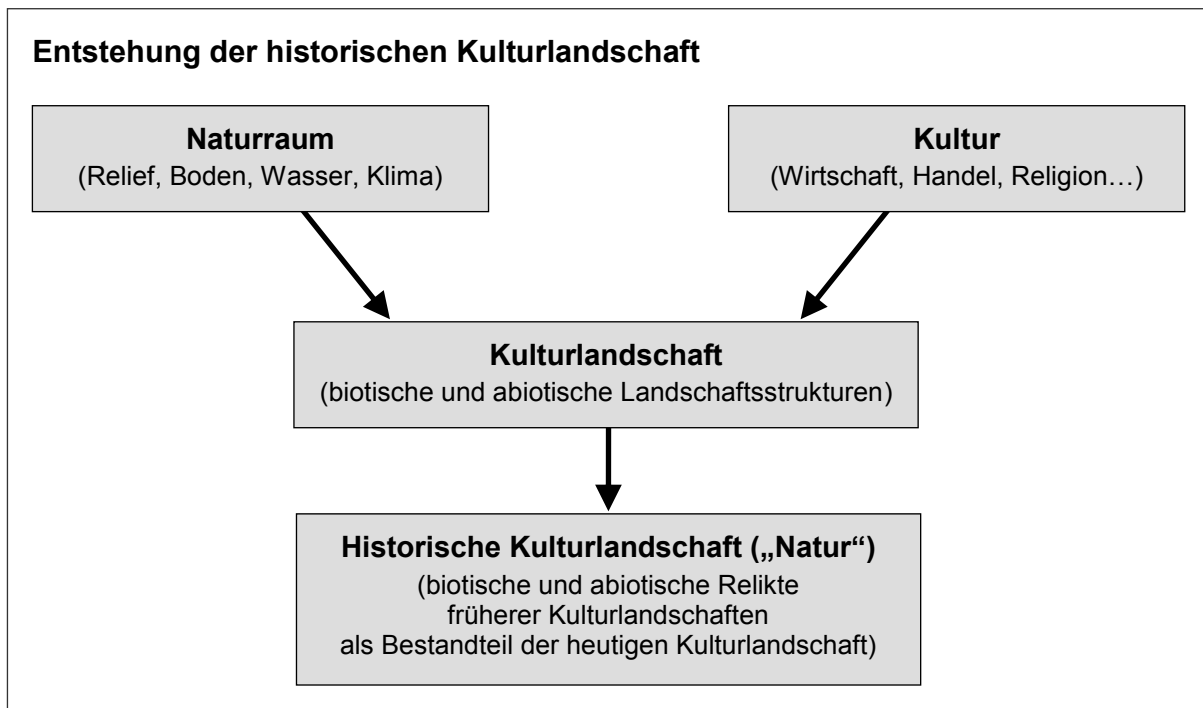


Abbildung 5-1: Entstehung der historischen Kulturlandschaft

Für räumliche Zusammenhänge kulturhistorischer und ökologischer Landschaftsstrukturen lassen sich folgende Ursachen unterscheiden.

1. Ursachen nicht-funktionaler räumlicher Zusammenhänge:

- Naturraumpotenzial: kulturhistorische und ökologische Landschaftsstrukturen sind jeweils an dieselben Naturräume gebunden oder kommen in diesen besonders häufig vor,

- kulturhistorisch verändertes Naturraumpotenzial: Bodenart (z. B. Binnendünen), Wasserhaushalt (z. B. Entwässerung),
- kulturhistorisch bedingter Naturraumzustand: Bodentyp, Art der Bodenbedeckung (z. B. Wald, Offenland).

2. Ursachen funktionaler Zusammenhänge:

- kulturhistorische Landschaftselemente stellen neu geschaffene Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar (z. B. Mauervegetation, Hudeeichen als Biotop),
- absichtliche oder unabsichtliche Förderung von Pflanzen- und Tierarten an bestimmten Standorten, wobei historische (z. B. aus Burggärten „verwilderte“ Heilpflanzen) und aktuelle Ursachen (z. B. kleinräumige Veränderung der Landnutzung durch Unterschutzstellung von Bodendenkmalen) zu unterscheiden sind.

Nicht-funktionale Zusammenhänge der gegenwärtigen Verbreitung von Biotopen bzw. Tier- und Pflanzenarten sowie abiotischen Kulturreliktypen beruhen auf der gemeinsamen „Bevorzugung“ bestimmter Naturräume. Der Mensch wirkt bereits seit dem Ende der letzten Eiszeit auf die Umwelt ein und hat in der Landschaft Spuren seiner Existenz und seiner Wirtschaftstätigkeit hinterlassen, die wir zum Teil noch heute vorfinden. Aus dem Vorkommen und der Verteilung dieser Kulturrelikte geht hervor, dass die Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit in früheren geschichtlichen Epochen räumlich gesehen nicht zufällig erfolgte. Der Ort, an dem sich Menschen niederließen und wirtschafteten, war durch naturräumliche (Gewässernähe, Bodenart etc.) und gesellschaftliche (politische, religiöse, verteidigungs- und verkehrstechnische u. a.) Aspekte beeinflusst, die heute allerdings nur zum Teil rekonstruierbar sind (vgl. BURGGRAAFF/KLEEFELD 1998, 169, STÖCKMANN 2002a/b und DUCKE/MÜNCH 2003). Der vorindustrielle Mensch war in der Lage, sich durch spezifische Wirtschaftsweisen an die Gegebenheiten vieler Naturräume anzupassen und diese für sich nutzbar zu machen. Der Mensch hat durch seine Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit in der Vergangenheit auch zur Veränderung von Standortbedingungen beigetragen (z. B. Bodendegradierung durch holzzehrendes Gewerbe). Diese veränderten Standortbedingungen wirken sich heute auf die Arten- und Biotopzusammensetzung aus. Der Zusammenhang einiger kulturhistorischer und ökologischer Strukturen ist bekannt. So führte die Schafweidenutzung in vorindustrieller Zeit zur Herausbildung einer Heidelandschaft mit zahlreichen typischen Pflanzen- und Tierartvorkommen, die sich in Teilgebieten Mecklenburg-Vorpommerns noch heute als Relikte nachweisen lassen (vgl. GEISER 1992, 22, REICHHOFF 1998, 36 f, Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003, 119 ff).

Funktionale Zusammenhänge beruhen darauf, dass kulturhistorische Landschaftsstrukturen als Lebensraum dienen. Von einigen Tier- und Pflanzenarten ist bekannt, dass ihr gegenwärtiges Vorkommen an anthropogene, auch kulturhistorisch wertvolle Strukturen gebunden ist oder zumindest durch diese gefördert wird. So brütet der Mauersegler (*Apus apus*) neben

anderen hohen Bauwerken auch auf Burganlagen. Fledermäuse finden in ehemaligen Eiskellern, Katakomben und ähnlichen historischen Bauwerken Unterkunft (alle in Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten punktuellen FFH-Gebiete beziehen sich auf solche Fledermausquartiere). Einige Schneckenarten sind an alten Feldsteinmauern verbreitet (vgl. JUEG 1994, MENZEL-HARLOFF 2002). Das heutige Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) in Mecklenburg-Vorpommern wird in Verbindung mit deren gezielter Ansiedlung gesehen, die im Spätmittelalter durch Burgherren und Mönche aus kulinarischen Gründen erfolgt sein soll (vgl. MARTENS 1888, KROHN 1962, BRINGMANN 1994). Der Eremit (*Osmoderma eremita*) – ein „FFH-Käfer“ – bewohnt u. a. die Baumhöhlen alter Park- und Hudeeichen (vgl. RINGEL/KULBE/MEITZNER 2003, KLAUSNITZER 1998). Auch verschiedene Pflanzenarten werden seit längerer Zeit mit historischen Stätten in Verbindung gebracht. Einige dieser Arten wurden vermutlich gezielt angesiedelt bzw. gefördert. Die Rosenmalve (*Malva alcea*) und der Braune Dost (*Origanum vulgare*) gelten beispielsweise als Zeiger für hochmittelalterliche Burg- und Siedlungsstandorte (vgl. u. a. BAUCH 1952, SCHUBERT/VENT 1994, 247, RUSSOW 2002). Die Rosenmalve soll damals als Heilpflanze und der Braune Dost als Gewürz Verwendung gefunden haben. Empirische Beobachtungen an einzelnen Standorten führten zur Identifikation von Kulturrelikarten. Die ökologischen Qualitäten einiger archäologischer Strukturen (früh- und hochmittelalterliche Burg- und Siedlungsplätze) sind in Untersuchungen z. B. durch das Vorhandensein von Arten der Roten Listen ausgewiesen worden (vgl. BEHM/RUSSOW 2001). Auch die Unterschutzstellung von Bodendenkmalen in jüngerer Zeit haben lokal zum Erhalt, zur Neuansiedlung oder zur Verdrängung von Arten vor Ort beigetragen. Viele Bodendenkmale, wie z. B. Hügelgräber, sind als „Inselbiotope“ in einer ansonsten intensiv genutzten Landschaft anzusehen (vgl. BEHM 1998, 23, 122, BEHM 2005, 17, 85).

Funktionale Zusammenhänge können mit botanischen bzw. zoologischen Methoden untersucht werden. Das Vorkommen von Pflanzen- oder Tierarten auf spezifischen Standorten wird im Hinblick auf ihre Häufigkeit bzw. Stetigkeit analysiert, wobei ein Kulturreilkt als Standort verstanden wird. Nicht-funktionale räumliche Zusammenhänge können mit diesen Methoden nicht untersucht werden. Hierzu ist eine gemeinsame Betrachtung des Naturraums, der Arten- und Biotopausstattung, der regionalen Kulturgeschichte und der vorhandenen kulturhistorischen Landschaftselemente notwendig. Durch die im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführten Untersuchungen wird geprüft, ob mit den für Mecklenburg-Vorpommern verfügbaren kulturhistorischen und ökologischen Daten die Eigenart von Teilräumen analysiert werden kann. Als Untersuchungsansatz dient die Frage, ob in Teilräumen, die durch Typen kulturhistorischer Landschaftselemente geprägt sind, Biotoptypen, Tier- oder Pflanzenarten auffällig stark oder gering verbreitet sind bzw. ob es wiederkehrende Anordnungen von Elementen gibt. Als Untersuchungsmethodik werden die Verschneidung und die Distanzanalyse verwendet.

5.2 Methodik

5.2.1 Verschneidung

Zweck einer Analyse mittels Verschneidung, auch Überlagerung genannt, ist die Synthese räumlicher Informationen. Sie erfolgt durch Übereinanderlegen mehrerer Karten mit derselben Flächenabdeckung. Für die hier behandelte Fragestellung kommen dafür u. a. Verbreitungskarten von Tier- oder Pflanzenarten in Betracht. Verbreitungskarten werden häufig auf der Basis von Messtischblattquadranten als räumliches Bezugsraster erstellt. Sie können über einen unterschiedlichen Informationsgehalt verfügen. Zu differenzieren ist insbesondere zwischen solchen mit und ohne Quantifizierung (vgl. Abbildung 5-2 und Abbildung 5-3).

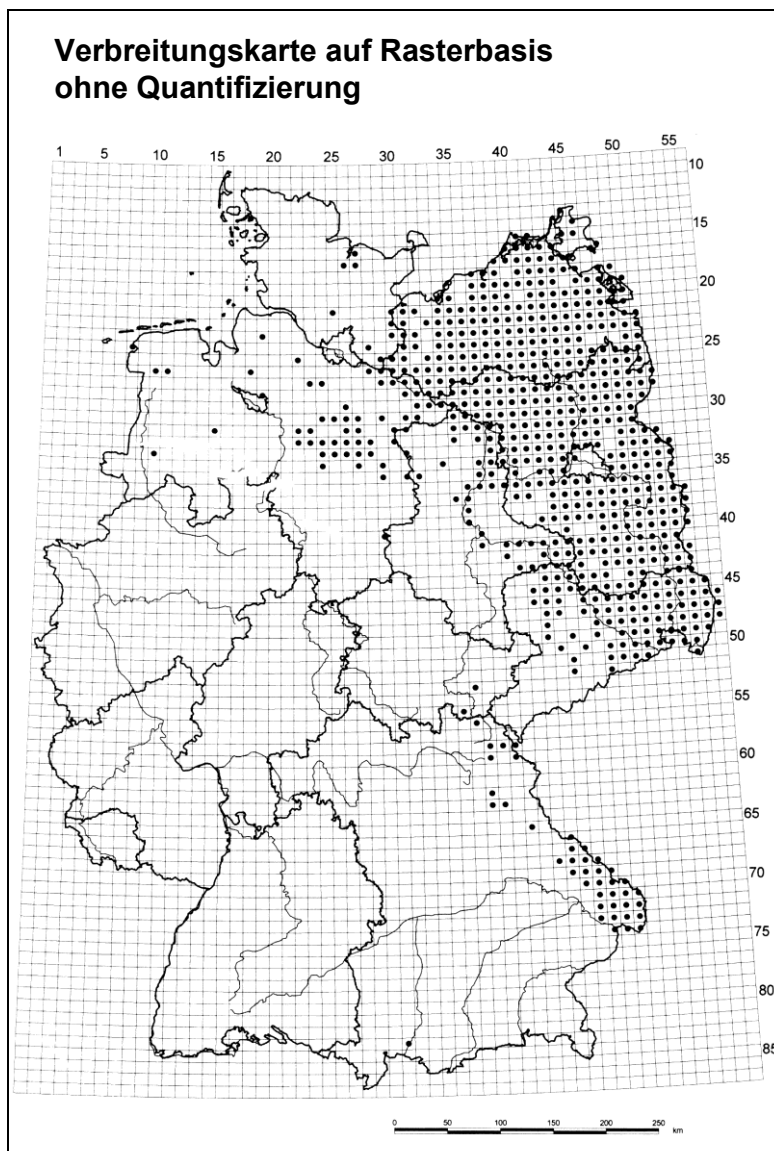


Abbildung 5-2: Beispiel für eine messtischblattschnittbezogene Verbreitungskarte ohne Quantifizierung: Verbreitung des Fischotters in Deutschland
(Quelle: TEUBNER u. Mitarb., Bundesamt für Naturschutz, entnommen aus: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 2004, 17)

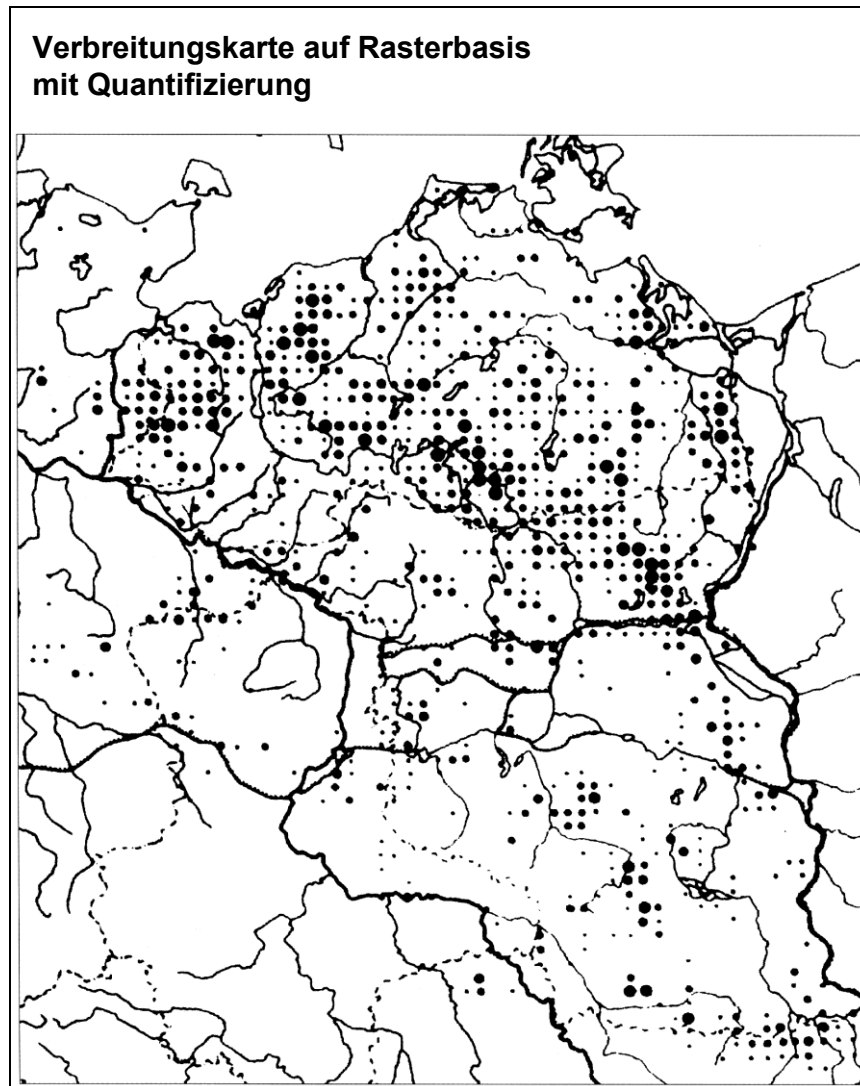


Abbildung 5-3: Beispiel für eine messtischblattschnittbezogene Verbreitungskarte mit Quantifizierung: Verteilung von Kranichbrutpaaren in Deutschland
(Quelle: Kranichinformationszentrum, entnommen aus: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 2004, 21)

Bei Verbreitungskarten mit Quantifizierung ist ablesbar, wie häufig die Art auf dem Gebiet eines Messtischblattquadranten vertreten ist bzw. wie oft sie dort erfasst wurde. Bei biogeographischen Rasterkartierungen wird auf eine Quantifizierung meist verzichtet. Es genügt dann, nur ein einziges Vorkommen pro Messtischblattquadrant zu finden, um letzteren als positiv zu markieren. Dies hat den Grund, dass eine für die Ableitung von quantifizierten Verbreitungskarten ausreichende Felderfassung in der Regel sehr aufwändig ist.

Bei den verfügbaren Daten zu kulturhistorischen Landschaftselementen besteht ein ähnliches Problem. Diese sind zwar punktuell erfasst und ließen sich direkt mit den Verbreitungskarten von Pflanzen- und Tierarten verschneiden. Allerdings sind die nicht oberirdisch sichtbaren Elementtypen (z. B. Siedlungsbefunde verschiedener Zeitstellungen) nicht flächendeckend mit gleicher Intensität erfasst. Quantifizierungen würden in diesen Fällen verstärkt den

aktuellen Forschungsstand widerspiegeln und weniger die tatsächlichen Verhältnisse abbilden. Daher werden für die Untersuchung aus den Punktdaten kulturhistorischer Landschaftselemente ebenfalls Verbreitungskarten abgeleitet. Diese Verbreitungskarten stellen das Vorkommen eines kulturhistorischen Landschaftselementtyps flächenmäßig dar, sie setzen sich aus den zusammengefügten Messtischblattquadranten in ihrer räumlichen Ausprägung zusammen.

Durch die Verschneidung zweier flächenmäßig dargestellter Verbreitungskarten ohne Quantifizierung entstehen vier mögliche Klassen von Gebieten. In der vorliegenden Untersuchung sind es folgende:

- Gebiete ohne kulturhistorischen und ohne ökologischen Elementtyp,
- Gebiete ohne kulturhistorischen aber mit ökologischem Elementtyp,
- Gebiete mit kulturhistorischem aber ohne ökologischen Elementtyp,
- Gebiete mit kulturhistorischem und mit ökologischem Elementtyp.

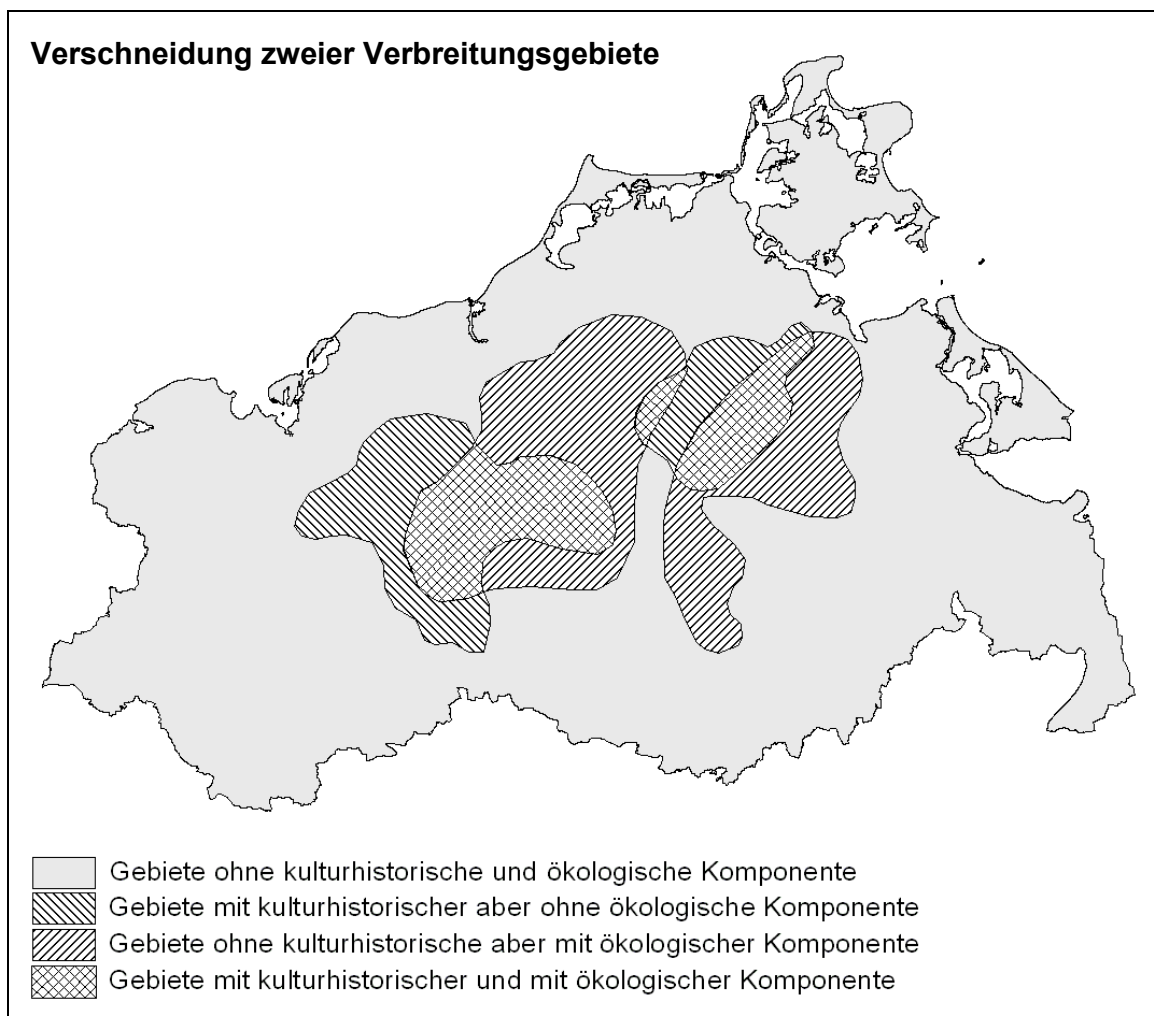


Abbildung 5-4: Prinzipdarstellung der Verschneidung zweier Verbreitungskarten

Betrachtet man nur die Gebiete ohne kulturhistorische Komponente so lässt sich das Verhältnis der Flächeninhalte mit und ohne ökologische Komponente berechnen, z. B. 40 %. Der entsprechende Anteil kann auch für die Gebiete mit der kulturhistorischen Komponente bestimmt werden, z. B. 80 %. Wenn die kulturhistorischen und ökologischen Strukturen unabhängig voneinander verteilt wären, so müssten beide Anteile etwa gleich ausfallen. Anderenfalls liegt ein Hinweis dafür vor, dass sich die Verbreitungsgebiete beider Komponenten in stärkerem Maße entweder überschneiden oder aber meiden. Dies lässt sich quantifizieren, indem man die oben genannten zwei Flächenanteile ins Verhältnis setzt, für das Beispiel oben ergäbe sich ein Wert von: $80 \% / 40 \% = 2,00$. Ist dieser „Flächenanteilquotient“ deutlich größer als 1, so decken sich die Verbreitungsgebiete der kulturhistorischen und der ökologischen Elemente in stärkerem Maße als dies bei einer zufälligen Verteilung zu erwarten wäre. Der Wert würde unendlich sein, wenn das Verbreitungsgebiet der ökologischen Elemente vollständig innerhalb des Verbreitungsgebietes der kulturhistorischen Komponente liegt. Ein Wert, der deutlich kleiner als 1 ist, bedeutet, dass das ökologische Verbreitungsgebiet mehr außerhalb des kulturhistorischen Verbreitungsgebietes liegt. Der Flächenanteilquotient beträgt Null, wenn das ökologische Verbreitungsgebiet vollständig außerhalb des kulturhistorischen Verbreitungsgebietes liegt. Die für Mecklenburg-Vorpommern relevanten Messtischblattquadranten weisen etwa die gleiche Flächengröße auf. Der maximale Unterschied der Flächenausdehnung beträgt rund 3,6 % (min. 29,94, max. 31,02 km²). Daher kann anstatt der Fläche des Verbreitungsgebietes in Quadratkilometern vereinfachend auch die Anzahl der betreffenden Messtischblattquadranten für die Verhältniswertberechnung herangezogen werden (Messtischblattquadrant als Flächeneinheit).

Die Vorteile dieser Methode bestehen in der einfachen Nachvollziehbarkeit und im relativ geringen rechnerischen Aufwand. Nachteile ergeben sich aus der Notwendigkeit flächendeckend vorhandener Daten und aus der Grobheit des räumlichen Bezugsrasters der Ausgangsdaten (ein Messtischblattquadrant umfasst ein Gebiet von immerhin über 30 Quadratkilometern). Außerdem lassen sich Verbreitungsdaten von sehr häufig oder sehr selten erfassten Arten schlecht auswerten, da die Gefahr besteht, dass hier überwiegend Zufallsfunde vorliegen, z. B. wenn nur zehn der knapp eintausend Messtischblattquadranten Mecklenburg-Vorpommerns besiedelt sind (rund 1 % Gesamthäufigkeit).

Neben der geschilderten kartographischen Auswertung mittels Verschneidung besteht die Möglichkeit, rasterbezogene Verbreitungsdaten statistisch mit dem sog. Identitätsgrad zu untersuchen (vgl. SCHERNER 1982, BEZZEL 1983, GERSS 1985). Er wird durch Auszählen der Quadranten ermittelt, die von einer der beiden Arten oder beiden Arten zusammen belegt sind:

$$I_D = \frac{Q_{ij}}{\sqrt{Q_i Q_j}}$$

I_D – Identitätsgrad
 Q_{ij} – Anzahl von Art i und j gemeinsam besiedelte Raster
 Q_i – Anzahl von Art i besiedelte Raster
 Q_j – Anzahl von Art j besiedelte Raster

Der Flächenanteilquotient und der Identitätsgrad unterscheiden sich in ihrer Aussage. Die Herangehensweise beim Identitätsgrad hat den Nachteil, dass der Ergebniswert indirekt an die Rasterfrequenz der beiden Verbreitungskarten (also der Anteil belegter Quadranten des gesamten Untersuchungsraums) gekoppelt ist. So kann der Maximalwert von 1 beispielsweise nicht erreicht werden, wenn die Verbreitungsgebiete unterschiedlich groß sind. Werden zwei stark verbreitete Arten miteinander korreliert, so ergeben sich grundsätzlich hohe Identitätsgrade (vgl. UTSCHICK 1984, GERSS 1985). Die Ergebniswerte mehrerer Korrelationen sind schlecht miteinander vergleichbar. Die Methode ist für die Untersuchung der Fragestellung der vorliegenden Arbeit ungeeignet.

5.2.2 Distanzanalyse

Die Distanzanalyse ermöglicht die Untersuchung des räumlichen Zusammenhangs zweier Punktmengen, indem der euklidische Abstand der geometrischen Objekte herangezogen wird. Die Aussage wird aus einem erstellten Diagramm oder einem Graphen abgeleitet (vgl. z. B. STOYAN 1986, SIEGMUND 1993, STÖCKMANN 2002). Es wird angenommen, dass im Falle einer Wechselbeziehung die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Objekttyps im unmittelbaren Umfeld eines anderen Objekttyps höher ist. Sie entspricht der ermittelten absoluten Vorkommenshäufigkeit innerhalb des Umfeldes. Der Vorteil dieses Ansatzes besteht in der hohen Aussageschärfe sowie darin, dass nicht zwingend flächendeckende Daten vorliegen müssen. Die Methode hat den Nachteil, dass der Rechenaufwand relativ hoch ist und von Hand nicht mehr sinnvoll geleistet werden kann. Es müssen spezielle Analysealgorithmen für eine EDV-Unterstützung erstellt werden.

In der vorliegenden Untersuchung wird der Ansatz der Distanzanalyse durch die Verwendung von Entfernungsklassen umgesetzt (vgl. Abbildung 5-5 und Abbildung 5-6). Es werden um alle Vorkommen eines kulturhistorischen Landschaftselementtyps Kreisflächen in gestaffelten Radien geschlagen und die innerhalb einer Ringfläche gelegenen Vorkommen der ökologischen Komponente ausgezählt. Daraus lässt sich die räumliche Dichte der ökologischen Objekte für jede Entfernungsklasse berechnen und in einem Diagramm darstellen. Um die Zahlenwerte verschiedener Untersuchungen miteinander vergleichbar zu machen, wird stets der Quotient aus der berechneten Dichte innerhalb der Ringfläche und der mittleren Dichte (bezogen auf ganz Mecklenburg-Vorpommern) angegeben.

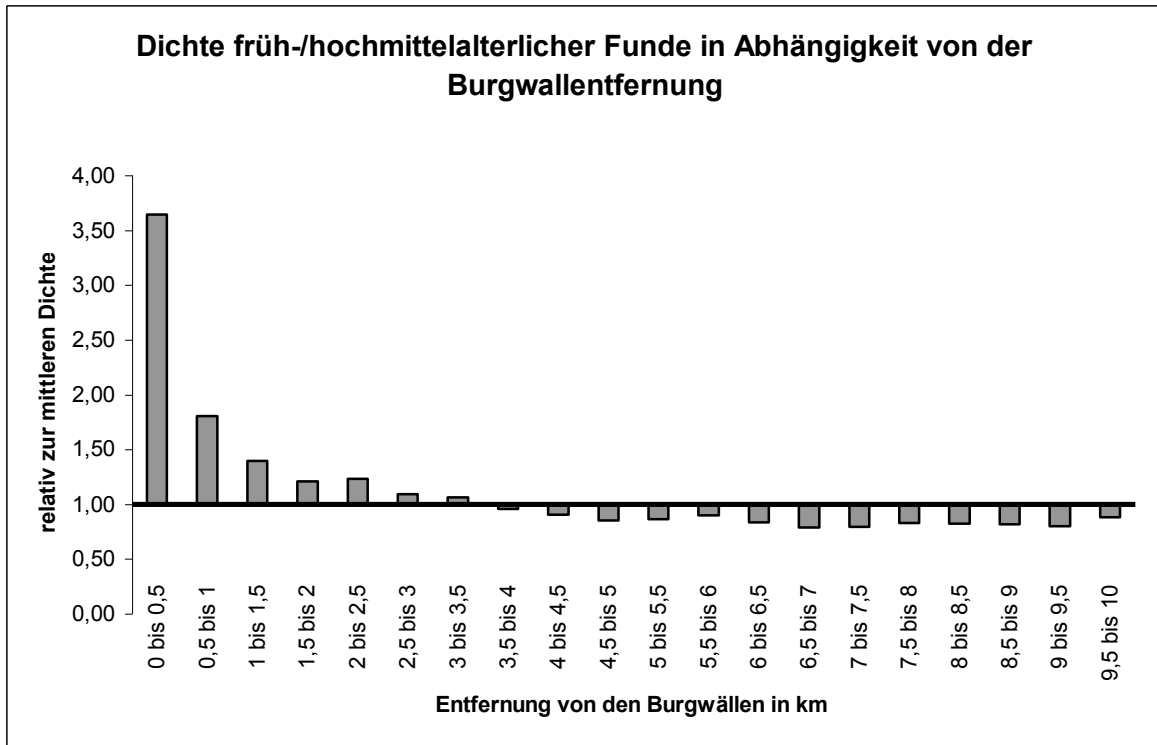


Abbildung 5-5: Umsetzung des methodischen Ansatzes der Distanzanalyse am Beispiel der räumlichen Korrelation von Burgen und archäologischen Funden des Früh- und Hochmittelalters (verändert nach STÖCKMANN 2002)

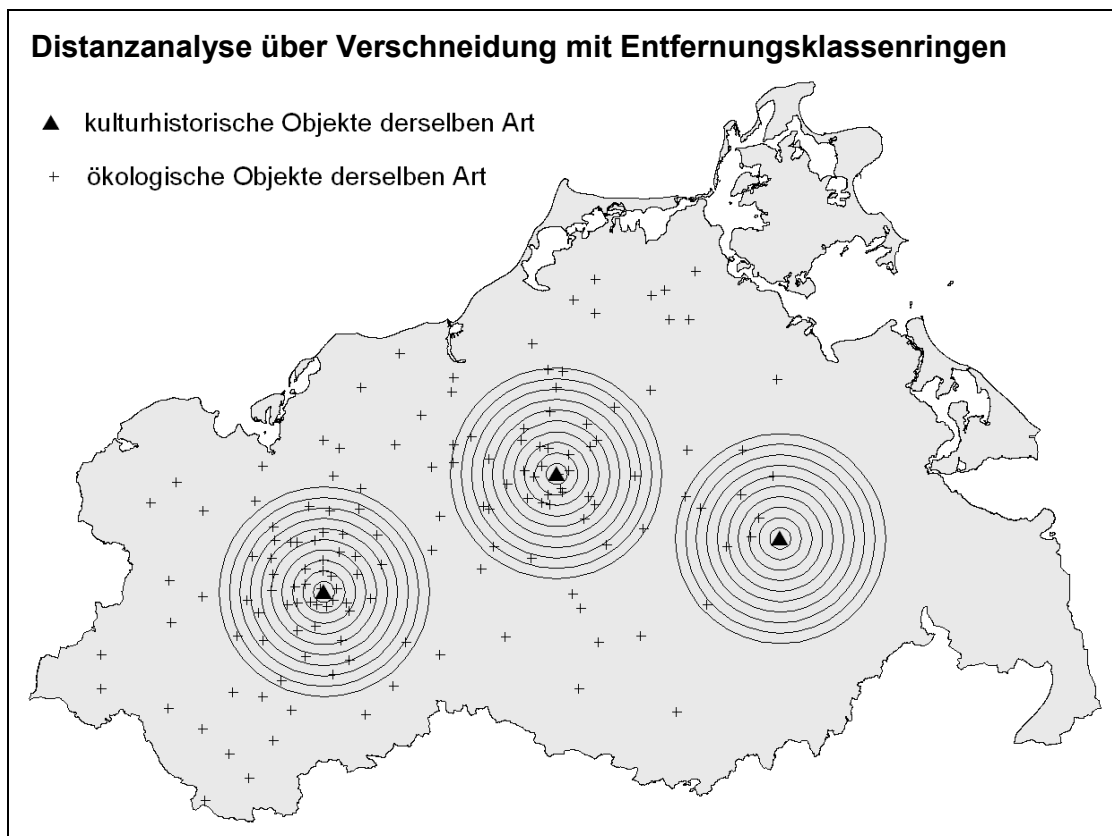


Abbildung 5-6: Prinzipdarstellung für eine Distanzanalyse mit Hilfe von Entfernungsklassen

Die Bemessung der Anzahl und des Umfangs der Entfernungsklassen beruht auf Vorversuchen mit den gegebenen Daten. Um sowohl klein- wie auch großräumige Korrelationen zu ermitteln, werden zwei Teiluntersuchungen mit einem Maximalabstand von zwei bzw. zehn Kilometern durchgeführt sowie jeweils zehn Entfernungsklassen (derselben Radiusdifferenz) verwendet.

5.3 Auswertung

Die Auswertung der recherchierten Datenquellen erfolgt durch die Anwendung der beschriebenen Methoden auf alle Objektpaare und der anschließenden Identifikation signifikanter Korrelationen sowie deren Interpretation. Im Gegensatz zu üblichen botanischen oder zoologischen Untersuchungen wird also nicht versucht, bekannte oder vermutete funktionale Zusammenhänge statistisch zu belegen, sondern es werden umgekehrt aus statistischen Ergebnissen Hinweise auf mögliche räumliche Zusammenhänge ermittelt. Insgesamt wurden über 100.000 Datensätze generiert (Korrelation von Denkmalen zu geschützten Biotopen: 8611, zu Pflanzen: 72.908, zu Laufkäfern: 14.817, zu Landschnecken: 4200, zu Amphibien und Reptilien: 240 und zu Vögeln: 4455). Als Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung dienen Typen von Bau- und Bodendenkmalen, deren Erfassung weitgehend abgeschlossen ist: Kirchen, Gutshöfe, Burgen, Großsteingräber/Steinkisten, Schälchen-/Rillensteine, Hügelgräber, Ziegeleien, Glashütten, Teeröfen.

Die Untersuchung erfolgt in zwei Schritten: 1. Vorauswahl, 2. Plausibilitätsprüfung. Bei der Distanzanalyse werden zunächst für jede erstellte Wertereihe der Maßkorrelationskoeffizient (r) zum Radius der Entfernungsklassen sowie die Differenz (d) des ersten und des letzten normierten Dichtewertes berechnet. Vorversuche mit den gegebenen Datensätzen ergaben, dass die Anwendung des Maßkorrelationskoeffizienten als Grenzwert auch für die vorhandenen nicht-linearen Zusammenhänge praktikabel ist. Anhand der genannten Parameter können nicht vorhandene oder undeutliche Korrelationen ausgefiltert werden, es wurden für den Maßkorrelationskoeffizienten r Grenzwerte zwischen 0,50 und 0,70 und für die Differenz d Grenzwerte zwischen 1,00 und 2,00 verwendet. Bei der Verschneidungsanalyse erfolgt die Vorauswahl über den Flächenanteilquotienten (vgl. 5.2.1) sowie über die Größe des Verbreitungsgebietes des Denkmaltyps und der Tier- oder Pflanzenart. In der Regel wurde als Grenzwert ein Flächenanteilquotient von 2,00 verwendet. Bei zu kleinen Verbreitungsgebieten besteht die Gefahr, dass lediglich Zufallsfunde vorliegen oder der Erfassungsstand nicht ausreichend ist. Über Vorversuche wurde ermittelt, dass Datensätze zu Arten ausgefiltert werden müssen, deren Verbreitungsgebiet kleiner als ein 10 % der Landfläche Mecklenburg-Vorpommerns ist, die also eine Rasterfrequenz unter 0,10 aufweisen. Nach der Vorauswahl

wurden Einzelauswertungen in Form einer Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Es wurden kartographische und Diagrammdarstellungen angefertigt und visuell kontrolliert.

5.4 Ergebnisse

Es wurden rund 3300 statistisch auffällige Korrelationen ermittelt (vgl. Anlagen 10-15):

Übersicht der Ergebnisse der statistischen Analysen				
Verschneidungen	statistisch auffällig		Grenzwerte	
	ja	nein	Quotient	Frequenz
Amphibien/Reptilien	11	77	2,00	0,10
Laufkäfer	59	3.349	2,00	0,10
Landschnecken	49	1.422	2,00	0,10
Distanzanalysen	statistisch auffällig		Grenzwerte	
	ja	nein	r	d
Biotope 2 km	66	5.96	0,70	2,00
Biotope 10 km	139	1.429	0,70	1,00
Pflanzen 2 km	1.526	4.482	0,60	2,00
Pflanzen 10 km	1.201	11.712	0,50	2,00
Vögel 2 km	59	386	0,50	2,00
Vögel 10 km	58	726	0,60	1,50
Laufkäfer	124	723	0,50	1,00
Summe	3292	24902	-	-

Tabelle 5-1: Übersicht der Ergebnisse der statistischen Analysen

Die Ergebnisse der Einzelauswertungen werden im Folgenden dargestellt. Um besonders wertvolle Pflanzen- und Tierarten zu kennzeichnen, wird hierbei darauf hingewiesen, wenn sie in den Roten Listen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt sind (vgl. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 1991a, 1991b, 1991c, 1992a, 1992b, 2002, 2003). Alle untersuchten Amphibien- und Reptilienarten sind gemäß der europäischen FFH-Richtlinie geschützt. Um die Darstellung der Untersuchungsergebnisse überschaubar zu halten, erfolgen im Fließtext keine Angaben zu Standardquellen. Für die Beschreibung der Lebensräume einzelner Pflanzen- und Tierarten wurde die folgende Literatur verwendet: Gefäßpflanzen: SCHUBERT/VENT 1994, BERG et al. 2004, Moose: FRAHM/FREY 2004, FUKAREK 1992, WIRTH/DUELL 2000, Laufkäfer: WACHMANN 1995, DÜCKER 1997, Landesumweltamt Brandenburg 1999, MÜLLER-MOTZFELD 2004, Landschnecken: KERNEY/CAMERON/JUNGBLUTH 1983, Umweltministerium M-V 2002, Vögel: NIETHAMMER 1999, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen 2001.

5.4.1 Endmoränengebiete

Im Zuge der Untersuchung wurden eine Reihe nicht-funktionaler räumlicher Korrelationen ermittelt, die durch die Lage der Endmoränen in Mecklenburg-Vorpommern bedingt sind. Während der vergangenen Eiszeiten wurden durch das vordringende Inlandeis umfangreiche Gesteinsmassen verschoben und an den heutigen Endmoränenzügen abgelagert. Diese natürlich entstandenen Geschiebeanhäufungen wurden vom Menschen vielfach als Baumaterial genutzt. Die Verteilungen von Großsteingräbern, Steinkisten, Schälchen- und Rillensteinen, Lesesteinhaufen und Steinriegeln sowie von belassenen Findlingen und Gesteinsschollen überlagern bzw. ergänzen sich zu räumlichen Strukturen (vgl. Abbildung 5-7).

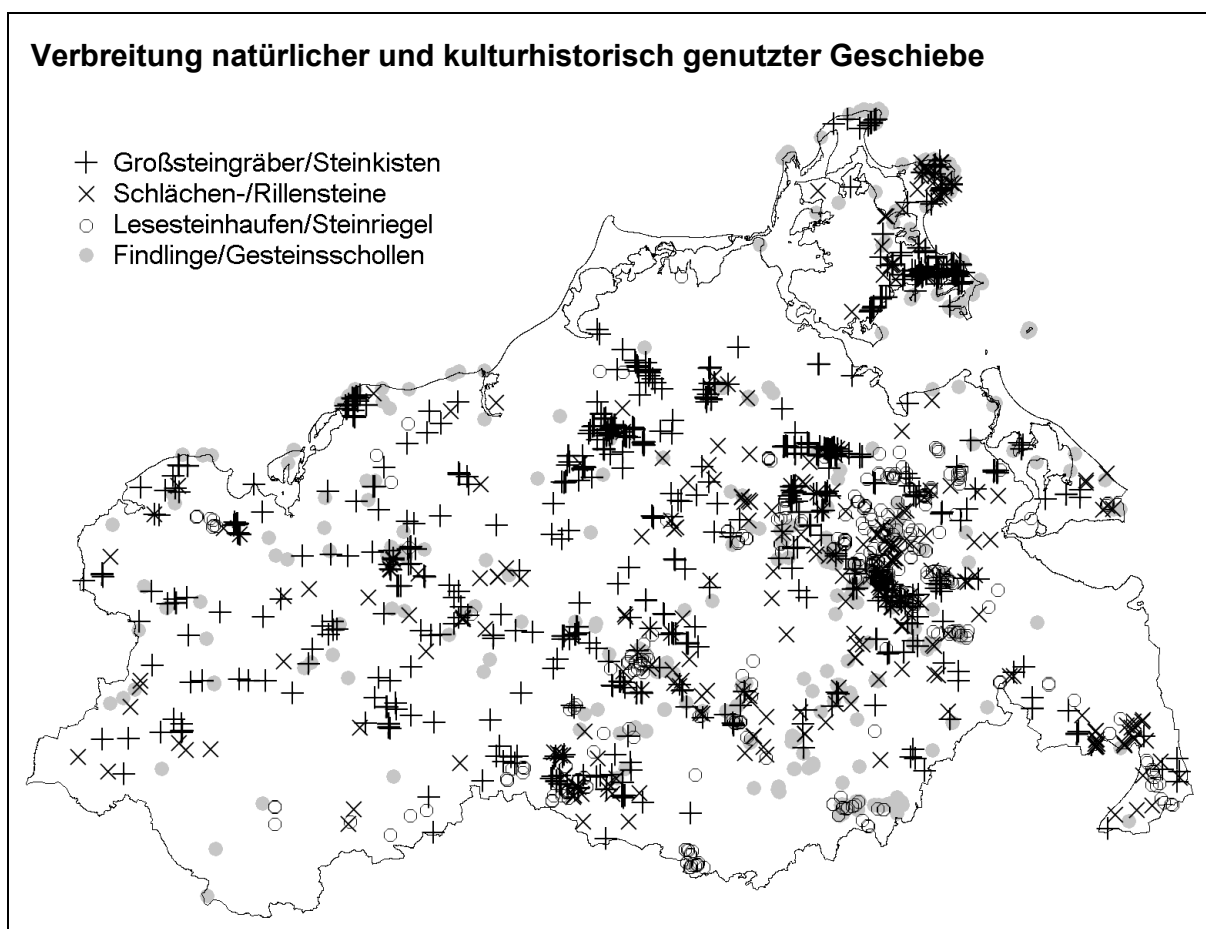


Abbildung 5-7: Verbreitung von Großsteingräbern/Steinkisten, Schälchen-/Rillensteinen, Lesesteinhaufen/Steinriegeln und Findlingen/Gesteinsschollen in Mecklenburg-Vorpommern

Bei den Endmoränen handelt es sich um Gebiete mit bewegtem Relief, die viele kleine feuchte oder wassergefüllte Senken (Brüche, Moore, Sölle) aufweisen. An Stellen mit starkem Gefälle der Erdoberfläche können grundwasserführende Schichten angeschnitten werden, wodurch es zur Entstehung von Quellbiotopen kommt. Bei ausreichender Quellwasserspende können sich Bachoberläufe ausbilden, die aufgrund ihrer heute geringen wasserwirtschaftli-

chen Bedeutung selten ausgebaut sind. Auch die Verbreitung der Hügelgräber in Mecklenburg-Vorpommern steht im Zusammenhang zu Endmoränengebieten. Hügelgräber wurden oft mit Steinpackungen versehen. Sie sind wie die Großsteingräber sehr häufig auf Kuppen und an Hängen zu finden (vgl. Anlage 8f). Hierfür sind entstehungs- und erhaltungsbedingte Gründe zu vermuten. Zum einen waren vorhandene Geländeerhebungen als markante Punkte in der Landschaft als Begräbnisstätten prädestiniert. Zum anderen waren steinreiche Kuppen für die ackerbauliche Bodenbearbeitung schlecht geeignet und vorhandene Steinansammlungen boten sich als Ablageplatz für Lesesteine an, wodurch die Hügelgräber hier erhalten blieben. Mit dem Bau von Pflasterstraßen und dem Einsatz schwerer Pflüge in der Landwirtschaft kam es zur Beschädigung und zur Zerstörung von Hügelgräbern. Abbildung 5-8 zeigt die Verbreitung von naturnahen Bächen und Quellbiotopen sowie Hügelgräbern.

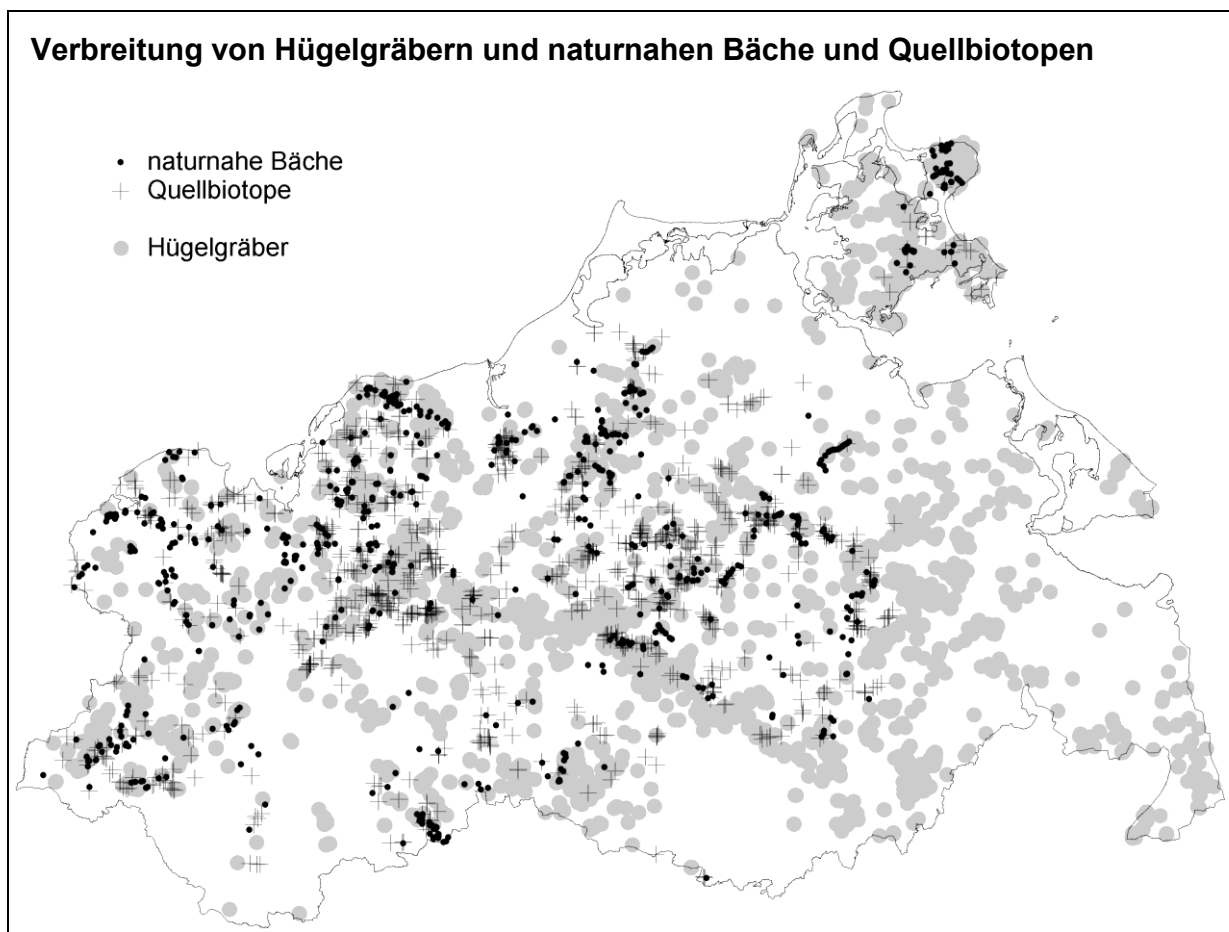


Abbildung 5-8: Verbreitung von naturnahen Bächen, Quellbiotopen und Hügelgräbern in Mecklenburg-Vorpommern (Biotopkartierung fehlt in östlichen Landkreisen)

Die Endmoränengebiete besitzen ein kleinräumig gemischtes Mosaik verschiedener Bodenarten, das vor allem durch sickerwasserbestimmte, lehmige Sandböden geprägt ist. Sie sind walddreich, wobei der Laubholzanteil, bedingt durch die Bodenverhältnisse, relativ hoch ist.

Dies erklärt, warum auch Hügelgräber auffallend häufig in Laubwäldern zu finden sind (vgl. Anlage 9h). 58 % der in der archäologischen Datenbank des Landesamtes für Bodendenkmalpflege verzeichneten Hügelgräber liegen im Wald, wobei rund 21 % der Landfläche Mecklenburg-Vorpommerns von Wald bedeckt ist (Quelle: eigene Ermittlung). In den Offenlandbereichen der Endmoränen sind Trocken- und Kalkmagerrasen vorhanden (vgl. Anlage 9f-h).

Für Großsteingräber, Steinkisten, Schälchen- und Rillensteine sowie Hügelgräber wurden räumliche Korrelationen zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten ermittelt, die für die beschriebenen Lebensräume typisch sind. Hierbei handelt es sich zunächst um Arten, die auf Trocken- und Kalkmagerrasen vorkommen (vgl. Abbildung 5-9): *Daucus carota* (Wilde Möhre), *Agrimonia eupatoria* (Kleiner Odermennig), *Tragopogon pratensis* (Wiesen-Bocksbart), *Olisthopus rotundatus* (Laufkäferart, Rote Liste: „gefährdet“), *Ophonus signaticornis* (Laufkäferart), *Cecilioides acicula* (Blindschnecke), *Euomphalia strigella* (Große Laubschnecke, Rote Liste: „Vorwarnstufe“), *Pupilla muscorum* (Moospuppenschnecke), *Truncatellina cylindrica* (Zylinderwindelschnecke), *Vertigo pygmaea* (Gemeine Windelschnecke), *Bufo viridis* (Wechselkröte, Rote Liste: „stark gefährdet“), *Lacerta agilis* (Zauneidechse, Rote Liste: „stark gefährdet“) und *Miliaria calandra* (Grauammer).

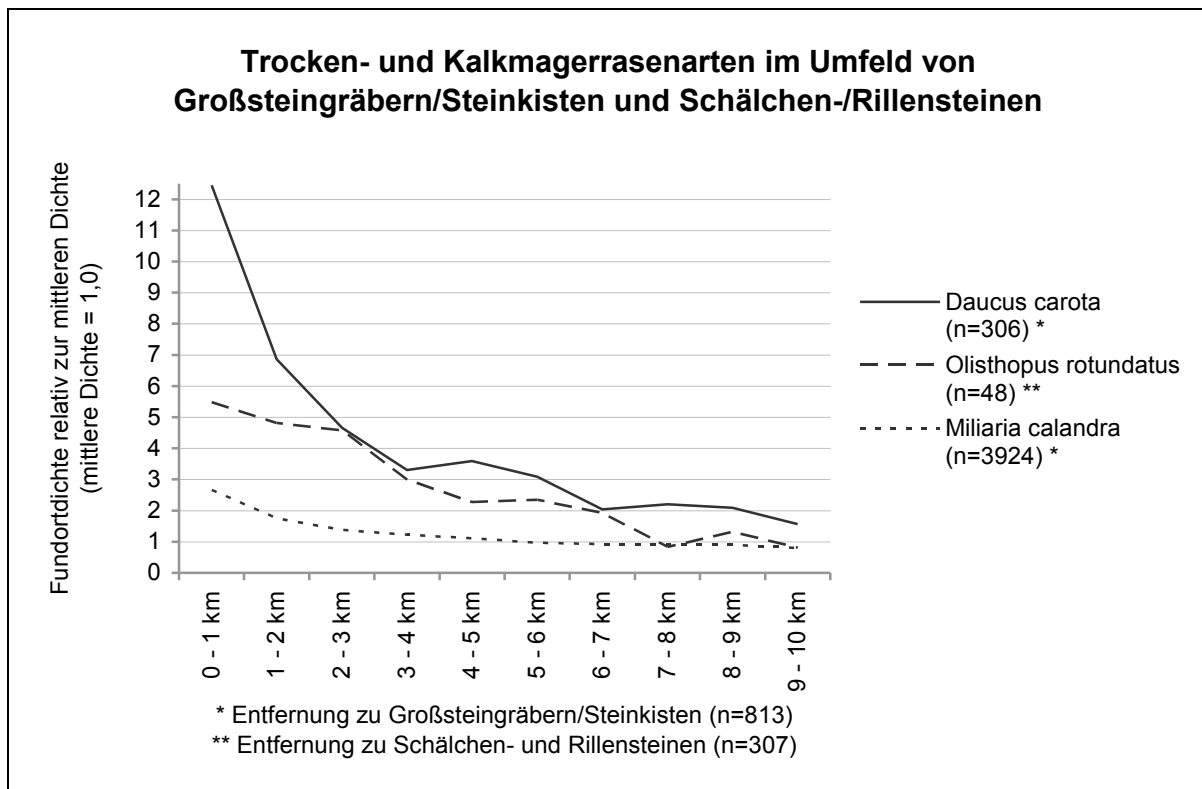


Abbildung 5-9: Trocken- und Kalkmagerrasenarten im Umfeld von Großsteingräbern/Steinkisten bzw. Schälchen- und Rillensteinen

Weiterhin betreffen die Korrelationen für Wälder und insbesondere für alte Laubwälder typische Arten (vgl. Abbildung 5-10): *Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn – vgl. Abbildung 5-11), *Oxychilus draparnaudi* (Große Glanzschnecke), *Aegopinella pura* (Kleine Glanzschnecke), *Columba oenas* (Hohltaube) und *Dendrocopus medius* (Mittelspecht).

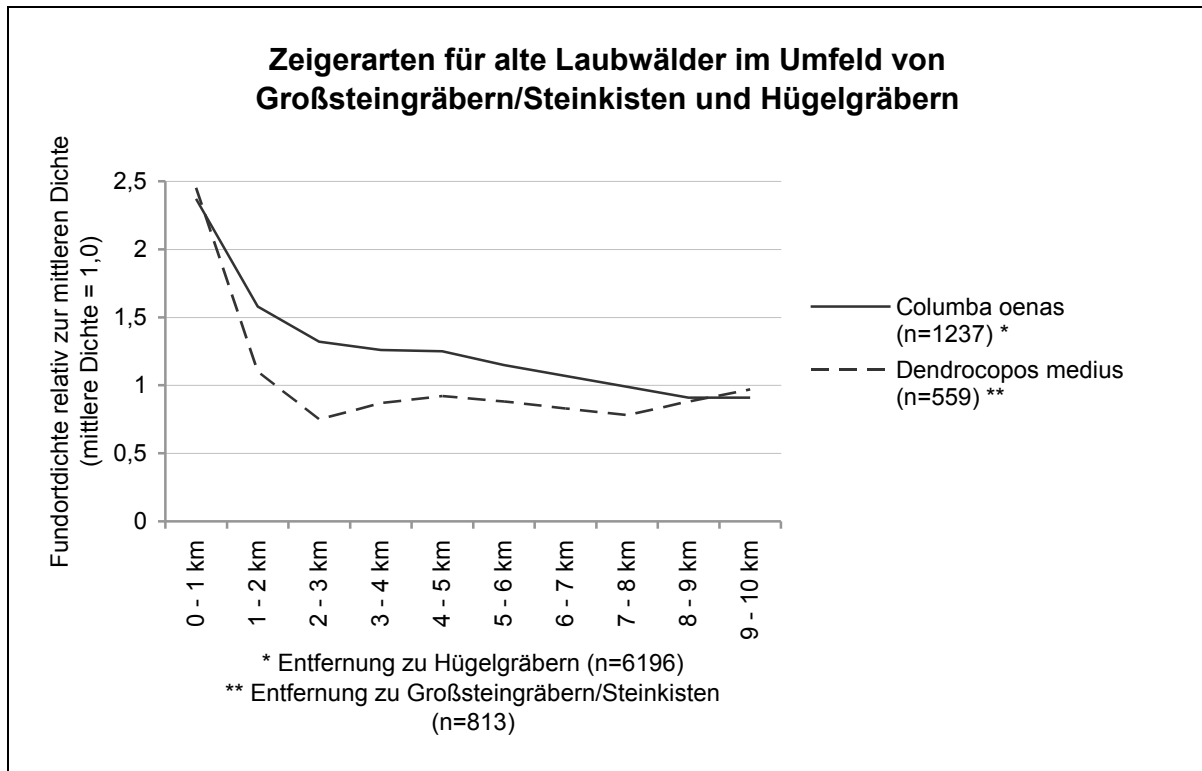


Abbildung 5-10: Zeigerarten für alte Laubwälder im Umfeld von Großsteingräbern/Steinkisten bzw. Hügelgräbern

Eine große Anzahl von Korrelationen wurde für Tier- und Pflanzenarten ermittelt, die in Brüchen, Mooren und an Kleingewässern vorkommen: *Athyrium filix-femina* (Gemeiner Frauenfarn), *Eriophorum vaginatum* (Scheidiges Wollgras), *Gymnadenia conopsea* (Große Händelwurz, Unterarten laut Roter Liste: „vom Aussterben bedroht“ bzw. „stark gefährdet“), *Mentha aquatica* (Wasser-Minze), *Thelypteris palustris* (Sumpffarn), *Carabus clatratus* (Laufkäferart, Rote Liste: „gefährdet“), *Patrobus assimilis* (Laufkäferart, Rote Liste: „stark gefährdet“), *Patrobus australis* (Laufkäferart, Rote Liste: „gefährdet“), *Stenolophus skrimshirani* (Laufkäferart), *Carychium tridentatum* (Schlanke Zwerghornschnecke), *Columella edentula* (Zahnlose Windesschnecke), *Fruticicola fruticum* (Genabelte Strauchschnecke), *Monachoides incarnatus* (Rötliche Laubschnecke), *Nesovitrea hammonis* (Braune Streifenglanzschnecke), *Oxyloma elegans* agg. (Schlanke Bergsteinschnecke), *Perforatella bidentata* (Zweizählige Laubschnecke, Rote Liste: „Vorwarnstufe“), *Vallonia pulchella* (Glatte Grasschnecke), *Vertigo moulinsiana* (Bauchige Windelschnecke, Rote Liste: „gefährdet“) und *Tringa ochropus* (Waldwasserläufer – vgl. Abbildung 5-11).

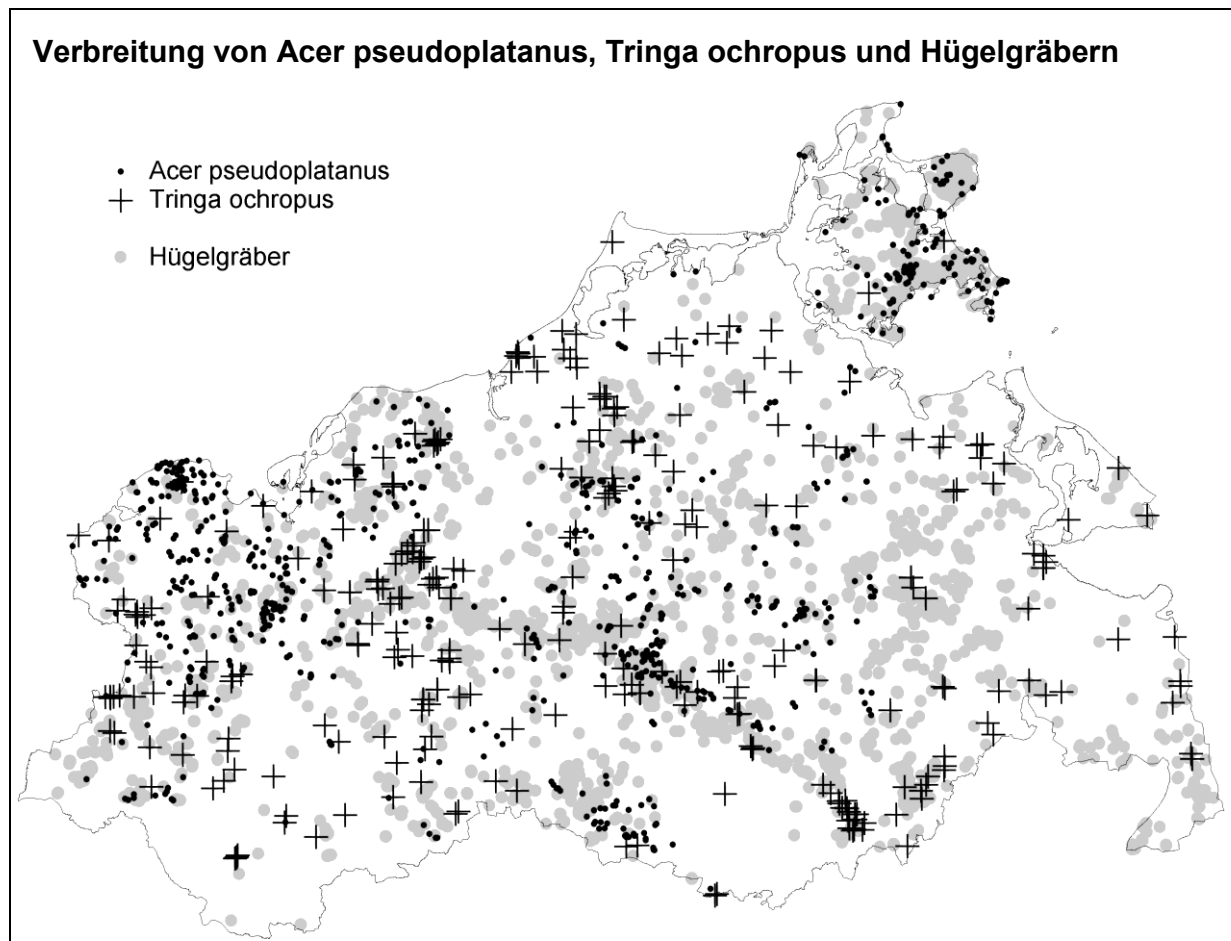


Abbildung 5-11: Verbreitung von *Acer pseudoplatanus*, *Tringa ochropus* und Hügelgräbern in Mecklenburg-Vorpommern (*Acer pseudoplatanus* in östlichen Landkreisen nicht kartiert)

Außerdem bestehen Korrelationen zu Pflanzen- und Tierarten, die mit den Geschiebeansammlungen der Endmoränengebiete in Zusammenhang stehen. *Asplenium trichomanes* (Braunstieliger Streifenfarn) und *Cystopteris fragilis* (Zerbrechlicher Blasenfarn) sind von Natur aus auf sickerfeuchte, schattige Felsen- und Mauerstandorte spezialisiert und haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Gebirgsregionen Mitteleuropas. Sie kommen in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf schattigen, kalkgebundenen Mauern als Ersatzstandorte vor, weil natürliche Standorte fehlen. Beide Arten sind laut Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns vom Aussterben bedroht (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 1991). Heutige Fundorte sind insbesondere Feldsteinkirchen und Stadtmauern. Die Verteilung der bekannten Fundorte von *Asplenium trichomanes* und *Cystopteris fragilis* ähnelt bei kleinmaßstäbiger Betrachtung derjenigen von Findlingen und aus Feldsteinen gebauten Kulturrelikten (vgl. Abbildung 5-12). Die Distanzanalyse bestätigt diese Erscheinung (Abbildung 5-13). Der kleinmaßstäbige räumliche Zusammenhang überlagert sich mit einem großmaßstäbigen zu heutigen Ortslagen (Abbildung 5-14), was verdeutlicht, dass in diesen Fällen durch

die kulturhistorische Nutzung des Naturraumpotenzials neue Lebensräume geschaffen wurden. Die anderen ermittelten Korrelationen betreffen Schneckenarten, die vermutlich durch natürliche oder anthropogene Steinansammlungen (u. a. Leseteinhaufen, Steinriegel) gefördert sind: *Clausilia bidentata* (Zweizählige Schließmundschnecke), *Helix pomatia* (Weinbergschnecke), *Merdigera obscura* (Kleine Turmschnecke), *Lehmannia marginata* (Baumschneigel), *Vallonia excentrica* (Schiefe Grasschnecke) und *Vertigo pusilla* (Linksgewundene Windelschnecke).

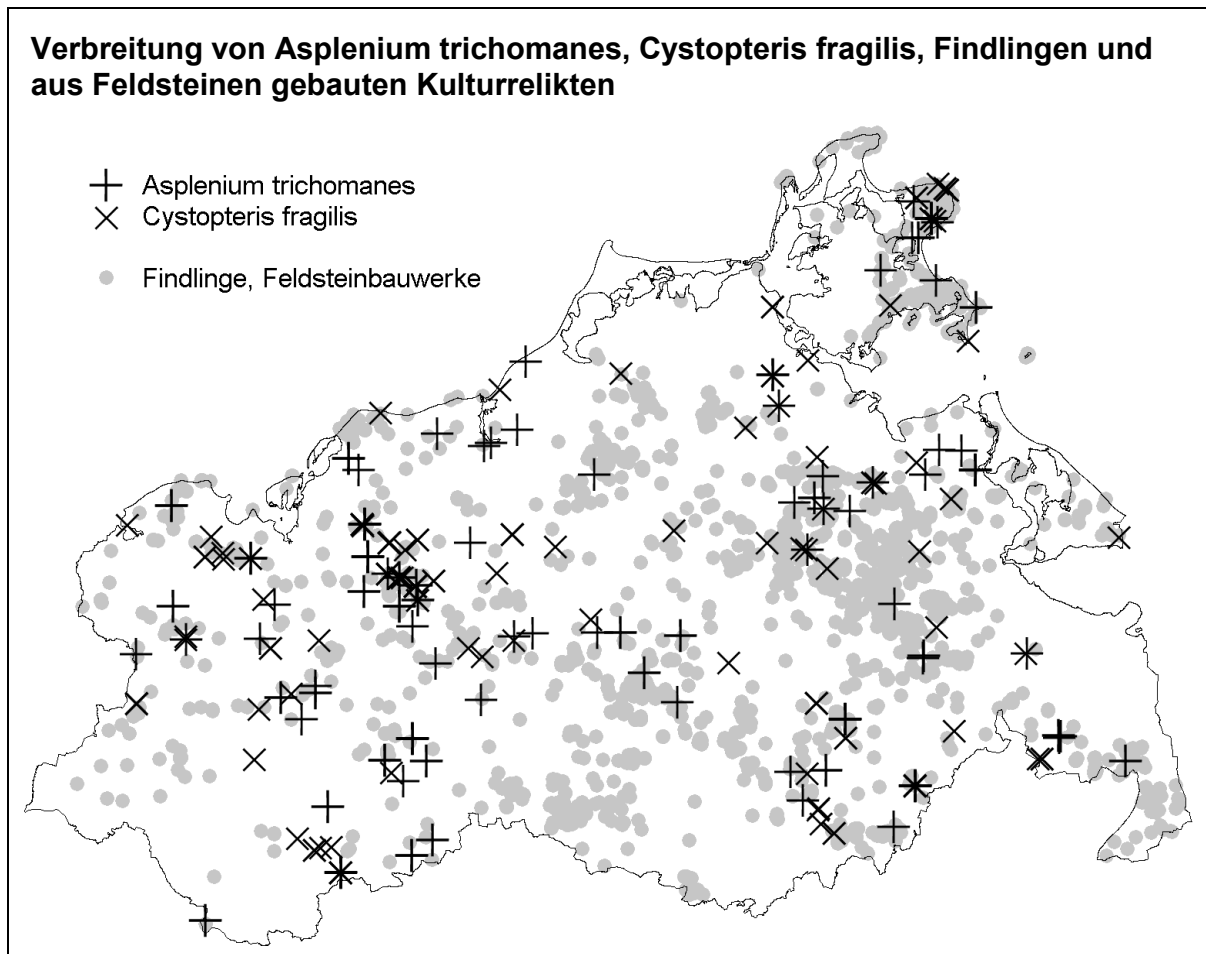


Abbildung 5-12: Verbreitung von *Asplenium trichomanes*, *Cystopteris fragilis* sowie von Findlingen und von aus Findlingen und Feldsteinen gebauten Kulturrelikten in Mecklenburg-Vorpommern

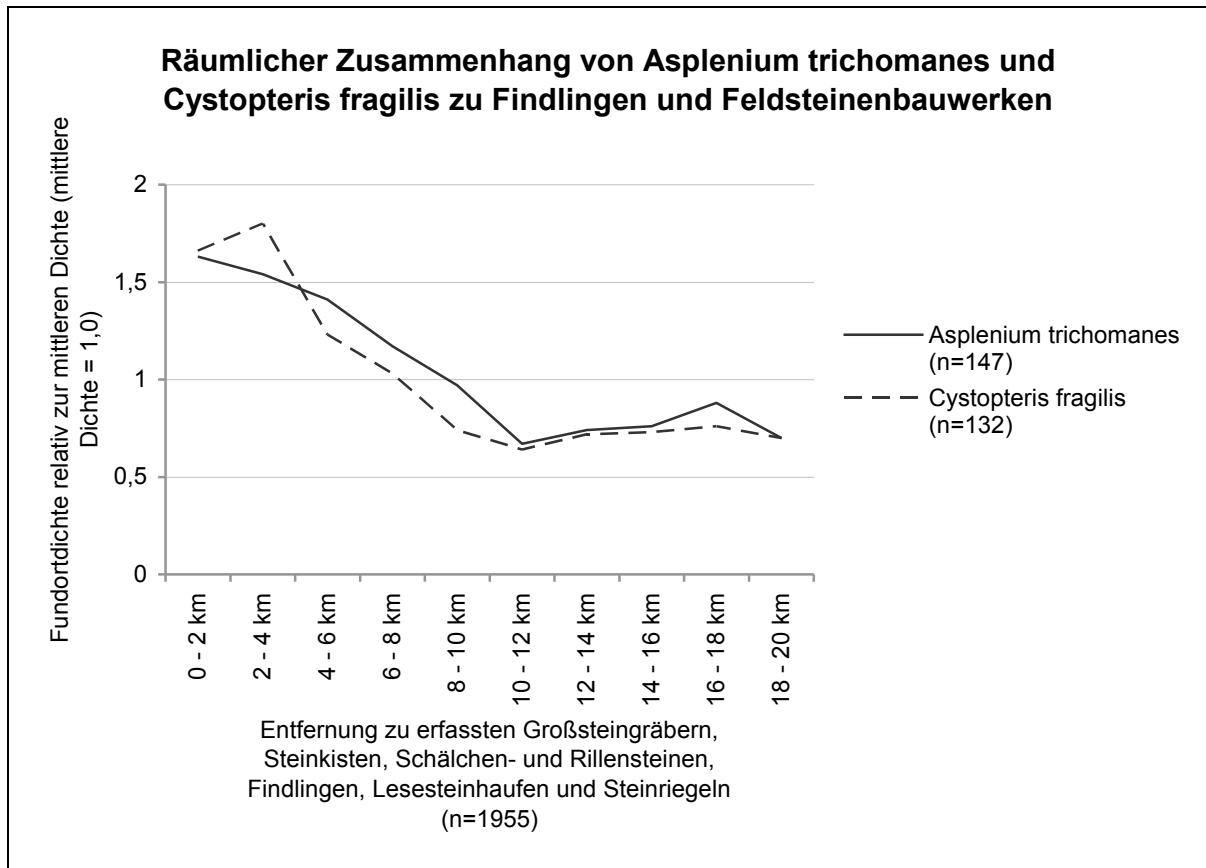


Abbildung 5-13: Räumlicher Zusammenhang von *Asplenium trichomanes* und *Cystopteris fragilis* zu Findlingen und aus Findlingen und Feldsteinen gebauten Kulturrelikten

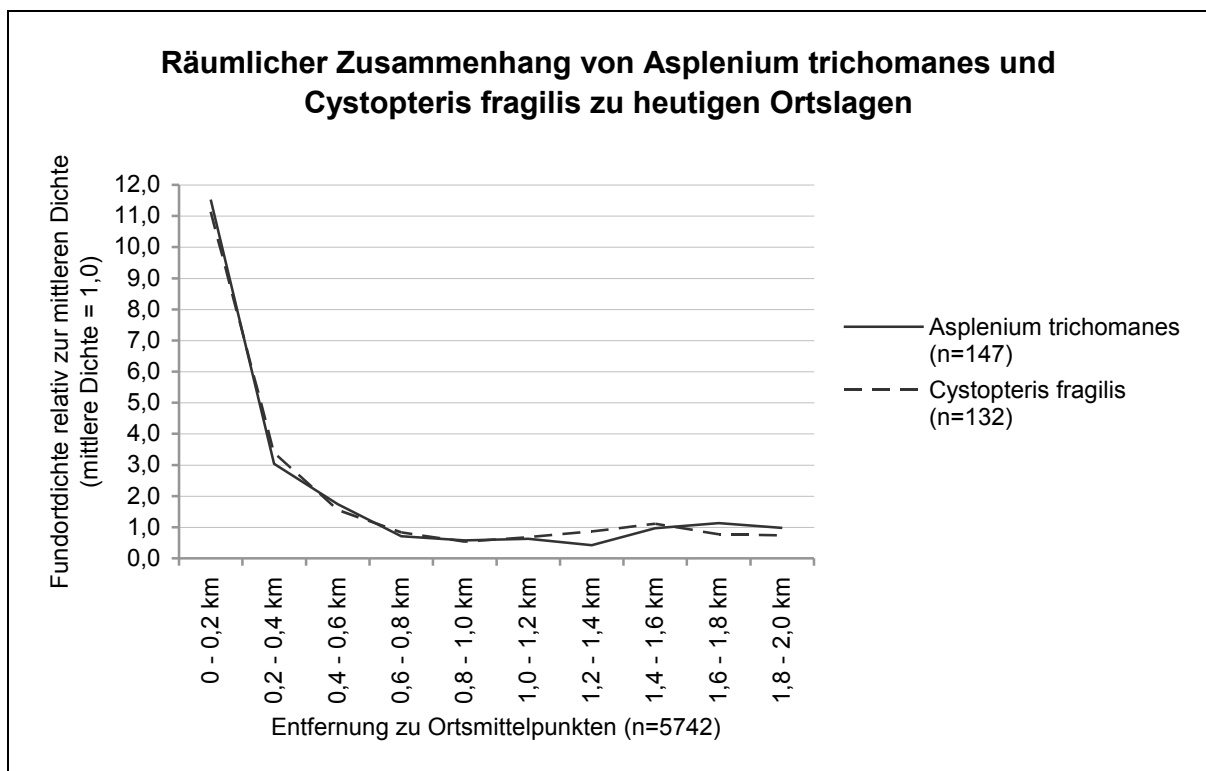


Abbildung 5-14: Räumlicher Zusammenhang von *Asplenium trichomanes* und *Cystopteris fragilis* zu heutigen Ortslagen

5.4.2 Sandergebiete

Im Rahmen der Untersuchung wurden weitere nicht-funktionale räumliche Korrelationen ermittelt, die durch die in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Sandergebiete bedingt sind. Hier finden sich sowohl Relikte früherer gewerblicher Teerschwelerei wie auch typische Heidearten vor. Bereits SCAMONI (1955) führt die Existenz von Teeröfen als Nachweis eines ursprünglichen Vorkommens der Kiefer an. Er setzt „ursprünglich“ allerdings mit der Zeit vor den planmäßigen Aufforstungen ab etwa 1700 gleich und merkt an, dass die Kiefer zuvor durch anthropogene Einflüsse (Waldbrand, Vieheintrieb, Streunutzung) begünstigt worden war. Als Rohstoff für die Teerherstellung wird harzreiches Kiefernaltholz benötigt. Teerofenstandorte befinden sich auf Sand- und lehmigen Sandböden von mittlerer bis geringer Stammnährkraft, die überwiegend sickerwasserbestimmt sind (vgl. Anlage 8k). Die ermittelten Korrelationen betreffen zunächst Pflanzenarten entsprechender Standorte, die für Kiefernwälder, Heiden und Sandtrockenrasen typisch sind: *Carex arenaria* (Sand-Segge), *Agrostis capillaris* (Rot-Straußgras) und *Pleurozium schreberi* (Rotstengelmoos), letzteres ist zudem Zeiger für saure Bodenverhältnisse.

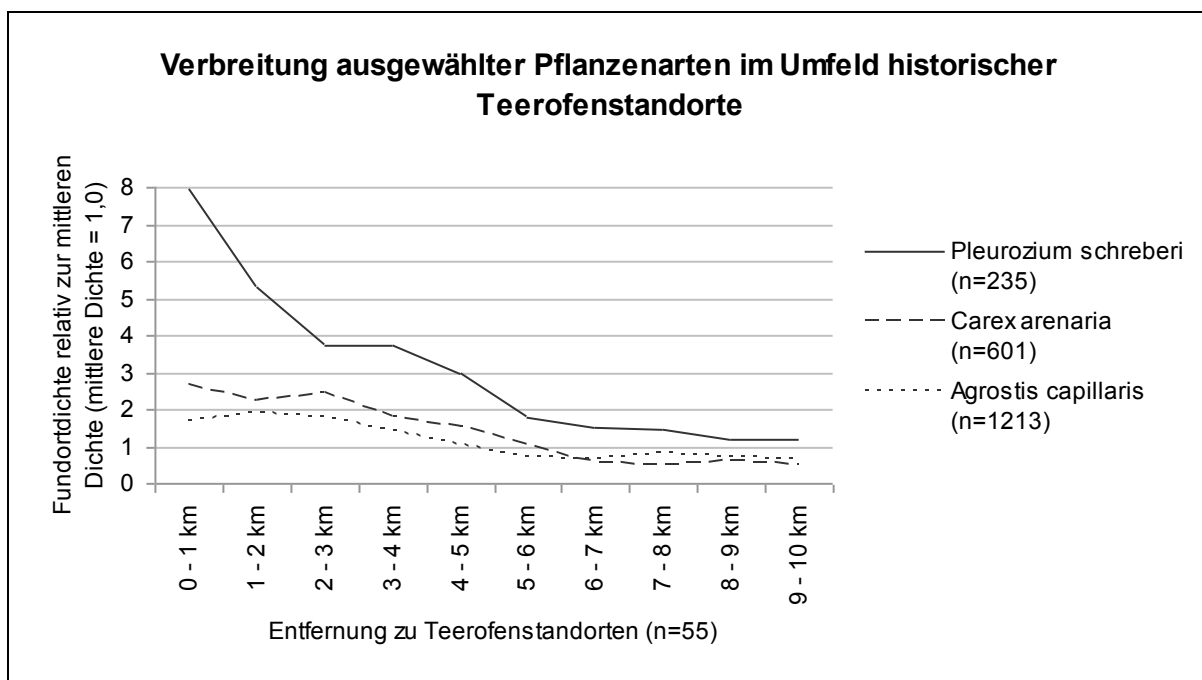


Abbildung 5-15: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld historischer Teerofenstandorte

Anhand der auf Messtischblattquadranten bezogenen Untersuchung wurden weitere Korrelationen zu Tierarten ermittelt, die insbesondere auf Sandböden und Trockenrasen vorkommen: *Cochlicopa lubricella* (Kleine Glattschnecke), *Cicindela hybrida* (Laufkäferart), *Poecilus lepidus* (Laufkäferart), *Harpalus rubripes* (Laufkäferart), *Microlestes minutulus* (Laufkäferart),

Syntomus foveatus (Laufkäferart), *Bradycellus harpalinus* (Laufkäferart). Außerdem wurden Korrelationen zu folgenden für Wälder typische Laufkäferarten ermittelt: *Carabus violaceus*, *Cychrus caraboides* und *Pterostichus oblongopunctatus*. Die Verbreitungsgebiete von historischen Teerofenstandorten überschneiden sich in starkem Maße mit denen von *Rana arvalis* (Moorfrosch, Rote Liste: „gefährdet“) und *Bombina bombina* (Rotbauchunke, Rote Liste: „stark gefährdet“). Dies verweist auf das Vorhandensein von Kleingewässern und Brüchen in den Sandergebieten, wobei für den Produktionsprozess der Teeröfen Wasser benötigt wurde.

5.4.3 Das Umfeld von Ziegeleien

Auch für das Umfeld von historischen Ziegeleistandorten wurden räumliche Korrelationen zu Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten festgestellt. Naturräumliche Voraussetzungen für die Ziegelbrennerei sind abbauwürdige Vorkommen von geeignetem Schlick, Ton oder Lehm sowie ausreichend Wasser, Sand und Brennmaterial. Wegen der Brandgefahr befanden sich die Ziegeleien am Rande oder außerhalb der Siedlungen. Historische Ziegeleistandorte befinden dementsprechend sich in Gebieten mit einem hohen Flächenanteil an tonhaltigen Böden (vgl. Anlage 8i) und liegen häufig in Tälern, in Senken oder an Hängen. Im Umfeld der Ziegeleistandorte befinden sich viele Tongruben (vgl. Anlage 9i), die vermutlich permanent oder temporär wassergefüllt und als Biotop entsprechend wertvoll sind. Es wurden Korrelationen ermittelt, die auf stehende Kleingewässer im Umfeld der Ziegeleistandorte hindeuten: *Lemna minor* (Kleine Wasserlinse), *Hydrocharis morsus-ranae* (Froschbiss, Rote Liste: „gefährdet“), *Bombina bombina* (Rotbauchunke, Rote Liste: „stark gefährdet“) und *Hyla arborea* (Laubfrosch, Rote Liste: „gefährdet“). Bedingt durch die Lage vieler Ziegeleien in Tälern (Wasser als Produktionsfaktor), die heute als Wiesen genutzt werden, sind räumliche Korrelationen zu Feuchtgrünlandarten feststellbar: *Scutellaria galericulata* (Gemeines Helmkraut), *Symphytum officinale* (Gemeiner Beinwell) und *Vertigo moulinsiana* (Bauchige Windelschnecke).

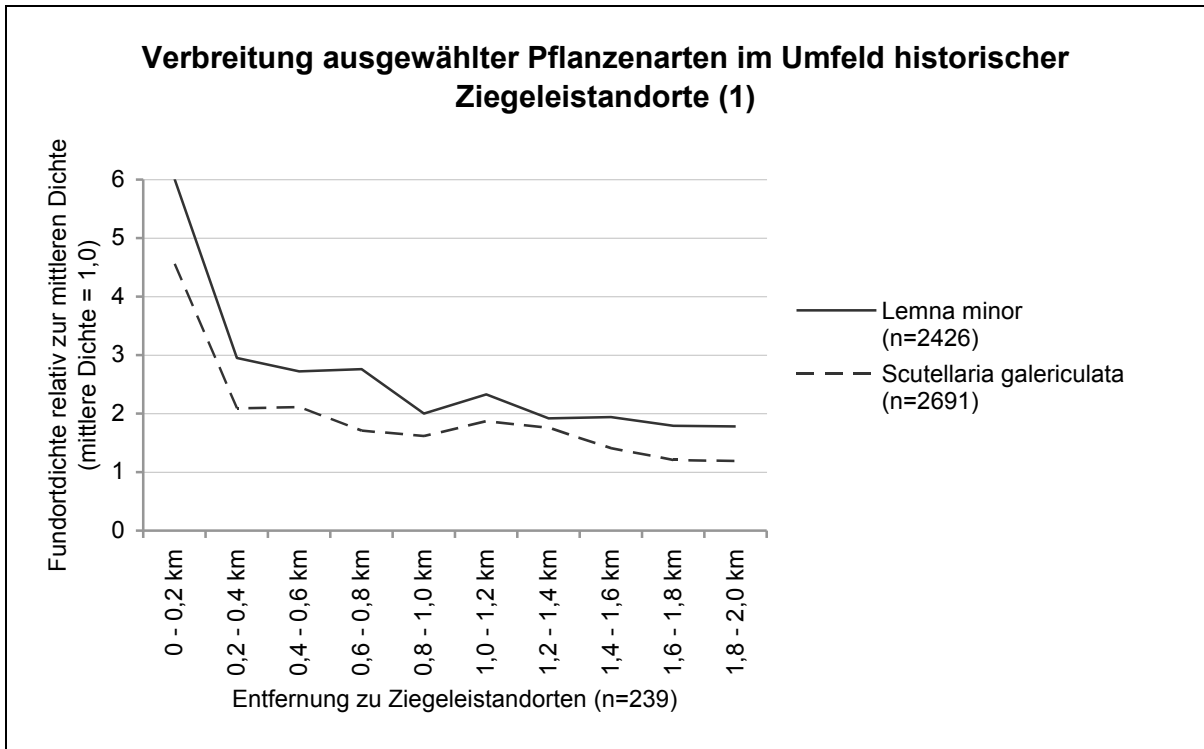


Abbildung 5-16: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld historischer Ziegeleistandorte (1)

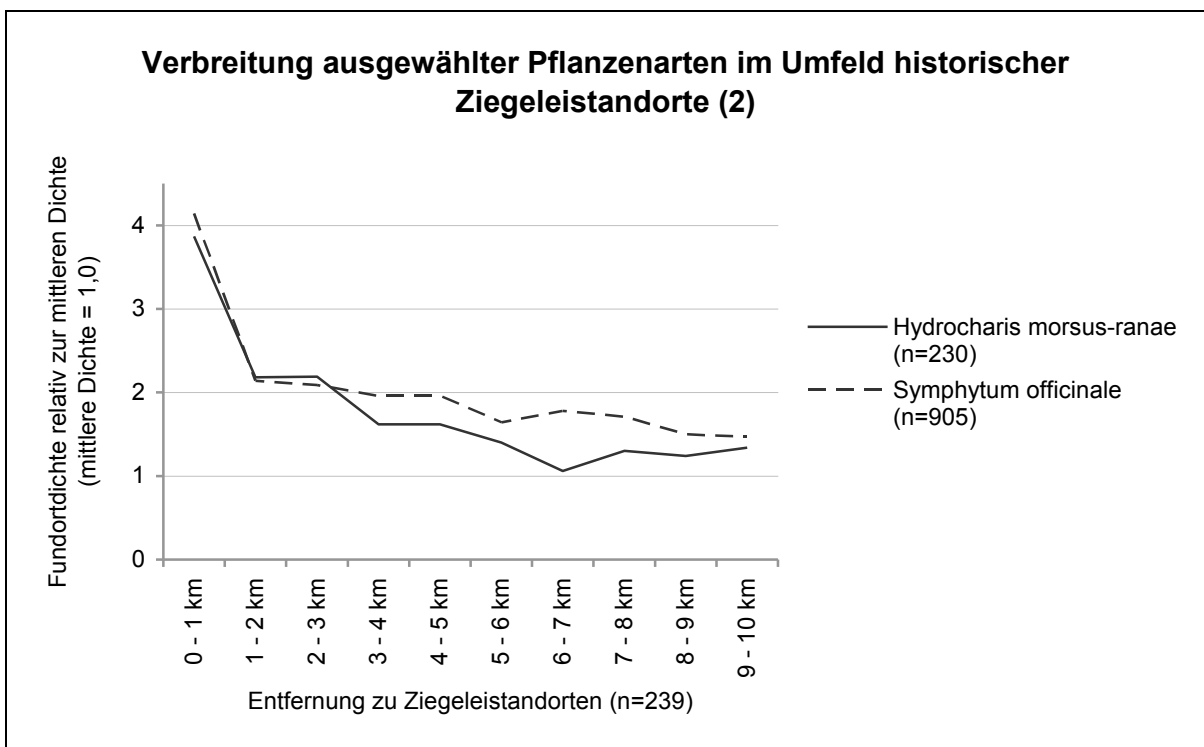


Abbildung 5-17: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld historischer Ziegeleistandorte (2)

5.4.4 Das Umfeld von Glashütten

Glashütten entstanden in Mecklenburg-Vorpommern in großer Zahl ab dem 16. Jahrhundert. Sie wurden in Gebieten angelegt, die über geeignete Sande oder Kiese als Rohstoff sowie Brennholzvorräte verfügten. Bedingt durch den Herstellungsprozess wurde Buchenholz bevorzugt, weil es die größte Sandbeimischung ermöglichte und eine gleichmäßige Hitze beim Brennen ergab. Da das mecklenburgische „Waldglas“ den Ruf hatte, von eher minderer Qualität zu sein, dürfte auch Kiefernholz beigemischt worden sein (vgl. WENDT 1977, 20). Glashüttenstandorte befinden sich zum Teil in den bereits behandelten Endmoränengebieten (siehe 5.4.1), aber auch in Sandergebieten, in denen zur Zeit der Glashütten lokale Buchenwaldbestände vorhanden gewesen sein müssen. Die ermittelten Korrelationen zu Pflanzen- und Tierarten deuten zum einen darauf hin, dass auch heute im Umfeld der historischen Glashüttenstandorte Buchenwälder dominieren: *Galium odoratum* (Waldmeister – vgl. Abbildung 5-18), *Abax parallelepipedus* (Laufkäferart), *Calathus micropterus* (Laufkäferart), *Carabus violaceus* (Laufkäferart), *Merdigera obscura* (Kleine Turmschnecke), *Columba oenas* (Hohltaube) und *Dendrocopos medius* (Mittelspecht).

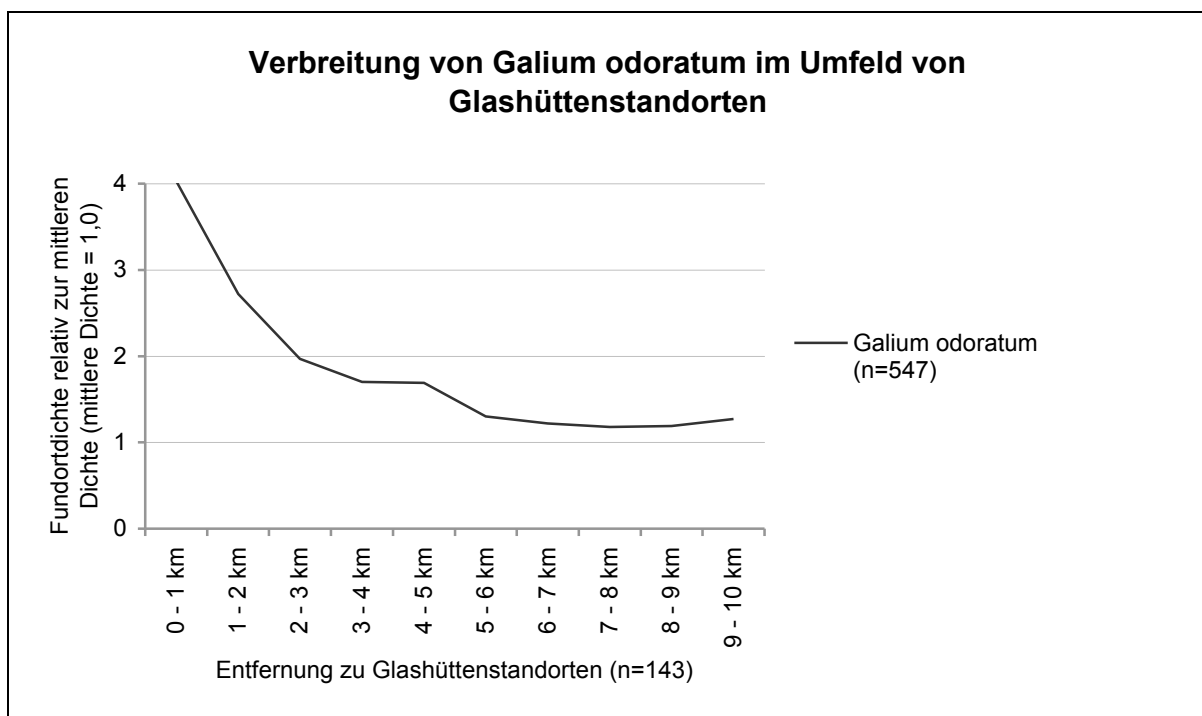


Abbildung 5-18: Verbreitung von *Galium odoratum* im Umfeld von Glashüttenstandorten

Zum anderen wurden Korrelationen festgestellt, die auf Brüche mit stehenden Kleingewässern, sumpfige Senken und Bruchwäldern hindeuten: *Hottonia palustris* (Wasserprimel, Rote Liste: „gefährdet“), *Thelypteris palustris* (Sumpffarn), *Oxyloma elegans* (Schlanke Bernstein-

schnecke), *Bombina bombina* (Rotbauchunke, Rote Liste: „stark gefährdet“), *Rana arvalis* (Moorfrosch, Rote Liste: „gefährdet“) und *Tringa ochropus* (Waldwasserläufer).

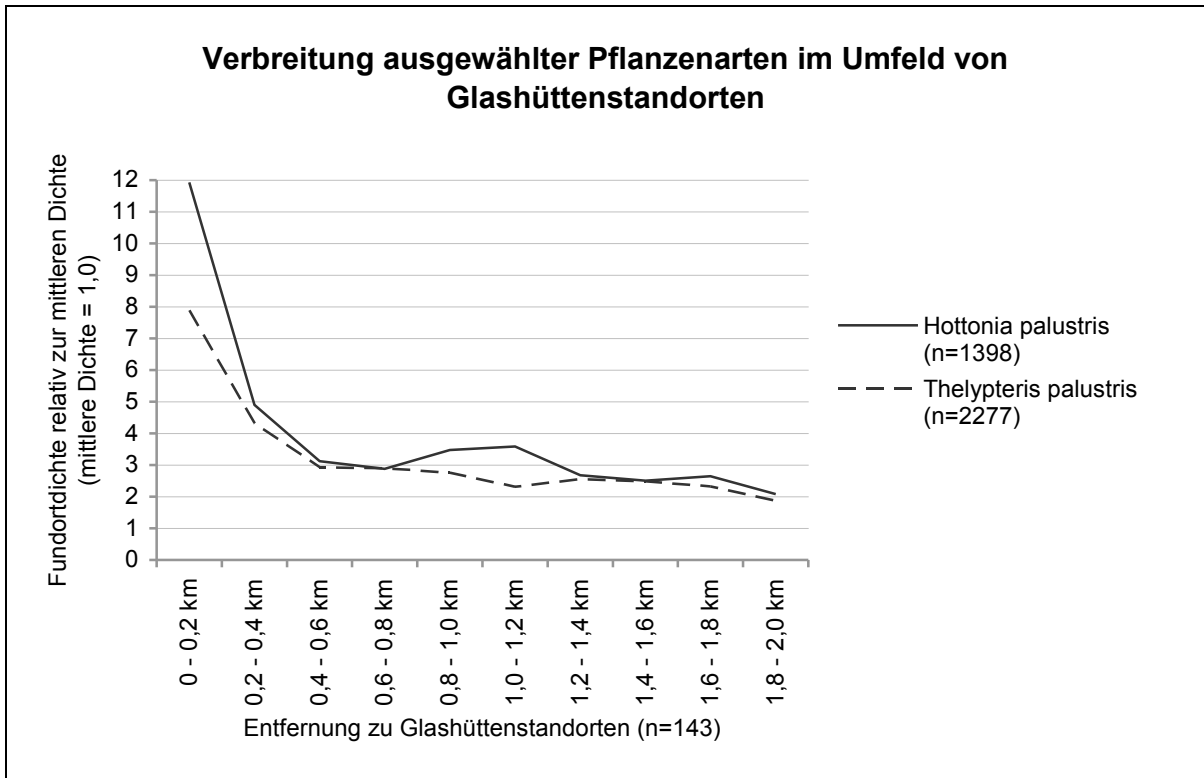


Abbildung 5-19: Verbreitung ausgewählter Pflanzenarten im Umfeld von Glashüttenstandorten

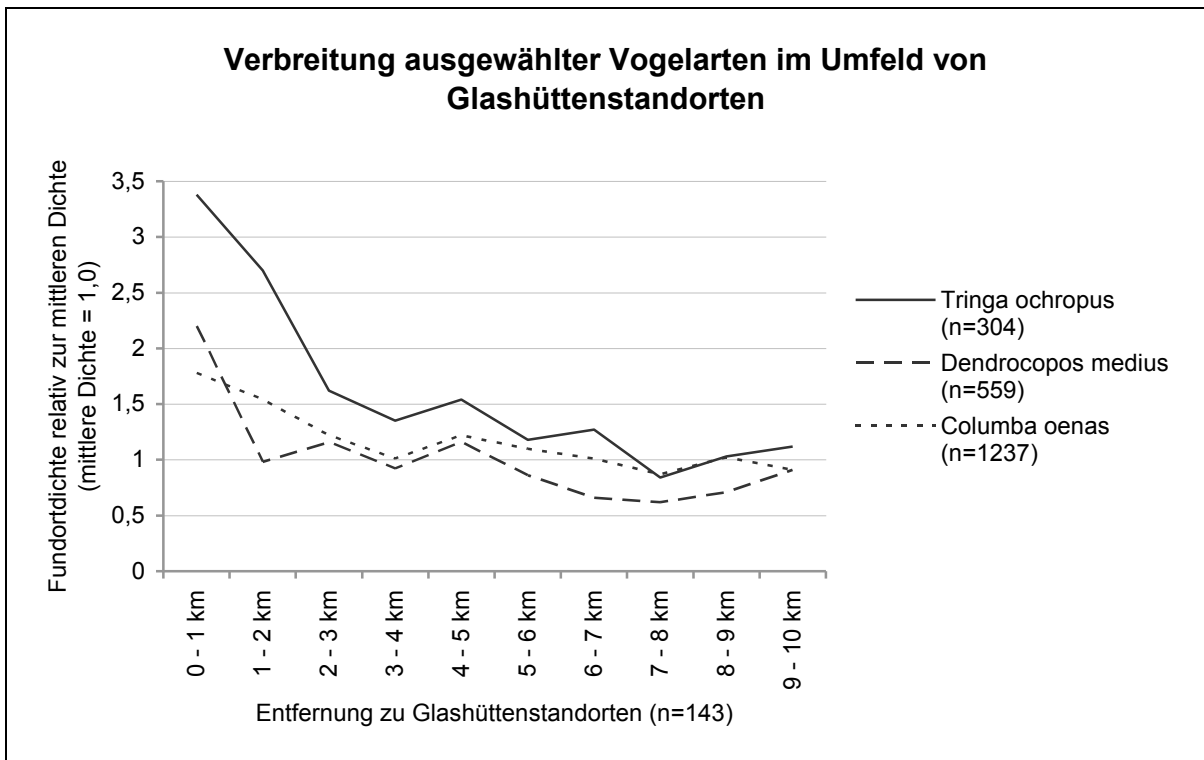


Abbildung 5-20: Verbreitung ausgewählter Vogelarten im Umfeld von Glashüttenstandorten

Glashüttenstandorte befinden sich demzufolge auf den besseren Böden, auf denen damals wie heute vor allem Buchenwälder stocken. Weiterhin spielte die Lage zu Gewässern eine Rolle, wobei das Wasser für den Produktionsprozess benötigt wurde.

5.4.5 Das Umfeld von Burganlagen

Burganlagen dienten bis zum Ende des Spätmittelalters als Handels- und Herrschaftszentren sowie als Grenzbefestigungen. Sie kommen je nach der Entstehungszeit und der historischen Bedeutung in verschiedenen baulichen Ausführungen vor. Ab dem Hochmittelalter entstand im Gebiet des heutigen Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern ein dichtes Netz von Burgen, von denen die heute oft noch vorhandenen Burgwälle zeugen.

Es konnten zwölf Pflanzenarten ermittelt werden, deren Verbreitung den Daten zufolge in einer ausgeprägten Beziehung zu mittelalterlichen Burgstandorten steht (siehe Tabelle 5-2). Bei sechs dieser Arten handelt es sich um Arzneipflanzen, der gezielte Anbau in historischer Zeit im Umfeld der Burgen oder in Burggärten kann vermutet werden. *Petasites hybridus* (Gemeine Pestwurz) und *Lithospermum officinale* (Echter Steinsame) sind bereits als Kulturreliktpflanzen mit früherer medizinischer Verwendung bekannt (vgl. RUSSOW 2002). Weitere drei Pflanzenarten sind für Mauerbiotope typisch (vgl. BRANDES 1996). *Misopates orontium* (Feldlöwenmaul) und *Neslia paniculata* (Finkensame) sind historische Ackerunkräuter.

Pflanzenarten mit räumlicher Korrelation zu mittelalterlichen Burgstandorten		
Art	Kommentar	Rote Liste
<i>Asplenium trichomanes</i> (Braunstielliger Streifenfarn)	Mauerpflanze	„vom Aussterben bedroht“
<i>Gratiola officinalis</i> (Gottes-Gnadenkraut)	Arzneipflanze	„vom Aussterben bedroht“
<i>Lappula squarrosa</i> (Kletten-Igelsame)	Mauerpflanze	„vom Aussterben bedroht“
<i>Lithospermum officinale</i> (Echter Steinsame)	Arzneipflanze	„vom Aussterben bedroht“
<i>Misopates orontium</i> (Feldlöwenmaul)	Ackerunkraut	„vom Aussterben bedroht“
<i>Neslia paniculata</i> (Finkensame)	Ackerunkraut	„vom Aussterben bedroht“
<i>Parietaria officinalis</i> (Aufrechtes Glaskraut)	Arzneipflanze	„vom Aussterben bedroht“
<i>Petasites hybridus</i> (Gemeine Pestwurz)	Arzneipflanze	-
<i>Poa nemoralis</i> (Hain-Rispengras)	Mauerpflanze	-
<i>Polygonatum multiflorum</i> (Vielblütige Weißwurz)	-	-
<i>Pulmonaria officinalis</i> (Echtes Lungenkraut)	Arzneipflanze	-
<i>Pulsatilla vulgaris</i> (Gemeine Küchenschelle)	Arzneipflanze	„vom Aussterben bedroht“

Tabelle 5-2: Pflanzenarten, für deren Verbreitung ein räumlicher Zusammenhang mit mittelalterlichen Burgstandorten ermittelt wurde

Weiterhin wurden räumliche Korrelationen zu drei Laufkäferarten ermittelt: *Bembidion pygmaeum* ist eine wärmeliebende Art, die an bindige Böden gebunden ist. *Lebia chlorocephala* lebt an Waldrändern und in parkartig aufgelichteten Wäldern auf eher trockenwarmen Stand-

orten. Hier ist eine Beziehung zum unmittelbaren Umfeld von Burgstandorten vorstellbar. *Olisthopus rotundatus* (Rote Liste: „gefährdet“) könnte durch die Koppelung von Trockenheit, Gewässernähe und Kalk (Mörtel alter Mauerwerke) gefördert sein. Aufgrund der mangelhaften Datenlage kann die Korrelation auch erfassungsbedingt sein (Mitteilung MÜLLER-MOTZFELD).

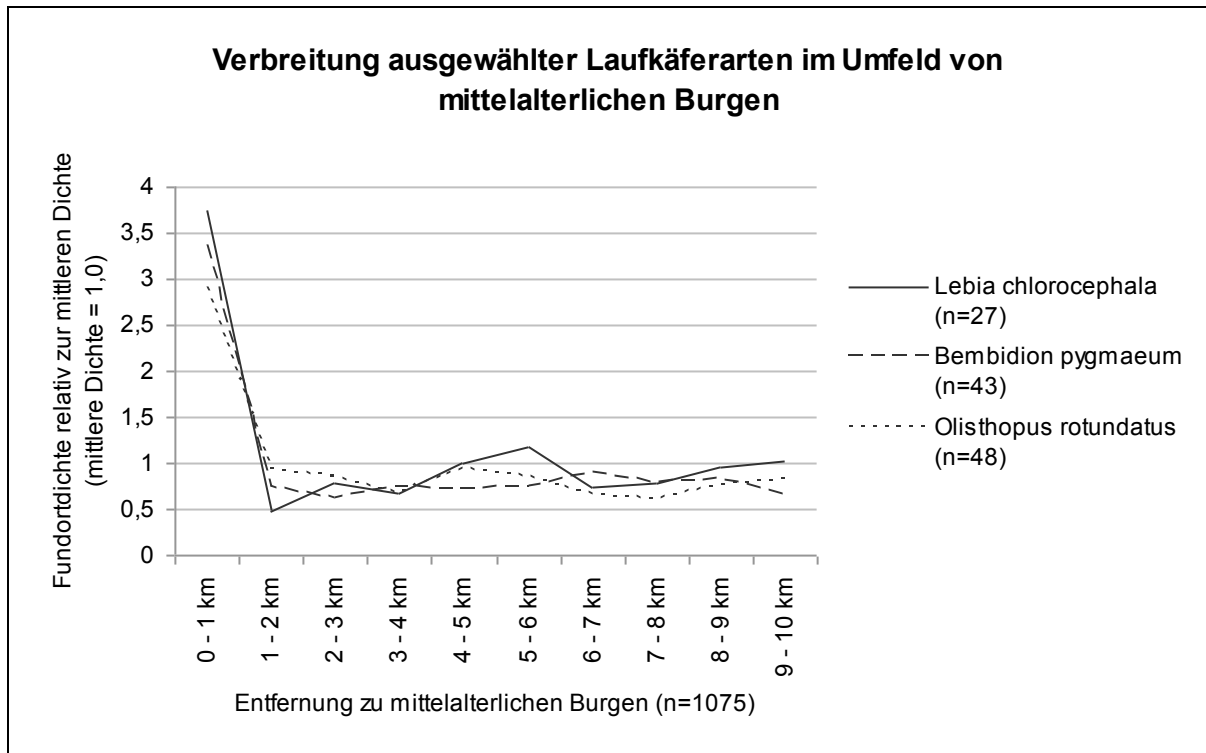


Abbildung 5-21: Verbreitung ausgewählter Laufkäferarten im Umfeld von mittelalterlichen Burgen

Ferner wurde eine Korrelation zu *Cecilioides acicula* (Blindschnecke) ermittelt. Es handelt sich um eine kalkliebende Art, die vor allem an trockenwarmen Böschungen vorkommt. Sie lebt zwar im Boden, der erhöhte Kalkgehalt im Boden am Fuß von altem Mauerwerk kommt ihr aber entgegen, die erhöhte Temperatur ebenfalls (Mitteilung GÖLLNITZ).

5.4.6 Dörfer mit kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz

Als Indikatoren für Dörfer mit kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz werden denkmalgeschützte Kirchen und Gutsanlagen verwendet. Anhand der recherchierten Daten wurden zum einen Korrelationen zu Pflanzen und Tierarten ermittelt, die für Ruderalstellen typisch sind: *Lappula squarrosa* (Igelsame), *Marrubium vulgare* (Gemeiner Andorn), *Nepeta cataria* (Echte Katzenminze) und *Amara ingenua* (Laufkäferart). Ruderalstellen waren in Dörfern früher häufig anzutreffen, werden heute aber aus ästhetischen oder hygienischen Gründen absichtlich beseitigt. Alle vier genannten Arten sind laut Roter Liste vom Aussterben bedroht. Für

Marrubium vulgare ist in Mecklenburg-Vorpommern nur noch ein aktuelles Vorkommen bekannt (Mitteilung MOHR).

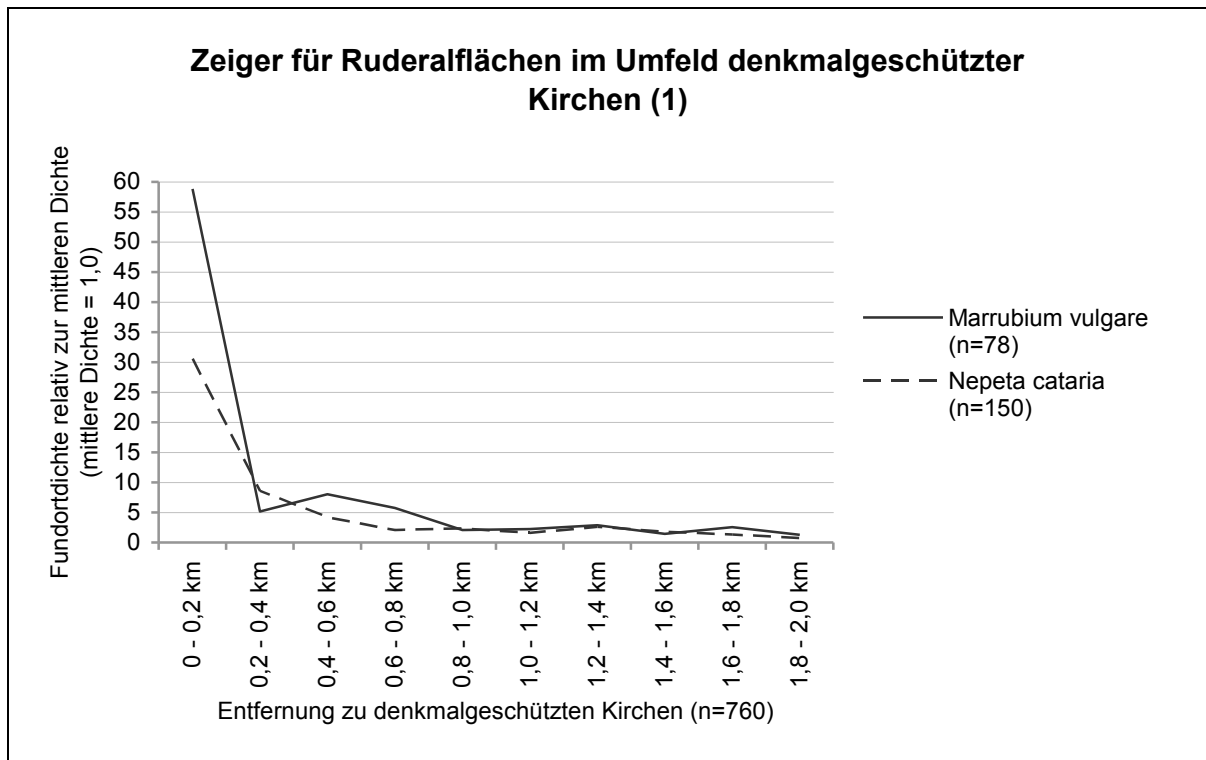


Abbildung 5-22: Zeiger für Ruderalflächen im Umfeld denkmalgeschützter Kirchen (1)

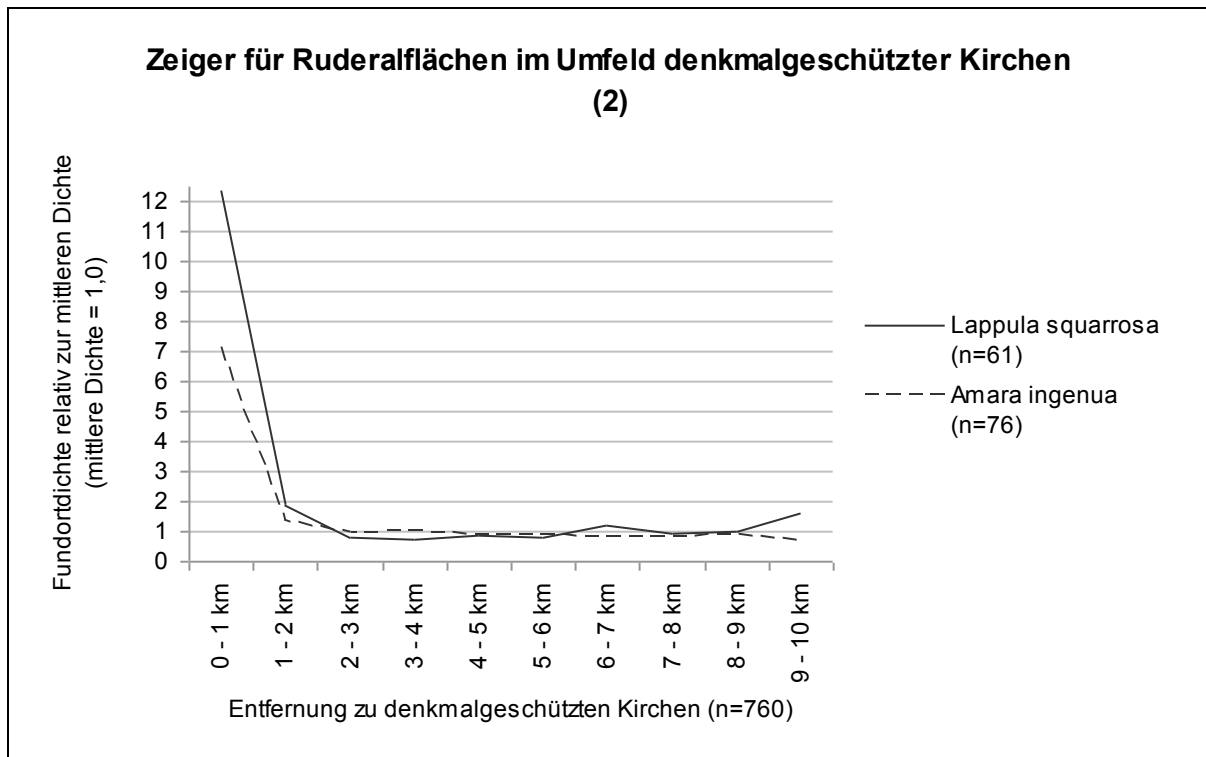


Abbildung 5-23: Zeiger für Ruderalflächen im Umfeld denkmalgeschützter Kirchen (2)

Zum anderen wurden Korrelationen zu Pflanzen- und Tierarten festgestellt, die vermutlich direkt mit dem Vorhandensein kulturhistorischer Bausubstanz in Verbindung stehen (vgl. Abbildung 5-24): *Asplenium trichomanes* (Braunstielliger Streifenfarn) ist häufig auf kalkreichem, feuchtem Feldsteinmauerwerk zu finden (vgl. 5.4.1). *Motacilla cinerea* (Gebirgsstelze, Rote Liste: „Vorwarnstufe“) bevorzugt als Lebensraum kleinere, schnell fließende Gewässer und brütet häufig in Mauernischen. *Tyto alba* (Schleiereule) lebt von Natur aus in Felsregionen und bewohnt in Mecklenburg-Vorpommern alte Scheunen, Kirchtürme und ältere Gebäude (vgl. Abbildung 5-25). Sie lebt allerdings nicht in Mauerspalt, sondern im Inneren von Gebäuden. Entscheidend ist das Vorhandensein von Einflugöffnungen, die im Zuge von Sanierungsarbeiten häufig verschlossen werden.

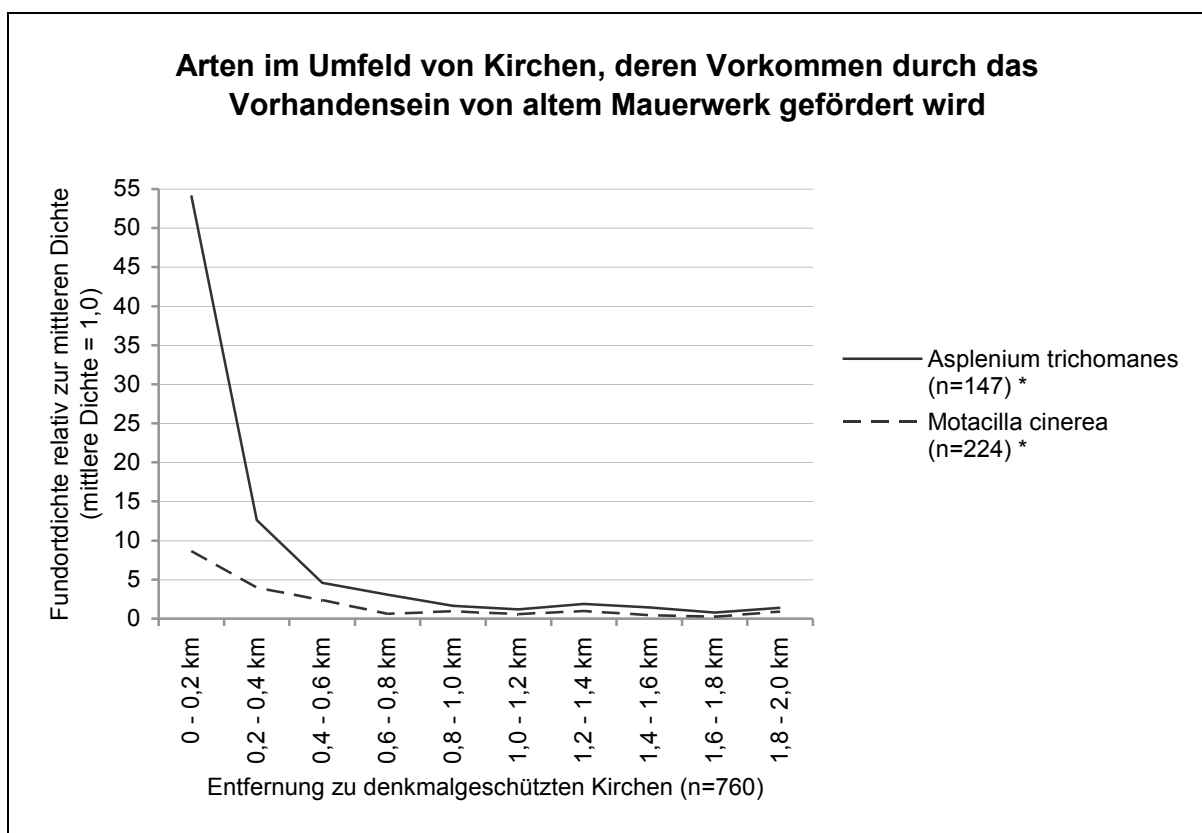


Abbildung 5-24: Arten im Umfeld von Kirchen, deren Vorkommen durch das Vorhandensein von altem Mauerwerk gefördert wird

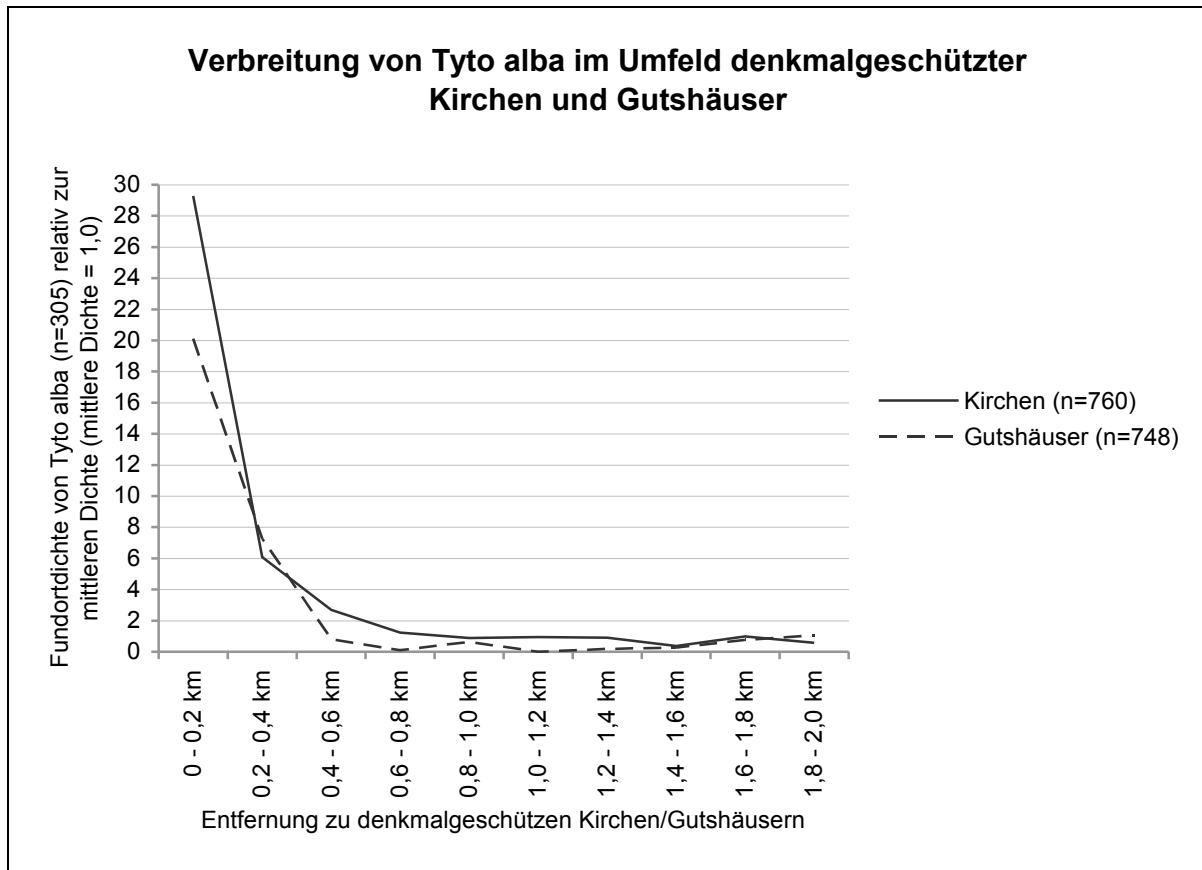


Abbildung 5-25: Verbreitung von *Tyto alba* im Umfeld denkmalgeschützter Kirchen und Gutshäuser

5.5 Zusammenfassung

Wie sich zeigt, lassen sich mit den beschriebenen Methoden und den zur Verfügung stehenden Daten *Hinweise* auf großräumige Zusammenhänge kulturhistorischer und ökologischer Strukturen ermitteln. Der Flächenanteilquotient ermöglicht die Auswertung von Rasterkartierungen über den Ansatz einer geometrischen Verschneidung. Mit Hilfe der Distanzanalyse können Aussagen zur Vergesellschaftung punktueller Vorkommen abgeleitet werden. Regional unterschiedliche Forschungs- und Bearbeitungsstände bei der Datenerfassung werden bei beiden Methoden so weit wie möglich ausgeglichen. Trotzdem können subjektive Fehlerquellen (vgl. 4.4.3) in den verwendeten Daten nicht behoben werden, die z. B. dann das Ergebnis verfälschen, wenn botanische oder zoologische Kartierungen gezielt an kulturhistorischen Landschaftselementen vorgenommen worden sind. Die Daten mit Fundortangaben weisen erhebliche quantitative und qualitative Mängel auf. Sie basieren auf selektiven Kartierungen und verstreut liegenden Zufallsfunden und nicht auf einer systematischen, großmaßstäbigen Landesaufnahme. Die Rasterkartierungen sind aufgrund der Erfassungsmethodik und der Kleinmaßstäbigkeit für Zwecke der Landschaftsplanung ungeeignet. Die biotische Ausstattung von konkreten Teilräumen der Landschaft, welche durch eine bestimmte kulturhistori-

sche Ausstattung gekennzeichnet sind, lässt sich mit den zur Verfügung stehenden botanischen und zoologischen Daten nicht ausweisen. Die ermittelten Hinweise auf nicht-funktionale räumliche Zusammenhänge von Denkmälern zu Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten sind naturräumlich bedingt. Sie hängen mit den lokalen Standorten zusammen, die sich zum Teil in unterschiedlichen Stadien der Vegetationsentwicklung befinden. Im Zusammenhang mit der Identifikation von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteilen ist die Heranziehung der landesweiten Biotoptypenkartierung zweckmäßig, da sie landesweit flächendeckend digital vorliegt. Für das Management besonderer Gebiete (z. B. ehemaliger Heiden) oder für spezielle Fragestellungen (z. B. Kulturreliktpflanzen, Vegetation mittelalterlicher Handelsstraßen) sind botanische bzw. zoologische Erfassungen auf standortkundlicher Grundlage notwendig.

6 Methodenvorschlag für eine Kulturlandschaftsgliederung Mecklenburg-Vorpommerns

6.1 Methodik

Es existiert bislang keine Kulturlandschaftsgliederung eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, die auf der Grundlage einer ganzheitlichen, großmaßstäbigen Inventarisierung kulturhistorischer Landschaftselemente und unter Auswertung ihrer Verbreitung bzw. Verteilung erarbeitet wurde. Der Grund für diesen Mangel ist im Fehlen landesweiter Kataster kulturhistorischer Landschaftselemente zu sehen (vgl. KLEEFELD 2001, 26 f). Für Mecklenburg-Vorpommern liegen die Biotoptypenkartierung und die Kataster der Bau- und Bodendenkmalpflege digital vor (vgl. 4.4). Außerdem wurde vom ehemaligen Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete eine flächendeckende mittelmaßstäbige Naturraumkarte erstellt (vgl. KOPP 2004). Die vom Verfasser entwickelte „KLEKS“-Software (vgl. 3.5) bietet zudem die Möglichkeit, in relativ kurzer Zeit systematische Felderfassungen kulturhistorischer Landschaftselemente mit Hilfe von GPS durchzuführen.

Im Folgenden wird ein Vorschlag für die Methodik einer mehrstufigen Kulturlandschaftsgliederung Mecklenburg-Vorpommerns unter Berücksichtigung kulturhistorischer und ökologischer Landschaftsstrukturen beschrieben. Der kartographische Ansatz der Kulturlandschaftsgefügekarte (vgl. 4.3.3) ist hierfür am besten geeignet, da eine solche Karte auf der Grundlage von kartierten Einzelementen der Landschaft abgeleitet werden kann. Es wird ein kombinierter geographischer Ansatz (vgl. 4.3.2) verwendet, bei dem sowohl Einzelemente (punktuelle Kulturrelikte) wie auch flächenhafte Raumeigenschaften (großflächige Biotope und das Relief) einbezogen werden. Als Ansatzpunkt dient die Identifikation räumlicher Zusammenhänge, die funktional oder naturräumlich bedingt sein können. In Anlehnung an § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz sowie die naturräumliche Gliederung (vgl. 4.3.1) werden für eine Kulturlandschaftsgliederung Mecklenburg-Vorpommerns vier räumliche Ebenen vorgeschlagen:

- Kulturlandschaften (großräumige Gebiete),
- Kulturlandschaftsteile (Teilgebiete),
- Kulturlandschaftszellen (Gruppen von Elementen, nicht weiter differenzierbare Kleiräume),
- Kulturlandschaftselemente.

Die Terminologie folgt den ursprünglichen Begriffen nach HURTIG und SCHULTZE et al., wobei die Begriffe Landschaft und Landschaftsteil auch im Bundesnaturschutzgesetz genannt werden.

6.2 Umsetzung

6.2.1 Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaften

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns anhand der Verteilung ausgewählter kulturhistorischer Landschaftselemente und Biotope abgeleitet. Es wurden Typen von Bau- und Bodendenkmalen ausgewählt, deren Erfassung weitgehend abgeschlossen ist. Da unter Landschaften in der Regel großräumige Gebiete verstanden werden, wurde eine Mindestflächengröße von 500 Quadratkilometern festgelegt. Übergeordnete Typen von Kulturlandschaften sind:

- Dominanz einzelner Kulturlandschaftselementtypen,
- weitgehend gleichmäßige Verteilung verschiedener Kulturlandschaftselemente,
- gleichartige Biotope erstrecken sich über den größten Teil des Raumes.

Im Folgenden werden der Naturraum und die Ausstattung der abgeleiteten Kulturlandschaften (Karten 1 bis 6) beschrieben. Außerdem wird der Flächenanteil an Schutzgebieten (Überlagerung aller Arten von Schutzgebieten des Naturschutzes) sowie Tier- und Pflanzenarten benannt, die den recherchierten Daten zufolge für die einzelnen Kulturlandschaften besonders typisch sind (vgl. Anlagen 17a-g). Die Kulturlandschaften sind mit einem Großbuchstaben bezeichnet.

Abgeleitete Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns		
	Naturraum	kulturhistorische und ökologische Ausstattung
A	kuppiges Endmoränengebiet mit überwiegend sickerwasserbestimmten sandigen Lehmböden hoher Stammnährkraft sowie Geschiebeanhäufungen und vielen Kleingewässern	Hügelgräber, Relikte ehemaliger Glashütten und Ziegeleien, hohe Flächenanteile von Laubwald und Baumgruppen, geringe Siedlungs- und Verkehrsfläche, Anteil Naturschutzflächen: 58 %, typische Arten: <i>Asplenium trichomanes</i> , <i>Cystopteris fragilis</i> , <i>Columba oenas</i> , <i>Motacilla cinerea</i> , <i>Tringa ochropus</i>
B	erhöhter Flächenanteil tonhaltiger Böden	Hügelgräber, ehemalige Glashüttenstandorte, hoher Flächenanteil von Obstanbauflächen, Anteil Naturschutzflächen: 33 %, typische Arten: keine
C	potenzielles Heidegebiet mit hohem Flächenanteil an Sandböden, Niederungen und Flachseen sowie flachem Relief	betrachtete Kulturlandschaftsrelikte fehlen weitgehend, hoher Flächenanteil an Quellbiotopen, Anteil Naturschutzflächen: 27 %, typische Arten: <i>Bradycellus caucasicus</i> , <i>Emberiza hortulana</i>
D	hoher Flächenanteil sandiger und grundwasserbestimmter Böden sowie Niederungen	Hügelgräber, historische Eisenverhüttungsplätze, Wölbäcker, nur wenige Gutshöfe/Kirchen, hoher Flächenanteil von Nadelmischwald, Obstanbauflächen, ausgedehnte Heckenbestände, Anteil Naturschutzflächen: 42 %, typische Arten: <i>Corydalis calviculata</i> , <i>Genista anglica</i> , <i>Bufo cala-</i>

		mita, <i>Motacilla cinerea</i>
E	potenzielles Heidegebiet mit hohem Flächenanteil an Sandböden geringer Stammnährkraft	ausgedehnte Binnendünenfelder, Wölbäcker, historische Eisenverhüttungsplätze, weitgehendes Fehlen von Gutshöfen und Kirchen, keine Ziegeleien, hoher Waldflächenanteil, wobei Nadel- und Nadelmischwald dominieren, Trockenrasen und Zwergstrauchheiden, große Anzahl freistehender Starkbäume, Anteil Naturschutzflächen 31 %, typische Arten: <i>Arnica montana</i> , <i>Genista anglica</i> , <i>Harpalus picipennis</i> , <i>Caprimulgus europaeus</i> , <i>Emberiza hortulana</i> , <i>Saxicola torquata</i>
F	hohe Flächenanteile an Sand- und lehmigen Sandböden sowie Binnenniederungen	betrachtete Kulturlandschaftsrelikte fehlen weitgehend, außer Burgen, Gutshöfen und Kirchen, erhöhter Flächenanteil an Zwergstrauchheiden, Anteil Naturschutzflächen: 17 %, typische Arten: <i>Antennaria dioica</i> , <i>Arnica montana</i> , <i>Genista anglica</i> , <i>Emberiza hortulana</i>
G	Vorherrschen von Böden hoher Stammnährkraft, welliges Relief	Gutshöfe, Kirchen, Burgen, einige Großstein- und Hügelgräber, geringer Flächenanteil von Wald, Baumgruppen und Gebüsch, Anteil Naturschutzflächen: 10 %, typische Arten: <i>Bradycellus caucasicus</i> , <i>Pseudoophonus calceatus</i>
H	hoher Flächenanteil sickerwasserbestimmter Sand- und Sand-Lehm-Böden mittlerer bis hoher Stammnährkraft	Hügelgräber, Großsteingräber, Anteil Naturschutzflächen: 27 %, typische Art: <i>Emberiza hortulana</i>
I	potenzielles Heidegebiet, Vorherrschen sickerwasserbestimmter Sand- und Sand-Lehm-Böden mittlerer bis geringer Stammnährkraft, welliges Relief mit vielen Moräneneinsenkungen	historische Teerofen- und Glashüttenstandorte, einige Wassermühl- und Ziegeleistandorte, kaum Hügel- und Großsteingräber sowie Kirchen und Gutshöfe, hoher Waldanteil, wobei Nadelwald dominiert, geringe Verkehrsfläche, kaum Ackerflächen, ausgedehnte Ginsterheiden, viele Seen und Sümpfe, Binnendünenfelder, Anteil Naturschutzflächen: 72 %, typische Arten: <i>Carex limosa</i> , <i>Chimaphila umbellata</i> , <i>Linnaea borealis</i> , <i>Potamogeton filiformis</i> , <i>Bembidion litorale</i> , <i>Calathus micropterus</i> , <i>Carabus glabratus</i> , <i>Cicindela sylvatica</i> , <i>Harpalus froelichii</i> , <i>Vipera berus</i> , <i>Botaurus stellaris</i>
J	potenzielles Heidegebiet, Vorherrschen von Sandböden geringer Stammnährkraft mit uneinheitlichen Hydromorphieverhältnissen, flaches Relief mit Binnenniederungen	historische Teerofen- und Glashüttenstandorte in Randlage, hoher Waldanteil, wobei Misch- und Nadelwälder dominieren, kaum Ackerflächen, Seen, Kleingewässer und Sümpfe, ausgedehnte Binnendünenfelder und Ginsterheiden, Anteil Naturschutzflächen: 35 %, typische Arten: <i>Amara quenseli</i> , <i>Carabus intricatus</i> , <i>Dromius angustus</i> , <i>Dromius schneideri</i> , <i>Bufo calamita</i> , <i>Lacerta agilis</i> , <i>Caprimulgus europaeus</i> , <i>Upupa epops</i>
K	nährstoffreiche, überwiegend sickerwasserbestimmte Lehmböden, welliges Relief mit ausgeprägten Hängen, Tälern und Senken	durchgehend strukturreich, die Dichte der meisten betrachteten Kulturrelikte ist erhöht, typisch sind die an den Bächen und Flüssen aufgereihten historischen Wassermühlstandorte, hoher Flächenanteil an Äckern, Kleingewässern, Gebüsch und Strauchgruppen, wenig Wald, kaum Nadelwald, Anteil Naturschutzflächen: 27 %, typische Arten: <i>Bombina bombina</i> , <i>Aquila pomarina</i> , <i>Luscinia svecica</i>

L	Vorherrschen von Lehm-Sand- und Sand-Lehm-Böden mittlerer bis hoher Stammnährkraft, ausgedehnte Hanglagen	sehr hohe Dichte von Großsteingräbern, viele Hügelgräber, wenig Nadelwald, hohe Flächenanteile von Hoch- und Übergangsmooren sowie Feldgehölzen, Anteil Naturschutzflächen: 35 %, typische Arten: <i>Betula humilis</i> , <i>Laserpitium pratense</i> , <i>Agonum ericeti</i> , <i>Patrobis australis</i> , <i>Triturus cristatus</i> , <i>Aquila pomarina</i> , <i>Crex crex</i>
M	Vorherrschen von Lehm-, Lehm-Sand- und Sand-Lehm-Böden hoher bis sehr hoher Stammnährkraft, flaches bis welliges Relief	sehr hohe Dichte von Großstein- und Hügelgräbern, hoher Anteil von Ackerflächen, Feuchtgrünländern und Mooren, wenig Wald, viele Lesesteinhaufen und -riegel, Anteil Naturschutzflächen: 15 %, typische Arten: <i>Betula humilis</i> , <i>Bromus racemosus</i> , <i>Laserpitium pratense</i> , <i>Primula farinosa</i> , <i>Europhilus micans</i> , <i>Hyla arborea</i> , <i>Triturus cristatus</i> , <i>Circus pygargus</i>
N	hohe Flächenanteile an Lehm- und tonigen Böden von hoher bis sehr hoher Stammnährkraft, welliges bis kuppiges Relief	Hügelgräber, Großsteingräber, viele spätmittelalterliche Burgstandorte, sehr wenige Wassermühlen, Ziegeleien und Glashütten, hohe Flächenanteile an Ackerland, wenig Wald, kaum Nadelwald, viele Kleingewässer, Feldgehölze und Hecken, Anteil Naturschutzflächen: 28 %, typische Arten (außer Küstenarten): keine
O	hohe Flächenanteile mäßig bis stark grundwasserbestimmter Böden, flaches Relief, Küstenniederungen	insgesamt geringe Dichte der betrachteten Kulturrelikte, selbst Gutshöfe und Kirchen sind selten, hohe Flächenanteile an feuchtem und wechselfeuchtem Grünland sowie Nieder-, Übergangs- und Hochmooren, Anteil Naturschutzflächen: 35 %, typische Arten (außer Küstenarten): <i>Agrostemma githago</i> , <i>Arnica montana</i> , <i>Bromus racemosus</i> , <i>Hippuris vulgaris</i> , <i>Agonum ericeti</i> , <i>Anas querquedula</i>
P	hohe Flächenanteile an Lehm- und sandigen Lehm-böden hoher bis sehr hoher Stammnährkraft, vornehmlich grundwasserbestimmt, überwiegend flaches Relief mit ausgedehnten Vollreliefs und Hängen im Osten	sehr viele Großstein- und Hügelgräber, hohe Flächenanteile an Feldgehölzen, Baumgruppen und Gebüsch, Anteil Naturschutzflächen: 41 %, typische Arten (außer Küstenarten): <i>Geranium sanguineum</i> , <i>Goodyera repens</i> , <i>Ocys quinquestriatus</i> , <i>Pterostichus vernalis</i>

Tabelle 6-1: Beschreibung der abgeleiteten Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns

Bei Verwendung der in Karte 1 dargestellten Typen kulturhistorischer Landschaftselemente sowie der landesweiten Biotoptypenkartierung lassen sich die abgeleiteten Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns mit Hilfe folgender Kriterien bewerten:

- Dichte der Landschaftselemente insgesamt (Kulturrelikte/Biotope),
- Vielfalt der Landschaftselemente und Biotope (Anzahl bzw. räumliche Durchmischung dominierender Landschaftselementtypen).

Die Bewertung erfolgt in drei Stufen (hoch, mittel, gering) und wird verbal begründet (siehe Tabelle 6-2):

Bewertung abgeleiteter Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns		
Land-schaft	Wert	Begründung
A	hoch	hohe Dichte verschiedener Elementtypen, insbesondere von Hügelgräbern, Findlingen und Kleingewässern
B	mittel	mittlere Dichte von Elementen
C	gering	geringe Dichte von Elementen, keine dominierenden Elementtypen
D	mittel	mittlere Dichte von Elementen, prägend sind die ausgedehnten Heckenstrukturen
E	gering	geringe Dichte an Elementen, prägend sind Binnendünen, Wölbäcker, Zwergstrauchheiden und Trockenrasen, aber es dominieren großflächige Nadelforsten (aufgeforstete Heiden)
F	mittel	mittlere Dichte von Elementen
G	mittel	mittlere Dichte von Elementen
H	hoch	hohe Dichte von Elementen, prägend sind Hügel- und Großsteingräber
I	gering	geringe Dichte von Elementen, es dominieren großflächige Nadelforsten (aufgeforstete Heiden und deren Restflächen)
J	gering	geringe Dichte von Elementen, es dominieren Misch- und Nadelforsten (aufgeforstete Heiden und deren Restflächen)
K	hoch	überdurchschnittliche Dichte von Elementen, Vielzahl prägender Elementtypen
L	hoch	hohe Dichte von Elementen, Großsteingräber dominieren
M	hoch	hohe Dichte von Elementen, Hügel- und Großsteingräber sowie Lesesteinhaufen dominieren
N	mittel	mittlere Dichte von Elementen
O	gering	geringe Dichte an Elementen, keine dominierenden Elementtypen
P	hoch	hohe Dichte von Elementen, prägend sind Hügel- und Großsteingräber sowie Feldgehölze, Baumgruppen und Gebüsche

Tabelle 6-2: Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns

6.2.2 Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaftsteile

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde exemplarisch für den Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks eine Ableitung von Kulturlandschaftsteilen vorgenommen (vgl. Karten 7, 8 und 9 und Tabelle 6-3). Sie basiert auf den folgenden Kriterien:

- Dichte der Kulturlandschaftselemente sowie Dominanz einzelner Kulturrelikttypen,
- Dominanz von Biotoptypen bzw. heutigen Landnutzungen,
- Landschaftsbild (z. B. Struktur der Waldbestände, prägende Reliefformen).

Grundlagen der Ableitung sind eine Begehung des gesamten Gebietes, das Studium historischer Kartenwerke (Schmettausche Karte um 1780 und Preußische Messtischblätter um

1880), die Auswertung der landesweiten Biotoptypenkartierung sowie die Neuerfassung von insgesamt rund 2400 Kulturlandschaftsrelikten, zuzüglich 180 Elementen, die dem Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie entnommen wurden. Beim Landesamt für Bodendenkmalpflege sind für dieses Gebiet nur 80 archäologische Funde verzeichnet. Rund 250 Kulturlandschaftselemente wurden im Rahmen einer Diplomarbeit kartiert (PAGEL 2005).

Die abgeleiteten Kulturlandschaftsteile lassen sich mit Hilfe der folgenden Kriterien bewerten:

- Dichte der Kulturrelikte und (kleinflächigen) Biotope,
- Vielfalt der Kulturrelikte und Biotope,
- Ensemblewirkung (Ablesbarkeit funktionaler Zusammenhänge).

Die Bewertung erfolgt in fünf Stufen und wird verbal begründet (siehe Tabelle 6-3).

Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaftsteile		
Teil	Wert	Begründung
A1	gering	großflächige Kiefernmonokulturen, sehr wenige Kulturrelikte (Dichte = gering, Vielfalt = gering, Ensemblewirkung = Nein)
A2	hoch	struktureiche Laubwälder, viele Kulturrelikte, ablesbare Zusammenhänge (Dichte = hoch, Vielfalt = hoch, Ensemblewirkung = Ja)
A3	mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, prägend sind die Brüche und die aufwändigen Grabensysteme, die das Gebiet durchziehen (Dichte = gering, Vielfalt = mittel, Ensemblewirkung = Ja)
A4	mittel bis hoch	Landwirtschaft auf verschiedenen großen Schlägen, verschiedene Kulturrelikte/wertvolle Biotope, charakteristisch sind die am Rande gelegenen Steinriegel (Dichte = mittel, Vielfalt = mittel, Ensemblewirkung = Ja)
A5	hoch	unter Wald liegende Flurwüstung mit vielen zusammenhängenden Kulturrelikten, für die Endmoräne typische Geschiebeansammlungen, Lesesteinhäufen und Steinriegel (Dichte = hoch, Vielfalt = hoch, Ensemblewirkung = Ja)
I1	gering	überwiegend Nadelwaldmonokulturen, wenige Kulturrelikte (Dichte = gering, Vielfalt = gering, Ensemblewirkung = Nein)
I2	gering bis mittel	überwiegend Nadelforsten, einige Kulturrelikte und wertvolle Biotope (Dichte = gering, Vielfalt = mittel, Ensemblewirkung = Nein)
I3	mittel bis hoch	überwiegend Nadelforsten, einige auffällige Laubbaumbestände, sehr viele Kulturrelikte, prägend sind die Holzkohlemeilerstellen (Dichte = hoch, Vielfalt = mittel, Ensemblewirkung = Ja)

Tabelle 6-3: Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaftsteile

6.2.3 Abgrenzung und Bewertung der Kulturlandschaftszellen

Die Abgrenzung der Kulturlandschaftszellen erfolgt managementorientiert, sie zielt auf eine Verwertbarkeit für die Landschaftsplanung ab. Kulturlandschaftszellen werden unter der Maßgabe abgeleitet, nicht sinnvoll weiter teilbare Flächen mit integrierten Schutz-, Pflege-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen belegen zu können (vgl. HEB/METZLAFF 2004, 72). Kulturlandschaftszellen werden gebildet aus:

- Ensembles funktional zusammengehörender Kulturlandschaftselemente (z. B. Wassermühlenanlage bestehend aus Mühle, Wohnhaus, Speicher, Mühlgraben, Wehr, Mühlteich),
- Gruppen gleichartiger Kulturlandschaftselemente (z. B. Hügelgräberfeld),
- als Ensembles wahrgenommene Gruppen von nicht funktional zusammengehörenden Kulturlandschaftselementen (z. B. Großsteingräberfeld mit Mastbäumen),
- großflächige Kulturlandschaftselemente und Biotope,
- Flächen ohne oder mit nur wenigen verstreut liegenden Kulturlandschaftselementen (z. B. ausgeräumte große Ackerfluren),
- kleineren geschlossenen Ortslagen.

Kulturlandschaftszellen werden bewertet anhand:

- der Eigenartbedeutung für den Kulturlandschaftsteil bzw. das Landschaftsbild (die Landschaftszelle ist für die Eigenart des übergeordneten Kulturlandschaftsteils besonders wichtig),
- der Ensemblewirkung (Anhäufung verschiedener, funktional zusammengehörender Kulturreliktypen),
- der besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (gesetzlich geschützte Biotope sowie Hudewälder).

Im Folgenden werden die für das Gebiet des Serrahner Teils des Müritz-Nationalparks abgeleiteten Kulturlandschaftszellen beschrieben und bewertet:

Beschreibung und Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaftszellen		
Zelle	EFA Wert	Beschreibung
A1a	000 gering	industrieller Nadelforst
A1b	000 gering	industrieller Nadelforst, Binnendünenfelder
A1c	000 gering	industrieller Nadelforst, wenige Kulturrelikte
A1d	XXX hoch	Tief eingeschnittener Graben und Hochmoor
A1e	000 gering	industrieller Nadelforst
A2a	X00 mittel	überwiegend strukturreiche Laubwälder, einige Kulturrelikte
A2b	X00 gering	überwiegend strukturreiche Laub- und Mischwälder, wenige Kulturrelikte

A2c	000	gering	überwiegend Nadelforst, Binnendünenfelder
A2d	XX0	hoch	mittelalterliche Dorfstelle Saran, zum Teil durch Ausgrabung freigelegt
A2e	X00	mittel	überwiegend strukturreicher Laubwald, wenige Kulturrelikte
A2f	XX0	hoch	heutige Ortslage Serrahn
A2g	XX0	hoch	Steinschlägerplatz, Anhäufung von behauenen und unbehauenen Findlingen
A2h	XX0	hoch	Steinschlägerplatz, Anhäufung von behauenen und unbehauenen Findlingen
A2i	X0X	hoch	Großer Serrahnsee mit Uferzone
A2j	X0X	hoch	Schweingartensee mit Inseln
A3a	X0X	hoch	Landwehr „Alte Schanzen“, Brüche, Entwässerungsgräben und Torfstiche
A3b	X00	mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, wenige Kulturrelikte
A3c	XXX	hoch	Grenzwall mit Warte, Brüche
A3d	X0X	hoch	Bruch „Große Rieg“
A3e	X00	mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, wenige Kulturrelikte
A3f	X0X	hoch	drei Brüche „Duwichts Wiese“
A3g	X00	mittel	strukturreiche Laubwälder, eingestreute feuchte Senken
A3h	X00	mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, wenige Kulturrelikte
A3i	000	gering	„Heid-Berg“, überwiegend strukturarmer Nadelforst, einige Kulturrelikte
A3j	X0X	hoch	„Kotzen-Bruch“ mit Entwässerungsgräben
A3k	X0X	hoch	kleineres Bruch mit Entwässerungsgraben
A3l	X0X	hoch	„Bühl-Blagen-Bruch“ mit Entwässerungsgräben
A3m	X0X	hoch	zwei Brüche mit Entwässerungsgräben
A3n	000	gering	Nadelforst
A4a	XX0	hoch	Ortslage „Goldenbaum“
A4b	X00	mittel	extensiv genutzte Landwirtschaftsfläche mit einigen strukturierenden Elementen
A4c	X0X	hoch	Ensemble „Galgenberg“ und Tümpel
A4d	X0X	hoch	Bruch
A4e	X00	mittel	junges Gehölz auf ehemaliger Ackerfläche
A5a	X00	mittel	Nadelforsten, Grenzwall, einige Hügelgräber
A5b	XX0	hoch	Ensemble von Blockpackungen, behauenen Findlingen und Hügelgräbern
A5c	X00	mittel	Laubwald, einige Findlinge und Lesesteinhaufen
A5d	X0X	hoch	Mühlenteich mit Uferzone
A5e	X0X	hoch	Bruch, strukturreiche Waldbestände
A5f	X00	mittel	überwiegend Laubwald, sehr hohe Reliefenergie, einige Kulturrelikte
A5g	X00	mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, wenige Kulturrelikte
A5h	X00	mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, einige Kulturrelikte
A5i	XXX	hoch	„Post-Bruch“ mit Entwässerungsgräben und Torfstichen
A5j	XX0	hoch	„Steinberge“ mit Blockpackungen und vielen Lesesteinhaufen
A5k	XX0	hoch	Nordteil der Ortswüstung Labee mit Hausstellen, Wegespuren, Hudeebäumen
A5l	000	gering	ehemalige Putenfarm

I1a	000 gering	industrielle Nadelforsten, wenige Kulturrelikte
I1b	X0X hoch	Bruch des „Tiefen Zinow-Sees“
I1c	X0X hoch	Moos-Bruch und Rohr-Bruch mit Bruchwald
I1d	000 gering	industrielle Nadelforsten, Binnendünenfelder
I1e	X0X hoch	Hudewaldrest mit Mastbuchen und -eichen kurz vor dem Zerfall, Revitalisierung unbedingt notwendig
I1f	000 gering	Industrielle Nadelforsten, Binnendünenfelder
I1g	000 gering	überwiegend industrielle Nadelforsten
I1h	000 hoch	Seenkette aus Schäfereien-Pöhle, Zwirnsee, Großem Fürstenseer See und Hinnensee mit Uferzonen
I1i	000 gering	Halbinsel „Pankower Ort“, überwiegend Nadelforsten, wenige Kulturrelikte
I1j	000 gering	überwiegend industrielle Nadelforsten, wenige Kulturrelikte
I1k	X0X hoch	Bruch mit großem und kleinem Schmarssee
I1l	X0X hoch	Bruch mit Plasterinsee
I1m	000 gering	überwiegend industrielle Nadelforsten, wenige Kulturrelikte
I2a	X0X hoch	Bruch mit Entwässerungsgraben
I2b	X0X hoch	„Karpfen-Teiche“ mit Entwässerungsgraben und Stauen
I2c	X00 mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, wenige Kulturrelikte
I2d	X0X hoch	Bruch mit Großem Bresen-See
I2e	X00 mittel	struktureicher Waldbestand, wenige Kulturreilkte
I2f	000 gering	überwiegend Nadelforst, wenige Kulturrelikte
I2g	XX0 hoch	Hügelgräber-Ensemble und vermutlichem Burgstandort
I2h	X0X hoch	„Schwarze-See-Bruch“, ausgedehntes Niedermoor
I2i	000 gering	industrielle Nadelforsten, wenige Kulturrelikte
I2j	X0X hoch	Bruch des Steutz-Sees, ausgedehnte Niedermoore
I2k	X00 mittel	überwiegend Laubwaldbestände, wenige Kulturrelikte
I2l	000 gering	ehemalige Putenfarm
I2m	X00 mittel	Bruchwiese
I2n	X0X hoch	Bruch des Grammertiner Teichs
I2o	000 gering	überwiegend Nadelforst, wenige Kulturrelikte
I2p	000 gering	Nadelforstmonokulturen, kaum Kulturrelikte
I3a	X00 mittel	Laubwaldbestände, viele Holzkohlemeilerstellen
I3b	X0X hoch	Großes Knüppeldammbruch mit Entwässerungsgraben
I3c	X00 mittel	überwiegend industrieller Nadelforst, viele Holzkohlemeilerstellen, sonst wenig Kulturrelikte
I3d	X0X hoch	Bruch mit Entwässerungsgräben
I3e	X0X hoch	Gebiet mit markanten Buchenbeständen, prädestiniert für einen Prozessschutz mittels Beweidung (Neuentwicklung Hudewald)
I3f	X00 mittel	abwechslungsreiche Waldbestände, einige Kulturrelikte
I3g	XX0 hoch	Südteil der Ortswüstung Labee mit Hausstellen, Wegespuren, Dorfteich, Hudeebäumen, Teerofen
I3h	X0X hoch	Schulzensee mit Uferzone

I3i	0 X0 mittel	Binnendünenfelder, überwiegend strukturarmer Nadelforst, aber viele verschiedene Kulturrelikte, insbesondere Reste einer Hofwüstung und Markierungswälle ehemaliger Ackerparzellen
I3j	X0X hoch	Rohr-Bruch mit Entwässerungsgraben
I3k	000 gering	industrieller Nadelforst, wenige Kulturrelikte
I3l	000 gering	industrieller Nadelforst, wenige Kulturrelikte
I3m	000 gering	industrieller Nadelforst, wenige Kulturrelikte
I3n	X00 mittel	aufgelassene Ackerbrache
I3o	X00 mittel	industrieller Nadelforst, aber zum Teil sehr deutlich erkennbares Wölbäckersfeld
Spaltenabkürzungen: E = Eigenartbedeutung, F = Ensemblewirkung, A = Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Bewertung jeweils mit 0 (unzutreffend) oder X (zutreffend). Bei einmal „zutreffend“ ist der Wert „mittel“, bei mindestens zweimal „zutreffend“ ist der Wert „hoch“.		

Tabelle 6-4: Beschreibung und Bewertung der abgeleiteten Kulturlandschaftszellen

6.2.4 Bewertung der Kulturlandschaftselemente

Kulturlandschaftselemente lassen sich beim Vorhandensein einer Kulturlandschaftsgliederung bezüglich ihrer Seltenheit und regionaltypischen Bedeutung nachvollziehbar bewerten. Das vom Verfasser entwickelte Bewertungsschema (STÖCKMANN 2004) wird entsprechend konkretisiert (siehe Abbildung 6-1). Es verwendet drei Hauptkriterien, für die jeweils eine Ja/Nein-Entscheidung (1 oder 0) zu treffen ist. Dem *pädagogischen Wert* wird ein besonderes Gewicht als Hauptkriterium eingeräumt. Ein Element besitzt pädagogischen Wert, wenn es erstens gut erhalten ist (Erkennbarkeit) und zweitens mindestens einen der folgenden Werte aufweist: Erleubarkeitswert, Ensemblewert, regionaltypische Bedeutung oder Landschaftsbildwirkung. Letztere werden als sich überschneidende Kriterien verstanden, die jede für sich den pädagogischen Wert mitbegründen können. Der *wissenschaftliche Wert* ist das zweite Hauptkriterium. Er wird mit 1 bewertet, wenn das Element im Vergleich zu anderen seines Typs besonders alt oder der Elementtyp innerhalb der Kulturlandschaft besonders selten ist. Der *originelle/ökologische Wert* als drittes Hauptkriterium gibt dem Bearbeiter die Möglichkeit, einen weiteren Wertpunkt zu vergeben. Das ist z. B. möglich, wenn das Element von besonderer Schönheit oder besonderer geschichtlicher Bedeutung ist. Jedes Kriterium wird ausschließlich mit 0 oder 1 bewertet, die Entscheidung ist verbal zu begründen. In der Summe ergibt sich ein Gesamtwert von 0 bis 3. Es existieren vier mögliche Gesamtwertstufen, die sich unmittelbar durch Addition der Einzelwerte ergeben. Sie lassen sich folgendermaßen in Worten ausdrücken:

- 0 – wertlos,
- 1 – wertvoll (planungsrelevant),
- 2 – besonders wertvoll (schutzwürdig),
- 3 – außergewöhnlich wertvoll (Schutzstatus zwingend erforderlich).

Schema zur Bewertung von Kulturlandschaftselementen	
Hauptkriterium	Teilkriterien
Pädagogischer Wert (0 oder 1)	<p><i>Ensemblewert:</i> Das Element ist Teil einer Gruppe von mehr als drei Elementen, die für den Betrachter nachvollziehbar in Beziehung zueinander stehen.</p> <p><u>oder</u></p> <p><i>Charakteristik:</i> Der Elementtyp ist aufgrund der Anzahl/Ausdehnung typisch für den Kulturlandschaftsteil.</p> <p><u>und</u> <u>oder</u></p> <p><i>Landschaftsbildwirkung:</i> Das Element ist weithin sichtbar oder wirkt gliedernd.</p> <p><u>oder</u></p> <p><i>Erlebbarkeit:</i> Das Element wird von einer großen Anzahl von Menschen gesehen (z. B. weil es an einem Wanderweg gelegen ist).</p>
Wissenschaftlicher Wert (0 oder 1)	<p><i>Alterswert:</i> Das Element ist im Vergleich zu anderen seines Typs besonders alt.</p> <p><u>oder</u></p> <p><i>Seltenheitswert:</i> Der Elementtyp ist innerhalb der Kulturlandschaft (gemäß der Kulturlandschaftsgliederung) besonders selten.</p>
Origineller/ ökologischer Wert (0 oder 1)	<p><i>Schönheit/Eigenart:</i> Das Element ist im Vergleich zu anderen seines Typs besonders schön bzw. beispielhaft ausgeprägt oder von besonderer geschichtlicher Bedeutung.</p> <p><u>oder</u></p> <p><i>Funktionsfähigkeit:</i> Das Element erfüllt noch seine ursprüngliche Funktion.</p> <p><u>oder</u></p> <p><i>Mystischer Wert:</i> Für das Element ist eine Geschichte oder Sage überliefert bzw. das Element spielte im Brauchtum eine besondere Rolle.</p> <p><i>Ökologischer Wert:</i> Das Element ist für den Arten- und Biotopschutz besonders bedeutsam.</p>
Kultureller Wert	= Pädagogischer Wert + Wissenschaftlicher Wert + Origineller/ökologischer Wert

Abbildung 6-1: Schema zur Bewertung von Kulturlandschaftselementen (verändert nach STÖCKMANN 2004)

6.3 Anwendungsbeispiel Müritz-Nationalparkteil Serrahn

6.3.1 Einleitung

Als Beispielgebiet für die Ableitung einer differenzierten Kulturlandschaftsgliederung wurde der Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks ausgewählt. Anhand dieses Beispiels wird auch das Verhältnis von „ökologischem“ und „kulturellem“ Naturschutz verdeutlicht. Initiativen zur Schaffung von Nationalparks gab es in der DDR bereits kurzzeitig in den 1950er Jahren, sie waren aber nicht erfolgreich. Nationalparks wurden in der damaligen Diskussion als eine Art Landschaftsschutzgebiet mit besonders strengen Auflagen verstanden und nicht wie heute als „Urlandschafts-“ oder „Wildnisgebiete“ (vgl. RÖSLER 1989a). Auch der Müritz-Nationalpark wurde schon in den 1960er Jahren vorgeschlagen (vgl. ebenda). Im Zuge der gesellschaftspolitischen Umwälzungen in der DDR im Jahr 1989 entstanden Forderungen nach der Schaffung von Großschutzgebieten durch Bürgerinitiativen und Ökologiebewegungen an Hochschulen (vgl. RÖSLER 1989b). Die von Bürgern der Stadt Waren ins Leben gerufene Initiative zur Einrichtung eines Nationalparks durch die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes am Ostufer der Müritz unter Einbeziehung bisheriger Staatsjagd- und Armeegebiete wird als Ausgangspunkt des Nationalparkprogrammes der DDR gesehen (vgl. ebenda). Von der Entstehung der Bürgerinitiative bis zur rechtlichen Festsetzung des Müritz-Nationalparks durch Verordnung am 12.9.1990 verging nur rund ein Jahr. Es wurde eine pragmatische Abgrenzung des gesamten Schutzgebietes und seiner Kernzonen vorgenommen, die sich an bestehenden Forstrevieren und Naturschutzgebieten orientierte. Das Vorhandensein kulturhistorischer Landschaftsstrukturen wurde nicht erforscht und spielte bei der Abgrenzung keine Rolle. Einzelne Hinweise zu kulturhistorischen Landschaftselementen wie Hudewaldresten oder Wüstungen wurden nicht planerisch verarbeitet (Mitteilung PRIES 2.2.2006, vgl. JESCHKE et al. 1979, 36 f). In der Verordnung sind in Anlehnung an internationale Standards (IUCN-Kriterien) eine „freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung“ und somit die Entwicklung eines Wildnisgebietes festgeschrieben. Wie die Forschungsergebnisse des Verfassers zeigen, sind Teile des Nationalparkgebietes nach bundesdeutschem Recht (§ 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz) als historische Kulturlandschaft einzustufen, deren Erhaltung nur durch Einbeziehung landschaftspflegerischer Maßnahmen möglich ist. Es ist daher zu untersuchen, ob und wie sich der Schutz historischer Kulturlandschaften mit dem Nationalpark vereinbaren lässt.

6.3.2 Schutzziele des Müritz-Nationalparks

Der Naturschutz orientiert sich heute am Ideal einer „Naturlandschaft“, die entweder auf dem kulturgeschichtlich-vorindustriellen Landschaftszustand oder aber einer erdachten „Urnatur“

beruht. Es wird nicht „sauber“ zwischen diesen Naturvorstellungen getrennt (vgl. 2.3.10). Dies spiegelt sich in der Verordnung zum Müritz-Nationalpark (im Folgenden NatPMüritzV, siehe Anlage 5) und deren Handhabung in der Praxis wieder. In den Kernzonen sollen sich durch passiven Schutz vorhandene „natürliche und naturnahe“ Lebensgemeinschaften „ungestört“ entwickeln, während in den Pflege- und Entwicklungszonen die „standorttypische Mannigfaltigkeit der heimischen Tier- und Pflanzenwelt“ zu fördern ist (§ 5 Punkte 1 und 2). Ob es sich bei „natürlichen“ Lebensgemeinschaften um Teile einer „Urlandschaft“ oder einer vorindustriellen Kulturlandschaft handelt bleibt unklar. Anders verhält es sich in der Nationalpark-Verordnung Vorpommersche Boddenlandschaft. Aus ihr geht hervor, dass die „Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit“ der Landschaft und die „Mannigfaltigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierwelt“ u. a. durch extensive Pflege der „Heiden und Magerrasen als historische Kulturlandschaftselemente“ geschützt werden soll (vgl. http://www.nationalpark-vorpommersche-boddenlandschaft.de/k_verh/nlpvo.htm, Download: 6.5.2006, Unterstr. d. Verf., vgl. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1).

Andere Passagen der Verordnung zum Müritz-Nationalpark sind widersprüchlich. So ist das Töten „freilebender Tiere“ verboten, während die Bestandsregulierung von „wildlebenden Tierarten“ erlaubt ist (vgl. § 5 Punkt 6 und § 6 Punkt 7 NatPMüritzV). Die zuletzt genannte Passage legitimiert die Fortführung jagdlicher Aktivitäten. Die Konsequenz ist, dass im Nationalpark kein ganzheitlicher „ökosystemarer“ sondern lediglich ein „botanischer“ Prozessschutz betrieben wird, da zoologische Prozesse (Verbiss) vom Menschen direkt beeinflusst werden. Der Prozessschutz dient der Herstellung eines gewünschten Waldbildes, das aus der Theorie der Potenziellen Natürlichen Vegetation abgeleitet wird. „*Der Nationalpark dient dem Schutz der großflächigen, typisch mecklenburgischen Wald- und Seenlandschaft im norddeutschen Tiefland...*“ (§ 3 NatPMüritzV). Insofern wird im Nationalpark eigentlich „Landesverschönerung“ betrieben (vgl. 2.3.9), wobei allerdings Besucher dieser Landschaft nur erwünscht sind, soweit es der „Schutzzweck“ erlaubt (§ 5 Abs. 4 NatPMüritzV). Spezielle Schutzzwecke des Nationalparkes sind laut § 3 Abs. 1 NatPMüritzV:

- die ungestörte Waldentwicklung im größten Teil des Gebietes,
- der Erhalt von Feuchtbiotopen,
- die Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes zur Regenerierung der zahlreichen Moore,
- der Erhalt der Artenvielfalt bei Pflanzen und Tieren,
- der Erhalt von Großvogelpopulationen und von Pflanzenarten extensiv bewirtschafteter Weiden,
- die Ermöglichung großflächiger, ungestörter Sukzessionen auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen.

Einige Schutzziele widersprechen sich gegenseitig und lassen sich nur durch eine räumliche Differenzierung handhaben. So sind Buchenwälder, die gemäß der Potenziellen Natürlichen Vegetation in Zukunft einen Großteil des Nationalparkgebietes einnehmen würden, zwar artenreicher als die zurzeit noch bestehenden Kiefernmonokulturen. Aus Sicht des Artenschutzes läge das Potenzial des Nationalparkgebietes zur Erreichung einer „standorttypischen Mannigfaltigkeit“ aber in der Wiederherstellung von Heide- und Trockenrasenbiotopen, die um ein Vielfaches artenreicher als Buchenwälder sind (vgl. GEISER 1992, 27 f). Die Theorie der Potenziellen Natürlichen Vegetation geht von einer maximalen Nährstoffanreicherung im Boden aus. Im Artenschutz wird die Eutrophierung der Landschaft als Problem angesehen, da sie zur Etablierung von „Allerweltsarten“ und zur Verdrängung heimischer und spezialisierter Arten führt (vgl. KRETSCHMER et al. 1997, 269 f). Heiden und Trockenrasen sind das Ergebnis vorindustrieller Landnutzungsweisen, die dem Boden nachhaltig Nährstoffe entziehen. Sie werden ebenso durch dynamische Prozesse geformt wie „ungestörte“ Buchenwälder, bedürfen aber einer Beweidung und passen in das populäre Bild einer „Urlandschaft“, womit in erster Linie „Urwald“ gemeint ist, nicht hinein. Auf den Internetseiten des Müritz-Nationalparks heißt es: „*Nationalparke bewahren damit nicht nur die Reste unangetasteter ‚Urnatur‘. Sie dienen auch dazu, einst vom Menschen genutzte Landschaften für die Zukunft der Natur zu überlassen*“ (Quelle: [http://www.nationalpark-mueritz.de/?id=7 &file=wasist&lang=de](http://www.nationalpark-mueritz.de/?id=7&file=wasist&lang=de); Download: 16.2.2006). Diese Aussage ist missverständlich formuliert, so dass Außenstehende annehmen könnten, der Nationalpark würde zumindest in Teilen signifikanten Ausmaßes „Urnatur“ umfassen. Prägend für weite Teile des Landschaftsbildes des Nationalparks sind jedoch großflächige Kiefernmonokulturen, die durch Prozessschutz langfristig in naturnahe Buchenwälder überführt werden sollen. In den Teilen, die nicht industriell aufgeforstet (und somit nicht tiefgepflügt) wurden, finden sich eine Vielzahl kulturhistorischer Strukturen, die wertvolle und unersetzbare Zeugen früherer menschlicher Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit sind. Die Existenz vieler solcher Landschaftselemente war der Nationalparkverwaltung bislang weder bekannt, noch waren sie Teil ihres Schutz- und Zuständigkeitsverständnisses.

Von der Ebene eines ganzheitlichen Landschaftsschutzes (vgl. Abbildung 2-1) aus betrachtet, bieten Nationalparke grundsätzlich gute Möglichkeiten für die Erhaltung und Entwicklung historischer Kulturlandschaftsstrukturen, da der Nationalpark die einzige Schutzkategorie ist, die es ermöglicht, große Flächen konsequent aus der heutigen Wirtschaftslandschaft herauszunehmen. In allen anderen Schutzgebieten bleiben auch bei finanziellem Ausgleich wirtschaftliche Aspekte vordergründig, so dass beispielsweise die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung von extrem nährstoffarmen Standorten aus Artenschutzgründen (Heiden, die zum Großteil aufgeforstet sind) kaum realisierbar ist. Aus praktischer Sicht verfügt der Müritz-Nationalpark aufgrund seiner im Vergleich zu anderen Großschutzgebieten Mecklenburg-Vorpommerns hervorragenden Ausstattung mit Finanzmitteln und Personal (53

Verwaltungsmitarbeiter, 74 Arbeiter, vgl. Nationalparkamt Müritz 2004) über sehr gute Voraussetzungen zur Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen. Von der Ebene des Selbstverständnisses des Nationalparks aus betrachtet, das letztlich durch eine Rechtsverordnung definiert wird, sind die Integrationsmöglichkeiten des Kulturlandschaftsschutzes jedoch begrenzt, da der Nationalpark in erster Linie dem Schutz des Waldes verpflichtet ist. Grundsätzlich „neue“ Planungsaspekte wie der Schutz und die Entwicklung kulturhistorischer Landschaftsstrukturen lassen sich formal betrachtet nicht auf der Ebene des Nationalparks, sondern nur von übergeordneter Verwaltungsebene aus durch Änderung der Rechtsnorm integrieren.

6.3.3 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kulturrelikte

Im Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks wurden bisher insgesamt rund 2400 Kulturlandschaftselemente kartiert (vgl. 6.2.2). Nach Schätzung des Verfassers ist damit etwa ein Drittel des vorhandenen Bestands erfasst. Es handelt sich überwiegend um Relikte der Besiedlung und Nutzung des Gebietes in der Bronzezeit, im Mittelalter und in der Neuzeit. Aus der Bronzezeit stammen 74 Steinhügelgräber sowie ein vermutlicher, vom Moor überwachsener Burgwall, der nur noch durch einen ringförmigen Bereich festen Bodens wahrnehmbar ist. Zwei Schälchensteine lassen sich ebenfalls der Bronzezeit zuordnen. Aus dem Mittelalter stammen zwei wüste Dorfstellen, mehrere Grenzwälle sowie Relikte der ackerbaulichen Nutzung des Gebietes (Ackerterrassen, Lesesteinhaufen, Steinriegel und -reihen). Derartige Strukturen sind besonders deutlich im gesamten Bereich der Wüstung Labee (ehemaliges Revier Grünow) ausgeprägt, was besonders bemerkenswert ist, weil noch in einer aktuellen Publikation zur Jagd- und Forstgeschichte davon ausgegangen wird, dass es sich bei den dortigen Waldbeständen gewissermaßen um Urwälder handelt: „*Die meisten natürlichen Buchenwälder der Endmoränenstandorte bei Lüttenhagen und Grünow haben dagegen die Rodungsperioden des Mittelalters gut überstanden, waren nie direkt gefährdet*“ (BORRMANN/TEMPEL 2005, 34). Auffällig sind in den Sandergebieten fast flächendeckend vorhandene Erdwälle. Es handelt es sich dabei wahrscheinlich um eine Aufteilung der Heidegebiete in blockförmige Äcker, die im Spätmittelalter oder am Anfang der Neuzeit vorgenommen wurde (Mitteilung PRIES 2.2.2006). Diese Äcker wurden vermutlich durch Knicks abgegrenzt (Heidehagen), von denen heute nur noch die Erdwälle erhalten sind. Auf der Grundlage dieser Einteilung erfolgte später die planmäßige Aufforstung, denn die heutigen Forstunterabteilungen beruhen auf dem System dieser Äcker, auch wenn sie nicht mit diesem identisch sind. Die Erdwälle sind unterschiedlich ausgeprägt, ca. 1,20 Meter breit und je nach erosionsbedingtem Erhaltungszustand bis zu 60 cm hoch. Solche Erdwälle wurden in den Wäldern Mecklenburg-Vorpommerns und Brandenburgs noch nicht erfasst, sie sind der Forschung bislang völlig unbekannt (Mitteilung PRIES 2.2.2006). In einem Teilgebiet mit besonders gut ausgeprägt erhaltenen Erdwällen ist auch eine Hofwüstung vorhanden. Aus der Neuzeit dominieren zahlenmäßig rund 1150 Holz-

kohlemeilerstellen (Köhlerplatten), die sich im Südosten des Gebietes konzentrieren. Drei Teerofenrelikte zeugen ebenfalls von der gewerblichen Holznutzung. Einige zumeist verstreute Hutebäume gehen auf die Waldweidenutzung der wüsten Gemarkungen zurück (vgl. PAGEL 2005, 61, BORRMANN/TEMPEL 2005, 28, 34). Im Gebiet sind Grabensysteme vorhanden, die Brüche und Seen entwässern und im Mittelalter zur Wasserversorgung von Mühlen oder in der Neuzeit zu Zwecken der Landgewinnung angelegt wurden. Zahlreiche gespaltete Findlinge deuten Steinschlägerplätze an, die im 19. Jahrhundert entstanden sind, als Baumaterial für Pflasterstraßen benötigt und als Forstabteilungssteine aufgestellt wurden.

Zur Beurteilung der Schutzmöglichkeiten der kulturhistorischen Landschaftsstrukturen im Nationalpark ist eine Differenzierung von abiotischen und biotischen Kulturrelikten sinnvoll. Für abiotische Kulturrelikte bestehen durch die Herausnahme des Gebietes aus der intensiven Bewirtschaftung grundsätzlich gute Erhaltungsvoraussetzungen, da keine Bodenbearbeitung mehr stattfindet. Bei den meisten bekannten abiotischen Kulturrelikten handelt es sich aber um oberirdische Bodendenkmale (Steinhügelgräber, Steinsetzungen, Erdwälle, Ackerterrassen), die durch Erosion, Baumbewuchs bzw. Windwurf sowie die Wühltätigkeit von Tieren geschädigt werden können. Theoretisch kann die Bodendenkmalpflege Erhaltungsmaßnahmen einfordern (§ 6 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz M-V), deren Durchsetzbarkeit bleibt zunächst ungeklärt. Mithin ist zu vermerken, dass durch die Waldumbaumaßnahmen des Nationalparks in jüngster Zeit die Substanz einiger besonders wertvoller Kulturrelikte stark geschädigt worden ist. Dies betrifft insbesondere die Wüstung Labee sowie den Grenzwall zwischen Goldenbaum und Carpin.

Die Erhaltung biotischer Kulturrelikte bedarf ständiger Pflegemaßnahmen, die in den Kernzonen des Nationalparks ausgeschlossen sind. In den Pflege- und Entwicklungszonen werden gezielte Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen für Zwecke des Artenschutzes hingegen ausdrücklich verlangt (§ 5 Punkt 2 NatPMüritzV). Es bedarf nur der Festlegung von klaren und räumlich differenzierten Leitbildern, *welche* Natur erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Die „typisch mecklenburgische“ Waldlandschaft ist, wenn sie als Potenzielle Natürliche Vegetation verstanden wird, relativ artenarm und für den Artenschutz wenig interessant. Die bestehende Nationalpark-Verordnung würde es grundsätzlich ermöglichen, zu Artenschutzzwecken auf kleineren Teilflächen vorindustrielle Landnutzungsweisen zu praktizieren, der Nationalpark wäre durch seine Ausstattung mit Finanzmitteln und Personal hierfür prädestiniert. Eine botanische und zoologische Langzeitbeobachtung solcher Renaturierungsflächen wäre aus Sicht von Wissenschaft und Forschung äußerst interessant. Aus Sicht eines ganzheitlichen Landschaftsschutzes (vgl. Abbildung 2-1) lassen sich insbesondere die im Folgenden beschriebenen Entwicklungsmöglichkeiten ableiten, die sich aus der Kulturlandschaftsgeschichte und dem vorhandenen Bestand kulturhistorischer Landschaftsstrukturen ergeben (vgl. Karte 9).

1. Im westlichen Teil des Gebietes sind Relikte einer Hutungslandschaft vorhanden, die sich auf engem Raum konzentrieren. Der Hudewaldrest war dem Naturschutz bekannt, er wurde in einer Publikation von 1979 als „außerordentlich interessant“ hervorgehoben, unter Hinzufügung der Anmerkung, dass sich der Charakter des Hudewaldes durch Aufforstung und Gehölzunterbau verändert hat (vgl. JESCHKE et al. 1979, 36 f und Karte). In jüngerer Zeit fand der Hudewaldrest keine Beachtung mehr, er ist der Nationalparkverwaltung nicht bekannt. Seine Erhaltung ist zwingend notwendig, da Hudewälder in der Bundesrepublik Deutschland äußerst selten geworden sind (vgl. Bundesamt für Naturschutz 2004, 125 ff, 179). Er wird ohne aktive Pflegemaßnahmen (behutsame Auflichtung, Nachpflanzung, extensive Beweidung) mittelfristig verschwinden. Da das gesamte Gebiet des Nationalparkteils Serrahn als FFH-Gebiet gemeldet ist und Hudewälder potenzielle Lebensräume für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) darstellen, lässt sich ihre Erhaltung und Weiterentwicklung auch ökologisch begründen (Mitteilung MEITZNER 29.4.2005). Der Hudewaldrest liegt größtenteils außerhalb der Kernzone, Pflegemaßnahmen sind daher grundsätzlich möglich. Die Wiederherstellung der Hutungslandschaft wäre für die Eigenart des sonst geringwertigen Kulturlandschaftsteils von erheblicher Bedeutung.

2. Im südöstlichen Teil des Gebietes ist innerhalb der Kiefernbestände eine große Anzahl markanter Altbuchen vorhanden. Eine frühere Nutzung des Teilgebietes als Waldweide ist urkundlich belegt (vgl. PAGEL 2005, 61). Die Buchen können aufgrund ihres zu geringen Alters allerdings nicht mehr unmittelbar damit in Verbindung gebracht werden. Die Bestände sind aus Sicht des Artenschutzes sowie eines kultuellen Naturschutzes aber prädestiniert für die Neuentwicklung eines Hudewaldes.

3. Im Südwesten des Gebietes könnte die dort vorhandene Kiefernmonokultur durch die Wiederherstellung von Heidebiotopen in eine für den Artenschutz bestimmte Fläche umgewandelt werden. Es wäre in Anlehnung an die frühere Nutzung von Sandergebieten eine Auflichtung des Waldes sowie eine Beweidung mit Schafen notwendig. Die Erdwallrelikte der früheren Ackereinteilung können durch Bepflanzung mit Sträuchern vor Trittschäden und Erosion geschützt werden. Der Wert des Kulturlandschaftsteils, der sich südlich weit über die Grenze des Nationalparks hinaus erstreckt, würde durch diese Entwicklungsmaßnahme eine wesentliche Aufwertung erfahren.

4. Große Teile des Gebietes waren in der zweiten Hälfte des 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als herzoglicher Wildpark eingerichtet. Das Gebiet ist heute jagdwirtschaftlich auffallend gut durch Hochsitze und Schießschneisen erschlossen. Die Nationalparkverordnung schränkt jagdliche Aktivitäten nicht ein (vgl. § 5 Punkt 6 NatPMüritzV). § 6 Punkt 7 NatPMüritzV schließt lediglich Fütterungsmaßnahmen aus (allerdings bezieht sich der Absatz auf „freilebende Tiere“ und nicht auf „wildlebende Tierarten“ – vgl. 6.3.2). Eine aus Sicht des kulturellen Naturschutzes konsequente Entwicklungsmaßnahme wäre die Ein-

richtung eines neuen Wildparkes in einem Teilgebiet, um das Wild für die Besucher erlebbar zu machen. Die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Stilllegungsflächen der Bergfelder Gemarkung könnten als Nahrungsquelle miteinbezogen werden.

5. Der Nordosten des Gebietes stellt einen Großteil der sehr gut erhaltenen Flur- und Ortswüstung des Dorfes Labee dar. Es handelt sich aus Sicht des Denkmalschutzes um ein flächenhaftes Bodendenkmal (Mitteilung JANTZEN 7.12.2005) und aus Sicht des Naturschutzes um eine historische Kulturlandschaft (§ 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz). Die vorhandenen kulturhistorischen Landschaftsstrukturen sollten über die Aufstellung eines integrierten landschaftspflegerischen Entwicklungskonzeptes durch gezielte Pflegemaßnahmen erhalten und behutsam für Besucher erschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Kulturhistorische Strukturen in der Landschaft werden – im Gegensatz zu „ökologischen“ Landschaftselementen – bis auf wenige Ausnahmen bisher nicht als relevanter Planungsgegenstand erkannt bzw. anerkannt. Aus der Kulturlandschaftsgeschichte eines Gebietes werden in der Regel keine landschaftsplanerischen Konsequenzen abgeleitet. In der Praxis bleibt der Auftrag des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz historischer Kulturlandschaften weitgehend unbeachtet. Bis heute fehlen allgemein anerkannte naturschutzfachliche Grundlagen, obwohl der Schutz historischer Kulturlandschaften und ihrer Bestandteile laut dem Bundesnaturschutzgesetz gleichberechtigt neben anderen Grundsätzen steht. Es lassen sich biotische und abiotische Kulturlandschaftsrelikte unterscheiden. Der Schutz *biotischer* Kulturlandschaftsrelikte ist immanenter Bestandteil des Naturschutzes. Der Schutz *abiotischer* Kulturlandschaftsrelikte ist eine originäre Aufgabe des Denkmalschutzes. Die Denkmalpflege kann sich jedoch auch um den Schutz biotischer und der Naturschutz um den Schutz abiotischer Kulturlandschaftsrelikte bemühen.

Naturschutz und Denkmalpflege weisen in ihrem heutigen Verständnis Denkmuster auf, die auf die geschichtliche Entwicklung dieser Disziplinen und auf die Heimatschutzbewegung Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts zurückzuführen sind. Im Naturschutz wird nicht „sauber“ zwischen Natur- und Kulturlandschaftsrelikten differenziert. Die Denkmalpflege richtet ihr Hauptaugenmerk auf gestaltete Architekturobjekte und Artefakte. Viele „gewöhnliche“ kulturhistorische Landschaftsrelikte fallen bislang in eine „Grauzone“, für die sich weder Naturschutz noch Denkmalpflege zuständig fühlen. Diese Denkgewohnheiten sind in einem ganzheitlichen Kulturlandschaftsschutz zu überwinden.

Für die Erreichung eines ganzheitlichen Kulturlandschaftsschutzes lassen sich drei Wege verfolgen: a) die Ausweitung des Selbstverständnisses von Naturschutz bzw. Denkmalpflege (jeweils Einbeziehung aller biotischen und aller abiotischen Kulturlandschaftsreliktypen), b) die Integration bestehender Naturschutzansätze in die Disziplin Denkmalschutz (Schutzobjekte des Denkmalschutzes werden zusätzlich unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten betrachtet und bewertet) bzw. die Integration bestehender Denkmalschutzansätze in die Disziplin Naturschutz (Schutzobjekte und Schutzgebiete des Naturschutzes werden zusätzlich unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten betrachtet und bewertet), c) die Zusammenführung von Natur- und Denkmalschutz in integrativen, interdisziplinären Planungen (die Landschaft wird umfassend unter kulturhistorischen und ökologischen Gesichtspunkten betrachtet und bewertet und hieraus Handlungsempfehlungen und Maßnahmen abgeleitet).

Die Kulturlandschaft ist ein komplexer Gegenstand, der interdisziplinär erforscht und behandelt werden sollte. Dies ist mit Hilfe der Landschaftsplanung möglich. Schutz, Pflege und

Entwicklung historischer Kulturlandschaften können durch eine ganzheitliche Landschaftsplanung unter Einbeziehung von Naturschutz und Denkmalpflege erfolgen.

In der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern spielt der Schutz historischer Kulturlandschaften und ihrer Bestandteile eine untergeordnete Rolle. Es existiert bislang weder ein planerisches Konzept noch eine Methodik zur Abgrenzung historischer Kulturlandschaften und historischer Kulturlandschaftsteile sowie deren Bewertung hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gemäß § 2 Grundsatz 14 Bundesnaturschutzgesetz. Grundlage hierfür ist eine auf Vollständigkeit ausgerichtete Erfassung kulturhistorischer Landschaftselemente unter landschaftsplanerischen Gesichtspunkten. Diese kann mit Hilfe des vom Verfasser entwickelten Kulturlandschaftskatasters „KLEKs“ erfolgen.

Landschaften weisen ökologische und kulturhistorische Elemente auf, die zueinander in funktionalem bzw. räumlichem Zusammenhang stehen und die landschaftliche Eigenart prägen können. Die für Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehenden Verbreitungsdaten zu kulturhistorischen Landschaftselementen sowie Tier- und Pflanzenarten besitzen erhebliche quantitative und qualitative Einschränkungen. Mit ihnen lassen sich *Hinweise* auf kulturhistorisch-ökologische Landschaftstrukturen ermitteln. Die Ableitung einer differenzierten Kulturlandschaftsgliederung ist jedoch nicht möglich.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird eine Methodik zur Abgrenzung von Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteilen und Kulturlandschaftszellen anhand der Verbreitung und Verteilung kulturhistorischer Landschaftselemente und Biotoptypen entwickelt. Es werden historische Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns und für ein Beispielgebiet Kulturlandschaftsteile und Kulturlandschaftszellen abgeleitet.

Für die Landschaftsplanung ergibt sich die zukünftige Aufgabe, wissenschaftliche und organisatorische Ansätze für eine vorsorgende, flächendeckende Kulturlandschaftsplanung zu entwickeln. Auf der Grundlage einer systematischen Erfassung von Kulturrelikten sowie ökologischen Strukturen ist eine mehrstufige Kulturlandschaftsgliederung vorzunehmen. Es sind Verfahren zur weitergehenden planerischen Bearbeitung des Schutzgutes „historische Kulturlandschaft“ zu entwickeln, insbesondere: spezielle Typisierung von Kulturlandschaftszellen und -teilen auf Grundlage des Naturraums sowie der kulturhistorischen und ökologischen Strukturen (Identifikation sich wiederholender Konstellationen), Ableitung von Handlungserfordernissen und Maßnahmen (z. B. durch Standardisierung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen), formelle Integration in die Landschaftsrahmenplanung, die Raumordnung und Fachplanungen.

8 Literaturverzeichnis

- Apolinarski, Ingrid et al. (2004): Institutionelle Aspekte und Pfadabhängigkeiten des regionalen Gemeinschaftsgutes Kulturlandschaft. Working Paper. Herausgegeben vom Leibnitz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS). Erkner. Internet: <http://www.irs-net.de/download/Kulturlandschaft.pdf>; Download: 17.9.2005.
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf.
- Arbeitskreis Landschaftsplanung im Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. (2005): Initiative zur Zeichnung sowie Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention (ELC). Internet: http://www.bdla.de/download/initiative_elc_2005.pdf; Download: 27.8.2005.
- ARGE Kulturlandschaft (2001): Machbarkeitsstudie für den Aufbau eines Kulturlandschaftskatasters in Berlin und Brandenburg. Im Auftrag der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg GL 4. Potsdam. Unveröffentlicht.
- Bacher, Siegfried (1999): Kulturhistorische Landschaftselemente in Brandenburg. Entwässerungssysteme am Beispiel des Oderbruchs. Darstellung der Ergebnisse des historischen Prozesses und Ableitung möglicher Entwicklungsziele. Dissertation. Berlin.
- Barsch, Heiner (2003): Eingriffsregelung. In: Barsch, Heiner et al. (Hrsg.): Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. Gotha. S. 391-434.
- Bauch, Robert (1952): Pflanzen als Kulturrelikte auf vor- und frühgeschichtlichen Siedlungen in Mecklenburg. In: Denkmalpflege in Mecklenburg. Jahrbuch des Landesamtes für Denkmalpflege Schwerin 1951. Dresden. S. 213-221.
- Bauer, Ludwig / Weinitschke, Hugo (1967): Landschaftspflege und Naturschutz. Eine Einführung in ihre Grundlagen und Aufgaben. Jena.
- Bauer, Ludwig / Weinitschke, Hugo (1973): Landschaftspflege und Naturschutz als Teilaufgaben der sozialistischen Landeskultur. Jena.
- Bechmann, Arnim (1981): Grundlagen der Planungstheorie und Planungsmethodik. Eine Darstellung mit Beispielen aus dem Arbeitsfeld der Landschaftsplanung. Stuttgart.
- Becker, Wolfgang Carlo (1998): Die Eigenart der Kulturlandschaft. Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung. Dissertation. Berlin.
- Behm, Holger (1993): Die historische Komponente der standortkundlich-landeskulturellen Gebietsuntersuchung – dargestellt am Raum Kavelndorf (Warnowgebiet). Diss. Rostock.
- Behm, Holger (1994): Ökologische Aspekte der Bodendenkmalpflege. In: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern. Jg. 1994. Waren. S. 20-24.
- Behm, Holger (1998): Bodendenkmal und Kulturlandschaft – planungs- und landnutzungsorientierte Grundlagen nachhaltiger Raumentwicklung unter besonderer Beachtung Mecklenburg-Vorpommerns. Habilitationsschrift. Rostock.
- Behm, Holger (2000): Archäotopmanagement. – Natur und Landschaft. In: Zeitschrift für Naturschutz und Landschaftspflege, 75 (2000), H. 7, 284-291. W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Behm, Holger (2005): Das Bodendenkmal in der Kulturlandschaft. Rostock.
- Behm, Holger / Russow, Björn (2001): Standortkundlich-landeskulturelle Untersuchungen an ausgewählten Bodendenkmalen in Mecklenburg - Vorpommern. In: Rostocker Agrar- und Umweltwissenschaftliche Beiträge (2001), Nr. 5, 359-368.
- Behm, Holger / Briesemeister, Dirk (2004): Die Einbeziehung von Kultur- und sonstigen Sachgütern bei Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Dekade von 1991 bis 2001 in Mecklenburg-Vorpommern. In: UVP-Report. Jg. 18. Heft 2+3/2004. S. 102-104.
- Behrens, Hermann (1997): Landschaftsplanung in der DDR. Manuskript. Unveröffentlicht.
- Behrens, Hermann (2002): Vom Reservatsnaturschutz zur Landschafts-Agenda 21. In: Nationalpark Hochharz / Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung (Hrsg.): Von der Naturdenkmalpflege zum Prozessschutz in den Nationalparks. Berlin. S. 49-74.
- Behrens, Hermann / Hoffmann, Jens (2003): Die Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der Deutschen Demokratischen Republik. In: Studienarchiv Umweltgeschichte. Nr. 8. S. 31-44.

- Behrens, Hermann / Stöckmann, Maik / Vetter, Lutz (2005): Historische Kulturlandschaft und Landschaftsplanung. Anwendungsbezogene Forschungen an der Fachhochschule Neubrandenburg. In: Natur und Landschaft. 80. Jg. Heft 3/2005. S. 96-105.
- Benesch, A. R. (2001): Archäotopmanagement: Eine utopische Diskussionsgrundlage für Österreich? In: Archäologie Österreichs, 12/1-2 (2001), S. 4-19. Österreichische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte. Wien.
- Berg, Christian et al. (2004): Die Pflanzengesellschaften Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Gefährdung. Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Jena.
- Berg, Eugen et al. (2005): Stand der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern. Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. 37. Jg. Heft 8/2005. S. 232-239.
- Bezzel, Einar (1983): Zur Interpretation von Verteilungsmustern (Rasterkarten) bei Sommervögeln. In: Journal für Ornithologie. Jg. 124. S. 47-63.
- Birnbaum, Charles A. (1994): Protecting Cultural Landscapes. Planning, Treatment and Management of Historic Landscapes. In: National Park Service / Technical Preservation Services (Hrsg.): Preservation Briefs 36. Washington D. C. Internet: <http://www.cr.nps.gov/hps/tps/briefs/brief36.htm>. Download: 20.11.2005.
- Bloemers, Johann Hendrik Frederik (1997): Landschaftsarchäologie und Raumordnung in den Niederlanden. Aktuelle Trends und Themen. In: Archäologisches Nachrichtenblatt. Band 2. Heft 2. S. 229-243.
- Bloemers, Johann Hendrik Frederik (1998): Landschaftsarchäologie und Raumordnung in den Niederlanden – aktuelle Trends und Themen. In: Behm, Holger (Hrsg.): Kulturelles Erbe – Landschaften im Spannungsfeld zwischen Zerstörung und Bewahrung. Rostock. S. 45-56.
- Böhme, Christa / Preisler-Holl, Luise (1996): Historisches Grün als Aufgabe des Denkmal- und Naturschutzes. Berlin.
- Bork, Hans-Rudolf et al. (1998): Landschaftsentwicklung in Mitteleuropa. Gotha/Stuttgart.
- Borrmann, Klaus / Tempel, Holger (2005): Die Wildparks Serrahn & Lüttenhagen. Historisches aus Großherzoglichen Gatterrevieren und Forsthäusern im östlichen Mecklenburg-Strelitz (MST) 1849-1945. Galenbeck/Mecklenburg.
- Brandes, Dietmar (1996): Burgruinen als Habitatsinseln. Ihre Flora und Vegetation sowie die Bedeutung für Sukzessionsforschung und Naturschutz, dargestellt unter besonderer Berücksichtigung der Burgruinen des Harzgebietes. In: Braunschw. Naturkd. Schr. 5. Jg. Heft 1. S. 125-163.
- Brather, Sebastian (2004): Ethnische Interpretationen in der frühgeschichtlichen Archäologie. Geschichte, Grundlagen und Alternativen. Berlin, New York.
- Breuer, Tilmann (1979): Land-Denkmale. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege. 37. Jg. S. 11-24.
- Breuer, Tilmann (1997): Landschaft, Kulturlandschaft, Denkmallandschaft als Gegenstände der Denkmalkunde. In: Die Denkmalpflege. Heft 55. S. 5-23.
- Bright, Chris (1995): Bioinvasion. Der Vormarsch der fremden Arten. In: World Watch. 4. Jg. Heft 5. S. 10-23.
- Bringmann, Hans-Dieter. (1994): Zum Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) im Gebiet der Hansestadt Rostock. In: Universität Rostock, Fachbereich Biologie (Hrsg.): Archiv der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg. Band XXXIII. S. 111-114.
- Brink, Antje / Wöbse, Hans Hermann (1989): Die Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente in der BRD. Untersuchung zur Bedeutung und Handhabung von § 2 Grundsatz 13 des BNatSchG. Untersuchung im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover.
- Broermann, Johannes M. B. (2003): Kulturlandschaftskataster für urbane Räume: Freiflächen. Dargestellt an Beispielen aus Hamburg. Hamburg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2004): Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland. Ergebnisse bundesweiter Auswertungen. Bonn - Bad Godesberg.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Hrsg., 2001): Begriffe. Naturschutz, Landschaftsschutz, Heimatschutz. Umwelt-Materialien Nr. 123. Bern.
- Bruns, Diedrich (1992): Bewertung historischer Kulturlandschaften. In: Garten und Landschaft. Heft 6/1992. S. 28-32.

- Burggraaff, Peter (1997): Bodendenkmal und Kulturlandschaft. Zur Verflechtung von Bodendenkmalpflege und Naturschutz. In: Archäologisches Nachrichtenblatt. Ausgabe 2/1997. Berlin. S. 129-139.
- Burggraaff, Peter (2000): Fachgutachten zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Siedlung und Landschaft in Westfalen, Heft 27. Münster.
- Burggraaff, Peter / Kleefeld, Klaus-Dieter (1997): Naturschutzgebietsausweisung und Kulturlandschaftspflegemaßnahmen am Beispiel der „Bockerter Heide“ (Stadt Viersen). Eine neue Aufgabe der Angewandten Historischen Geographie. In: Dix, Andreas (Hrsg.): Angewandte Historische Geographie im Rheinland. Planungsbezogene Forschungen zum Schutz, zur Pflege und zur substanzschonenden Weiterentwicklung von historischen Kulturlandschaften. Köln. S. 23-38.
- Burggraaff, Peter / Kleefeld, Klaus-Dieter (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 20. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Burrichter, Ernst (1984): Baumformen als Relikte ehemaliger Extensivwirtschaft in Nordwestdeutschland. In: Drosera. Naturkundliche Mitteilungen aus Nordwestdeutschland. Heft 1/1984. S. 1-18.
- Büttner, Thomas (2003a): Erfassung der historischen Kulturlandschaft in der Region Oberfranken-West. Internet: http://www.bayern.de/lfu/tat_bericht/tb_200x/tb_2002/pdf/kulturlandschaft.pdf, Download am 28.10.2003.
- Büttner, Thomas (2003b): Methodik für die Erhebung, Bewertung und Darstellung des Schutzgutes „Historische Kulturlandschaft“ auf regionaler Planungsebene. Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Abt. 5, Ref. Landschaftsentwicklung. Augsburg.
- Büttner, Thomas (2004): Ansätze für eine Berücksichtigung von Aspekten der historischen Kulturlandschaft in Raumordnungsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen. In: Behrens, Hermann et al. (Hrsg.): Historische Kulturlandschaften als Gegenstand der Landschaftsplanung, Dokumentation des 2. Symposiums vom 22. Januar 2004. Berlin. S. 111-158.
- Council of Europe (1995): Recommendation R(95)9 of the Committee of Ministers to Member States on the integrated conservation of cultural landscape areas as part of landscape policies. Internet: http://wcd.coe.int/rsi/common/renderers/source_file.jsp?id=537517&SourceFile=1; Download: 23.9.2005.
- Council of Europe (2000a): Europäisches Landschaftsübereinkommen. Internet: http://www.coe.int/t/e/Cultural_Co-operation/Environment/Landscape/Reference_texts/Convention_Germany.asp; Download: 27.8.2005.
- Council of Europe (2000b): European Landscape Convention. Explanatory Report. Internet: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Reports/Html/176.htm>; Download: 27.8.2005.
- Denzer, Vera / Kleinhans, Matthias (1997): Erhaltende Kulturlandschaftspflege – ein Beitrag zur integrativen Umweltbildung. In: Schenk, Winfried / Fehn, Klaus / Denecke, Dietrich (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge zur Geographie der räumlichen Planung. Stuttgart. S. 243-248.
- Deutscher Rat für Landespflge (Hrsg., 1997): Betrachtungen zur „Grünen Charta von der Mainau“ im Jahre 1997. Meckenheim.
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (1989): Empfehlungen zur Schaffung Archäologischer Reservate als Schutzzonen für archäologische Denkmäler. Münster. Internet: www.nationalkomitee.de/appelle/231189.htm; Download: 27.8.2005.
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (1996): Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Bonn.
- Ducke, Benjamin / Münch, Ulla (2003): Predictive Modelling and the Archaeological Heritage of Brandenburg/Germany. Position paper for the export meeting on predictive modelling for archaeological heritage management. Amersfoort. Internet: http://www.archeologie.leidenuniv.nl/content_docs/research/ducke_muench.pdf, Download am 28.5.2005.
- Dücker, Anke et al. (1997): Laufkäfer. Hamburg.
- Eicke, Leberecht (1998): Anliegen des Naturschutzes bei der Sanierung von historischer Bausubstanz. In: Kowarik, Ingo et al. (Hrsg.): Naturschutz und Denkmalpflege. Wege zu einem Dialog im Garten. S. 293-307.
- Eidloth, Volkmar (1997): Kulturlandschaftspflege im Rahmen von Regionalplanung: Der Regionalplan der Region Stuttgart. In: Schenk, Winfried / Fehn, Klaus / Denecke, Dietrich (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge zur Geographie der räumlichen Planung. Stuttgart. S. 183-188.

- Ellenberg, Hermann (1987): Fülle – Schwund – Schutz: Was will der Naturschutz eigentlich? Über Grenzen des Naturschutzes in Mitteleuropa unter den derzeitigen Rahmenbedingungen. In: Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie. Band XVI. Gießen. S. 449-459.
- Eser, Uta (1999): Der Naturschutz und das Fremde. Ökologische und normative Grundlagen der Umweltethik. Frankfurt am Main/New York.
- Fegert, Friedemann (1997): Nationalparkplanung und Kulturlandschaftspflege in und am Nationalpark Bayerischer Wald. In: Schenk, Winfried / Fehn, Klaus / Denecke, Dietrich (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge zur Geographie der räumlichen Planung. Stuttgart. S. 202-207.
- Fehn, Klaus (1997): Kulturlandschaftspflege im Rheinland. Ein Aufgabegebiet der Angewandten Historischen Geographie. In: Dix, Andreas (Hrsg.): Angewandte Historische Geographie im Rheinland. Planungsbezogene Forschungen zum Schutz, zur Pflege und zur substanzschonenden Weiterentwicklung von historischen Kulturlandschaften. Köln. S. 11-22.
- Fehn, Klaus (2001): Vom Wert gewachsener Kulturlandschaften. In: ARL/ÖRG (Hrsg.): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Hannover. S. 145-151.
- Feller, N. (1979): Beurteilung des Landschaftsbildes. In: Natur und Landschaft. 54. Jg. Heft 7/8. S. 240-245.
- Finck, Peter et al. (1998): Schutz und Förderung dynamischer Prozesse in der Landschaft. Referate und Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung auf der Insel Vilm vom 26. bis 28. August 1997. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 56.
- Fowler, Peter (2003): World Heritage Cultural Landscapes, 1992-2002: a Review and Prospect. In: UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.): Cultural Landscapes: the Challenges of Conservation. Paris. S. 16-32.
- Frahm, Jan-Peter / Frey, Wolfgang (2004): Moosflora. 4., neubearb. u. erw. Auflage. Stuttgart.
- Freytag, Elke (1998): Waldweide als zeitgemäße Nutzungsform? Überlegungen zu Wertansichten und Strategien des Naturschutzes. Diplomarb. Universität Hannover
- Frobel, Kai (1997): Naturschutz in einer fränkischen Kulturlandschaft. Biogeographische Analyse regionaler Verbreitungsmuster von Tier- und Pflanzenarten. Dissertation. Bayreuth.
- Fügener, Kerstin (2000): Der Beitrag der historischen Landschaftsanalyse für eine nachhaltige Landnutzung, in: Ulrich Harteisen et al. (Hrsg.): Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung. Herdecke.
- Fukarek, Franz (1992): Moose, Farne, Nacksamer. Leipzig.
- Gharadjedaghi, Bahram et al. (2004): Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft. 79. Jg. Heft 2. S. 71-81.
- Geiger, Andreas (2003): Rechtsvorschriften in Deutschland. In: Barsch, Heiner et al. (Hrsg.): Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung – Eingriffsregelung. Gotha. S. 28-44.
- Geiser, Remigius (1992): Auch ohne Homo sapiens wäre Mitteleuropa von Natur aus eine halboffene Weideland. In: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.): Wald oder Weideland. Zur Naturgeschichte Mitteleuropas. Laufen a. d. Saltach. S. 22-34.
- Gelbrich, Helmut (1995): Landschaftsplanung in der DDR in den 50er Jahren. In: Natur und Landschaft. 70. Jg. Heft 11. S. 539-544.
- Gerss, Wolfgang (1985): Ein Signifikanztest zweier Dispersionsmuster bei Rasterkartierungen. In: Zoologischer Anzeiger. Nr. 5/6 1985. S. 225-240.
- Grabski-Kieron, Ulrike (2001): Kulturlandschaften aus Sicht der räumlichen Planung. In: ARL/ÖGR (Hrsg.): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Hannover. S. 114-118.
- Guggenheim, Esther (1998): Mauern als Objekte des Naturschutzes. In: Kowarik, Ingo et al. (Hrsg.): Naturschutz und Denkmalpflege. Wege zu einem Dialog im Garten. S. 277-283.
- Gummlich, Johanna Christine (2001): Zum Verhältnis von Denkmal- und Naturschutz. Internet: http://www.gummlich-wagner.de/DSch_NatSch.pdf; Download: 29.10.2005.
- Gunzelmann, Thomas (1987): Die Erhaltung historischer Kulturlandschaft, Angewandte historische Geographie des ländlichen Raumes mit Beispielen aus Franken. Dissertation, Bamberg
- Gunzelmann, Thomas (2000): Naturschutz und Denkmalpflege. Partner bei der Erhaltung und Pflege von Kulturlandschaften. In: Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V. (Hrsg.): Schöne Heimat. Erbe und Auftrag. 89. Jg. Heft 1/2000. S. 3-14.
- Gunzelmann, Thomas (2001a): Die Erfassung der historischen Kulturlandschaft. In: Historische Kulturlandschaft. Ländliche Entwicklung in Bayern. Materialien Heft 39. München. S. 15-32.

- Gunzelmann, Thomas (2001b): Erfassungen zur Kulturlandschaft innerhalb der Denkmalpflege. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.): Kulturlandschaften in Europa – Regionale und Internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management. Dokumentation einer Tagung am 29. und 30. März 2001 beim Kommunalverband Großraum Hannover. Hannover. S. 57-69.
- Haber, Wolfgang (1971): Landschaftspflege durch differenzierte Bodennutzung. In: Bayerisches Landwirtschaftliches Jahrbuch. Band 48. Sonderheft 1. S. 19-35.
- Haber, Wolfgang (1972): Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. In: Innere Kolonisation. Band 21. S. 294-298.
- Haber, Wolfgang (1979): Raumordnungskonzepte aus Sicht der Ökosystemforschung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Die ökologische Orientierung der Raumplanung. Referate und Diskussionsbericht. Hannover. S. 12-24.
- Haber, Wolfgang (1998): Das Konzept der differenzierten Landnutzung – Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung. In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland. Bonn. S. 57-64.
- Haber, Wolfgang (2002): Kulturlandschaft zwischen Bild und Wirklichkeit. Internet: <http://www.nfp48.ch/publikationen/haber.html>; Download: 5.9.2005.
- Hanisch, Jochen (2001): Planungstheorie, Planungs- und Entscheidungsmethodik. Texte und Materialien zur Vorlesung "Wissenschafts-, Planungs- und Entscheidungstheorie und -methodik" für die Studiengänge Stadt- und Regionalplanung und Landschaftsplanung. Hamburg/Berlin.
- Harteisen, Ulrich (2000): Die Senne. Eine historisch-ökologische Landschaftsanalyse als Planungsinstrument im Naturschutz, Siedlung und Landschaft in Westfalen. Dissertation. Schriftenreihe der Geographischen Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster.
- Haslach, Hansjörg / Riedel, Berthold (2001): Die historische Kulturlandschaft von Walsdorf-Erlau. In: Historische Kulturlandschaft. Ländliche Entwicklung in Bayern. Materialien Heft 39. München. S. 33-52.
- Heinen, Norbert / Kleefeld, Klaus-Dieter / Knieps, Elmar (2004): Kulturelles Erbe in der UVP. UVP-Report. 2+3/2004, S. 64.
- Heinrich, Johannes (1954): Eine reiche Fundstelle tertiärer Pflanzenreste im Hasenberg bei Kamenz. In: Natur und Heimat. Heft 7/1954. Herausgegeben vom Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Zentrale Kommission Natur- und Heimatfreunde. Berlin. S. 220f.
- Herrmann, Joachim (1978): Archäologische Denkmäler und ihre Rolle für Geschichtsbild und Landeskultur. In: Herrmann, Joachim (Hrsg.): Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung. Berlin. S. 25-34.
- Heß, Yvonne / Metzloff, Beate (2002): Kulturlandschaftsplan Gemeinde Klein Vielen. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule Neubrandenburg im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung.
- Heß, Yvonne / Metzloff, Beate (2004): Zum Problem der Bewertung historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente. In: Behrens, Hermann / Stöckmann, Maik / Vetter, Lutz (Hrsg.): Historische Kulturlandschaften als Gegenstand der Landschaftsplanung, Dokumentation des 2. Symposiums vom 22. Januar 2004. Berlin. S. 59-80.
- Hildebrandt, Helmut / Heuser-Hildebrandt, Birgit (1997): Historisch-geographische Fachplanung im ländlichen Raum: Fallbeispiel zu einer dörflichen Gemeinde – Welschneudorf im Unterweserwald. In: Schenk, Winfried / Fehn, Klaus / Denecke, Dietrich (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge zur Geographie der räumlichen Planung. Stuttgart. S. 103-111.
- Hiller, Olaf (Hrsg., 2002): Die Landschaftsdiagnose der DDR. Zeitgeschichte und Wirkung eines Forschungsprojekts aus der Gründungsphase der DDR. Dokumentation einer Tagung am Institut für Management in der Umweltplanung der Technischen Universität Berlin vom 15. / 16. November 1996. Berlin.
- Hoffmann-Axthelm, Dieter (2000): Kann die Denkmalpflege entstaatlicht werden? Gutachten für die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen. Entwurf. In: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Entstaatlichung der Denkmalpflege? Von der Provokation zur Diskussion. Eine Debatte über die Zukunft der Denkmalpflege. Dokumentation. Berlin. S. 9-31.
- Hönes, Ernst-Rainer (1982): Der neue Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz. In: Natur und Landschaft. Jg. 57, Heft 6. S. 207-211.

- Hönes, Ernst-Rainer (1991): Zur Schutzkategorie „historische Kulturlandschaft“. In: Natur und Landschaft. Jg. 66, Heft 2. S. 87-90.
- Hövelmann, Thomas (2002): Denkmalpflege und Naturschutz im Konflikt? Gefährdung und Schutz der Pflanzenwelt historischer Stadtmauern. In: Natur trifft Kultur. Dokumentation der NABU-Fachtagung am 5./6. Juli 2002 in Düsseldorf. S. 59-64. Download unter: <http://www.nabu.de/nachbarnatur/tagung-natur-trifft-kultur.pdf>
- Hubrich, Heinz (1993): Kurswissen Landschaftsökologie. Eine Einführung in die Grundbegriffe, Probleme und Methoden. Stuttgart/Dresden.
- Hurtig, Theodor (1957): Physische Geographie von Mecklenburg. Berlin.
- Jacques, David (1995): Zur Bedeutung historischer Kulturlandschaften. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.): Pflege und Entwicklung der Potsdamer Kulturlandschaft. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege. Heft 66. S. 42-51.
- Jedicke, Eckhard / Hakes, Wilfried (2005): Management von Eichenwäldern im Rahmen der FFH-Richtlinie. Eichen-Verjüngung im Wirtschaftswald: durch Prozessschutz ausgeschlossen? Ein Diskussionsbeitrag. In: Naturschutz und Landschaftsplanung. 37. Jg. Heft 2/2005. S. 37-45.
- Jeschke, Lebrecht et al. (1979): Das Naturschutzgebiet Serrahn. Rostock.
- Jeschke, Lebrecht (1990): Der Einfluß der Klimaschwankungen und Rodungsphasen auf die Moorentwicklung im Mittelalter. In: Gleditschia. 18. Jg. Heft 1/1990. S. 115-123.
- Jeschke, Lebrecht / Paulson, Christina (2001): Revitalisierung von Kesselmooren im Serrahner Wald (Müritz-Nationalpark). In: Succow, Michael / Joosten, Hans (Hrsg.): Landschaftsökologische Moorkunde. Stuttgart. S. 523-528.
- Jessel, Beate (1997): Wildnis als Kulturaufgabe? – Nur scheinbar ein Widerspruch! Zur Bedeutung des Wildnisgedankens für die Naturschutzarbeit. In: ANL (Hrsg.): Wildnis – ein neues Leitbild!? Möglichkeiten und Grenzen ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa. Laufen/Salzach. S. 9-20.
- Jessel, Beate (1998): Landschaften als Gegenstand von Planung. Theoretische Grundlagen ökologisch orientierten Planens. Berlin.
- Jueg, Uwe (1994): Die Verbreitung der Schließmundschnecke *Balea perversa* (LINNAEUS 1758) in Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der Vorkommen an Feldsteinmauern. In: Landesamt für Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. Heft 1/1994. S. 52-57.
- Kaelas, Lili (1978): Das Bewahren der Kulturlandschaft – Ziel und Mittel. In: Herrmann, Joachim (Hrsg.): Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung. Berlin. S. 107-114.
- Kerney, M. P. / Cameron, R. A. D. / Jungbluth, J. H. (1983): Die Landschnecken Nord- und Mitteleuropas. Ein Bestimmungsbuch für Biologen und Naturfreunde. Hamburg/Berlin.
- Keiling, Horst (1990): Zur Geschichte der Urgeschichtsforschung in Mecklenburg. In: Rostocker Wissenschaftshistorische Manuskripte, Heft 18. S. 65-69.
- Kelm, Rüdiger / Meier, Dirk (2002): Wege in die historische Kulturlandschaft. In: Archäologie in Deutschland. Heft 4/2002. S. 6-11.
- Kiesow, Gottfried (2000): Denkmalpflege in Deutschland. Eine Einführung. 4. überarb. Auflage. Darmstadt.
- Klafs, Gerhard (1977): Kontinuität und Dynamik im Naturschutz. In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg. Heft 1/2 / 1977. S. 3-8.
- Klafs, Gerhard / Lippert, Kathrin (2000): Landschaftselemente Mecklenburg-Vorpommern im hundertjährigen Vergleich. Teil 1: Ackerhohlformen. In: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. 43. Jahrgang, Heft 2/2000. S. 58-65.
- Klausnitzer, Bernhard (1998): Vom Wert alter Bäume als Lebensraum für Tiere. In: Kowarik, Ingo et al. (Hrsg.): Naturschutz und Denkmalpflege. Wege zu einem Dialog im Garten. S. 237-249.
- Kleefeld, Klaus-Dieter (2000): Zusammenfassung der Diskussion. In: Baum, Wald, Landschaft, Kulturlandschaft – Erbe und Zukunft von und für Generationen. Symposium vom 27.10.1999 im Jugendwaldheim Obereimer/Arnsberg. Kulturlandschaft. Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie. Jg. 9. 1999. Heft 2. Bonn. S. 62-63.
- Kleefeld, Klaus-Dieter (2001): Gliederungen und Markierungen historischer Kulturlandschaftsteile. In: Fachbereich Forstwirtschaft und Umweltmanagement der Fachhochschule Hildes-

- heim/Holzminden/Göttingen (Hrsg.): Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung. Herdecke. S. 23-32.
- Kleefeld, Klaus-Dieter (2004a): Leistungsbild zur Erfassung von Kulturgütern. In: UVP-Report. Jg. 18. Heft 2+3/2004. S. 79-85.
- Kleefeld, Klaus-Dieter (2004b): Begriffsdefinition „Historische Kulturlandschaft“. In: UVP-Report. Jg. 18. Heft 2+3/2004. S. 67-68.
- Kleefeld, Klaus-Dieter / Burggraaff, Peter (2001): Kulturlandschaftsmarkierungen auf verschiedenen Maßstabsebenen. In: ARL/ÖGR (Hrsg.): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Hannover. S. 190-201.
- Knaut, Andreas (1993): Zurück zur Natur! Die Wurzeln der Ökologiebewegung. Supplement 1 zum Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege. Greven.
- Koch, Marion et al. (1998): „Spurensuche.“ Neue Wege der Erfassung Historischer Kulturlandschaft. Einsatzmöglichkeiten der Luftbildinterpretation zur Erstellung eines Katasters Historischer Kulturlandschaftselemente am Beispiel des Landkreises Gifhorn. Kurzfassung einer Studienarbeit an der Universität Hannover.
- Kolen, Jan (1993): Landschaftskonzept in der archäologischen Denkmalpflege. In: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Hrsg.): Kulturlandschaft und Bodendenkmalpflege am unteren Niederrhein. Köln. S. 97-102.
- Kopp, Dietrich (2004a): Naturraumerkundung nach dem ostdeutschen Verfahren – ein Übersichtsbeitrag für das nordostdeutsche Tiefland. IÖR-Schriften. Nr. 43. S. 129-142.
- Körner, Stefan (2002): Das Heimische und das Fremde. Zur kulturellen Interpretation eines ökologischen Phänomens in der sich verändernden Landschaft. Internet: <http://www.studgen.uni-mainz.de/manuskripte/koerner.pdf>; Download: 7.9.2005.
- Körner, Stefan (2003): Naturschutz und Heimat im Dritten Reich. In: Natur und Landschaft. 78. Jg. Heft 9/10 / 2003. S. 394-400.
- Körner, Stefan et al. (2003): Heimat als Thema des Naturschutzes: Anregungen für eine soziokulturelle Erweiterung. In: Natur und Landschaft. 78. Jg. Heft 9/10 / 2003. S. 382-389.
- Kracht, Volker et al. (2002): Naturschutz oder historische Kulturlandschaft. Zur Integration kulturhistorischer Aspekte im Naturschutzgebiet. Internet: http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/berichte/inf02_1/in02_10029.html; Download: 25.3.2005.
- Krause, Christian L. (1981): Landschaftsbildforschung und Umsetzung der Ergebnisse. In: Natur und Landschaft. 56. Jg., Heft 10. S. 373-376.
- Krause, Christian L. (1983): Visuell-ästhetische Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. In: Krause, Christian L. / Adam, Klaus / Schäfer, Brigitte (Hrsg.): Landschaftsbildanalyse. Methodische Grundlagen zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes. Bonn/Bad Godenberg. S. 7-51.
- Kretschmer, Hartmut et al. (1997): Einfluß der landwirtschaftlichen Flächennutzung auf Artenvielfalt und Artenzusammensetzung. In: Michael Welling (Hrsg.): Biologische Vielfalt in Ökosystemen. Konflikt zwischen Nutzung und Erhaltung. Bonn. S. 266-280.
- Krohn, Horst (1962): Das Verbreitungsgebiet der Weinbergschnecke um Plau. In: Pädagogischer Rundbrief der Abteilung Volksbildung beim Rat der Kreises Lübz. Lübz. S. 114-115.
- Krummsdorf, J. Albrecht (1958): Landschaftsuntersuchung Seegeritz – ein Beitrag zur Methodik der speziellen Landschaftsdiagnose für standortgerechte Dorf- und Landschaftsentwicklung. Diss. Leipzig.
- Kühnert, R. (1953): Die Landschaftszellen im Gebiet von Sonneberg. Staatsexamensarbeit. Universität Jena.
- Kunow, Jürgen (1993): Kulturlandschaften und ihr Erhalt durch Denkmal- und Landschaftsschutz – Erfahrungen aus der Sicht der Bodendenkmalpflege. In: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Hrsg.): Kulturlandschaft und Bodendenkmalpflege am unteren Niederrhein. Köln. S. 134-137.
- Küster, Hansjörg (2001): Der Wandel der Natur und die Vorstellung von Landschaft. In: Historische Kulturlandschaften – Spurensuche in Niedersachsen. Tagungsband, herausgegeben von der Niedersächsischen Akademie Ländlicher Raum. S. 17-22.
- Küster, Hansjörg (2003): Welche Natur wollen wir schützen? Internet: <http://www.studgen.uni-mainz.de/manuskripte/kuester.pdf>; Download: 9.9.2005.
- Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (1996): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern. Gülzow.

- Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (1996): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mittleres Mecklenburg / Rostock. Gülzow.
- Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (1997): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte. Gülzow.
- Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (1998): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg. Gülzow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Hrsg., 2004): Freiraum Landschaft. Der stille Schatz. Güstrow.
- Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg., 1999): Rote Liste Laufkäfer. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Jg. 8, Heft 4. Potsdam.
- Landschaftsverband Rheinland (Hrsg., 2005): Kulturlandschaft und Kulturelles Erbe. Vorstudie zum Masterplan der Regionale 2010. Köln.
- Leube, Achim (2002): Zu den Anfängen der Ur- und Frühgeschichtsforschung im Odergebiet. In: Eike Gringmuth-Dallmer und Lech Leciejewicz (Hrsg.): Forschungen zu Mensch und Umwelt im Odergebiet in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Mainz am Rhein. S. 1-5.
- Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern (1997): Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte. Gülzow.
- Liedl, Florian (2001): Kulturlandschaftsforschung in der landschaftsplanerischen Praxis. In: Fachbereich Forstwirtschaft und Umweltmanagement der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/ Göttingen (Hrsg.): Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung. Herdecke. S. 181-186.
- Mäding, Ehrhard (1942): Landespflege. Die Gestaltung der Landschaft als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht. Berlin.
- Mäding, Ehrhard (1943): Regeln für die Gestaltung der Landschaft. Einführung in die Allgemeine Anordnung Nr. 20/VI/42 des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, über die Gestaltung der Landschaft in den eingegliederten Ostgebieten. Berlin.
- Magel, Holger (1998): Was kann uns die Landesverschönerung heute noch sagen. Anmerkungen zu einem neuen Miteinander von Landentwicklung und Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – unser Dorf hat Zukunft“. Internet: <http://www.landentwicklung-muenchen.de/mitarbeit/magel/aufsaeetze/landesverschoenerung.htm>; Download: 5.9.2005.
- Marks, Elisabeth (2004): Das kulturelle Erbe als Schutzgut in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Theorie und Praxis – Plädoyer für eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum UVPG. In: UVP-Report. Jg. 18. Heft 2+3/2004. S. 69-73.
- Marschall, Ilke (1998): Wer bewegt die Kulturlandschaft? Band 1. Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die bäuerliche Kulturlandschaft. Eine Zeitreise. Rheda-Wiedenbrück.
- Martens, E. v. (1888): Ist *Helix pomatia* in Norddeutschland einheimisch? In: Nachrichtenblatt der Deutschen Malakozoologischen Gesellschaft. Frankfurt am Main. S. 169-176.
- Maull, Otto (1933): Deutschland. Leipzig.
- Menzel-Harloff, Holger (2002): *Vertigo alpestris* ALDER 1838 lebend in Mecklenburg-Vorpommern (Gastropoda: Sylommato-phora: Vertiginidae). In: Staatliches Museum für Tierkunde Dresden (Hrsg.): Malakologische Abhandlungen. Band 20, Nr. 38. S. 347-355.
- Meßerschmidt, Klaus (1977/2003): Bundesnaturschutzrecht. 54. Erg.-Lfg.
- Meynen, Emil / Schmithüsen, Josef et al. (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Herausgegeben von der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung. Bonn-Bad Godesberg.
- Milde, Bernd / Wulff, Karl-Heinz (1995): Ökologische Untersuchung der Kulturlandschaft in der Steinheimer Börde. In: Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe des Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege. Beiträge zur Landesplanung. Heft 10. Münster. S. 19-33.
- Milchert, Jürgen (1993): Ein (unbequemes) Stück Geschichte der Landschaftsarchitektur. In: Landschaftsarchitektur. Heft 1/1993. S. 53-56.
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Hrsg., 2003): Raumordnungsbericht Rheinland-Pfalz. Mainz.
- Müller, Bernhard (1997): Raumordnung und Kulturlandschaftspflege in ostdeutschen Bundesländern. In: Winfried Schenk, Klaus Fehn, Dietrich Denecke (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart. S. 73-79.

- Müller, Jörg / Simon, Ulrich (2004): Waldökologischer Vergleich von Eichenmischwäldern und Mittelwäldern. Teil 1. Internet: <http://2004.lwf.bayern.de/projekte/sg5-V56/Teil-1-Allgemeines.pdf>; Download 31.10.2005.
- Müller, Jörg (2004): Waldökologischer Vergleich von Eichenmischwäldern und Mittelwäldern. Teil 9. Internet: <http://2004.lwf.bayern.de/projekte/sg5-V56/Teil-9-Synthese.pdf>; Download 20.10.2005.
- Müller-Motzfeld, Gert (Hrsg., 2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, Heinz et al. (Hrsg., 2004): Die Käfer Mitteleuropas. Band 2. Heidelberg/Berlin.
- Nationalparkamt Müritz (2004): Jahresbericht 2004. Internet: <http://www.nationalpark-mueritz.de/files/jber2004.pdf>; Download: 17.2.2006.
- Niethammer, Günther (Hrsg., 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. Wiesbaden.
- Nitz, Hans-Jürgen (1982): Historische Strukturen im Industriezeitalter. Beobachtungen, Fragen und Überlegungen zu einem aktuellen Thema. In: Berichte zur Deutschen Landeskunde. 56. Jg. S. 193-217.
- Nohl, Werner (1997): Bestimmungsstücke landschaftlicher Eigenart. In: Stadt und Grün. Heft 11/1997. S. 805-813.
- Otten, Thomas (2004): Zehn Jahre Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der UVP“. Der lange Weg der Emanzipation eines Schutzgutes im Planungsalldag. In: UVP-Report. Jg. 18. Heft 2+3/2004. S. 65-66.
- Pagel, Mirko (2005): Entwicklung und Erhaltung der historischen Kulturlandschaft zwischen Serrahn und Labee. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Neubrandenburg.
- Peters, Jürgen (2001): Vom Kulturlandschaftsbegriff zur Analyse Kulturhistorischer Landschaftselemente. In: Paar, Philip / Stachow, Ulrich (Hrsg.): Visuelle Ressourcen – übersehene ästhetische Komponenten in der Landschaftsforschung und -entwicklung. Müncheberg. S. 9-21.
- Piechocki, Reinhard (2002): Zum Wandel des Naturschutzverständnisses im Verlauf der letzten einhundert Jahre. In: Nationalpark Hochharz / Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung (Hrsg.): Von der Naturdenkmalpflege zum Prozessschutz in den Nationalparks. Berlin. S. 5-47.
- Pivarci, Rudolf / Behm, Holger (1998): Kulturreliktpflanzen – ein wenig beachtetes kulturelles Erbe, dargestellt am Beispiel Nordostdeutschlands. In: Behm, Holger (Hrsg.): Kulturelles Erbe – Landschaften im Spannungsfeld zwischen Zerstörung und Bewahrung. Rostock. S. 147-150.
- Plöger, Rolf (2003): Inventarisierung der Kulturlandschaft mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen (GIS). Methodische Untersuchungen für historisch-geographische Forschungsaufgaben und für ein Kulturlandschaftskataster. Inaugural-Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.
- Pniower, Georg Béla (1952): Naturschutz im Spiegel der Landeskultur. III. „Fremdpflanzen“ in der Heimat. In: Natur und Heimat. Heft 4/1952. Herausgegeben vom Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Zentrale Kommission Natur- und Heimatfreunde. Berlin. S. 18 f.
- Pniower, Georg Béla (1953): Über die Entwicklungsgeschichte und landeskulturelle Bedeutung der Dendrologie. In: Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, Zentrale Kommission Natur und Heimatfreunde (Hrsg.): Gehölkunde und Landeskultur. S. 13-141. Leipzig/Jena.
- Pott, Richard / Hüppe, Joachim (1991): Die Hudelandschaften Nordwestdeutschlands. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde. 53. Jg. Heft 1/2.
- Pott, Richard / Hüppe, Joachim (1994): Weidetiere im Naturschutz. Bedeutung der Extensivbeweidung für die Pflege und Erhaltung nordwestdeutscher Hudelandschaften. In: LÖBF-Mitteilungen. Heft 3/1994. S. 10-16.
- Preuss, Joachim (1978): Wiederherstellung von Großsteingräbern. In: Herrmann, Joachim (Hrsg.): Archäologische Denkmale und Umweltgestaltung. Berlin. S. 193-197.
- Pries, Ernst (1994): Waldbiotopkartierung und Standortkartierung in Ostdeutschland. Eine kritische Betrachtung. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Pries, Ernst (1995): Offenlandschaften großer Truppenübungsplätze. In: Materialien des Instituts für Regionalentwicklung und Strukturplanung. Berlin-Erkner. Graue Reihe. Heft 7. S. 57-63.
- Pries, Ernst (1996): Traditionelle Forstwirtschaft oder Walderhaltung? Gedanken und Beobachtungen zur Situation des Waldes. In: Matthes, Heide-Dörte / Möhring, Horst (Hrsg.): Landschaftspflege mit Nutztieren und nachhaltige Landbewirtschaftung. 2. Lenzener Gespräche. Tagungsband. Bonn.

- Quasten, Heinz (1997): Grundsätze und Methoden der Erfassung und Bewertung kulturhistorischer Phänomene der Kulturlandschaft. In: Schenk, Winfried / Fehn, Klaus / Denecke, Dietrich (Hrsg.): Kulturlandschaftspflege. Beiträge zur Geographie der räumlichen Planung. Stuttgart. S. 19-34.
- Rommel, Frank (1997): In: Dix, Andreas (Hrsg.): Angewandte Historische Geographie im Rheinland. Planungsbezogene Forschungen zum Schutz, zur Pflege und zur substanzschonenden Weiterentwicklung von historischen Kulturlandschaften. Köln. S. 39-52.
- Reichhoff, Lutz (1998): Naturschutz in unserer Zeit. In: Wegener, Uwe (Hrsg.): Naturschutz in der Kulturlandschaft. Schutz und Pflege von Lebensräumen. Jena. S. 15-31.
- Reichhoff, Lutz (2001): Grundlagen der Landschaftsplanung in historischen Kulturlandschaften. In: LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (Hrsg., 2001): Schutz und Pflege historischer Kulturlandschaften als Aufgabe des Naturschutzes und der Denkmalpflege in Sachsen-Anhalt. S. 7-13.
- Reichhoff, Lutz (2002): Angepasste Nutzung und Pflege als Grundlage des Naturschutzes in der Kulturlandschaft. In: Nationalpark Hochharz / Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung (Hrsg.): Von der Naturdenkmalpflege zum Prozessschutz in den Nationalparks. Berlin. S. 75-82.
- Remmert, Hermann (1991): Das Mosaik-Zyklus-Konzept und seine Bedeutung für den Naturschutz. Eine Übersicht. In: ANL (Hrsg.): Laufener Seminarbeiträge. Heft 5/1991. S. 5-15.
- Rettig, Wolfgang / Tenbergen, Bernd (1999): Kulturlandschaftswandel und Biotopentwicklung im westlichen Münsterland am Beispiel des Forstgutes Ammeloe (Kreis Borken). In: Alte und Neue Kulturlandschaftsbiotope. Schriftenreihe des Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege. Beiträge zur Landesplanung. Heft 15. Münster. S. 55-72.
- Riecken, Uwe et al. (2004): Weidelandschaften und Wildnisgebiete. Vom Experiment zur Praxis – eine Einführung. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Weidelandschaften und Wildnisgebiete. Vom Experiment zur Praxis. Bonn. S. 9-19.
- Riedel, Berthold / Haslach, Hansjörg (1996): Kulturhistorisch-denkmalpflegerische Bedeutung von Landschaftselementen und ihre Berücksichtigung in der Landschaftsplanung. In: Rainer Aurig (Hrsg.): Kulturlandschaft, Museum, Identität. Protokollband zur Tagung „Aufgaben und Möglichkeiten der musealen Präsentation von Kulturlandschaftsrelikten“ der Arbeitsgruppe „Angewandte Historische Geographie“ vom 7.-9.3.1996 in Plauen/Vgtl. Beucha.
- Riedel, Wolfgang (1997): Raumordnung, Landschaftsplanung und Archäologische Denkmalpflege im ländlichen Raum. In: Archäologisches Nachrichtenblatt. 2. Heft 2/1997.
- Riedel, Wolfgang / Mueller, Claus / Packschies, Michael (1989): Landschaftsbezogene Datenerhebung für kommunale Umweltplanung. Beispiele aus Schleswig-Holstein. In: Geographische Rundschau. Nr. 41. S. 500-505.
- Ringel, Holger / Kulbe, Jens / Meitzner, Volker (2003): Der Eremit (*Osmoderma eremita* (Scop., 1763)) ein FFH-Käfer in Mecklenburg-Vorpommern. In: Landesamt für Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. 46. Jahrgang. Heft 1/2 2003. S. 39-45.
- Röbning, Lars (2004): Rechtliche Rahmenbedingungen für Kulturgüter in der UVP – dargestellt an den Verfahrensschritten Scoping und Bewertung. In: UVP-Report. Jg. 18. Heft 2+3/2004. S. 74-78.
- Rösler, Markus (1998a): Nationalparkinitiativen in der DDR bis zur Wende 1989. In: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. (Hrsg.): Naturschutz in der neuen Bundesländern – ein Rückblick. Halbband II. S. 547-560.
- Rösler, Markus (1998b): Das Nationalparkprogramm der DDR. In: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. (Hrsg.): Naturschutz in der neuen Bundesländern – ein Rückblick. Halbband II. S. 561-595.
- Rost, Achim (1992): Siedlungsarchäologie als Baustein interdisziplinärer Mensch-Umwelt-Forschungen unter ökologischer Fragestellung. In: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie. Band 10. Bonn. S. 239-250.
- Runge, Karsten (1998): Entwicklungstendenzen der Landschaftsplanung. Vom frühen Naturschutz bis zur ökologisch nachhaltigen Flächennutzung. Berlin u. a.
- Russow, Björn (2002): Pflanzen auf ur- und frühgeschichtlichen Siedlungsplätzen – Ein Diskussionsbeitrag zur Problematik der Kulturreliktpflanzen. In: Pulsatilla. Heft 5/2002. S. 37-49.
- Scamoni, Alexis (1955): Teeröfen als Nachweis eines ursprünglichen Vorkommens der Kiefer. In: Archiv für Forstwesen. Jg. 4. Heft 2/3. S. 170-183.

- Schäfer, Dieter (1993): Pflege, Erhaltung und Entwicklung historischer Kulturlandschaften. In: Rheinisches Amt für Denkmalpflege/Abtei Brauweiler (Hrsg.): Historische Kulturlandschaften. Internationale Tagung, veranstaltet vom Deutschen Nationalkomitee von ICOMOS in Zusammenarbeit mit dem Europarat und dem Landschaftsverband Rheinland. S. 63-67.
- Schaubs, Uta (2002): Problemstellungen in der Auseinandersetzung zwischen Gartendenkmalpflege und Naturschutz. In: kunsttexte.de. Nr. 2/2002. S. 1-9.
- Schemel, Hans Joachim (1976): Zur Theorie der differenzierten Bodennutzung: Probleme und Möglichkeiten einer ökologisch fundierten Raumordnung. In: Landschaft und Stadt. Heft 4/1976. S. 159-167.
- Schenk, Winfried (2001): Kulturlandschaft in Zeiten verschärfter Nutzungskonkurrenz: Genese, Akteure, Szenarien. In: ARL/ÖRG (Hrsg.): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Hannover. S. 30-44.
- Scherner, Erwin Rudolf (1982): Verteilungsmuster brütender Sperlingsvögel (Passeriformes) im Zentralsolling (Rasterkartierung). In: Vogelwelt. Jg. 103. S. 41-61.
- Scherzinger, Wolfgang (1990): Das Dynamik-Konzept im flächenhaften Naturschutz. Zieldiskussion am Beispiel der Nationalpark-Idee. In: Natur und Landschaft. Jg. 65. Heft 6. S. 292-298.
- Scherzinger, Wolfgang (1997): Tun oder Unterlassen? Aspekte des Prozessschutzes und Bedeutung des „Nichts-Tuns“ im Naturschutz. In: ANL (Hrsg.): Wildnis – ein neues Leitbild!? Möglichkeiten und Grenzen ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa. Laufen/Salzach. S. 31-44.
- Schmidt, Alexandra (2001): Die historische Kulturlandschaft in der Planung. In: Fachbereich Forstwirtschaft und Umweltmanagement der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen (Hrsg.): Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung. Herdecke. S. 15-22.
- Schneider, Gerda (2002): Mutter Natur und Vater Staat. Über die Reproduktion gesellschaftlicher Unbewusstheit durch Naturschutz. Internet: <http://www.studgen.uni-mainz.de/manuskripte/schneider.pdf>; Download: 11.9.2005.
- Schneider, Nicole (2000): Historische Kulturlandschaften – Methoden und Ansätze zur Erfassung und Bewertung historischer Kulturlandschaftselemente. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Fachhochschule Neubrandenburg im Studiengang Landespflege.
- Schoenichen, Walther (1942): Naturschutz als völkische und internationale Kulturaufgabe. Eine Übersicht über die allgemeinen, die geologischen, botanischen, zoologischen und anthropologischen Probleme des heimatlichen wie des Weltnaturschutzes. Jena.
- Schönfeld, Gert / Schäfer, Dieter (1991): Erhaltung von Kulturlandschaften als Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. In: Denkmalschutz und Denkmalpflege. 10 Jahre Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Köln u.a. S. 235-245.
- Schubert, Rudolf / Vent, Walter (Hrsg., 1994): Exkursionsflora von Deutschland. Band 4. Gefäßpflanzen: Kritischer Band. 8. Aufl. 1990, Neuausg. 1994. Jena.
- Schmidt, Harry (1979): Gedanken zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Naturdenkmalpflege, Kultur- und Bodendenkmalpflege. In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg. 22. Jg., Heft 2. Berlin. S. 44-50.
- Schoknecht, Ulrich (1973): Die staatlich geschützten Bodendenkmäler des Bezirkes Neubrandenburg. Schwerin.
- Schultze, Joachim H. et al. (1955): Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik: mit einer Einleitung "Über Landschaften und ihre Gliederung". Gotha.
- Schulze, Gerhard (2001): Anthropogene Spuren in Waldböden. In: Forstliche Standortskartierung in Mecklenburg Vorpommern. Teil C. Herausgegeben vom Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern. Malchin.
- Schumacher, Wolfgang (2003): Wandel der Kulturlandschaft Eifel in den letzten 200 Jahren am Beispiel des Wildenburger Ländchens/Westeifel. In: Bund für Heimat und Umwelt in Deutschland (Hrsg.): Kulturlandschaft sehen und verstehen. Bonn. S. 27-30.
- Schwarz, Uwe (1987): Die niederadligen Befestigungen des 13. bis 16. Jahrhunderts im Bezirk Neubrandenburg. Berlin (Ost).
- Seifert, Alwin (1930): „Bodenständige Gartenarchitektur“ und Randbemerkungen hierzu. In: Die Gartenkunst. Jg. 1930. S. 162-166.
- Seifert, Alwin (1941): Im Zeitalter des Lebendigen. Dresden.
- Seifert, Alwin (1943): Im Zeitalter des Lebendigen. 3. Auflage. München.

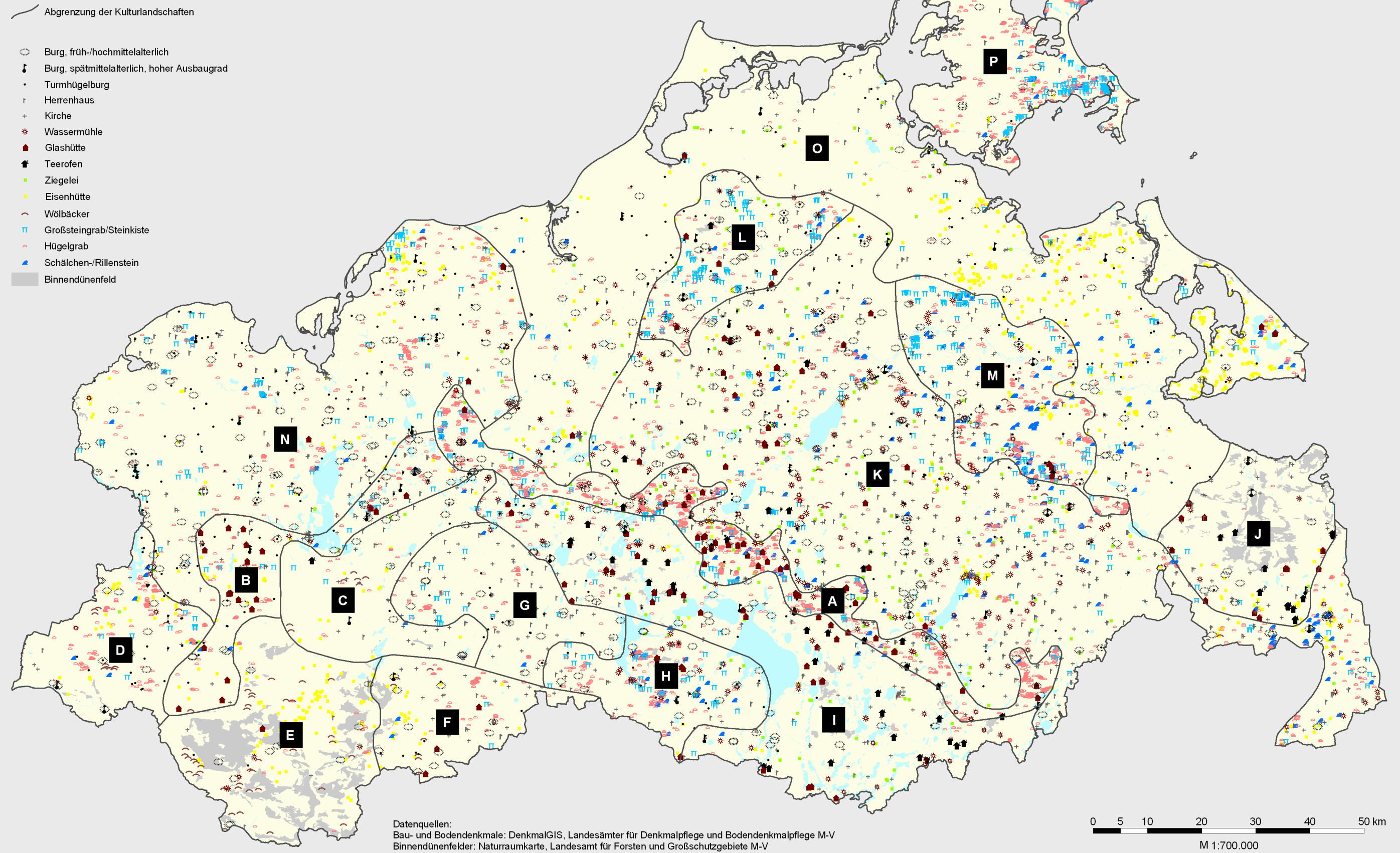
- Siegl, Ankea (1998): Flora und Vegetation mittelalterlicher Burgruinen. In: Kowarik, Ingo et al. (Hrsg.): Naturschutz und Denkmalpflege. Wege zu einem Dialog im Garten. S. 193-202.
- Siegel, Birgit et al. (1998): Wege zu einem Dialog im Garten. In: Kowarik, Ingo et al. (Hrsg.): Naturschutz und Denkmalpflege. Wege zu einem Dialog im Garten. S. 11-15.
- Siegmund, Frank (1993): Die frühmittelalterliche Besiedlung am unteren Niederrhein. In: Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege (Hrsg.): Kulturlandschaft und Bodendenkmalpflege am unteren Niederrhein. Köln. S. 47-53.
- Sonnenburg, Holger / Gerken, Bernd (2004): Waldweide im Solling – Mit einem neuen Modell auf alten Spuren. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Weidelandschaften und Wildnisgebiete. Vom Experiment zur Praxis. Bonn. S. 201-218.
- Spanier, Heinrich (2002): Kulturelle Aspekte von Naturschutz und Naturauffassungen. Betrachtungen zu einem Spannungsfeld. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Natur zwischen Wandel und Veränderung. Ursache, Wirkungen, Konsequenzen. Berlin u. a. S. 213-233.
- SRU – Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (2002): Sondergutachten. Für eine Stärkung und Neuorientierung des Naturschutzes. Berlin.
- SRU – Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (2004): Umweltgutachten 2004. Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern. Stuttgart.
- Stöckmann, Maik (2001): Über die Möglichkeiten der Rekonstruktion historischer Kulturlandschaften mittels GIS am Beispiel des Neubrandenburger Umlandes. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Fachbereich Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Neubrandenburg.
- Stöckmann, Maik (2002a): Über die Möglichkeiten der Rekonstruktion historischer Kulturlandschaften mittels GIS am Beispiel des Neubrandenburger Umlandes. Überarbeitete und erweiterte Fassung einer Diplomarbeit am Fachbereich Agrarwirtschaft und Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Neubrandenburg. Neubrandenburg.
- Stöckmann, Maik (2002b): Vom Nutzen der Geostatistik in der Archäologie. In: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern. Jg. 2002. Waren. S. 5-16.
- Stöckmann, Maik (2004): Zum Problem der Bewertung historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente. In: Behrens, Hermann / Stöckmann, Maik / Vetter, Lutz (Hrsg.): Historische Kulturlandschaften als Gegenstand der Landschaftsplanung, Dokumentation des 2. Symposiums vom 22. Januar 2004. Berlin. S. 13-28.
- Stoyan, Dietrich (1986): Statistische Untersuchung der Verteilung der Wüstungen im Nordharzgebiet. In: Urgeschichte und Heimatforschung. Weimar. Heft 23. S. 33-46.
- Sturm, Knut (2000): Prozessschutz – ein Konzept für naturschutzgerechte Waldwirtschaft. Internet: <http://www.angewandte-waldoekologie.de/docs/prozessschutz.pdf>; Download: 12.9.2005.
- Thiem, Wolfgang (2005): Sind Denkmallandschaften konservierte, statische Heimat? In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.): Landschaft und Heimat. Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege. S. 96-99.
- Thomson, Catharine Ward / Herlin, Ingrid Sarlöv (2004): Die Europäische Landschaftskonvention. In: Topos. European Landscape Magazine. Nr. 47. S. 44-53.
- Transley, Arthur C. (1935): The use and abuse of vegetational concepts and terms. Ecology. 16. Jg. 284-307.
- Trier, Bendix (2003a): Landesarchäologie – ein Überblick. In: Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Archäologische Denkmalpflege in Deutschland. Standort, Aufgabe, Ziel. S. 7-19.
- Trier, Bendix (2003b): Bodendenkmalpflege in der Praxis – Probleme und Gefahren. In: Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Archäologische Denkmalpflege in Deutschland. Standort, Aufgabe, Ziel. S. 62-68.
- Trommer, Gerhard (1997): Wilderness, Wildnis oder Verwilderung – Was können und was sollen wir wollen? In: ANL (Hrsg.): Wildnis – ein neues Leitbild!? Möglichkeiten und Grenzen ungestörter Naturentwicklung für Mitteleuropa. Laufen/Salzach. S. 21-30.
- Trommer, Gerhard (2002): Umweltethik. In: Wolfgang Riedel / Horst Lange (Hrsg.): Landschaftsplanung. 2. Auflage. Heidelberg, Berlin. S. 7-13.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 1991a): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 1991b): Rote Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 1991c): Rote Liste der gefährdeten Moose Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 1992a): Vorläufiges gutachtliches Landschaftsprogramm. Schwerin.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 1992b): Rote Liste der gefährdeten Laufkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- Universität Rostock / Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg., 2004): Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern. Leitfaden für die Gemeinden und Planer. Rostock.
- Utschick, Hans (1984): Rasterkartierung von Sommervogelbeständen zur Nutzung der Bioindikatoren häufiger Vogelarten. *Journal für Ornithologie*. Jg. 125. S. 39-57.
- Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg., 2001): Leitlinien zur Archäologischen Denkmalpflege in Deutschland. Internet: http://www.landesarchaeologen.de/publ/Leitlinien_Archaeolog_Denkmalpflege.pdf; Download: 28.9.2005.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg., 1964): Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche). Charta von Venedig. Arbeitsblatt 1. Internet: <http://www.denkmalpflegeforum.de/Download/Nr01.pdf>; Download: 14.10.2005.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg., 1990): Thesen der Denkmalpflege. Arbeitsblatt 5. Internet: <http://www.denkmalpflegeforum.de/Download/Nr05.pdf>; Download: 14.10.2005.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg., 2001): Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft. Stellungnahme. Internet: <http://www.denkmalpflegeforum.de/Download/Nr16.pdf>; Download: 14.9.2005.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg., 1993): Positionspapier zur Gartendenkmalpflege in den Denkmalämtern. Internet: <http://www.denkmalpflegeforum.de/Download/Nr10.pdf>; Download: 16.9.2005.
- Wachmann, Ekkehard et al. (1995): Laufkäfer. Beobachtung, Lebensweise. Augsburg.
- Wagenbreth, Otfried (1983): Der historische Faktor in der planmäßigen Gestaltung der Landschaft, an Beispielen technischer Denkmale aus den südlichen Bezirken der DDR. In: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden*. 32. Jg. Heft 5. S. 125-128.
- Wagenbreth, Otfried (2000): Widerstreit von Umwelt- und Geschichtsbewusstsein am Beispiel von Bergbaudenkmälern. In: *Thesis. Wissenschaftliche Zeitschrift der Bauhaus-Universität Weimar*. 46. Jg. Heft 6/2000. S. 20-25.
- Wagner, Juan Manuel (1999): Schutz der Kulturlandschaft – Erfassung, Bewertung und Sicherung schutzwürdiger Gebiete und Objekte im Rahmen des Aufgabenbereiches von Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Methodenstudie zur emotionalen Wirksamkeit und kulturhistorischen Bedeutung der Kulturlandschaft unter Verwendung des Geographischen Informationssystems PC ARC/INFO. Dissertation an der Universität des Saarlandes. Saarbrücken.
- Wegener, Wolfgang (2003): Bodendenkmäler als Bestandteil von Kulturlandschaft. In: *Bund Heimat und Umwelt in Deutschland* (Hrsg.): *Kulturlandschaft sehen und verstehen*. Dokumentation der Seminarveranstaltung. Bonn. S. 17-18.
- Wendt, Ralf (1977): *Glashütten in Mecklenburg*. Darstellung eines Gewerbebezweiges. Neustrelitz.
- Will, Heidrun (2005): Die Kulturgeschichte der Landschaft. Schutzmöglichkeiten, beteiligte Institutionen und Untersuchungsmethoden in England. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*. 37. Jg. Heft 11/2005. S. 336-341.
- Willer, Grit / Stöckmann, Maik (2006): Historische Kulturlandschaftselemente im Wald – Schutz- und Entwicklungsmöglichkeiten in Mecklenburg-Vorpommern. In: *Bodendenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern*. Jahrbuch 2005. 53. Jg. Schwerin. S. 374-358.

- Winkler, Ernst et al. (1974): Teilleitbild Landschaftsschutz. Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung. Nr. 18. April 1974. Zürich.
- Wirth, Hermann (1982): Historische Faktoren in der baulich-räumlichen Planung, dargestellt am Beispiel archäologischer Denkmale. In: Zentralinstitut für Geschichte (Hrsg.): Vom Bauen und Wohnen. 20 Jahre Arbeitskreis für Haus- und Siedlungsforschung. Berlin, Ost. S. 291-297.
- Wirth, Volkmar / Duell, Ruprecht (2000): Farbatlas Flechten und Moose. Stuttgart.
- Wöbse, Hans Hermann (1991): „Kulturlandschaftsschutzgebiet“ – eine neue Schutzgebietskategorie bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes? In: Natur und Landschaft. Jg. 66. Heft 7/8. S. 400-402.
- Wöbse, Hans Hermann (1994): Schutz historischer Kulturlandschaften. Beiträge zur räumlichen Planung. Heft 37. Hannover.
- Wöbse, Hans Hermann (2001): Bedeutung, Tradition und Aufgabe der Kulturlandschaftspflege. In: Niedersächsische Akademie Ländlicher Raum (Hrsg.): Historische Kulturlandschaften. Spurensuche in Niedersachsen. Tagungsband. S. 9-16.
- Wollert, Heinrich (1983): Schutz den Resten mittelalterlicher Schweinemastwälder (Eichenkoppeln). In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg. Band 26, Heft 2. S. 61-65.
- Wolterding, Udo (1995): Landschaftspflege und historische Kulturlandschaft. In: Schriftenreihe des Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege. Beiträge zur Landespflege. Heft 10. S. 1-18. Münster.
- Ziegler, Ursula (2002): Prozessschutz vor dem Hintergrund der Ideengeschichte des Naturschutzes. Diplomarbeit an der Technischen Universität München.

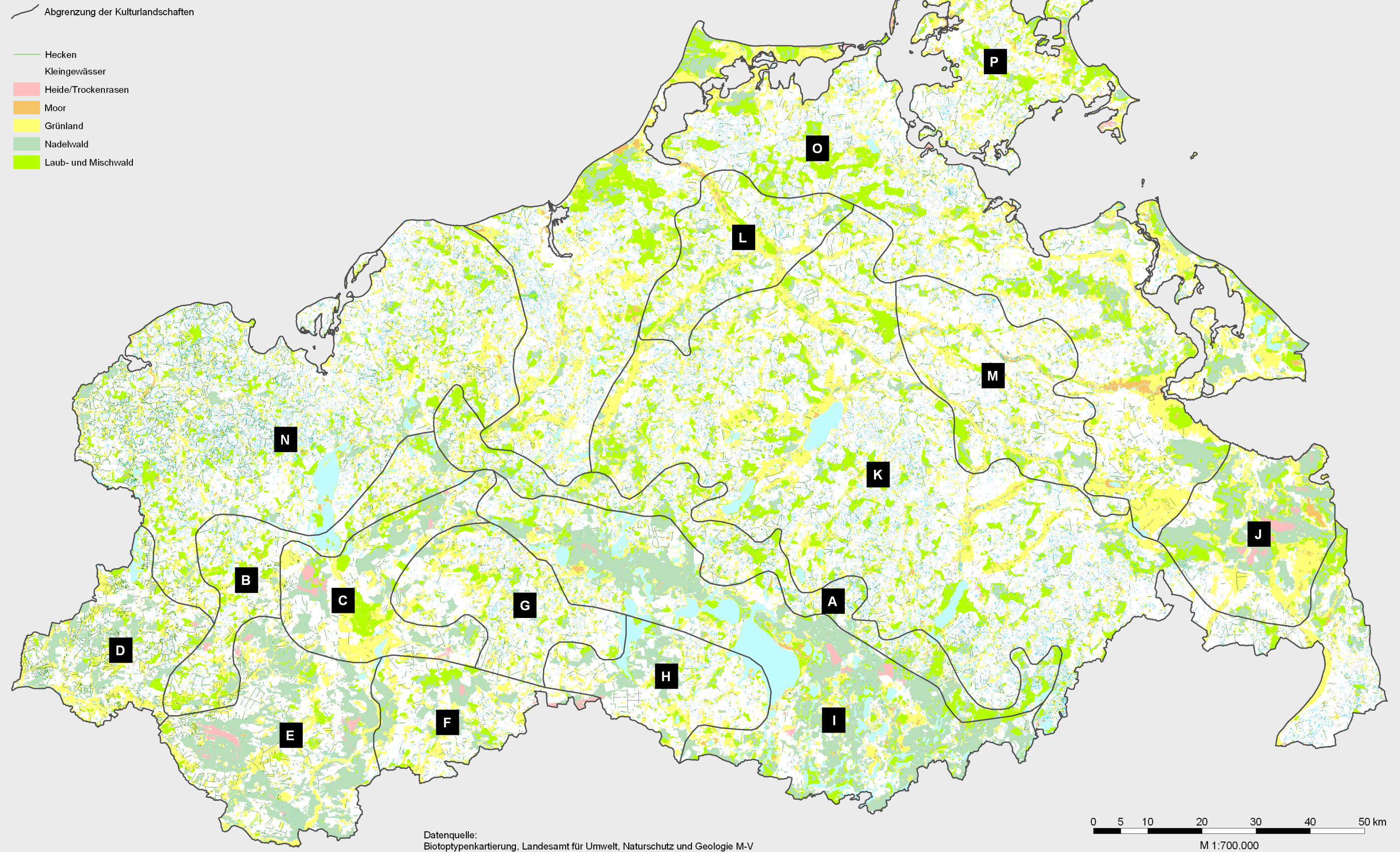
Abgrenzung historischer Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns anhand der Verteilung ausgewählter kulturhistorischer Landschaftselemente sowie Biotoptypen

Karte 1: Ausgewählte kulturhistorische Landschaftselemente



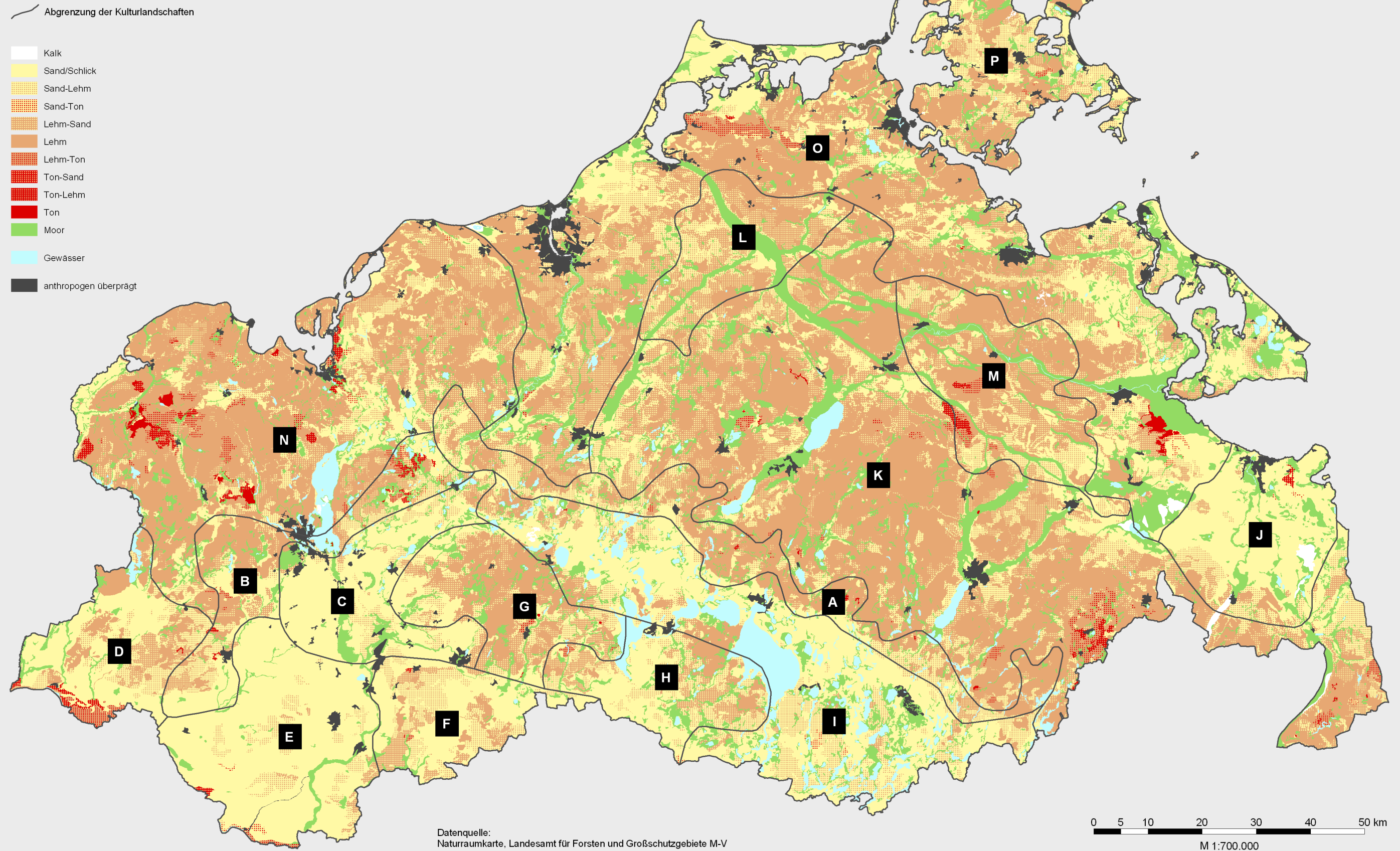
Abgrenzung historischer Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns anhand der Verteilung ausgewählter kulturhistorischer Landschaftselemente sowie Biotoptypen

Karte 2: Ausgewählte Biotoptypen



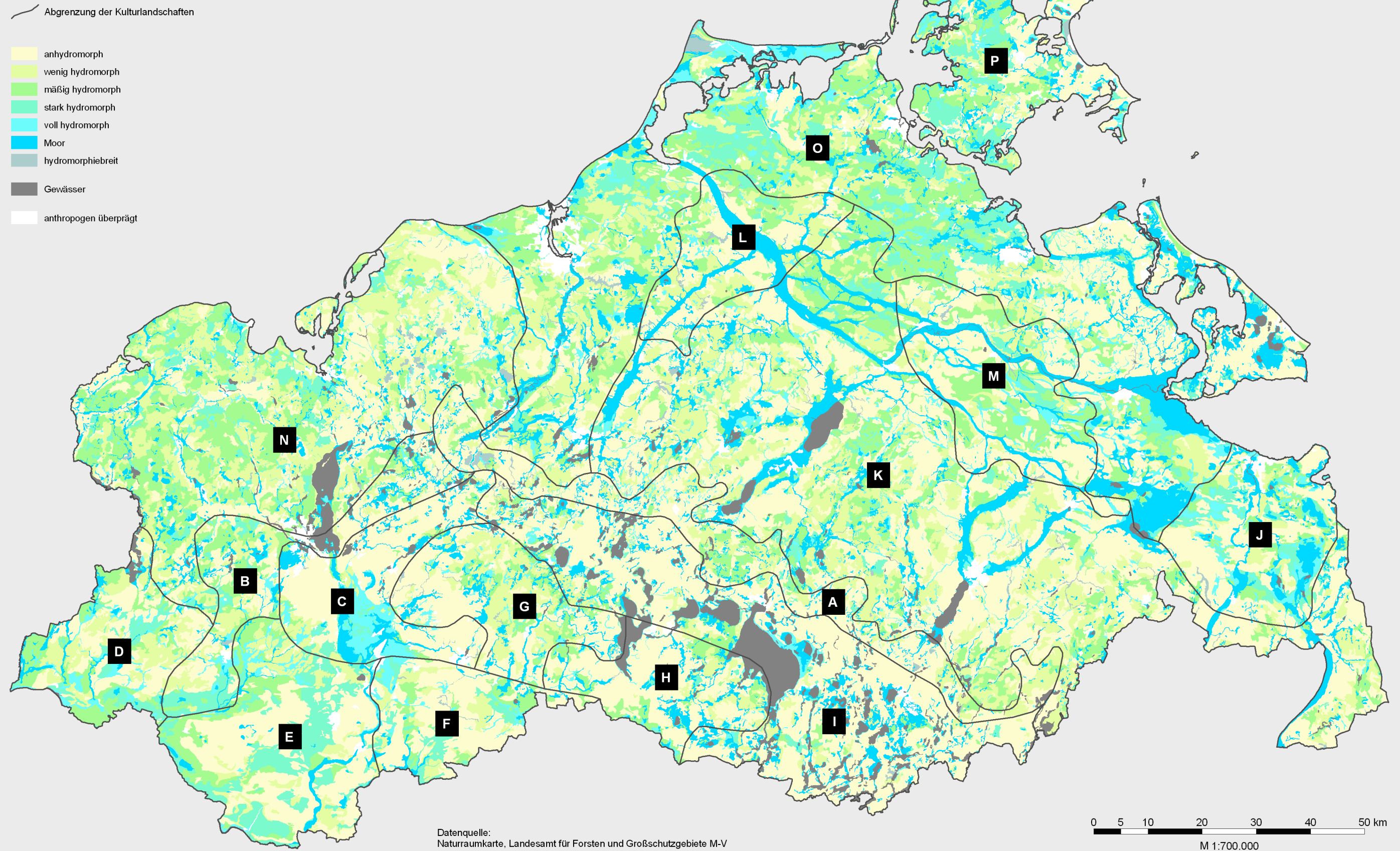
Abgrenzung historischer Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns anhand der Verteilung ausgewählter kulturhistorischer Landschaftselemente sowie Biotoptypen

Karte 3: Substrattypen



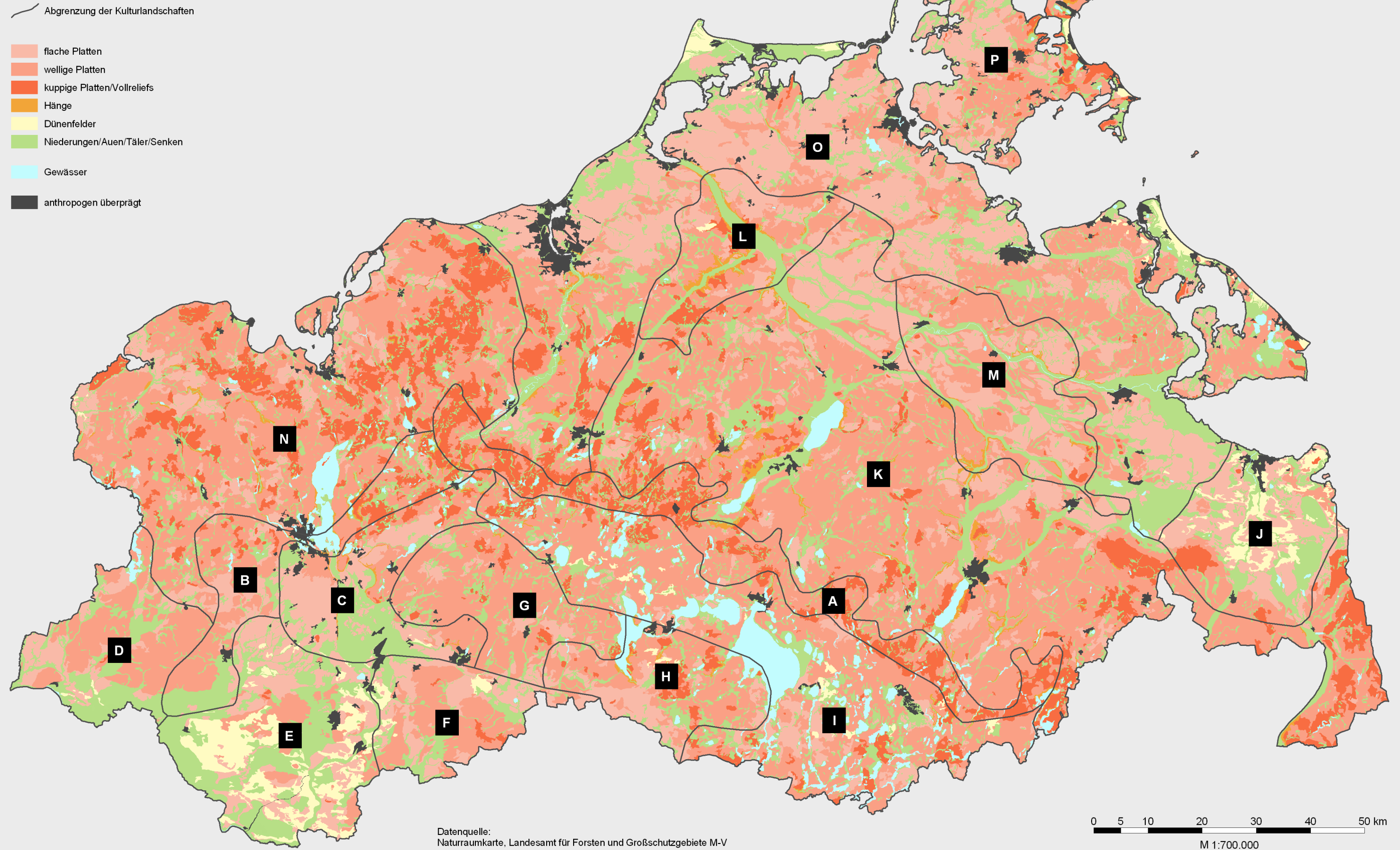
Abgrenzung historischer Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns anhand der Verteilung ausgewählter kulturhistorischer Landschaftselemente sowie Biotoptypen

Karte 4: Hydromorphie



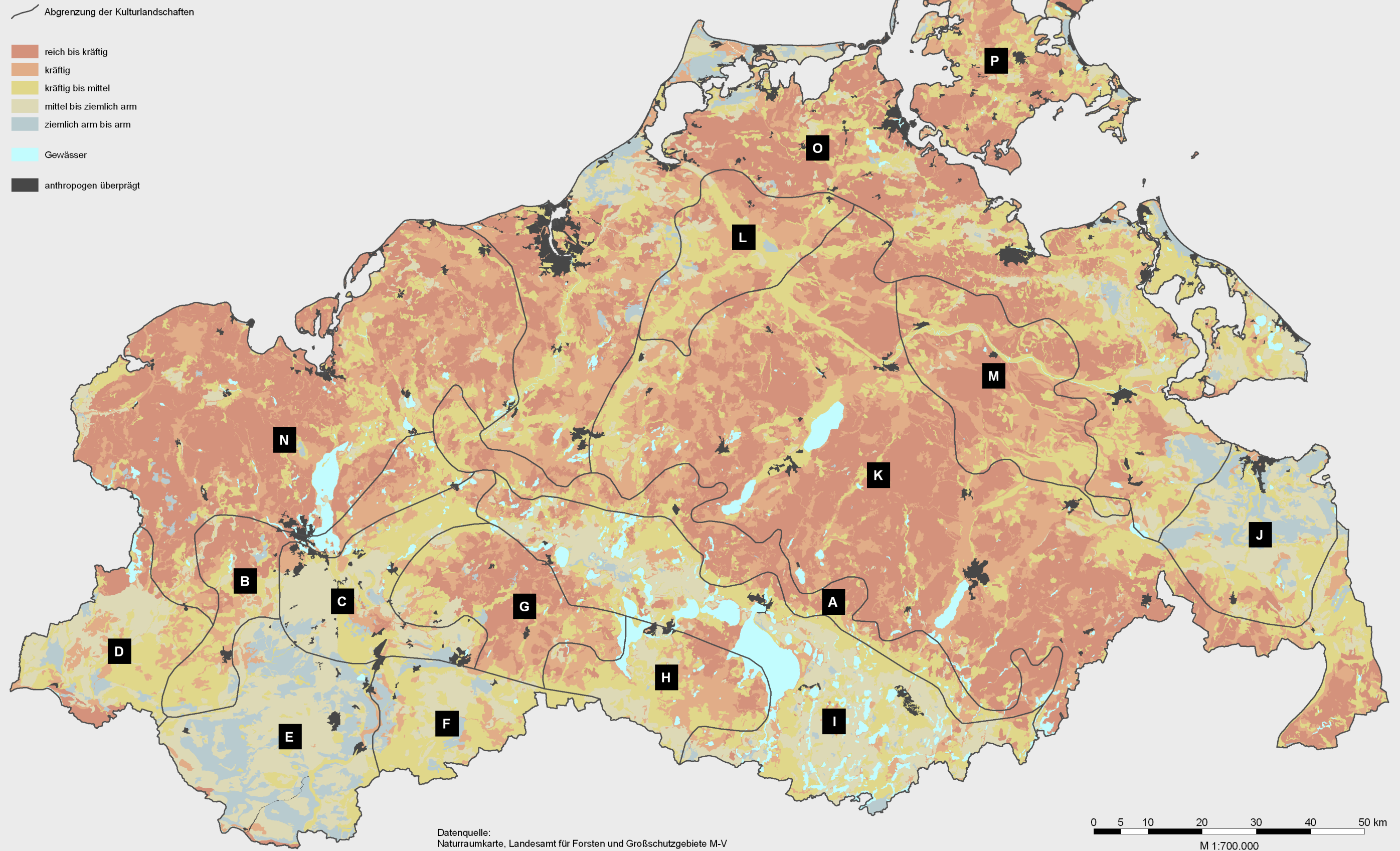
Abgrenzung historischer Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns anhand der Verteilung ausgewählter kulturhistorischer Landschaftselemente sowie Biotoptypen

Karte 5: Relief



Abgrenzung historischer Kulturlandschaften Mecklenburg-Vorpommerns anhand der Verteilung ausgewählter kulturhistorischer Landschaftselemente sowie Biotoptypen

Karte 6: Stammnährkraft



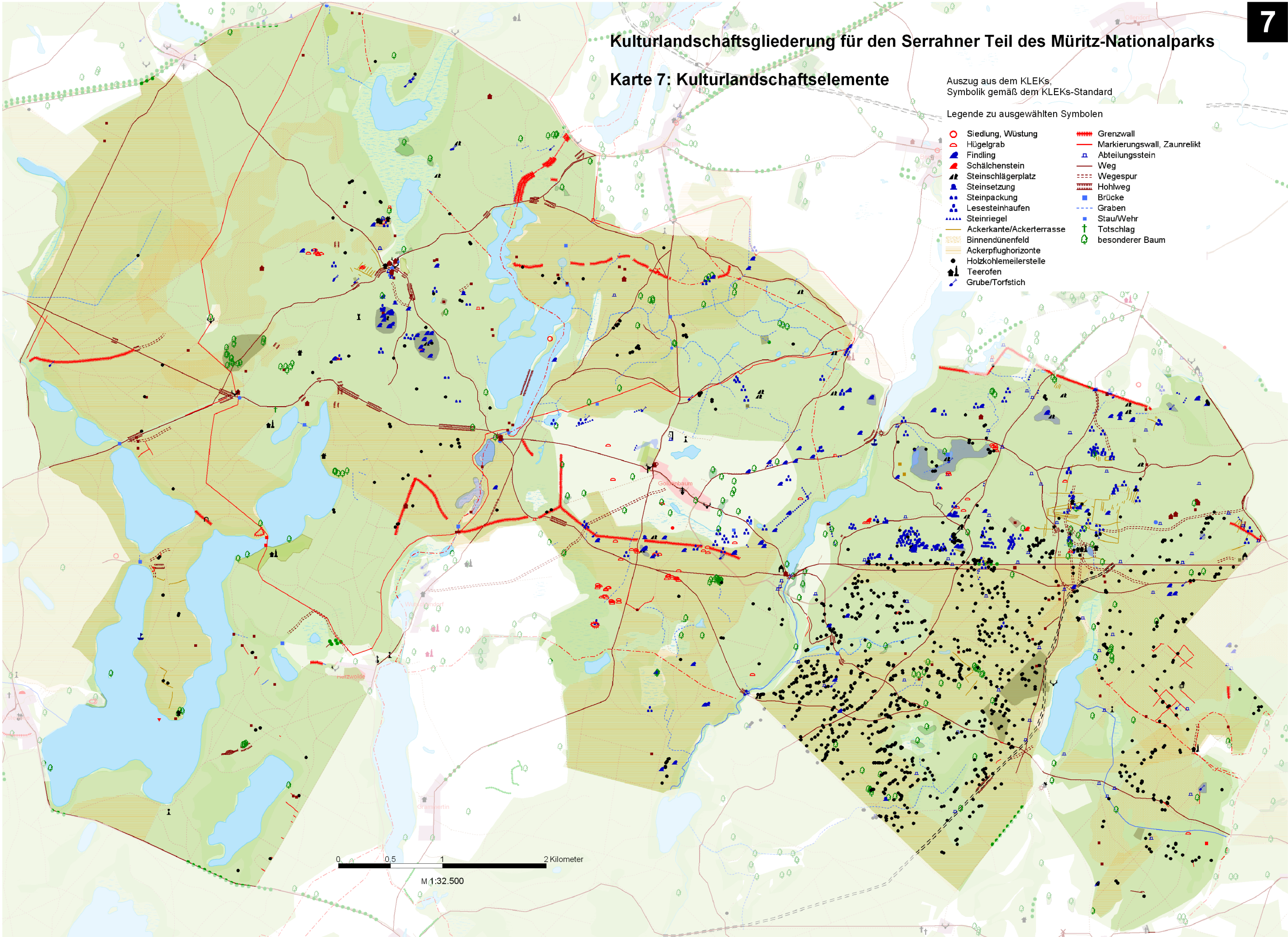
Kulturlandschaftsgliederung für den Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks

Karte 7: Kulturlandschaftselemente

Auszug aus dem KLEKS, Symbolik gemäß dem KLEKS-Standard

Legende zu ausgewählten Symbolen

- Siedlung, Wüstung
- ◡ Hügelgrab
- ▲ Findling
- ▲ Schälchenstein
- ▲ Steinschlägerplatz
- ▲ Steinsetzung
- ▲ Steinpackung
- ▲ Lesesteinhaufen
- ▲ Steinriegel
- Ackerkante/Ackerterrasse
- Binnendünenfeld
- Ackerpflughorizonte
- Holzkohlemeisterstelle
- ▲ Teerofen
- ▲ Grube/Torfstich
- Grenzwall
- Markierungswall, Zaunrelikt
- ▲ Abteilungsstein
- Weg
- - - Wegspur
- Hohlweg
- Brücke
- Graben
- Stau/Wehr
- + Totschlag
- + besonderer Baum

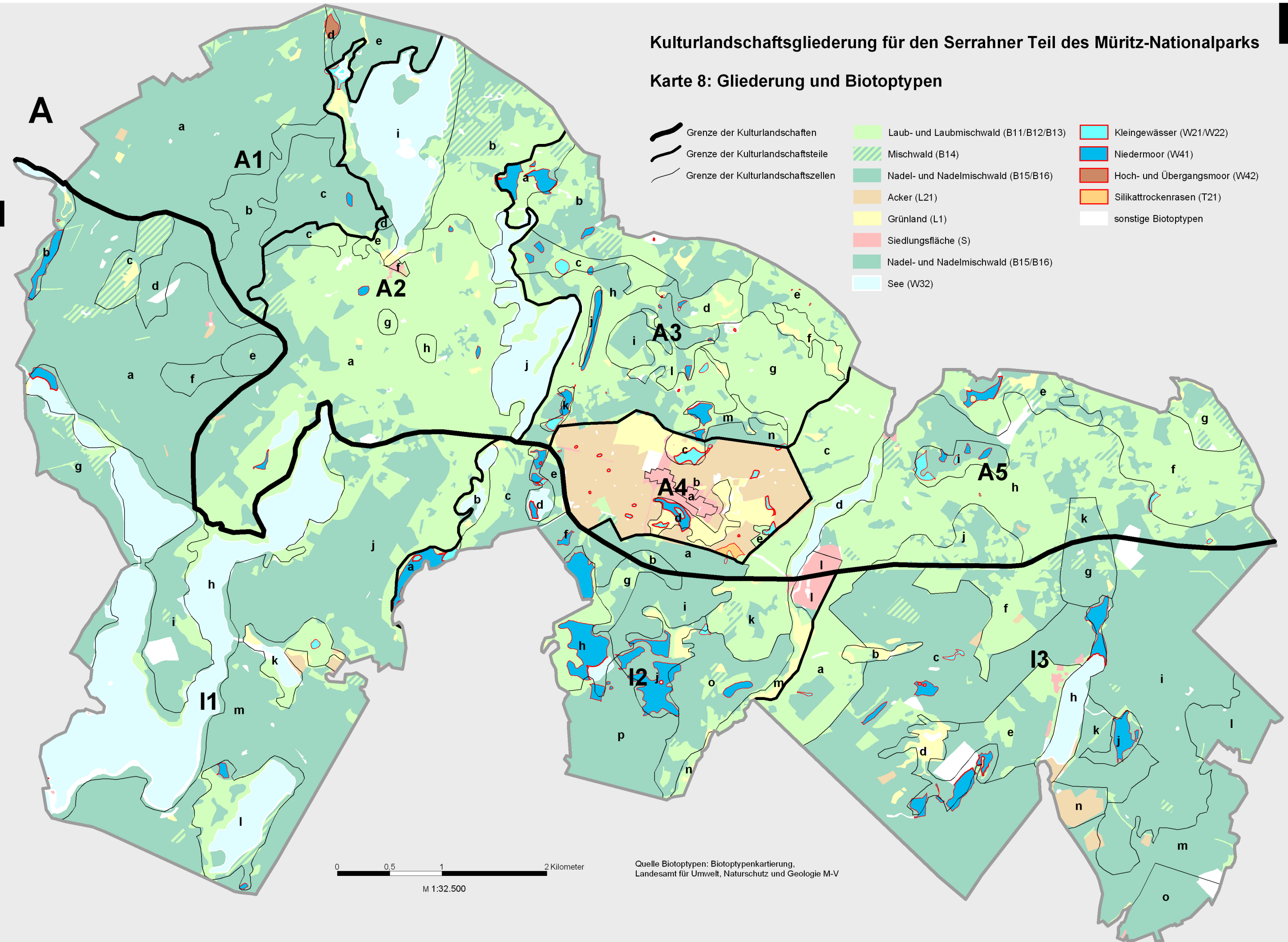


0 0,5 1 2 Kilometer

M 1:32.500

Kulturlandschaftsgliederung für den Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks

Karte 8: Gliederung und Biotoptypen



Kulturlandschaftsgliederung für den Serrahner Teil des Müritz-Nationalparks

Karte 9: Bewertung und Entwicklungsmöglichkeiten (Beispiele)

Legende:

- Grenze der Kulturlandschaften (dickste schwarze Linie)
- Grenze der Kulturlandschaftsteile (mittlere schwarze Linie)
- Grenze der Kulturlandschaftszellen (dünnste schwarze Linie)

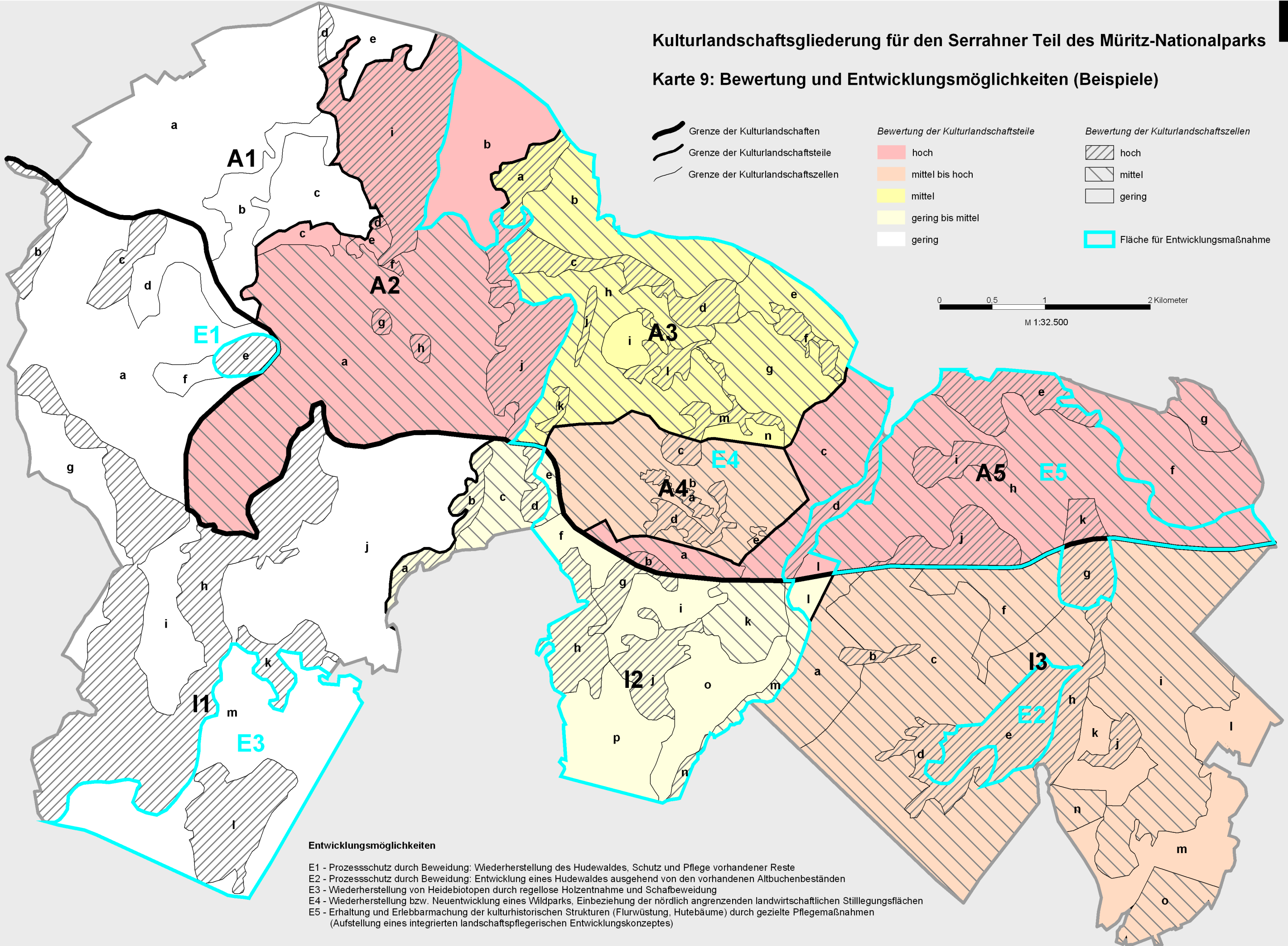
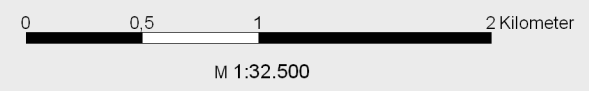
Bewertung der Kulturlandschaftsteile:

- hoch (rot)
- mittel bis hoch (orange)
- mittel (gelb)
- gering bis mittel (hellgelb)
- gering (weiß)

Bewertung der Kulturlandschaftszellen:

- hoch (diagonal schraffiert)
- mittel (horizontal schraffiert)
- gering (weiß)

Fläche für Entwicklungsmaßnahme (blau umrandet)



Entwicklungsmöglichkeiten

- E1 - Prozessschutz durch Beweidung: Wiederherstellung des Hudewaldes, Schutz und Pflege vorhandener Reste
- E2 - Prozessschutz durch Beweidung: Entwicklung eines Hudewaldes ausgehend von den vorhandenen Altbuchenbeständen
- E3 - Wiederherstellung von Heidebiotopen durch regellose Holzentnahme und Schafbeweidung
- E4 - Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung eines Wildparks, Einbeziehung der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Stilllegungsflächen
- E5 - Erhaltung und Erlebarmachung der kulturhistorischen Strukturen (Flurwüstung, Hutebäume) durch gezielte Pflegemaßnahmen (Aufstellung eines integrierten landschaftspflegerischen Entwicklungskonzeptes)